

---

**Mitteleuropäische Polizeiakademie**

---

**mepa**

# **Das MEPA-Buch**

***Ausgabe 2023***

**[www.mepa.net](http://www.mepa.net)**

**EINE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT FÜR EIN  
SICHERES EUROPA SEIT 1992**

## IMPRESSUM



### VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT DER BEITRÄGE

1 Allg. Teil A	Michael ARNOLD	Innenministerium, Stuttgart
1 Allg. Teil B	Michael ARNOLD	Innenministerium, Stuttgart
1 Allg. Teil C	Prof. Dr. Dr. Markus THIEL	Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
2 Österreich	Andreas WOLF	Zentrales Koordinationsbüro MEPA, Wien
3 Tschechien	Ivana STACHOVA	Polizeiakademie, Prag
4 Deutschland	Burkhard WEISS	Bundeskriminalamt, Wiesbaden
5 Ungarn	Emese VIZVARI	MEPA-Büro, Budapest
6 Schweiz	Marlis JACOT-GUILLARMOD	Schweizerisches Polizei-Institut, Neuchâtel
7 Slowakei	Zdenko DVONČ	Polizeiakademie, Bratislava
8 Slowenien	Robert UZAR	Polizeiakademie, Ljubljana

### HERAUSGEBER

Zentrales Koordinationsbüro der  
Mittleuropäischen Polizeiakademie,  
Herrengasse 7, A-1010 Wien, [www.mepa.net](http://www.mepa.net)

Erstausgabe 2003; 1. Online-Ausgabe 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

### VORWORT

KAPITEL 1      ALLGEMEINER TEIL      AllgT

KAPITEL 2      REPUBLIK ÖSTERREICH      AT

KAPITEL 3      TSCHECHISCHE REPUBLIK      CZ

KAPITEL 4      BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND      DE

KAPITEL 5      UNGARN      HU

KAPITEL 6      SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT      CH

KAPITEL 7      SLOWAKISCHE REPUBLIK      SK

KAPITEL 8      REPUBLIK SLOWENIEN      SI

## VORWORT

Seit nunmehr 30 Jahren beschreibt die Mitteleuropäische Polizeiakademie eine internationale Erfolgsgeschichte. Hauptzielrichtung der MEPA war und ist in dieser Zeit zuvorderst die Verbesserung der grenzüberschreitenden und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Ein 30-jähriges Bestehen wäre allerdings nicht ohne eine fortwährende Weiterentwicklung der Angebote an den sich ändernden Bedarfen der polizeilichen Praxis und wissenschaftlichen Standards möglich – die im Jahr 2022 nach EQR/NQR eingeführte Zertifizierung des MEPA-Kurses zeigt dies erneut eindrucksvoll. Mit weiteren Kursen und Seminaren, einem speziellen Hospitationsprogramm und einem umfangreichen Angebot an Publikationen bietet die MEPA – getragen durch ihre Mitgliedstaaten - ein einzigartiges Fortbildungsangebot für polizeiliche Expertinnen und Experten in deutscher Sprache in Mitteleuropa.

Zudem werden im jährlich aktualisierten MEPA-Buch wichtige Informationen über die Grundlagen des polizeilichen Handelns in den MEPA-Staaten kompakt und strukturiert für Interessierte zur Verfügung gestellt. In erster Linie richtet sich das MEPA-Buch an Kurs- und Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Hospitantinnen und Hospitanten der MEPA, die sich auf die Gegebenheiten des jeweiligen gastgebenden Landes vorbereiten möchten oder ein praxisnahes Hilfsmittel zu Formen der internationalen Zusammenarbeit benötigen. Es soll darüber hinaus aber auch Dozentinnen und Dozenten, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer in den jeweiligen Ländern ansprechen. Für sie soll es als Nachschlagewerk für ihre Tätigkeit bei MEPA-Lehrveranstaltungen oder für den Unterricht bei den nationalen polizeilichen Bildungseinrichtungen dienen. Nicht zuletzt gehören auch Mitarbeitende sowie Expertinnen und Experten verschiedener polizeilicher Fachdienststellen der MEPA-Staaten zur Zielgruppe. Aufgelegt wurde das MEPA-Buch erstmals im Jahr 2003; zunächst als Loseblattsammlung und von 2009 bis 2013 in gebundener Form. Seit 2014 erscheint es als Online-Ausgabe. Damit trägt die MEPA dem Zeitgeist Rechnung und erhöht darüber hinaus die Reichweite sowie die Nutzerfreundlichkeit des MEPA-Buches. Durch Such- und Recherchemöglichkeiten sowie Lesezeichen und Verlinkungen ist eine einfache, intuitive Nutzung gewährleistet. Das kostenfrei angebotene MEPA-Buch ist auf der Homepage [www.mepa.net](http://www.mepa.net) unter der Rubrik Publikationen abrufbar. Für die Inhalte des MEPA-Buches liefert jedes MEPA-Land entsprechende Beiträge zu. In erster Linie ist deshalb allen zu danken, die das MEPA-Buch fortlaufend aktualisieren und weiterentwickeln und dadurch dessen hohe Qualität aufrechterhalten. Neben den im Impressum genannten Kolleginnen und Kollegen sind dies auch viele weitere Autorinnen und Autoren in den MEPA-Mitgliedstaaten, die mit einzelnen Textbeiträgen das Gemeinschaftswerk unterstützen. Alle Mitwirkenden werden gebeten, auch weiterhin mit hohem Engagement an der Fortentwicklung dieses Buches mitzuarbeiten. Und auch Sie, sehr verehrte Leserinnen und Leser, werden gebeten, uns konstruktive Verbesserungsvorschläge über Ihre nationalen MEPA-Verbindungsstellen oder über das Zentrale Koordinationsbüro der MEPA zukommen zu lassen, sodass wir uns auch weiterhin eng an den Bedarfen der Praxis orientieren können.

Stuttgart, im Februar 2023

Michael Arnold, Innenministerium Baden-Württemberg

# das mepa buch

## Kapitel 1

### Allgemeiner Teil



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b><u>DIE MEPA KURZ ERKLÄRT</u></b>	<b>3</b>
EINFÜHRUNG	3
HISTORISCHE ENTWICKLUNG	3
ORGANISATIONSTRUKTUR	4
ZIELE UND AUFGABEN	4
FORTBILDUNGSAKTIVITÄTEN	5
PUBLIKATIONEN	6
<b><u>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</u></b>	<b>7</b>
EINFÜHRUNG	7
INTERPOL	7
EUROPOL	10
EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)	14
CEPOL - EUROPÄISCHE POLIZEIAKADEMIE	16
WEITERE EINRICHTUNGEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT	18
REGELUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU	18
PRÜM-ZUSAMMENARBEIT	19
<b><u>INTERNATIONALE RECHTSHILFE</u></b>	<b>21</b>
EINFÜHRUNG	21
INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN	22
RECHTSGRUNDLAGEN	22
EUROPÄISCHE RECHTSHILFEÜBEREINKOMMEN	24
GESCHÄFTSWEGE FÜR DEN RECHTSHILFEVERKEHR	27
AUSGEWÄHLTE INSTRUMENTE	28

## DIE MEPA KURZ ERKLÄRT

### EINFÜHRUNG

Die Mitteleuropäische Polizeiakademie fördert die internationale polizeiliche Zusammenarbeit seit nunmehr 30 Jahren. Mit Kursen und Seminaren, einem umfangreichen Angebot an Publikationen und einem speziellen Hospitationsprogramm bietet sie ein einzigartiges Fortbildungsangebot für polizeiliche Experten in Mitteleuropa. Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert die MEPA auch den Erfahrungsaustausch und die Netzwerkbildung zwischen Polizisten<sup>1</sup> der beteiligten Staaten. Die geografische Lage sowie die in engem Zusammenhang stehenden polizeilich relevanten Themenfelder in den MEPA-Staaten bilden die Grundlage für eine optimale Kooperation.

Die Einzigartigkeit der MEPA in Europa liegt nicht nur in ihrer Zielgruppe, den Fortbildungsarten und -methoden, sondern vor allem in ihrem direkten Bezug zur praktischen polizeilichen Arbeit sowie dem Faktum, dass die gemeinsame Arbeitssprache der MEPA Deutsch ist. Einzelne Fachseminare und Publikationen werden auch in anderen Sprachen angeboten.

Zielgruppe des MEPA-Programms sind in erster Linie Experten und Führungskräfte des mittleren Polizeimanagements, die zumindest eine Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

### HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Im Jahre 1992 wurde auf Initiative des ehemaligen Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien, Dr. Günther BÖGL, und dem ungarischen Gesandten in Wien, DI Gábor FONTANYI, die Österreichisch-Ungarische Polizeiakademie eingerichtet. Aus dieser heraus entstand im Jahre 1993 zusammen mit der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Polen die Mitteleuropäische Polizeiakademie. 1994 traten Deutschland und 1996 die Schweiz dem Fortbündungsverbund bei. Am 22. Mai 2001 schließlich unterzeichneten die zuständigen Minister der damals acht MEPA-Staaten eine [<Gemeinsame Erklärung>](#)<sup>2</sup>, womit die Kooperation eine gesicherte Basis fand. Bis heute ist die Gemeinsame Erklärung die wichtigste Grundlage für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung der MEPA. Sie wird ergänzt durch die sogenannte [<MEPA-Strategie>](#)<sup>3</sup>, mit welcher der MEPA-Vorstand die strategische Schwerpunktsetzung an aktuelle Entwicklungen anpasst. Nach dem Austritt Polens besteht die MEPA seit Januar 2013 aus den sieben Staaten **Österreich, Deutschland, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn**. Zudem kooperiert sie mit weiteren Staaten und anderen polizeilichen Fortbildungseinrichtungen in Europa.

---

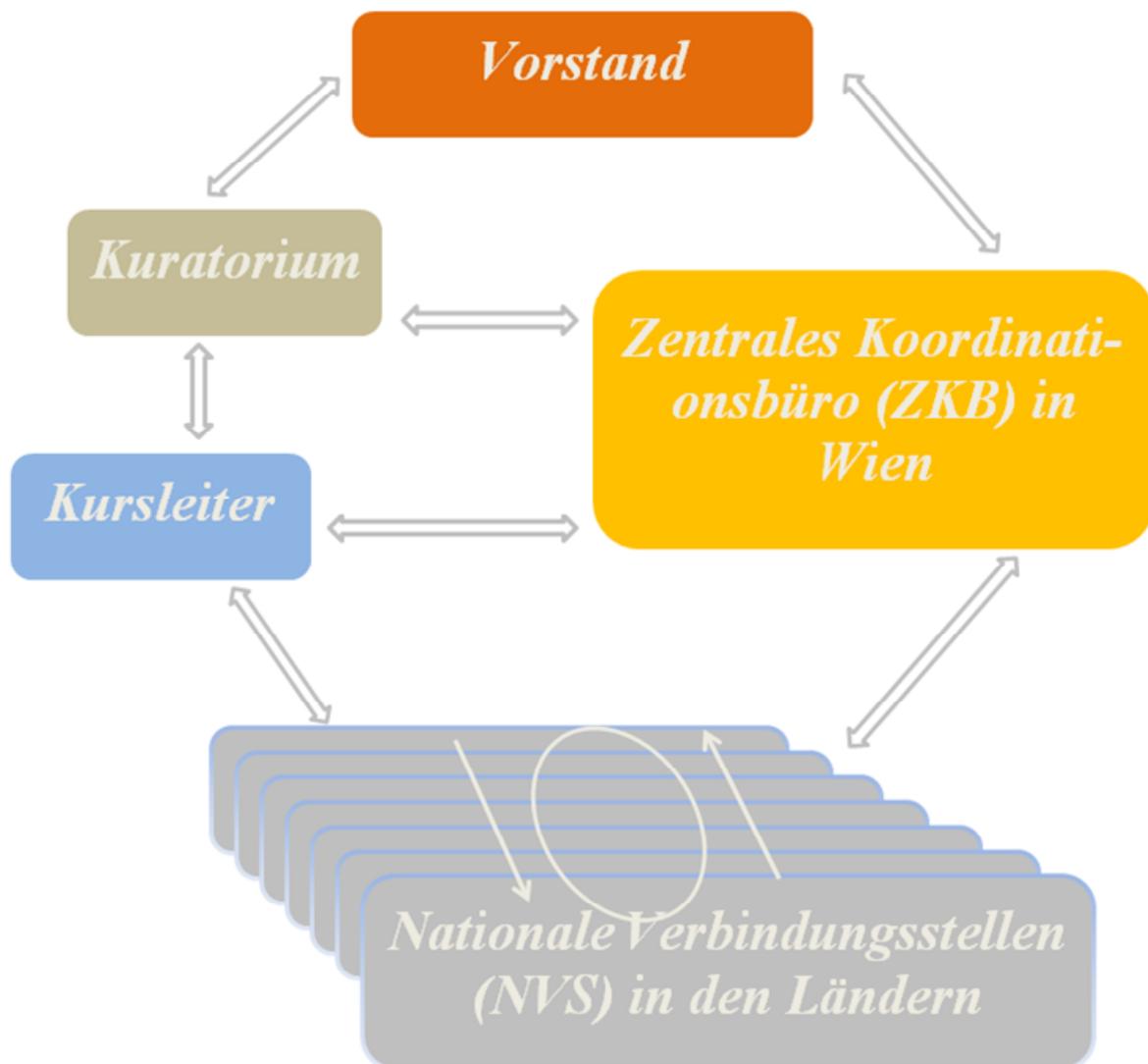
<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

<sup>2</sup> <https://www.mepa.net/deutsch/mepa/Documents/gemeinsameerklaerung.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.mepa.net/deutsch/mepa/Seiten/strategie.aspx>

**ORGANISATIONSSTRUKTUR**

Die Organisationsstruktur der MEPA lässt sich wie folgt darstellen:

**ZIELE UND AUFGABEN**

Die Fortbildungsaktivitäten der MEPA werden mit dem Ziel durchgeführt, die polizeiliche Bekämpfung der grenzüberschreitenden und internationalen Kriminalität und die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu fördern.

Die MEPA ist primär eine „Trainingsstätte für die Praxis“. Ihre Kurse und Seminare beinhalten aktuelle praxisorientierte Themen, werden von qualifizierten Lehrkräften mit praktischer Erfahrung durchgeführt und basieren im Wesentlichen auf der aktiven Mitarbeit der Teilnehmer.

Die zentralen Aufgaben der MEPA sind:

- Vermittlung von
  - polizeilichem Fachwissen,
  - gesellschaftlichem, politischem und wirtschaftlichem Hintergrundwissen,
  - rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie
  - praktischen Möglichkeiten und Formen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten.
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften.

Weitere Aufgaben der MEPA sind:

- Erstellung und Herausgabe von Lehr- und Informationspublikationen,
- Kooperation mit der EU-Agentur für europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung CEPOL (regelmäßiger Abgleich der Programme) und der Vereinigung der Europäischen Polizeiakademien AEPC (auf Grundlage eines Memorandum of Understanding zwischen der AEPC und der MEPA aus dem Jahre 1997) sowie
- Leistung eines Beitrags zum europäischen Integrationsprozess. Die gemeinsame Fortbildung beschleunigt den Meinungsprozess für europäische polizeiliche Standards und gemeinsame organisatorische/rechtliche Maßnahmen in Europa und trägt dazu bei, widersprüchliche Interessen der Teilnehmerstaaten zu harmonisieren.

## FORTBILDUNGSAKTIVITÄTEN

### **Zertifizierter MEPA-Kurs**

Der jährlich im Frühjahr stattfindende MEPA-Kurs bildet den Kern des Fortbildungsangebotes. In insgesamt sieben Wochen sieht er Aufenthalte in allen MEPA-Staaten vor. Bis zu 26 Teilnehmende erfahren auf hohem Niveau eine praxisorientierte Fortbildung zum zentralen Thema „Vorbeugung und Bekämpfung von international relevanter Kriminalität“.

Der MEPA-Kurs ist seit dem Jahr 2022 nach EQR/NQR zertifiziert. Durch erfolgreichen Abschluss erhalten die Absolventen 16 European Credits (EC) gemäß ECTS.

### **Spezialkurs**

Jährlich im Herbst findet ein vierwöchiger MEPA Spezialkurs zum Thema „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Ausgleichsmaßnahmen sowie bei grenzpolizeilichen Aufgaben“ statt. Ziel dieser Fortbildung ist neben der Vertiefung grenzpolizeilicher Probleme die Sensibilisierung für kriminalpolizeilich relevante grenzüberschreitende Kriminalität sowie die Vermittlung adäquater polizeilicher Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien.

### **Fachseminare**

Angepasst an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen veranstaltet die MEPA jährlich mehrere Fachseminare zu verschiedenen (kriminal-)polizeilichen Themen. Die Durchführung wird einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Ein Teil der Seminare

findet in enger Kooperation mit der AEPC statt. Einzelne Fachseminare dienen speziell der Nachbetreuung von Absolventen der MEPA-Kurse.

### **Hospitationen**

Polizei-/Kriminalbeamten der Managementebene vermittelt die MEPA individuelle Hospitationen bei Praxisdienststellen in den MEPA-Staaten. Ziel der Aufenthalte ist eine Vertiefung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Mitteleuropa.

## **PUBLIKATIONEN**

### **MEPA-Buch**

Das hier vorliegende Werk gibt Einblicke in die MEPA, die Rechtslage und Polizeien ihrer Mitgliedstaaten sowie in die Themen „internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ und „internationale Rechtshilfe“. Es wird unter Federführung des MEPA-Redaktionskomitees regelmäßig aktualisiert und seit 2014 ausschließlich als Online-Ausgabe auf [www.mepa.net](http://www.mepa.net) zur Verfügung gestellt. Hauptzielgruppe sind die Teilnehmer der MEPA-Kurse.

### **MEPA-Fachjournal**

Das zweimal jährlich erscheinende Fachjournal wird unter Federführung des Zentralen Koordinationsbüros publiziert und enthält im Wesentlichen Fachartikel zu aktuellen Schwerpunktthemen der Kriminalitätsbekämpfung. Autoren sind Experten aus den MEPA-Mitgliedstaaten. Das Journal wird einem kleinen Personenkreis in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und steht im nichtöffentlichen Bereich der MEPA-Homepage allen Polizeidienststellen und -beamten in den MEPA-Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung. Die hierfür notwendigen Zugangsdaten können über die Nationalen Verbindungsstellen der MEPA beantragt werden.

### **Kurs- und Seminardokumentationen / Workshopergebnisse**

Die Inhalte und Ergebnisse der Workshops im zertifizierten MEPA-Kurs und der Fachseminare werden in Berichten zusammengefasst. Diese werden den Teilnehmenden und auf Anforderung auch den polizeilichen Fachdienststellen zur Verfügung gestellt.

### **Homepage [www.mepa.net](http://www.mepa.net)**

Der Internetauftritt der MEPA bietet aktuelle Informationen von und über die MEPA. Die Homepage gliedert sich in einen öffentlichen Bereich (der u. a. das MEPA-Buch enthält) und einen nichtöffentlichen Bereich. Zugang zum nicht-öffentlichen Bereich haben Gremienmitglieder, Mitarbeiter der Nationalen Verbindungsstellen und Kursabsolventen.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### EINFÜHRUNG

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist eine der großen Herausforderungen für die internationale Staatengemeinschaft im 21. Jahrhundert. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden inzwischen jährlich mehrere hundert Mrd. USD mit den Geschäften der transnationalen organisierten Kriminalität umgesetzt. Strafverfolgungsexperten haben deshalb erkannt, dass im Kampf gegen die grenzüberschreitend organisierte Kriminalität die - selbstverständliche - nationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend ist, sondern durch eine enge internationale Zusammenarbeit ergänzt werden muss.

Die internationale Polizeikooperation in Europa erfolgt auf mehreren Ebenen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- die polizeiliche Zusammenarbeit innerhalb der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol)
- die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
- die Schengener Abkommen von 1985 und 1990
- die Regelungen zur Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union
- die völkerrechtlichen Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- die verschiedenen Verträge, Absprachen und Übereinkommen (Ressortübereinkommen, Regierungsübereinkommen)

### INTERPOL

[www.interpol.int](http://www.interpol.int)

**Die Geschichte** der IKPO-Interpol (Interpol) reicht bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. 1914 wurde der "Erste Internationale Kriminalpolizeiliche Kongress" in Monaco einberufen. Dabei erörterten Experten aus 24 Ländern die Möglichkeiten der Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens sowie die Gründung eines internationalen Fahndungsbüros. Der eingeleitete Prozess wurde durch die Ereignisse des ersten Weltkrieges unterbrochen. Auf Grund der zunehmenden Kriminalität nach dem Ende des Krieges verstärkte sich der Wunsch nach einem Zusammenschluss der nationalen Polizeibehörden immer mehr. 1923 veranstaltete der damalige Polizeipräsident von Wien, Dr. Johannes Schober, den "Zweiten Kriminalpolizeilichen Kongress". Hier wurde die "Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission" (IKPK) mit Sitz in Wien gegründet. Nach kontinuierlicher Erweiterung von 18 auf 34 Mitgliedstaaten in den folgenden fünfzehn Jahren versank die IKPK im Chaos des Zweiten Weltkriegs.

1946 wurde die IKPK in Brüssel wiedererrichtet und ihr Sitz nach Paris verlegt. Die Anforderungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bedurften einer höheren Qualität der polizeilichen Zusammenarbeit. 1946 beschloss die IKPK die Erweiterung und Erneuerung des gesamten Systems polizeilicher Zusammenarbeit. Bei der 1956 in Wien abgehaltenen Generalversammlung wurde eine den nunmehrigen Zielsetzungen entsprechende Verfassung angenommen. Die Organisation wurde in

„Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“ (IKPO) umbenannt. Die Telegrafendresse „Interpol“ setzte sich schon bald als Kurzbezeichnung für die Organisation durch.

Seit 1989 befindet sich der **Sitz der Organisation in Lyon**. Seit 1996 verfügt die IKPO-Interpol über einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen. Derzeit umfasst die größte internationale Polizeiorganisation der Welt 195 Staaten. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.

2015 wurde in Singapur der Interpol Global Complex for Innovation eröffnet. Das neu errichtete Zentrum von Interpol bringt Experten aus Strafverfolgungsbehörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen. Dabei werden die Erfahrungen, das Wissen und die Ressourcen zum Thema Cyberkriminalität zusammengefasst.

Im Gegensatz zu Europol beruht die IKPO-Interpol nicht auf einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Bei der Generalversammlung 1946 gaben sich die anwesenden Mitglieder die Rechtsform eines Vereins nach französischem Privatrecht. Grundlage für die Arbeit der IKPO-Interpol ist bis heute die Verfassung. Obwohl einige Mitgliedstaaten die Verfassung nicht als völkerrechtlichen Vertrag anerkennen, besitzt die Organisation nach herrschender Rechtsauffassung de facto Völkerrechtspersönlichkeit. Gemäß Artikel 4 der Verfassung muss die Regierung eines beitragswilligen Staates eine Erklärung abgeben und die Verfassung anerkennen. In der Praxis ist Interpol als „Intergovernmental Organization“ (IGO) anerkannt. Dies dokumentiert sich insbesondere durch das Sitzabkommen mit Frankreich und der Zusammenarbeit mit anderen IGO, wie z. B. den Vereinten Nationen. Auch die Tatsache, dass Interpol Rechtssubjekt in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen (u. a. Europäisches Rechtshilfeübereinkommen) ist, untermauert diese These. Auf Grund der Vielschichtigkeit der Organisation und der großen Anzahl an Mitgliedstaaten erscheint der formelle Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages als große Herausforderung für die Zukunft.

Im Jahr 2023 feiert die IKPO-Interpol ihr einhundertjähriges Bestehen und wird diesem Jubiläum mit verschiedenen weltweiten Veranstaltungen Rechnung tragen.

### **Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen von Interpol**

Im Rahmen der Kooperation kann jeder Mitgliedstaat mit einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten. Dabei allerdings mit flexiblen Arbeitsmethoden, die die unterschiedliche Gesetzgebung und die Umstände des jeweiligen Staates berücksichtigen. Dementsprechend hängen polizeiliche Maßnahmen im Bereich der IKPO-Interpol-Kooperation im konkreten Fall von der Beziehung der betroffenen Staaten zueinander und deren nationalen Gesetzen (internationalen Abkommen und Verträge) ab.

### **Aufgabenschwerpunkte der IKPO-Interpol**

Die vier Hauptkompetenzen von Interpol sind:

- Gewährleistung eines globalen polizeilichen Informationsaustausches mittels eines sicheren Kommunikationssystems,

- operative polizeiliche Datendienste und Datenbanken,
- operative polizeiliche Unterstützung sowie
- weltweite polizeiliche Trainings- und Entwicklungsprogramme

Die Organisation konzentriert ihr Angebot zur Vermittlung von speziellen Fachkenntnissen und Ermittlungsunterstützung insbesondere auf folgende Kriminalitätsphänomene:

Terrorismus, Menschenhandel, Finanz- und Internetkriminalität, Drogen, kriminelle Organisationen, Piraterie, Zielfahndung, Korruption sowie Arzneimittelkriminalität.

**Wesentliche Organe** der IKPO-Interpol sind:

- die Generalversammlung
- das Exekutivkomitee
- das Generalsekretariat
- die nationale Zentralbüros
- die Datenschutzkontrollkommission

In der Kommunikation des Generalsekretariats mit den Mitgliedstaaten werden vier **Arbeitssprachen** genutzt: Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch. Die Organisation wird u.a. aus den verpflichtenden Beiträgen der Interpol-Mitgliedsstaaten (2021: insgesamt 62 Millionen Euro), projektgebundenen Finanzmitteln externer Partner und Mitgliedsstaaten (2021: 41 Millionen Euro Geldspenden) sowie durch Entsendung von Personal und Zurverfügungstellung von Sachmitteln (2021: 34 Millionen Euro) finanziert. Derzeitiger Interpol Generalsekretär ist der Deutsche Jürgen Stock.

### **Kommunikationssysteme/Datenbanken**

Zur Gewährleistung einer internationalen polizeilichen Kommunikation verfügt Interpol über ein hochmodernes, schnelles und sicheres globales Polizeikommunikationssystem (I-24/7), an das alle 195 Nationalen Zentralbüros der Interpol-Mitgliedsstaaten angeschlossen sind.

Die IKPO-Interpol unterhält darüber hinaus polizeiliche Datenbanken, um die Mitgliedsstaaten und deren Sicherheitsbehörden in der täglichen polizeilichen Arbeit zu unterstützen. Die derzeit 19 Datenbanken unterscheiden sich in sogenannte Referenzdatenbanken („Hit or No-hit“), Analysedatenbanken und sonstige Anwendungen für die Sammlung und Aufbereitung polizeirelevanter Informationen. Diese können durch die Mitgliedsstaaten über das I-24/7-Netzwerk und zur Verfügung gestellte Applikationen, die zum Teil eine Abfrage der Datenbanken direkt aus den nationalen Anwendungen erlauben, konsultiert (z.B. eASF2, FIND) bzw. bestückt werden (z.B. I-Link).

Zu den wichtigsten Datenbanken zählt z.B. die „Nominal-Datenbank“, in der u.a. die sogenannten „Notices“ und „Diffusions“ (internationale Fahndungsnotierungen) gespeichert sind. Eine weitere wichtige Referenzdatenbank ist die SLTD („Stolen and Lost Travel Documents“), in der knapp 100 Millionen Ausweisdokumente gespeichert sind, die als gestohlen oder verlustig gemeldet wurden.

Ferner stehen den Mitgliedstaaten u.a. folgende weitere Datenbanken zur Verfügung:

- DNA Profiles,
- Fingerprints,
- International Child Sexual Exploitation database (ICSE),
- Stolen Administrative Documents,
- Stolen Motor Vehicles,
- Stolen Works of Art,
- INTERPOL Illicit Firearms Records and tracing Management System (iArms).

## EUROPOL

[www.europol.europa.eu](http://www.europol.europa.eu)

Das 1992 beschlossene<sup>4</sup> Europäische Polizeiamt (Europol) nahm am 1. Juli 1999 seine Tätigkeit in vollem Umfang auf. Es löste damit das seit 1994 bestehende Provisorium „European Drugs Unit“ ab. Im Jahr 1995 verständigten sich die Mitgliedstaaten auf das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol), das bis 1998 von den seinerzeit 15 MS ratifiziert wurde. Mit Inkrafttreten des Europol-Ratsbeschlusses im Jahr 2010 wurde Europol vollständig in den Rechtsrahmen der EU überführt und zu einer EU-Agentur (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung) umgewandelt. Seither wird Europol aus dem EU-Haushalt finanziert und es gilt das EU-Personalstatut.

Mit Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags am 01.12.2009 erhielt u. a. das Europäische Parlament (EP) gewisse Kontrollrechte gegenüber Europol. Diese können nur wahrgenommen werden, wenn die Rechtsgrundlage von Europol eine nach den im Lissaboner Vertrag festgelegten EU-Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene Verordnung ist.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission (KOM) Anfang 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der entsprechenden Beschlüsse unterbreitet. Das EP hat diese Verordnung am 11. Mai 2016 angenommen. Sie trat 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und ist seit 1. Mai 2017 **unmittelbar in den MS** anzuwenden. Am 9. Dezember 2020 legte die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Europol-Mandats vor. Die allgemeine Ausrichtung des Rates zu den Änderungen der Europol-VO, der Beschluss des Verhandlungsmandats durch das Europäische Parlament (EP) und die anschließenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Rat, EU-Kommission und EP führten zu einer Einigung, so dass die neue Europol-Verordnung am 28.06.2022 in Kraft getreten ist.

---

<sup>4</sup> Gründungsvertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992

### **Struktur und Aufbau**

Europol hat seinen Sitz in Den Haag / Niederlande und wird seit Mai 2018 durch die Exekutiv Direktorin Catherine De Bolle (BEL) geleitet. In den drei Abteilungen

- Governance Department (G),
- Capabilities Department (C) und
- Operations Department (O).

arbeiten rund 1000 Mitarbeiter.

Hinzu kommen mehr als 300 Verbindungsbeamte aus allen EU-Mitgliedstaaten, über 20 Drittstaaten sowie EUIPO, EUNAVFOR MED, OLAF und Interpol. Die USA sind mit insgesamt 12 US-Behörden bei Europol vertreten, darunter Drug Enforcement Administration (DEA), Federal Bureau of Investigation (FBI), Immigration and Customs Enforcement (ICE) sowie Secret Service (USSS). Durch die Vor-Ort-Präsenz wird der Informationsaustausch mit Europol, zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitglieds- und Drittstaaten (von Verbindungsbüro zu Verbindungsbüro) verbessert. Außerdem arbeiten Verbindungsbeamte z. B. in Europol-Auswerteprojekten als Bindeglied zu den nationalen Fachdienststellen mit.

Arbeitssprache bei Europol ist Englisch.

### **Mandatsbereiche**

Europol ist eine Analyse-, Service- und Koordinierungsbehörde zur Unterstützung der Kriminalitätsbekämpfung in der Europäischen Union.

Der Mandatsbereich von Europol umfasst die organisierte Kriminalität, den Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität gem. Annex der Europol-VO. Europol kann tätig werden, sofern zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der Straftaten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert sowie in Fällen des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist. Europol bietet u. a. operative Unterstützung in folgenden Kriminalitätsbereichen:

- Menschenhandel
- Rauschgiftkriminalität
- Beihilfe zur illegalen Einwanderung
- Computerkriminalität
- Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum
- Zigarettenschmuggel
- Fälschung von Geld- und Zahlungsmitteln
- Wirtschaftskriminalität
- Korruption
- mobile Gruppierungen der organisierten Kriminalität
- kriminelle Motorradgangs
- sexuelle Ausbeutung von Kindern
- illegaler Waffenhandel
- Umweltkriminalität
- Terrorismus

Die verschiedenen phänomenologischen Schwerpunkte werden innerhalb des Operations Directorate in sog. Business Hubs, den vier Zentren

- European Serious and Organised Crime Centre (ESOCC)
- European Cybercrime Centre (EC3)
- European Counter Terrorism Centre (ECTC)
- European Financial and Economic Crime Centre (EFECC)

bearbeitet.

Die Zentren sollen in ihren jeweiligen Arbeitsschwerpunkten die Ermittlungen der Mitgliedstaaten durch die Sammlung, die Analyse und den Austausch ermittlungsrelevanter Informationen fördern. Durch die Bereitstellung von Expertise und Training sowie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft sollen diese auch eine zentrale Stelle für die Beantwortung von Fachfragen im Zusammenhang mit diesen Deliktsfeldern entwickeln.

### **Operative Unterstützung**

Für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei operativen Tätigkeiten bietet Europol inzwischen ein umfangreiches Serviceangebot. Dieses reicht von der Koordination und Finanzierung länderübergreifender Besprechungen und Einsätze, über operative Analysen und Datenabgleiche, forensische und technische Unterstützung bis hin zur konkreten Unterstützung vor Ort. Für letztere stehen mehrere sogenannte Mobile-Offices zur Verfügung, mit denen ein Direktzugriff auf die Europol-Datensysteme möglich ist. Darüber hinaus ist ein hoheitliches Tätigwerden von Europol-Bediensteten im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf der Grundlage des nationalen Rechts sowie unter Leitung und Verantwortung der ermittlungsführenden gebietsstaatlichen Strafverfolgungsbehörde möglich. Der Mehrwert von Europol kann so gezielt in die Ermittlungsverfahren eingebracht werden, ohne dass dabei in das bewährte Prinzip der örtlichen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden eingegriffen wird. Eigenständige Exekutivrechte stehen Europol-Bediensteten nicht zu.

### Teilnahme an Gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (EU-Rechtshilfeübereinkommen – EU-RhÜbk) sieht in seinem Art. 13 Abs. 12 die Möglichkeit der Mitarbeit von Europol-Bediensteten in gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG / Joint Investigation Teams - JIT) vor. Diese Befugnis wird in Art. 6 des Ratsbeschlusses zu Europol um weitere spezielle Bestimmungen ergänzt. Europol kann in bestimmten Fällen auch die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen empfehlen. Die Mitarbeit von Europol-Bediensteten in GEG ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten erfolgen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen.

Die genauen Unterstützungsfunktionen der von Europol in eine GEG entsandten Bediensteten werden in einer individuellen Vereinbarung zwischen Europol und den am JIT beteiligten EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Die von Europol in das JIT entsandten Bediensteten können Informationen aus automatisierten Dateien von Europol direkt an die Mitglieder eines JIT weitergeben; eine nachrichtliche Beteiligung der nationalen Stelle ist dabei zu gewährleisten.

### Ermittlungsinitiierende Ersuchen

Europol kann gem. Artikel 6 der Europol VO die Europol EU-Mitgliedstaaten ersuchen, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol setzt Eurojust von jedem solcher Ersuchen vorab in Kenntnis.

### **Analysetätigkeiten**

Kernstück von Europol ist die Analysetätigkeit. Die erforderlichen Daten werden von den nationalen Zentralstellen zur Verfügung gestellt und/oder von Europol in den Mitgliedstaaten angefordert.

Die strategischen Kriminalanalysen zu aktuellen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus bilden die Basis für grundsätzliche Entscheidungen. Diese Analysen gehen über den Einzelfall hinaus und untersuchen das kriminalpolizeiliche Gesamtgeschehen in den jeweiligen Deliktsfeldern.

Die operativen Analyseprojekte können von den Polizeien der Mitgliedstaaten initiiert werden und dienen der Begleitung und Unterstützung von strafprozessualen Ermittlungen. Basis hierfür sind überwiegend die sog. Analysis Work Files (AWF) zu einzelnen Deliktsbereichen. Sie enthalten von Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelte Daten aus Ermittlungsverfahren. Mit Operational Analysis Projects (APs) modernster Technik können Europol-Bedienstete dort Informationen aus laufenden Verfahren mit bereits gespeicherten abgleichen und im Sinne einer zielgerichteten, ermittlungsbegleitenden oder -initiiierenden operativen Auswertung analysieren und die Ergebnisse den ermittlungsführenden Dienststellen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Das Europol-Informationssystem (EIS) hingegen ist ein europaweites polizeiliches Sofortauskunftssystem über Personen- und Falldaten innerhalb des Mandatsbereiches von Europol. Dieses System, auf das die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten einen direkten, dezentralen Zugriff haben, bildet allerdings keine Fahndungsinhalte ab. Es ist vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zum sog. Schengener Informationssystem (SIS), welches ausschließlich Fahndungsdaten umfasst. Trefner im EIS können der Ausgangspunkt für ein gezieltes Auskunftersuchen an den datenbesitzenden EU-Mitgliedstaat sein, um weiterführende Informationen zum Sachverhalt zu erhalten. Diese Ersuchen sollten über den Europol-Kooperationskanal geleitet werden.

Ergänzend zu den Datenbanken und Informationssystemen wird seit 2009 auch die web-basierte Kommunikationsplattform SIENA (Secure Information Exchange Network Application) genutzt und fortentwickelt. Diese dient dem sicheren Informationsaustausch zwischen den Mitglieds- und assoziierten Staaten untereinander sowie mit Europol. Neben der unmittelbaren Nutzung von SIENA über eine Web-Oberfläche, kann dieses Kommunikationstool auch über eine Schnittstelle in die nationalen Datenlandschaften integriert werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die web-basierte Nutzung national auch den Strafverfolgungsbehörden auf regionaler Ebene zur Verfügung zu stellen. Alle Datenbanken und Dienste von Europol sind **rund um die Uhr** erreichbar.

### **Nationale Stellen / Datenaustausch mit Europol**

Gemäß Artikel 8 der Europol Verordnung oder benennt jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Stelle (Europol National Unit - ENU), welche als Verbindungsstelle zu Europol dient. Die Beziehungen zwischen dieser und den zuständigen nationalen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht.

Die Leiter der nationalen Stellen für Europol (Heads of Europol National Units – HENU) tagen als gemeinsames Gremium regelmäßig bei Europol.

Anfragen von Europol an eine nationale Polizeidienststelle gehen in der Regel über die ENU an die ersuchte Dienststelle, je nach nationaler Umsetzung ist auch eine vorherige Einbindung der nationalen Verbindungsbüros bei Europol denkbar. Anfragen einer nationalen Dienststelle laufen im Normalfall über den umgekehrten Weg.

Den SIENA Teilnehmern ist es ausdrücklich gestattet, auch Informationen zu Straftaten untereinander auszutauschen, die nicht vom Zuständigkeitsbereich von Europol umfasst sind. Daher steht der sog. Europol-Kanal inzwischen für den Nachrichtenaustausch zu sämtlichen Deliktsfeldern und EU-weit zur Verfügung, einzig die Einbindung Europols ist in diesen Fällen aufgrund des fehlenden Mandats nicht zulässig.

Die über Europol bzw. die Verbindungsbüros erlangten Informationen sind generell nur für polizeiliche Zwecke bestimmt und können nur unmittelbar in ein Strafverfahren Eingang finden, wenn ein förmliches Rechtshilfeersuchen an die zuständige Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, der die Information gegeben hat, nachgereicht wurde und diese der Verwendung im Strafverfahren zugestimmt hat. Hier kann es jedoch auch aufgrund der jeweiligen nationalen Vorgaben und Befugnisse Unterschiede geben.

### **EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)**

[www.frontex.europa.eu](http://www.frontex.europa.eu)

#### **European Border and Coast Guard Agency (Frontex)**

Der Name *Frontex* stammt vom französischen Begriff für „Außengrenzen“: „frontières extérieures“. Der Sitz der Agentur ist in Warschau/Polen. Die Agentur ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt über ein autonomes Budget, das sich hauptsächlich aus Mitteln des Haushalts der Europäischen Union speist.

Frontex fördert, koordiniert und entwickelt die Sicherung der europäischen Grenzen unter Anwendung des integrierten Grenzmanagements (IBM) und unter Beachtung der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

#### **Historie und Rechtsgrundlage**

Nachdem die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Binnengrenzen der Europäischen Union weggefallen war, wurden die grenzpolizeilichen Kontrollen und die Grenzüberwachung auf den Schutz und die Sicherung der Au-

Bengrenzen der Europäischen Union und auf die Schengen-Außengrenzen ausgerichtet. Dies sollte den kontrollfreien innereuropäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewährleisten.

Mit dem Beschluss von Sevilla billigte der Europäische Rat vom 21. und 22. Juni 2002 einen Aktionsplan für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union. Dieser intensiviert die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit einer Ausweitung weg von eigenen nationalen hin zu den supranationalen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union. Der Beschluss sah vor, für alle Verkehrswege auf dem Land, in der Luft und zur See, entsprechende Zentren einzurichten, die die koordinierte Zusammenarbeit aller EU-Mitgliedstaaten sowie der Schengenassoziierten Staaten ermöglichen sollten. In der Folge nahmen sieben europäischen Zentren für die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ihren Dienst auf. Nach zweijährigem Wirkbetrieb entstand der Plan, eine europäische Grenzschutzagentur einzurichten. Nachdem sich die Mitgliedstaaten auf Polen als Sitz geeinigt hatten, wurde Frontex am 1. Mai 2005 formell gegründet und am 3. Oktober 2005 der operative Betrieb aufgenommen.

Im Jahr 2016 wurde Frontex mit erweiterten Kompetenzen, Personal und Ausrüstung ausgestattet und zur *Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache* ausgebaut. Mit der Erweiterung des Frontex-Mandats wurde das Budget mehr als verdreifacht und bis Ende 2017 die ursprünglich für Frontex vorgesehene Stellenzahl mehr als verdoppelt. Frontex erhielt zusätzliche Aufgaben, darunter die operative und fachliche Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Grenzschutz sowie die Unterstützung bei Such- und Rettungsaktionen.

Im September 2018 hat die Europäische Kommission erneut einen Vorschlag für eine neue Rechtsgrundlage – die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 – vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag, welcher eine erhebliche personelle Aufstockung, bessere technische Ausstattung sowie eine Aufgabenerweiterung für Frontex vorsieht, wurde im November 2019 vom Rat der Europäischen Union aufgenommen.

Die neue Verordnung sieht vor, dass bis 2027 ein Personalbestand von 10.000 Einsatzkräften aufwachsen soll. Darüber hinaus soll das Frontex-Personal Exekutivbefugnisse erhalten und mehr Unterstützung bei Rückführungen leisten.

## **Aufgaben**

Frontex ist u. a. für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Einsätze vor Ort  
Bereitstellung von Strafverfolgungs-/Grenzschutzbeamten (der Mitgliedsstaaten) sowie von Schiffen, Flugzeugen und technischer Ausrüstung zur Grenzüberwachung; Durchführung von Such- und Rettungsaktionen, Sicherheitskontrollen und Umweltschutz.
- Risikoanalyse  
Bewertung der Risiken für die Grenzsicherheit der EU; Erstellung von Lagebildern zur irregulären Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität an den Außengrenzen.

- Lageüberwachung  
Überwachung der Außengrenzen und Übermittlung von aktuellen Informationen und Warnmeldungen an die Mitgliedsstaaten.
- Informationsaustausch  
Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu Tatverdächtigen in den Bereichen Migrantenschleusung, Menschenhandel und Terrorismus u.a.
- Rückführungen  
Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei Rückführungen (z.B. durch Koordinierung, Finanzierung, Bereitstellen/Chartern von Flugzeugen, Beschaffung von Reisedokumenten); Darüber hinaus kann Frontex eigenständig Rückführungen in die Wege leiten.
- Soforteinsätze  
Frontex unterhält einen Soforteinsatzpool um kurzfristig Grenzschutzbeamte zur Unterstützung in besonders belastete Mitglieds- und Schengen-assoziierten Staaten zu entsenden.
- Schulungen  
Entwicklung gemeinsamer Standards für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten in den Mitgliedsstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern. Durch einheitliche Kontrollstandards wird auch die Zusammenarbeit von Grenzschutzbeamten aus unterschiedlichen Ländern im Rahmen von Frontex-Einsätzen erheblich verbessert.

Am 2. Dezember 2012 trat die sog. [<Eurosur-Verordnung>](#) in Kraft<sup>5</sup>. Eurosur soll zu einer besseren Grenzüberwachung beitragen und verfolgt folgende Ziele:

- Reduzierung der Zahl der illegalen Einwanderer, die unerkannt in die EU gelangen;
- Senkung der Todesrate unter den illegalen Einwanderern, indem mehr Menschenleben auf See gerettet werden;
- Erhöhung der inneren Sicherheit der EU als Ganzes durch Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Eurosur soll den gemeinsamen technischen Rahmen bieten, der es ermöglicht, die tagtägliche Kooperation und Kommunikation zwischen den Behörden zu rationalisieren und den Einsatz von Spitzentechnologien zur Überwachung der Grenzen zu erleichtern.

## CEPOL - EUROPÄISCHE POLIZEIAKADEMIE

[www.cepola.europa.eu](http://www.cepola.europa.eu)

Der Name der Europäischen Polizeiakademie CEPOL steht für „**C**ollège **e**uropéen de **P**olice“. CEPOL hat Ende 2014 ihren Sitz von Bramshill/GB nach Budapest/Un-garn verlegt.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR). Text siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:295:0011:0026:DE:PDF>

### Entstehung

Auf Basis des Beschlusses 2000/820/JI des Rates wurde am 1. Januar 2001 die Europäische Polizeiakademie - zunächst als intergouvernementale Form der Zusammenarbeit - errichtet, in deren Netzwerk sich die nationalen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen haben. Mit [<Beschluss 2005/681/JI des Rats>](#) vom 20. September 2005<sup>6</sup> wurde CEPOL in eine EU-Agentur umgewandelt. Die Finanzierung erfolgt seit dieser Zeit aus dem EU-Gemeinschaftsbudget. Der Einfluss der EU-Kommission nimmt seit dieser Zeit permanent zu, während die Bedeutung der Zusammenarbeit der Polizeiakademien stark zurückgegangen ist. Intergouvernementale Zusammenarbeit wird zunehmend durch transnationale Bestrebungen der EU-Kommission und die administrativen Vorgaben aus Brüssel ersetzt.

### Ziele und Aufgaben

Die CEPOL führt ein Netzwerk von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der EU-Mitgliedstaaten zusammen und unterstützt diese bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Sicherheitsschwerpunkte, Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit EU-Einrichtungen, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Die CEPOL wird von einem Exekutivdirektor geleitet, der gegenüber einem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig ist. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ein Vertreter aus einem der drei Mitgliedstaaten, die gemeinsam das 18-Monats-Programm des Rates erstellt haben. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem hat die CEPOL in jedem Mitgliedstaat spezielle nationale Stellen, um Strafverfolgungsbediensteten, die an Aktivitäten der CEPOL teilnehmen möchten, Informationen bereitzustellen und diese zu unterstützen. Die nationalen Stellen wiederum leisten Unterstützung bei der Tätigkeit der CEPOL.

Das Jahresarbeitsprogramm der Agentur basiert auf Beiträgen dieses Netzwerks und sonstiger Interessenträger und führt zu themenspezifischen und zielgerichteten Aktivitäten, die die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in den Schwerpunktbereichen der Strategie der EU zur inneren Sicherheit erfüllen sollen. Darüber hinaus bewertet die CEPOL den Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, um den Sicherheitsprioritäten der EU Rechnung zu tragen.

Die CEPOL ist bemüht, innovative und fortschrittliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten, indem sie relevanten Entwicklungen in den Bereichen Wissen, Forschung und Technologie Rechnung trägt und durch eine verstärkte Zusammenarbeit Synergien schafft.

---

<sup>6</sup> Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI. Text siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:256:0063:0070:DE:PDF>

Das derzeitige Portfolio der CEPOL umfasst Aktivitäten vor Ort, Online-Weiterbildungsveranstaltungen (d. h. Webinare, Online-Module, Online-Kurse usw.), Austauschprogramme, gemeinsame Lehrpläne sowie Wissenschaft und Forschung.

## WEITERE EINRICHTUNGEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

### Forum Salzburg-Sicherheitspartnerschaften

[www.salzburgforum.org](http://www.salzburgforum.org)

Im Juli 2001 tagten die Innenminister der Republik Österreich, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien in Salzburg, um über neue Formen der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit zu diskutieren. Es kam zur Unterzeichnung der „Salzburg Deklaration“ - dem formellen Startschuss für die Sicherheitspartnerschaften.

Mitglieder von Forum Salzburg sind derzeit:

Österreich, Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Die Partner haben sich verpflichtet, ihre Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, bei der Grenzkontrolle, der Schlepperei, dem Asylwesen und beim internationalen Meinungs austausch zu EU-Angelegenheiten zu intensivieren.

### Weitere Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit

Als Aufzählung sind hierzu insbesondere zu nennen:

- Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit - COSI (Gremium des Rates der Europäischen Union)
- TELEDRUG (das Balkan-Routen-System)
- AGPOLMOE- Arbeitsgemeinschaft für polizeiliche Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa
- Vereinte Nationen
- Paneuropäische Netzwerke der Polizeizusammenarbeit auf Transportwegen
- Netzwerk der Bahnpolizeien RAILPOL ([www.railpol.eu](http://www.railpol.eu))
- Netzwerk der Straßenpolizeien TISPOL ([www.tispol.org](http://www.tispol.org))
- Netzwerk der Wasserpolizeien AQUAPOL ([www.aquapol-police.org](http://www.aquapol-police.org))
- ATLAS-Kooperation (Netzwerk der polizeilichen Spezialeinheiten in der EU)

## REGELUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Damit soll den Bürgern Freizügigkeit gewährleistet und ein hohes Maß an Schutz geboten werden. Dieser Raum umfasst verschiedene politische Bereiche, angefangen beim Schutz der Außengrenzen der Union bis hin zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Asyl- und Immig-

rationspolitik, der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung der Kriminalität (Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Rauschgiftkriminalität usw.).

Grundlage für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die Programme von Tampere (1999-2004), Den Haag (2004-2009) und Stockholm (2010-2014). Sie ist in Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ regelt, verankert.

Die Vielzahl der auf dieser Basis entstanden Rechtsakte, Strategien und Programme der Europäischen Union und ihrer Institutionen sind auf folgenden Seiten thematisch aufbereitet:

- Für den Bereich **Justiz, Freiheit und Sicherheit:**  
[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/index\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/index_de.htm)
- Für die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden:**  
[Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

## PRÜM-ZUSAMMENARBEIT

Die sog. Prüm-Zusammenarbeit basiert auf dem Prümer Vertrag<sup>7</sup>, dem. Prüm-Beschluss<sup>8</sup> der EU und dem Prüm-Durchführungsbeschluss<sup>9</sup> der EU.

Der Vertrag von Prüm regelt eine Reihe von Maßnahmen zur Intensivierung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und wurde zunächst außerhalb des EU-Rechtsrahmens zwischen einzelnen EU-Staaten abgeschlossen.

Die Überführung der wesentlichen Teile des Vertrags in den Rechtsrahmen der EU erfolgte 2008 durch zwei EU-Ratsbeschlüsse. Der sog. Prüm-Beschluss überführte die Bestimmungen zu den Kernelementen des Vertrags von Prüm. Die relevanten Regelungen der sog. Durchführungsvereinbarung zum Vertrag von Prüm sind in einen sog. Prüm-Durchführungsbeschluss eingeflossen. Beide Beschlüsse wurden am 23. Juni 2008 durch den Rat angenommen und sind am 26. August 2008 in Kraft getreten. Seither gilt der Beschluss zu Prüm zwischen den Mitgliedstaaten der EU primär. Regelungen aus dem Vertrag von Prüm können nur noch subsidiär und nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten (derzeit 14) angewandt werden.

### Inhalte

Aus dem Vertrag von Prüm wurden Regelungen zu den folgenden Maßnahmen in den Rechtsrahmen der EU überführt, die damit für alle EU-Mitgliedstaaten gelten:

---

<sup>7</sup> Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration

<sup>8</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

<sup>9</sup> Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

- Automatisierter Abruf / (Massen-)Abgleich von DNA-Profilen
- Automatisierter Abruf daktyloskopischer Daten
- Automatisierter Abruf von Daten aus Fahrzeugregistern
- Informationsaustausch im Zusammenhang mit Großveranstaltungen
- Informationsaustausch zur Verhinderung terroristischer Straftaten
- Gemeinsame Einsatzformen
- Hilfeleistung bei Massenveranstaltungen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Für einzelne Maßnahmen galt eine ein- bzw. dreijährige Umsetzungsfrist, welche 2009 bzw. 2011 ausgelaufen ist.

## INTERNATIONALE RECHTSHILFE

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Deutsche Hochschule der Polizei

### EINFÜHRUNG

Die stetig wachsende Notwendigkeit der europäischen und internationalen staatlichen Zusammenarbeit der Sicherheitsakteure erfordert (auch) rechtliche Regelungen und Leitlinien für die Kooperation. Dabei ist der völkerrechtliche **Grundsatz der Souveränität** zu beachten: Im Sinne einer inneren Souveränität können Staaten eigenständig und frei über ihr Regierungs- und Rechtssystem, ihre Behördenstruktur und behördliche Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse entscheiden. Zugleich kommt ihnen eine äußere Souveränität zu, die ihnen ihre Unabhängigkeit und Gleichheit in den internationalen Beziehungen sichert. Dieser Souveränitätsgrundsatz verhindert u. a., dass Hoheitsträger bzw. ihre Amtswalter eines Staates ohne entsprechende Rechtsgrundlage im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden. Rechtlich niedergelegt ist der Grundsatz in Art. 2 Nr. der UN-Charta: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“.

Um unter den Rahmenbedingungen der nicht durch Staatengrenzen gehinderten Kriminalitätsphänomene ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, sind Behörden daher auf Unterstützung anderer Staaten angewiesen. Dabei gibt es eine Fülle sehr unterschiedlicher **Kooperationsformen**, u. a. auch im Rahmen der Europäischen Union und dem Politikfeld des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Art. 67 ff. AEUV (Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit). Art. 82 AEUV enthält etwa detaillierte Vorgaben für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union, u. a. zur Erleichterung der Kooperation zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Einen Ausschnitt aus diesen Kooperationsformen bildet die **internationale Rechtshilfe** (in Abgrenzung zur rein innerstaatlichen Rechtshilfe, vgl. §§ 156 ff. GVG, bzw. zur Amts- bzw. Vollzugshilfe). Dabei handelt es sich um unterstützende Tätigkeit ausländischer Behörden und Gerichte auf Anfrage eines ersuchenden Staates. Regelungen zu dieser Rechtshilfe, vor allem in völkerrechtlichen Verträgen und Bestimmungen der Europäischen Union, finden sich u. a. im Bereich von Zivil- und Handelssachen, in Angelegenheiten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen – letztere ist Gegenstand dieses Kapitels.

Weiterführende Literaturhinweise: *Schomburg/Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. International Cooperation in Criminal Matters, 6. Aufl. 2020; *Böse/Bröcker/Schneider*, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81 ff.; *Mertens*, Die Rechtsprechung zum Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen seit dem Jahr 2015 – 1. Teil, NSTZ-RR 2020, 164 ff., 2. Teil, NSTZ-RR 2020, 201 ff.; *Bock*, Rechtskulturelle Differenzen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, ZIS 2019, 298 ff.; *Böse*, Die Europäische Ermittlungsanordnung – Beweistransfer nach neuen Regeln? ZIS 2014, 152 ff.; *Glombik*, Der Europäische Haftbefehl, VR 2019, 233 ff.

## INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** umfasst vor allem die Auslieferung von Personen in bzw. die Übergabe an den ersuchenden Staat, die Vollstreckungshilfe sowie verschiedene andere Maßnahmen der Strafverfolgung ohne „Übergabe“ einer Person, die für einen fremden Staat auf dessen Ersuchen hin ausgeübt werden – z. B. die Vernehmung von Zeugen, die Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln (z. B. durch Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme), die Zustellung gerichtlicher Mitteilungen und Dokumente etc. Namentlich die Auslieferung ist eine Maßnahme von erheblicher Eingriffsintensität, so dass hierfür besondere Anforderungen bestehen. Wesentliche Grundsätze sind etwa das Prinzip der Gegenseitigkeit (Auslieferung nur an ebenfalls auslieferungsbereiten Staat), das Prinzip beiderseitiger Strafbarkeit (mit Ausnahme im Rechtshilfeverkehr der Europäischen Union), eine Kontrolle hinsichtlich unmenschlicher Haftbedingungen und unzulässiger Strafformen etc., der Schutz politisch Verfolgter usw. Die Vollstreckungshilfe bedeutet die Gewährung von Rechtshilfe durch die Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion (vgl. § 48 S. 1 IRG, § 71 Abs. 1 IRG).

Die justizielle Rechtshilfe in Strafsachen ist dabei von der polizeilichen Zusammenarbeit und in diesem Kontext der **polizeilichen „Rechtshilfe“** abzugrenzen. Auch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden können bei anderen Behörden im Ausland um Unterstützung ersuchen, also z. B. hinsichtlich Befragungen, Identitätsfeststellungen, der Fahndung nach Vermissten und der Unterrichtung von Angehörigen in Notfällen. Der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind diese Formen der Ersuchen nicht zuzuordnen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bestehen vielfältige Rechtsgrundlagen. Im Regelfall wird sie auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen gewährt, es kommt aber auch eine Unterstützung ohne solche expliziten Vereinbarungen in Betracht (sog. „Kulanzrechtshilfe“). Für diese bestehen meist eigenständige nationale Rechtsgrundlagen (in Deutschland etwa im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG).

### Internationale Rechtsgrundlagen

Es besteht eine Vielzahl relevanter Regelungen der Europäischen Union sowie völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern des Europarates. Die wichtigsten sind:

#### *Europarat*

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen v. 13. Dezember 1957 (EuAlÜbk) mit Zusatzprotokollen und bilateralen Ergänzungsverträgen
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus v. 27. Januar 1977 (EuTerrÜbk) mit Zusatzprotokoll

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 20. April 1959 (EuRhÜbk) mit Zusatzprotokollen und bilateralen Ergänzungsverträgen
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk) mit Zusatzprotokoll

### *Europäische Union*

- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EUHb)
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (RB-GEG)
- Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29. Mai 2000 (EURhÜbk)
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

### *Internationale Abkommen*

Neben die europäischen Regelungen und Abkommen treten internationale, insbesondere bilaterale Vereinbarungen zu Auslieferung und Rechtshilfe, teilweise zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, sowie Rechtshilfevorschriften der Vereinten Nationen. Beispielhaft genannt werden können:

- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (AuslAbk EU-USA)
- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (RhAbk EU-USA)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (VN-Suchtstoff-Übk)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit Zusatzprotokollen

## EUROPÄISCHE RECHTSHILFEÜBEREINKOMMEN

### **Europarat**

Der **Europarat** ist eine am 5. Mai 1949 durch den Vertrag von London zunächst durch zehn nord- und westeuropäische Staaten gegründete internationale zwischenstaatliche Organisation, dem aktuell 46 Mitgliedstaaten (nach dem Ausschluss Russlands am 16. März 2022) angehören. Trotz der teilweise deckungsgleichen Mitgliedschaft besteht keine organisatorische Verbindung mit der Europäischen Union. Der Europarat dient zum einen als Austauschplattform zu allgemeinen europäischen politischen Fragen; zudem bildet er den organisatorischen Rahmen für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen. Mit dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EuAlÜbk) von 1957 und dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk) von 1959 wurden recht früh Vereinbarungen zur Auslieferungs- bzw. Rechtshilfethematik abgeschlossen. Aufgrund unterschiedlicher auslieferungsrechtlicher Konzeptionen und Auffassungen der Mitgliedstaaten des Europarats können diese zu einzelnen Bestimmungen der Übereinkommen Vorbehalte und Erklärungen abgeben; es ist gängige Praxis, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Das **Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** v. 20. April 1959 (**EuRhÜbk**) gilt für die ihm beigetretenen Mitglieder des Europarats. Für die Mitglieder der Europäischen Union gilt das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29. Mai 2000 (EURhÜbk), das allerdings auf die Regelungen des EuRhÜbk zurückgreift.

In Art. 1 Abs. 1 EuRhÜbk verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, gemäß „den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind“. Damit erfasst das Übereinkommen allein justizielle Rechtshilfeersuchen. Nach Absatz 2 findet das Übereinkommen „keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind“.

Art. 2 EuRhÜbk regelt die Fallkonstellationen, in denen die Rechtshilfe verweigert werden kann. Dies ist zum einen der Fall, wenn „sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden“, zum anderen, „wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen“.

Die Art. 3 – 6 EuRhÜbk regeln Details zum Rechtshilfeersuchen (Verfahrensvorschriften finden sich in Art. 14 ff.). Der ersuchte Staat lässt Rechtshilfeersuchen bezüglich der Vornahme von Untersuchungshandlungen oder der Übermittlung von

Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken „in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form erledigen“ (Art. 3 Abs. 1).

Untersuchungshandlungen sind insbesondere:

- Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung von Beschuldigten
- Augenscheinnahme
- Erteilung von Auskünften jeder Art
- Durchsuchung
- Beschlagnahme

Aufgrund der besonderen Eingriffsintensität von Durchsuchungen und Beschlagnahmen können sich die Vertragsparteien nach Art. 5 EuRhÜbk das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen hinsichtlich solcher Maßnahmen weiteren Bedingungen zu unterwerfen.

Das **Europäische Auslieferungsübereinkommen** v. 13. Dezember 1957 (**EuAIÜbk**) sieht vor, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig diejenigen Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden (Art. 1 EuAIÜbk). Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls allerdings abweichende rechtliche Rahmenbedingungen ergeben; seit dem 1. Januar 2004 sind die auslieferungsbezogenen Bestimmungen des EuAIÜbk durch den Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2002 ersetzt worden (soweit sie nicht eine über den Beschluss hinausgehende Vereinfachung oder Erleichterung der Übergabe der gesuchten Person ermöglichen).

Das EuAIÜbk begründet, sofern eine auslieferungsfähige strafbare Handlung vorliegt und keine Ausnahmen greifen bzw. eine Vertragspartei von den im Übereinkommen geregelten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, dessen Anwendung auszuschließen, eine Auslieferungsverpflichtung der Vertragsparteien (vgl. Art. 1 EuAIÜbk). Ausnahmen gelten u. a. für politische, militärische und fiskalische strafbare Handlungen (Art. 3 – 5 EuAIÜbk) und für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger (Art. 6 EuAIÜbk) bzw. bei bereits erfolgter Aburteilung (Art. 9 EuAIÜbk – *non bis in idem*). Ergänzende bi- und multilaterale Vereinbarungen können nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 EuAIÜbk geschlossen werden.

Das **Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** v. 29. Mai 2000 (**EURhÜbk**) soll u. a. die Bestimmungen des EuRhÜbk und des Schengener Durchführungsübereinkommens ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtern (Art. 1 Abs. 1 EURhÜbk).

Gemäß Art. 4 EURhÜbk müssen die Vertragsparteien bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen die Form- und Fristanforderungen des ersuchenden Staates einhalten (sog. „*forum-regit-actum*“-Grundsatz), soweit nicht grundlegende

Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates entgegenstehen oder sich aus dem EURhÜbk abweichende Regelungen ergeben.

Art. 7 EURhÜbk ermöglicht den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ohne Ersuchen auf der Grundlage innerstaatlicher Rechtsvorschriften (sog. „Spontanauskunft“ zu repressiven Zwecken in Ergänzung der in Art. 46 SDÜ geregelten Möglichkeiten).

Die Art. 8 ff. EURhÜbk regeln besondere Rechtshilfeformen, z. B. die Rückgabe durch eine Straftat erlangter Gegenstände (Art. 8), die zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken (Art. 9), die Vernehmung per Videokonferenz (Art. 10) bzw. per Telefonkonferenz (Art. 11), kontrollierte Lieferungen (Art. 12), Gemeinsame Ermittlungsgruppen (Art. 13) und verdeckte Ermittlungen (Art. 14). Detaillierte Sonderregelungen finden sich in den Art. 17 ff. zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs.

### **Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)**

Regelungen zur internationalen Rechtshilfe enthält auch der sog. „Schengen-Besitzstand“. Ausgangspunkt war ein zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden geschlossenes Abkommen, das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (**„Schengener Übereinkommen“**) vom 14. Juni 1985. Die Vertragsparteien haben in diesem völkerrechtlichen Vertrag – losgelöst von der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften – zur Stärkung der Grundfreiheiten (Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Freiheit des Kapitalverkehrs) einen Abbau von Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie weitere kurz- und langfristig zu treffende Maßnahmen vereinbart. Als Ausgleich wurde eine Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen vereinbart.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (**„Schengener Durchführungsabkommen“ – SDÜ**) hat das Schengener Übereinkommen von 1985 ergänzt und erweitert.

Das SDÜ wurde in der Folgezeit durch Beitrittsprotokolle und -übereinkommen, Beschlüsse und weitere Rechtsakte weiter ergänzt. Dieser „Schengen-Besitzstand“ wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 durch ein Protokoll zu diesem Vertrag in den **Rechtsrahmen der Europäischen Union** überführt; Details hinsichtlich des Rechtscharakters sind umstritten, zudem bestehen vielfältige Sonder- und Ausnahmeregelungen. Inzwischen wurden Teile des SDÜ durch Rechtsakte der Europäischen Union ersetzt, namentlich durch Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (**„Schengener Grenzkodex“**). Norwegen, Island, Liechtenstein und die

Schweiz wenden das SDÜ auf Basis eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union an. Aus alledem ergibt sich eine komplexe, nur schwer überschaubare Rechtslage, namentlich im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen.

Für die **internationale Rechtshilfe** sind verschiedene Bestimmungen des SDÜ von Relevanz. In den Art. 39 ff. SDÜ finden sich Vorschriften zur polizeilichen Zusammenarbeit, auch zu Rechtshilfeersuchen. Das Kapitel 2 des Titels III (Art. 48 ff. SDÜ) regelt die Rechtshilfe in Strafsachen; die Vorschriften sollen das EuRhÜbk von 1959 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. Nach der Überleitung des „Schengen-Besitzstands“ in das Recht der Europäischen Union und dem Abschluss des EURhÜbk sind einige Vorschriften dieses Kapitels ersetzt worden. Auch weitere Vorschriften, etwa zur Auslieferung, wurden inzwischen durch anderweitige Bestimmungen abgelöst. Titel IV normiert das Schengener Informationssystem (Art. 92 ff. SDÜ, s. dazu u.).

Weiterführende Literaturhinweise: *Huber*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und seine Auswirkungen auf das Ausländer- und Asylrecht, NVwZ 1996, 1069 ff.; *Sturm*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ, Kriminallistik 1995, 162 ff.

### Nationale Rechtsgrundlagen in den MEPA-Mitgliedstaaten

In den MEPA-Mitgliedstaaten finden sich eigenständige **nationale Regelungen**, die die völkerrechtlichen Vorgaben umsetzen bzw. ergänzen. Diese können sich aus dem Verfassungsrecht, aus speziellen Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten oder aus straf(verfahrens)rechtlichen Regelwerken ergeben. Im Einzelnen werden die in den MEPA-Mitgliedstaaten vorhandenen relevanten Vorschriften zur Internationalen Rechtshilfe in den nachfolgenden Länderkapiteln dargestellt.

In Deutschland gilt das **Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)**. Nach dessen § 1 Abs. 3 gehen allerdings Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen den Vorschriften des IRG vor, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Damit greifen die Bestimmungen des IRG vor allem dann, wenn es an einem völkerrechtlichen Vertrag fehlt. Nach § 1 Abs. 4 IRG richtet sich zudem die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem IRG. Zu beachten sind ferner die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), die umfangreiche und praktisch bedeutsame weitere Vorgaben für den Rechtshilfeverkehr treffen.

### GESCHÄFTSWEGE FÜR DEN RECHTSHILFEVERKEHR

Da die Bestimmungen für den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vor allem in völkerrechtlichen Vereinbarungen zu finden sind, gilt traditionell der Grundsatz, dass justizielle Rechtshilfeersuchen auf dem **diplomatischen Geschäftsweg** zu übermitteln sind. Dabei setzt sich die Regierung eines Staates mit der diplomatischen Vertretung des anderen Staates in Verbindung. Eine nationale Justizbehörde muss ein Rechtshilfeersuchen zunächst an das jeweilige nationale

Justizministerium übermitteln. In Deutschland würde das Ersuchen an das Auswärtige Amt weitergeleitet, das es wiederum an die jeweilige Botschaft im Ausland übersendet. Dort wird es über das Außenressort an das Justizministerium gegeben. Sind keine Regelungen bezüglich eines anderen zulässigen Geschäftswegs getroffen, ist dieser langwierige Weg zu beschreiten. Eine Alternative ist der **konsularische Geschäftsweg**, bei dem die konsularische Vertretung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates mit den dortigen Behörden in Kontakt tritt.

Zugelassen sein kann auch ein **ministerieller Geschäftsweg**. Dabei treten die obersten Justiz- bzw. Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten miteinander in Verbindung. Bei entsprechender Vereinbarung können auch in einem **unmittelbaren Geschäftsweg** die ersuchende und die ersuchte Justizbehörde in Kontakt treten. Bei einem solchen unmittelbaren Geschäftsweg kommt die Steuerung des Ersuchens über die jeweiligen Nationalen Zentralbüros der beteiligten Staaten bei Interpol in Betracht. Ein solcher unmittelbarer Geschäftsweg ist etwa nach Art. 9 Abs. 1 RB-EUHB vorgesehen: „Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt, so kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln“.

## AUSGEWÄHLTE INSTRUMENTE

### Europäischer Haftbefehl

Beim **Europäischen Haftbefehl** (EuHB) handelt es sich um ein Instrument in einem vereinfachten justiziellen Verfahren für die Übergabe gesuchter Personen zur Strafverfolgung bzw. zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Seit dem 1. Januar 2004 ist es möglich, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen im gesamten Gebiet der Europäischen Union geltenden Haftbefehl ausstellen. Es handelt sich um das Ersuchen der Justizbehörde um Festnahme in einem anderen Mitgliedstaat und um Übergabe dieser Person; in der Regel ergeht ein unmittelbares Ersuchen von Justizbehörde zu Justizbehörde. Damit ersetzt das Instrument des EuHB die bislang geltenden komplexen bi- und multilateralen Regelungen zu den Auslieferungsverfahren.

Rechtsgrundlage ist der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EUHB); der Beschluss musste in den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2003 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Dies ist erfolgt.

Der Begriff der „Justizbehörde“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit zu verstehen; er umfasst nicht nur Richter oder Gerichte, sondern auch alle Behörden, die in der jeweiligen Rechtsordnung zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sind. Nicht ausgedehnt werden kann der Begriff dagegen auf die Polizeibehörden oder auf Ministerien.

Die Justizbehörde kann einen EuHB nach Art. 1 Abs. 1 RB-EUHB zum Zwecke der Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheits-

entziehenden Maßregel der Besserung ausstellen. Für die strafrechtliche Verfolgung ist erforderlich, dass die strafbare Handlung nach innerstaatlichem Recht des Ausstellungsmitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Ferner kann der EuHB zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten erlassen werden (Anforderung an den „Strafrest“). Ist nur noch eine kurze Reststrafzeit zu verbüßen, muss besonderer Wert auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelegt werden.

Die Vollstreckung des EuHB erfolgt bei den sog. „Katalogtaten“ ohne Prüfung der Strafbarkeit in beiden betroffenen Mitgliedstaaten. Dabei handelt es sich um die in Art. 2 Abs. 2 RB-EUHB genannten 32 Straftaten, etwa die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Korruption, etc. Voraussetzung für die Einordnung als Katalogtat ist zudem, dass die Taten nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht sind.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 RB-EUHB wird ein EuHB als „Eilsache erledigt und vollstreckt“. Nach Absatz 2 der Vorschrift soll die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des EuHB in Fällen, in denen die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen. In allen anderen Fällen sollte die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person getroffen werden (Absatz 3). In Sonderfällen können diese Fristen nach Unterrichtung der ausstellenden Justizbehörde ausnahmsweise um weitere 30 Tage verlängert werden. Nach Art. 17 Abs. 7 RB-EUHB muss ein Mitgliedstaat, der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Fristen nicht einhalten kann, Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis setzen. Bei Eurojust handelt es sich um die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität gegründet wurde und die grenzüberschreitende Strafverfolgung innerhalb Europas und im Verhältnis zu Drittstaaten fördern sowie die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei grenzüberschreitenden Ermittlungen unterstützen soll.

Weiterführende Literaturhinweise: *Glombik*, Der Europäische Haftbefehl, VR 2019, 233 ff.; *Kaufmann*, Europäischer Haftbefehl und Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, EuZW 2021, 984 ff.; *Schäfer*, Grundlagen des Europäischen Haftbefehls, JuS 2019, 856 ff.

## Europäische Ermittlungsanordnung

2014 hat die Europäische Union die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die **Europäische Ermittlungsanordnung** in Strafsachen erlassen. In Deutschland wurden die Vorgaben der Richtlinie in den §§ 91a ff. IRG umgesetzt.

Bei der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat zur Erlangung von Beweisen erlassen oder validiert werden (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie). Nicht erfasst sind Ermittlungsmaßnahmen innerhalb Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (Art. 3 der Richtlinie).

Weiterführende Literaturhinweise: *Ambos/Rackow*, Grundsatz gegenseitiger Anerkennung und Europäischen Ermittlungsanordnung, JZ 2021, 329 ff.; *Böhm*, Die Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung, NJW 2017, 1512 ff.; *Mosna*, Europäische Ermittlungsanordnung und Europäische Staatsanwaltschaft, ZStW 2019, 808 ff.

### Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Einen Sonderfall der gegenseitigen Unterstützung und damit auch der internationalen Rechtshilfe im weiteren Sinne bilden die **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (GEG – auch: „*Joint Investigation Teams*“ – JIT). Für diese bestehen ebenfalls zahlreiche Rechtsgrundlagen in den verschiedenen internationalen Abkommen. Beispielhaft genannt werden kann Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen. Danach können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. Auch Art. 13 EURhÜbk enthält detaillierte Bestimmungen zu Gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

Die Rechtsgrundlagen erlauben es, für einen begrenzten Zeitraum und für einen klar festzulegenden Zweck im Wege einer Vereinbarung Gemeinsame Ermittlungsgruppen zu gründen, an denen z. B. auch Europol mitwirken kann (vgl. Art. 88 Abs. 2 S. 2 lit. b) AEUV). Die an der Gruppe mitwirkenden Beamte sind an die Rechtsvorschriften des jeweiligen Einsatzmitgliedstaates gebunden. Der Informationsaustausch erfolgt unmittelbar innerhalb der Gruppe.

Weiterführende Literaturhinweise: *Bergner*, „Joint Investigation Teams“ als Instrument zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Kriminalistik 2010, 367 ff.; *Sensburg*, Rechtliche Rahmenbedingungen von Joint Investigation Teams/Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Kriminalistik 2008, 661 ff.

### Fahndung im Schengener Informationssystem (SIS)

Internationale Rechtshilfe kann auch im Wege einer Fahndung im **Schengener Informationssystem** erfolgen. Bei diesem handelt es sich um ein computergestütztes Abfrage- und Erfassungssystem zur Personen- und Sachfahndung in den Vertragsstaaten des Schengen-Raumes (vgl. Art. 93 ff. SDÜ). Durch einen Staat in das System eingestellte Fahndungen sind für die für Kontrollen zuständigen Grenzschutz-, Polizei- und Zollbehörden direkt abrufbar. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa gilt dies auch für die Botschaften und Konsulate. Geht es um die Zulassung von Kraftfahrzeugen, können auch die Zulassungsstellen zugreifen.

Das SIS wurde nach länger andauernden Umsetzungsschwierigkeiten 2013 auf das SIS II umgestellt und an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) übergeben, die neben dem SIS etwa auch das Visa-Informationssystem (VIS) und EURODAC betreibt. Mehrere 2018 in Kraft getretene Verordnungen haben das SIS-System zum **SIS III** weiterentwickelt und weitere Ausschreibungskategorien eingeführt.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 RB-EUHB kann eine mit **Europäischem Haftbefehl** gesuchte Person durch die ausstellende Justizbehörde im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden. Zudem kann eine Ausschreibung im SIS erfolgen, wenn Anlass zur Einleitung einer **internationalen Fahndung** nach Maßgabe des Art. 95 SDÜ besteht. Enthält diese Ausschreibung die nach Art. 8 RB-EUHB in den Europäischen Haftbefehl aufzunehmenden Informationen, steht sie diesem gleich.

Eine Einrichtung des Schengener Informationssystems ist das **SIRENE-System** (*Supplementary Information Request at the National Entry*). Gemäß Art. 108 SDÜ hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Stelle einzurichten, die „als Zentrale für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems zuständig ist“; jede Vertragspartei nimmt ihre Ausschreibungen über diese Stelle vor, und sie ist für das reibungslose Funktionieren des nationalen Teiles des SIS verantwortlich. Die zentralen Stellen sind jeweils Ansprechpartner für die zentralen Stellen anderer Vertragsstaaten, zugleich Bindeglied zu den inländischen Behörden. Die im SDÜ festgelegten fahndungsrelevanten Aufgaben hinsichtlich der Informationsbeschaffung, Informationsübermittlung, Koordination und Konsultation haben die zentralen Stellen wahrzunehmen.

Weiterführende Literaturhinweise: *Grieshaber-Heib*, 25 Jahre Schengener Informationssystem, *Kriminalistik* 2020, 401 ff.; *Scherer*, Das Schengener Informationssystem, *Kriminalistik* 2009, 176 ff.

# das mepa buch

## Kapitel 2

Republik  
Österreich



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT	3
STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT	5
SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG) – POLIZEIRECHT	7
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>9</b>
SICHERHEITSVERWALTUNG	9
ORGANISATION DER SICHERHEITSVERWALTUNG	9
GRENZPOLIZEI	11
AUS- UND FORTBILDUNG	12
<b>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</b>	<b>15</b>
POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK	15
ORGANISIERTE KRIMINALITÄT	16
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>19</b>
POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ	19
EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ (EU-POLKG)	20
ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL	20
ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL	20
ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES SCHENGENER VERTRAGSWERKES	21
ZUSAMMENARBEIT MIT ANRAINERSTAATEN	22
BILATERALE ABKOMMEN MIT DEN MEPA-STAATEN	22
INTERNATIONALE ANTI-KORRUPTIONSAKADEMIE (IACA)	22

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

#### **Prinzipien der Verfassung**

Die Prinzipien der Verfassung eines Staates spiegeln die grundsätzlichen politischen Ideen wider, nach welchen die staatliche Ordnung gestaltet sein soll. Meist können aus ihnen keine Lösungen für Rechtsfragen abgeleitet werden, als Auslegungsbehelfe kommt ihnen aber eine gewisse Bedeutung zu. Nach dem österreichischen Bundesverfassungsrecht haben sie auch spezifisch verfassungsrechtliche Bedeutung, da das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass eine Gesamtänderung der Bundesverfassung nur nach Durchführung einer Volksabstimmung im Verfahren der Gesetzgebung erfolgen darf. Von einer solchen Gesamtänderung der Bundesverfassung spricht man wenn die Verfassung so umgestaltet wird, dass eines der ihr zu Grunde liegenden leitenden Prinzipien aufgegeben oder das Verhältnis der einzelnen Prinzipien zueinander wesentlich verändert wird.

Die Stellung solcher Grundprinzipien kommt nach der Lehre dem demokratischen Prinzip, dem republikanischen Prinzip, dem bundesstaatlichen Prinzip, dem rechtsstaatlichen Prinzip, dem gewaltentrennenden Prinzip und dem liberalen Prinzip zu.

#### **Kompetenzverteilung im Bundesstaat**

Es gibt im Wesentlichen vier Fälle, wie die Kompetenz zur Gesetzgebung und zur Vollziehung (hierzu zählen Verwaltung und Gerichtsbarkeit) auf den Bund und die neun österreichischen Bundesländer aufgeteilt werden:

Art. 15 B-VG normiert allgemein, dass, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind, diese im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben. Die Art. 10 ff B-VG enthalten nun in taxativer Form jene Materien, für die eine von dieser allgemeinen Bestimmung abweichende Kompetenzverteilung gegeben ist. So enthält Art. 10 B-VG jene Materien hinsichtlich derer die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zukommt (z. B. Bundesverfassung, Strafrechtswesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit). Art. 11 B-VG nennt jene Rechtsbereiche, in denen die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zukommt (z. B. Straßenpolizei). Schließlich führt Art. 12 B-VG die Materien an, in denen dem Bund nur eine Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zukommt.

#### Gesetzgebung

Wie bereits bei der Darstellung der Kompetenzverteilung zum Ausdruck gekommen ist, ist zwischen der Gesetzgebung des Bundes und der Gesetzgebung der Länder zu unterscheiden.

#### Vollziehung

Das B-VG kennt zwei Arten der Vollziehung des Bundes. Die Vollziehung durch Organe der Gerichtsbarkeit und die Vollziehung durch Organe der Verwaltung. Die Abgrenzung, die das B-VG dabei vornimmt, erfolgt nach der Rechtsstellung der zur

Vollziehung berufenen Organe (formal) und nicht nach den zu vollziehenden Rechtsvorschriften (materiell).

### Polizei

Die Polizei ist ein Teilbereich der Verwaltung. Bei der Verwendung des Begriffes „Polizei“ wird zwischen Polizei im materiellen, Polizei im organisatorischen und Polizei im formellen Sinn unterschieden.

#### *Polizei im materiellen Sinn*

Der in Österreich verwendete Polizeibegriff stammt aus der Zeit des Liberalismus und hat auch heute noch Bedeutung. Demnach werden unter Polizei (im materiellen Sinne) diejenigen hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten verstanden, die unter Drohung oder Anwendung von Zwang auf die Vorbeugung oder Abwendung von Gefahren oder Störungen der Ordnung (also der Abwehr von Gefahren zur Verwirklichung bestimmter Ordnungsanliegen in der Gemeinschaft) abzielen.

Grundlegend wichtig ist zunächst die Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Verwaltungspolizei und weiters der Ortspolizei.

Zur Verwaltungspolizei gehören Angelegenheiten, die dem Schutz eines bestimmten Verwaltungsrechtsgutes oder der Abwehr von Gefahren von diesem dienen. Es handelt sich daher um Gefahren, die mit bestimmten Verwaltungsbereichen typisch verbunden sind (z. B. Baupolizei, Feuerpolizei oder Gewerbepolizei). Verwaltungspolizei ist kompetenzrechtlich eine so genannte „Annexmaterie“, das heißt, sie ist ein mitzudenkender Bestandteil des jeweiligen Kompetenzbegriffes und folgt diesem hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung (z. B. beinhaltet der Kompetenztatbestand „Bauwesen“ auch die Baupolizei).

Sicherheitspolizei wird in der Regel als Restgröße definiert. Sie umfasst die Abwehr von Gefahren, die nicht typischerweise mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie verbunden sind. Es wird zwischen örtlicher und überörtlicher Sicherheitspolizei unterschieden. Die überörtliche Sicherheitspolizei wird im B-VG mit den Worten „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“ umschrieben. Dieser Kompetenztatbestand kommt in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG).

Unter Ortspolizei ist die Gesamtheit der in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden Polizei, also die örtliche Sicherheitspolizei sowie die in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden verwaltungspolizeilichen Agenden zu verstehen (die Gesetzgebung der örtlichen Sicherheitspolizei kommt den Ländern zu).

#### *Polizei im organisatorischen Sinn*

Die Vollziehung von Verwaltungspolizeiaufgaben erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden des Bundes oder des Landes. Die Sicherheitspolizei wird in die Sicherheitsbehörden einbezogen, das sind mit Ausnahme der Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich Bundesbehörden.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes werden in den Art. 78a bis 78c B-VG verfassungsrechtlich ausdrücklich festgelegt. Demnach ist der Bundesminister für Inneres oberste Sicherheitsbehörde. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion, an deren Spitze der Landespolizeidirektor steht. In Wien trägt der Landespolizeidirektor die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt (siehe § 8 Sicherheitspolizeigesetz - SPG).

Die Wachkörper sind keine Behörden, sondern „Hilfsorgane“ der Behörden. Das B-VG definiert sie als bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind (Art. 78d Abs. 1 B-VG). Allen österreichischen Sicherheitsbehörden sind Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ beigegeben oder unterstellt. Die voranstehend angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind einfachgesetzlich durch das „Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG)“ umgesetzt und ausgeführt.

## STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

### **Strafrecht**

Das materielle Strafrecht ist jener Teil des öffentlichen Rechts, und daher unabdingbares (der Parteiendisposition entzogenes) Recht, der die Merkmale einer strafbaren Handlung bestimmt und an sie Strafen (Geld- oder Freiheitsstrafen) oder vorbeugende Maßnahmen (wie z. B. Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) knüpft. Aus diesem weiten Strafrechtsbegriff ist das so genannte „nichtkriminelle Strafrecht“ (Verwaltungsstrafrecht, Disziplinarstrafrecht) auszuklammern.

Der überwiegende Teil des in Österreich geltenden materiellen Strafrechts findet sich im „Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)“. Abgesehen davon finden sich gerichtlich strafbare Handlungen in diversen Nebengesetzen (Nebenstrafrecht), wie dem Suchtmittelgesetz, dem Finanzstrafgesetz, dem Waffengesetz u. a.

Das StGB gliedert sich in den allgemeinen, den besonderen und den Schlussteil. Der allgemeine Teil (§§ 1 - 74) enthält die Bestimmungen, die für alle strafbaren Handlungen oder doch für größere Gruppen von ihnen gelten. Dieser Teil gilt auch für das Nebenstrafrecht. Der besondere Teil (§§ 75 - 321k) enthält die gesetzlich abstrakt umschriebenen Tatbestände der strafbaren Handlungen samt den Strafandrohungen. Der besondere Teil ist in 25 Abschnitte gegliedert. Die strafbaren Handlungen sind dabei nach den jeweils geschützten Rechtsgütern in den jeweiligen Abschnitten zusammengefasst. Der Schlussteil (§§ 322 - 324) regelt das Inkrafttreten, die Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.

### **Strafverfahrensrecht**

Das materielle Strafrecht bliebe wirkungslos, wenn nicht besondere Rechtsnormen bestimmen würden, wie dieses durchzusetzen ist. Die Regelungen, die der Durchsetzung des materiellen Strafrechtes dienen, teilen sich in das Strafverfahrens- und in das Strafvollstreckungsrecht.

Das Strafverfahrensrecht dient der Aufklärung von Straftaten und der Verfolgung verdächtiger Personen. Es legt fest, welche staatlichen Organe in welcher Weise über die Strafbarkeit von Menschen zu entscheiden sowie Strafen und Maßnahmen zu verhängen haben. Das Strafvollstreckungsrecht bestimmt, auf welche Weise und von wem die angeordneten Strafen und Maßnahmen vollzogen werden sollen.

In der Österreichischen Rechtsordnung wird das Strafverfahren durch die Strafprozessordnung 1975, BGBl. I 631/1975 in der Fassung BGBl. I, Nr. 64//2010, geregelt. Aber auch diverse Nebengesetze (FinStrG, JGG, OGHG, MedG, StEG, SMG) enthalten verfahrensrechtliche Regelungen. Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Novelle zur Strafprozessordnung (Strafprozessreformgesetz) enthält ein einheitliches Ermittlungsverfahren, welches von der Kriminalpolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft geführt wird (einstufiges Kooperationsmodell). Damit wird das Vorverfahren, welches durch unmittelbare richterliche Ermittlungen (Voruntersuchung) beherrscht war, beseitigt. Das Gericht wird grundsätzlich erst im Haupt – und Rechtsmittelverfahren tätig. Im Ermittlungsverfahren wird das Gericht nur in den folgenden Fällen tätig:

- Bei kontradiktorischen Vernehmungen,
- Bewilligung bestimmter Zwangsmittel,
- Bewilligung von Festnahme Anordnungen und Beschlussfassung über die Verhängung einer Untersuchungshaft (Funktion als Haftrichter)
- in jenen Fällen, in denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein „besonderes öffentliches Interesse“ besteht
- als Rechtsmittelgericht über Einsprüche, Beschwerden oder Anträge auf
- Einstellung des Verfahrens,
- bei Tatrekonstruktionen.

Die Strafprozessordnung gliedert sich in ein

- Ermittlungsverfahren,
- Hauptverfahren und
- Rechtsmittelverfahren.

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, den Sachverhalt durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

### **Rollenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft**

Im Ermittlungsverfahren werden Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in einer kooperativ-hierarchischen Handlungsgemeinschaft tätig: Kriminalpolizei und

Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen (kooperatives Element). Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Gegen ihren Willen darf ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (hierarchisches Element). Der Begriff „Kriminalpolizei“ ist funktionell und nicht organisatorisch zu verstehen.

### SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG) – POLIZEIRECHT

Bei Handhabung der Sicherheitspolizei, siehe auch nächstes Kapitel Organisation der Sicherheitsbehörden, nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist dessen besondere Systematik zu beachten:

Das SPG sieht eine systematische Trennung von Aufgaben der Sicherheitspolizei einerseits und Instrumenten zur Aufgabenerfüllung andererseits vor. Bei Anwendung des Gesetzes und wie in einem konkreten Fall vorzugehen ist, sind daher stets folgende Fragen zu beantworten:

- Welche sicherheitspolizeilichen Aufgaben stellen sich in einer bestimmten Situation?
- Welche Instrumente sieht das Gesetz zur Erfüllung dieser Aufgaben vor?
- Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Schließlich ist noch zu beachten, dass das SPG Aufgaben immer den Behörden überträgt, einzelne Eingriffsermächtigungen (zur Erfüllung der Aufgaben) werden hingegen an Organe (des öffentlichen Sicherheitsdienstes) adressiert. Die (überörtliche) Sicherheitspolizei kann in folgende Aufgabenbereiche untergliedert werden (§§ 19 bis 27a SPG):

- erste allgemeine Hilfeleistungspflicht,
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (zu deren Untergliederungen s. u.),
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,
- Besonderer Überwachungsdienst.

Die *erste allgemeine Hilfeleistungspflicht* (§ 19 SPG) kommt den Sicherheitsbehörden nur bis zum Einschreiten der Rettung, Feuerwehr oder der zuständigen Behörde (z. B. Baubehörde) zu. Sie ist in Art. 78a Abs. 2 B-VG wie folgt definiert:

*„Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.“*

Die erste allgemeine Hilfeleistung umfasst auch die ihr vorangehende Gefahrenforschung (§ 19 Abs. 2 SPG, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 21 SPG).

Die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit* kann in mehrere (Teil-) Aufgaben zergliedert werden (§ 20 SPG), und zwar:

- Gefahrenabwehr (§ 21 SPG)
- vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)
- Fahndung (§ 24 SPG)
- kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 SPG)
- Streitschlichtung (§ 26 SPG)

Die wichtigste Aufgabe ist die *Gefahrenabwehr*. Sie beinhaltet die Abwehr gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender gerichtlich strafbarer Handlungen (so genannte gefährliche Angriffe) sowie die Abwehr von kriminellen Verbindungen.

§ 21 SPG überträgt diese Aufgaben allen Sicherheitsbehörden. Zur Abwehr gefährlicher Angriffe werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu beenden (§ 33 SPG). Neben dieser zentralen Befugnis zur Gefahrenabwehr sieht das SPG in den §§ 35ff ergänzend besondere Befugnisse, wie z. B. Befugnisse zur Feststellung der Identität eines Menschen, zur Wegweisung Unbeteiligter am Ort einer Hilfeleistung oder zum Betreten und allenfalls Durchsuchen von Räumen, Fahrzeugen und Behältnissen, vor. Diese Befugnisse haben eine unterstützende Funktion, indem sie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erst in die Situation bringen, Gefahrenabwehr (oder Gefahrenforschung, siehe hierzu noch unten) durchzuführen oder ihnen die Abwehr gefährlicher Angriffe erleichtern. Sie werden daher auch „flankierende“ Befugnisse genannt.

Zur Abwehr von kriminellen Verbindungen bestehen hingegen „lediglich“ Ermächtigungen zur Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Befragung, Observation oder verdeckte Ermittlung).

Ein *gefährlicher Angriff* (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) ist jede vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Anti-Doping-Bundesgesetz oder dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), die rechtswidrig ist (auf die Schuld kommt es nicht an) und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird (Privatanklagedelikte fallen daher nicht darunter). Ausgenommen wird im Bereich des Suchtmittelstrafrechtes auch der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum eigenen Gebrauch. Ein gefährlicher Angriff liegt schließlich nicht bloß mit Eintritt in das Versuchsstadium, sondern bereits mit der letzten Vorbereitungshandlung vor.

Bevor eine Gefahrenabwehr erfolgen kann, bedarf es der Erforschung, ob überhaupt eine Gefahr besteht, wie die Gefahrensituation beschaffen und welche Abwehrmaßnahmen möglich und erforderlich sind. Jede Aufgabe der Gefahrenabwehr schließt somit eine Aufgabe der Gefahrenforschung mit ein (§ 28a Abs.1 SPG).

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### SICHERHEITSVERWALTUNG

Die Sicherheitsverwaltung ist ein Sammelbegriff für innenpolitisch besonders sensible Verwaltungsangelegenheiten, die historisch gesehen regelmäßig von den Sicherheitsbehörden besorgt wurden.

Sie umfasst:

- die Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, jedoch einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie
- das Pass- und Meldewesen, die Fremdenpolizei, die Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie das Pressewesen und das Vereins- und Versammlungswesen.

Die Besorgung der Sicherheitsverwaltung ist den Sicherheitsbehörden durch § 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) übertragen. Obwohl die Organisation der Sicherheitsbehörden verfassungsrechtlich festgelegt ist, kann nicht gesagt werden, dass alle Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ausschließlich von den Sicherheitsbehörden besorgt werden müssen. Eine Zuweisung an andere Behörden durch einfaches Gesetz wäre möglich. Die örtliche Sicherheitspolizei ist hingegen nicht Teil der Sicherheitsverwaltung und wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

### ORGANISATION DER SICHERHEITSVERWALTUNG

#### Sicherheitsbehörden

Die Vollziehung der Sicherheitsverwaltung obliegt nach § 2 Sicherheitspolizeigesetz den Sicherheitsbehörden. Sicherheitspolizeigesetz und Bundesverfassung sehen folgende Organisationsstruktur vor:

<b>Bundesminister für Inneres (III. Instanz)</b>
<b>9 Landespolizeidirektionen (II. Instanz)</b>
<b>Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde 1. Instanz/ Bezirksverwaltungsbehörden (I. Instanz)</b>

Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

Organigramme des Bundesministeriums für Inneres sind unter

<https://www.bmi.gv.at/113/start.aspx>

abrufbar. Als Organisationseinheit beim Bundesministerium für Inneres, die die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgt, ist die **Generaldirektion für**

**die öffentliche Sicherheit** eingerichtet. Dem Bundesminister für Inneres sind neun Landespolizeidirektionen untergeordnet, und zwar für jedes Bundesland eine. Diesen unterstellt besorgen in unterster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung. Für die Ausübung der Sicherheitspolizei nimmt das Sicherheitspolizeigesetz keine funktionelle Zuständigkeitsverteilung zwischen den drei Ebenen der Sicherheitsbehörden vor. Das bedeutet, dass alle drei Ebenen zugleich zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe der Sicherheitspolizei zuständig sind. In der Regel wird jedoch nur eine der Behörden tätig oder es wird bei gleichzeitigem Einschreiten koordiniert vorgegangen. Für die übrigen Bereiche der Sicherheitsverwaltung (z. B. Waffenwesen oder Fremdenpolizei) ist in den einzelnen Materiegesetzen eine funktionelle Zuständigkeitsverteilung festgelegt, die grundsätzlich eine Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden der ersten Ebene vorsieht. Im Rechtsmittelverfahren wird das Bundes- oder das Landesverwaltungsgericht und in besonderen Fällen der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof tätig.

Gem. § 8 SPG sind die jeweiligen Landespolizeidirektionen in folgenden größeren Städten gleichzeitig Sicherheitsbehörde erster Instanz:

Wien, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Villach, Wels, Schwechat und Wiener Neustadt.

Besonderheiten bei der LPD Wien sind:

- Der Landespolizeidirektor trägt die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“
- Als „Außenstelle“ der LPD sind insgesamt 14 Polizeikommissariate für die 23 Wiener Gemeindebezirke eingerichtet.

### **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gehören die Angehörigen

- des Wachkörpers Bundespolizei,
- der Gemeindegewachkörper,
- des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden (wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind) sowie
- sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des BM I, wenn diese die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben (wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind).

Die beiden erstgenannten Organe sind als Wachkörper organisiert. Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind (Art. 78d Abs. 1 B-VG). Dieser sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, den Befugnissen zur Gefahrenabwehr sowie dem Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

## **GRENZPOLIZEI**

Die Grenzpolizei wird von den Organen der Bundespolizei besorgt. Die Bediensteten der Bundespolizei haben eine Vielzahl von Rechtsmaterien zu vollziehen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine gesamte Aufzählung verzichtet und im Folgenden eine Auswahl relevanter gesetzlicher (grenzpolizeilicher) Bestimmungen exemplarisch dargestellt.

### **Schengener Grenzkodex und Schengener Durchführungsübereinkommen**

Als zentrale Bestimmung des Schengener Grenzkodex ist sicherlich anzusehen, dass die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen. Damit in dem großen Raum ohne Grenzsicherung dennoch ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden kann, wurde eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. So finden sich detaillierte Vorschriften über die Durchführung der Kontrollen an den Außengrenzen, die Harmonisierung der Sichtvermerke, die Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittausländern, die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung, die Pflichten der Beförderungsunternehmer sowie Sanktionen bei Schlepperei im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und im Schengener Grenzkodex.

Das SDÜ wurde in Österreich mit Wirkung zum 1. Dezember 1997 voll in Kraft gesetzt. Die Grenzkontrollen zwischen Österreich und Deutschland bzw. Österreich und Italien wurden schrittweise bis 1. April 1998 eingestellt. Mit Inkraftsetzen der Schengen-Erweiterung am 21. Dezember 2007 durch die formelle Beschlussfassung des Rates der EU (Justiz und Inneres) vom 6. Dezember 2007 und dem dadurch bedingten Entfall der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung an den Land-Binnengrenzen zu Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien endete die Überwachung der bisherigen Schengen Außengrenze zu diesen Ländern. Seit dem Beitritt der Schweiz und Liechtensteins zum Schengener Abkommen durch Ratifizierung am 16. Oktober 2004 bzw. 19. Dezember 2011 als „assoziierte Mitglieder“ und dem dadurch bedingten Wegfall der Grenzkontrollen auch an dieser Landgrenze am 12. Dezember 2008 ist die Schengen Außengrenze nur noch zu Liechtenstein sowie an den internationalen Flughäfen Wien-Schwechat, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck aufrecht.

### **Grenzkontrollgesetz (GREKOG)**

Das Grenzkontrollgesetz regelt die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertrittes.

#### Prinzipien des GrekoG

Grenzkontrolle ist ausschließlich die aus Anlass des Grenzübertritts erfolgende routinemäßige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsverwaltung. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, hat das weitere Einschreiten im Rahmen sachlicher Zuständigkeit nach diesen Materien Gesetzen zu erfolgen.

#### Inhalte des GrekoG

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verdachtsunabhängig „zum Zwecke der Grenzkontrolle routinemäßig die Identität festzustellen

und Fahrzeuge und mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu besichtigen“. Im Umkreis von 10 km der Grenzkontrollstelle wird ein Grenzkontrollbereich festgelegt. Dieser verpflichtet Betroffene, sich ohne unnötigen Aufschub der Grenzkontrolle zu stellen. Die Ermächtigung, Menschen einer Grenzkontrolle zu unterziehen, besteht bei Grenzübertrittsstellen innerhalb dieses Grenzkontrollbereiches, sonst an jeder Stelle, an der Grenzkontrollpflichtige angetroffen werden.

### **Ausgleichsmaßnahmen – Alternativkontrollen**

Der Entfall der Grenzkontrollen an der Binnengrenze erforderte die Einführung von Alternativkontrollen, den sogenannten Ausgleichsmaßnahmen. Unter Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem Wegfall der Grenzkontrollen alle sicherheitsdienstlichen Maßnahmen im Binnenland zur Verhinderung und Bekämpfung spezifischer kriminalpolizeilicher, fremdenpolizeilicher und sonstiger verwaltungspolizeilicher Delikte zu subsumieren.

Ihr Aufgabenbereich umfasst daher insbesondere die Durchführung von

- lagebedingten Kontrollen,
- Fahndungsmaßnahmen,
- gezieltem Streifen- und Überwachungsdienst und
- ereignis- und anlassunabhängigen Personenkontrollen

schwerpunktmäßig im grenznahen Bereich sowie im Binnenland, insbesondere im Bereich der Transitrouten (Straße, Schiene, Wasser und Flughäfen).

#### Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres

Abteilung II/BPD/6

Operatives Grenz- und Fremdenpolizeimanagement

Minoritenplatz 9 - 1010 Wien

Telefon: 0043 1 53126 3865

E-Mail: [BMI-II-BPD-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BPD-6@bmi.gv.at)

### **AUS- UND FORTBILDUNG**

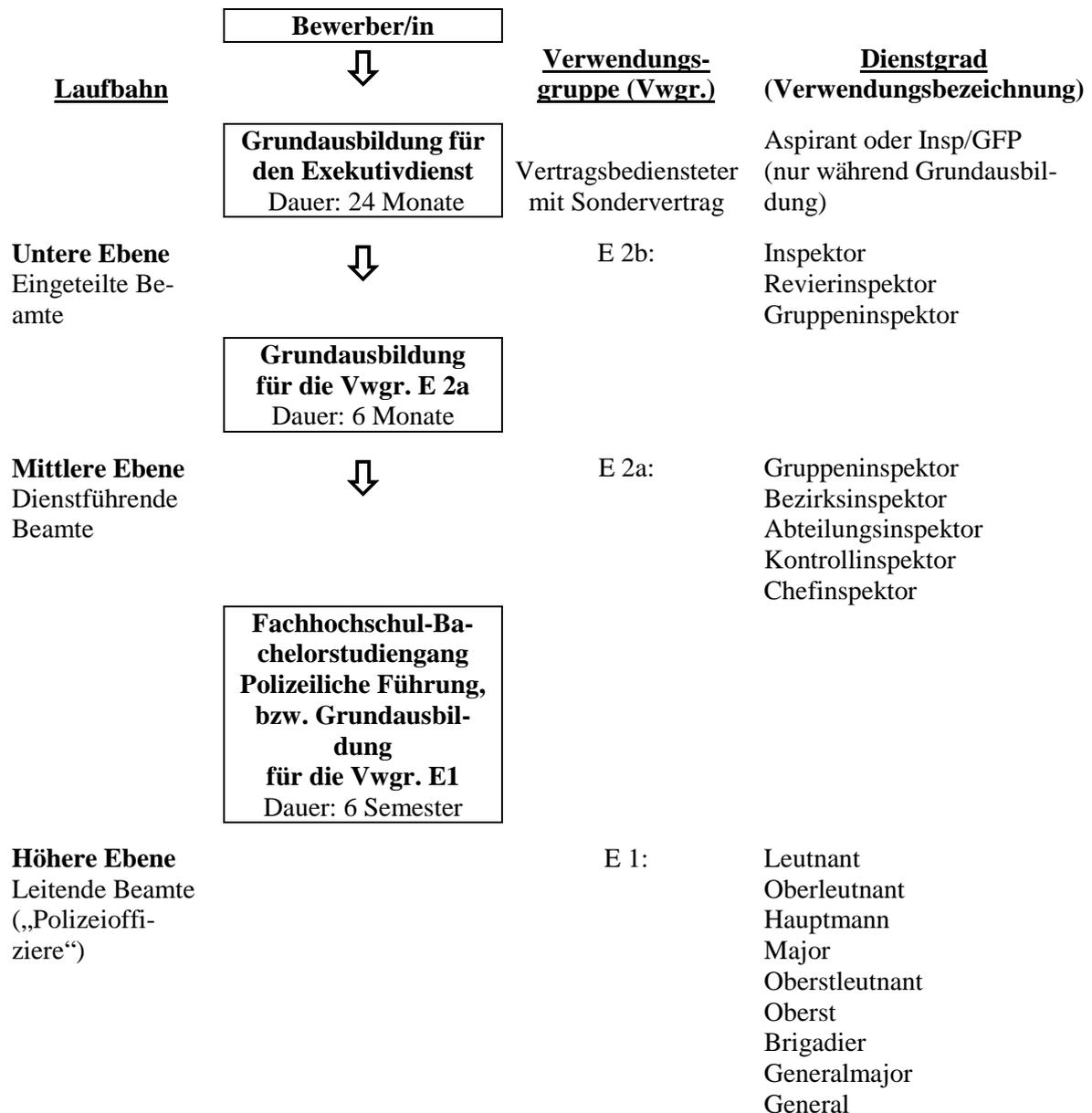
Die hier dargestellte Ausbildung betrifft in erster Linie die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei. Grundsätzliches Ziel aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch von Einstellungen und Werthaltungen, die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind sowie das Bestreben, diese laufend zu aktualisieren, zu erweitern und zu vertiefen.

Gesetzlich sind folgende Ausbildungsarten vorgesehen:

- Grundausbildung
- berufsbegleitende Fortbildung
- Ausbildung von Lehr- und Führungskräften

## Grundausbildung

### Schematische Darstellung der Grundausbildung



## Berufsbegleitende Fortbildung

Schon angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der mitunter doch sehr unterschiedlichen Anforderungen, aber auch im Hinblick auf die allgemein wirkende Zielgruppengröße, unterscheidet die dem Prinzip des lebensbegleitenden Lernen folgende Fortbildungsstruktur des Innenressorts unter anderem zwischen allgemeinen und speziellen (fach-/verwendungsbezogenen) Fortbildungen, die unter Maßgabe der inhaltlichen/thematischen Ausrichtung, der jeweiligen Zielgruppe, den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie den wirkenden strukturellen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen

- zentral für das gesamte Bundesgebiet oder
- dezentral innerhalb bundesländerübergreifender Fortbildungsverbände,

innerhalb einer Landespolizeidirektion oder innerhalb eines Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommandos umzusetzen sind.

In Ergänzung dazu zielen Standardisierte Fortbildungsprogramme für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (wie z.B. die "Fortbildungswoche", fach-spezifische Fortbildungen für Bedienstete des Kriminaldienstes, Maßnahmen des Einsatztrainings etc.) und Fortbildungstage im lokalen Bereich sowie Dienststellen- bzw. Inspektionsschulungen auf eine kontinuierliche Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen sowie auf einen entsprechend abgestimmten Informations- und Wissenstransfer ab.

Spezielle (fach-/verwendungsbezogene) Fortbildungen werden grundsätzlich durch die jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit des Ressorts geplant, organisiert und durchgeführt sowie nachbereitet.

Als Vortragende werden geeignete ressortinterne Fachreferenten und Trainer sowie hauptamtlich Lehrende der Bildungszentren, aber auch Bedienstete anderer Ressorts und externe Anbieter (wie Firmen, selbstständige Einzelpersonen und Vereine), eingesetzt.

Gesamt gesehen stellt die berufsbegleitende Fortbildung ein wichtiges Instrument dar, um auf die sich ändernden Anforderungsprofile, die in immer kürzeren Abständen greifenden Neuerungen der für die dienstlichen Aufgaben maßgeblichen Grundlagen bzw. Vorschriftenlage und eine sich stetig weiter entwickelnde "Umwelt" möglichst rasch und professionell reagieren zu können.

### **Schulung von Führungskräften**

Maßnahmen der Führungskräfteaus- und -fortbildung sind eine originäre Aufgabe der Sicherheitsakademie und finden auf unterschiedlichen Ebenen statt. Über entsprechende Maßnahmen sollen Führungskräfte des Ressorts sowie Bedienstete, die für eine solche Verwendung in Betracht kommen, die für ihre Funktion erforderlichen fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen professionalisieren und in die Lage versetzt werden, diese vernetzt anzuwenden. Mit Führungsaufgaben sind insbesondere solche Bedienstete betraut, die eine Organisationseinheit bzw. Organisationsteile oder eine Dienststelle leiten und denen Mitarbeiter unterstellt sind.

## KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

### POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst strafbare Handlungen, welche durch die Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen dokumentiert und an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Somit ist die PKS eine Anzeigestatistik. Die entsprechenden Daten werden von den Exekutivbehörden seit 01.01.2001 elektronisch erfasst, in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert, hinsichtlich ihrer Qualität stichprobenartig geprüft und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

Die PKS dient der Erfassung und Darstellung der Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen in Österreich. Dies ermöglicht unter anderem die Abbildung einzelner Deliktsbereiche, die Beobachtung von Veränderungen hinsichtlich der Kriminalitätsquotienten sowie des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises und der Opfer. Ebenso wird in der PKS laufend auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene Rücksicht genommen und dementsprechend neue Parameter in der statistischen Erfassung miteinbezogen. Zugleich sind die Daten der PKS tatnäher und umfassen auch ungeklärte strafbare Handlungen. Folglich bilden die bereitgestellten Informationen beispielsweise die Grundlage für die Überprüfung und Fortentwicklung präventiver und repressiver Bekämpfungsansätze sowie die Planung einsatztaktischer, organisatorischer und kriminalpolitischer Maßnahmen.

Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die PKS kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätsslage und -entwicklung liefern kann. Dies liegt an dem je nach Deliktsart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die den Sicherheitsbehörden nicht bekannt werden. Insbesondere folgende Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung der Zahlen in der PKS auswirken: Anzeigeverhalten, polizeiliche Kontrollintensität, Änderung des Strafrechts oder die tatsächliche Kriminalitätsslage. Obwohl die Kriminalstatistik kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssentwicklung bietet, sondern je nach Deliktsart eine Annäherung an die Realität ist, stellt sie für die Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein zentrales Hilfsmittel dar, um Erkenntnisse über die erfassten Straftaten sowie über die Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

Als Bestandteil des „Sicherheitsberichtes“ wird der „Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse“ jährlich veröffentlicht und gibt einen Überblick über das zurückliegende Kalenderjahr. Hierbei werden neben der Anzahl der angezeigten Straftaten und den entsprechenden Aufklärungsquoten ebenso Angaben zu den ermittelten Tatverdächtigen und Opfern abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung auf Bundeslandebene.

Zu beachten ist, dass die PKS nicht mit den Statistiken der Strafjustiz ins Verhältnis gesetzt werden kann, da die PKS den Ausgang der angezeigten Straftat bei den Justizbehörden nicht berücksichtigt.

Unter <https://www.bundeskriminalamt.at> sind die erstellten Kriminalstatistiken für Österreich samt einer Jahresübersicht abrufbar. Es werden die angezeigten und geklärten Fälle sowie die Aufklärungsquoten ausgewiesen. Die angezeigten Straftaten werden auch in den einzelnen Deliktsgruppen aufgliedert angezeigt.

Ein weiterer Teilbereich zur Darstellung der Kriminalitätsslage und -Entwicklung in Österreich wird von der strategischen Kriminalanalyse abgedeckt. Eines der Hauptinstrumente dazu ist der Sicherheitsmonitor, der durch eine Schnittstelle mit dem elektronischen Aktenerfassungssystem der Exekutive verbunden ist und dadurch minutenaktuell nicht personsbezogene Informationen zur Kriminalitätsslage in Österreich bereitstellt. Im Gegensatz zur Kriminalstatistik werden hier auch Sachverhalte abgebildet, die nicht dem Gericht angezeigt werden, weshalb Daten aus dem Sicherheitsmonitor und Daten der Kriminalstatistik nur sehr bedingt miteinander vergleichbar sind. Der Sicherheitsmonitor ist für alle Exekutivbeamten/Exekutivbeamtinnen in Österreich zugänglich und bietet die Möglichkeit, durch individuell zu gestaltende Abfragen einen unmittelbaren Blick auf die Kriminalitätssentwicklung zu erhalten und darauf aufbauend eventuelle operative Maßnahmen zielgerichtet durchführen zu können.

Für polizeiliche Führungskräfte wurden und werden in unterschiedlichen Abständen Automails erstellt und versendet, die auf den Bedarf der jeweiligen Führungskraft zugeschnitten sind und auch kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungen unterschiedlicher Kriminalitätsbereiche darstellen. Als weitere Grundlage zur Planung operativer Maßnahmen besteht die Möglichkeit, sich Daten zu bestimmten Kriminalitätsformen nicht nur tabellarisch oder in Listenform anzeigen zu lassen, sondern diese auch in einem geografischen Konnex darzustellen, wodurch Kriminalitätshotspots deutlich erkennbar sind. Ebenfalls möglich ist dadurch das Erkennen von mobilen Tätergruppen aufgrund ihres Weges durch Österreich.

Unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden werden für einen Voraussagezeitraum von 3 Monaten Prognosemodelle errechnet, die Hinweise auf mögliche zukünftige Entwicklungen geben. Diese Prognosemodelle berücksichtigen aufgrund des teilweise jahrelang zurückliegenden verfügbaren Datenbestandes auch saisonale Schwankungen und beziehen diese in die Berechnungen ein.

## **ORGANISIERTE KRIMINALITÄT**

Die Bekämpfung der internationalen schweren und organisierten Kriminalität ist ein kriminalpolizeilicher Schwerpunkt. Dabei sollen kriminelle Netzwerke bereits in ihrer Aufbauphase enttarnt und durch nationale und internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nachhaltig zerschlagen werden.

Für die Merkmale und Indikatoren von Organisierter Kriminalität (OK) existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit erhebt:

- Gewinn- und/oder Machtstreben als Motiv
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums

- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeignete Mittel
- Bestreben sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzusichern

OK-Gruppierungen sind in Österreich überwiegend in den folgenden Deliktsbereichen tätig:

- Straftaten im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu inklusive Menschenhandel und Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, internationaler Finanzbetrug und Geldfälscherei
- Suchtmittelkriminalität
- Waffenhandel
- Korruption, Bestechung
- Zigarettenschmuggel
- Eigentumskriminalität
- Kfz-Verschlebung und Kfz-Teile Diebstahl
- Gewaltkriminalität
- Schutzgelderpressung

Dabei tritt die Organisierte Kriminalität vor allem in folgenden Ausprägungen auf:

- Rockerkriminalität,
- chinesische/asiatische, türkische und russische OK,
- organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit der italienischen Mafia sowie mit Gruppierungen aus dem Balkan und aus dem Nahen Osten.

Viele dieser Gruppierungen sind polykriminell (d.h. in mehr als einem Deliktsbereich aktiv) und agieren transnational. Gleichzeitig ist ein verstärkter Einsatz von Hightech zu beobachten. So wird insbesondere das Darknet sowohl als Kommunikationsplattform als auch als Umschlagplatz für den Handel mit illegalen Gütern (meist Suchtmittel) genutzt. Eine besondere Bedrohung stellen die kriminellen Gruppierungen dar, die ihren Profit in den legalen Wirtschaftskreislauf einbringen, um so ihre kriminellen Unternehmen zu erhalten und weiter-auszubauen.

Nach vorliegenden Informationen sind polykriminelle, oftmals durch multiethnische Zusammenschlüsse (neu)entstandene Gruppierungen, auf dem Weg sich auf Dauer zu etablieren. Um auf diese Entwicklungen entsprechend reagieren zu können, gilt es die internationale Zusammenarbeit noch weiter verstärken.

Ansprechpartner

Das Bundeskriminalamt ist Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität:

Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt, Büro 3.1 – Organisierte Kriminalität

Josef Holaubek Platz 1 - 1090 Wien

Telefon: SPOC-Journdienst: 0043/1 / 24 836 / Durchwahl: 985000

E-Mail: [BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at)

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ

Das Polizeikooperationsgesetz (§ 1 Abs. 1 PolKG) regelt die internationale polizeiliche Kooperation für Zwecke

- der Sicherheitspolizei,
- der Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (Kriminalpolizei),
- des Passwesens,
- der Fremdenpolizei und
- der Grenzkontrolle.

Die internationale polizeiliche Amtshilfe ist die wechselseitige Hilfeleistung bei der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zu gemeinsamer Aufgabenerfüllung. Sie erfolgt zwischen den Sicherheitsbehörden einerseits und Sicherheitsorganisationen (Europol, Interpol und anderen durch Verordnungen hierzu erklärte Organisationen) oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits (§ 2 Abs. 1 PolKG).

Das Leisten von Amtshilfe kann sowohl „auf Ersuchen“, als auch „ohne Ersuchen“ erfolgen.

Auf Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten:

- auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung,
- wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 PolKG einer ausländischen Sicherheitsbehörde dient und Gegenseitigkeit besteht oder
- wenn dies nach § 1 Abs. 1 PolKG einer Sicherheitsorganisation dient.

Auch ohne Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten:

- durch Verwenden von Daten, für deren Übermittlung der Datenart nach eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht,
- wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach §1 Abs. 1 PolKG einer ausländischen Sicherheitsbehörde dient und Gegenseitigkeit besteht oder
- wenn dies für die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben von Interpol erforderlich ist.

Für das Leisten von Amtshilfe ist grundsätzlich der Bundesminister für Inneres zuständig (§ 4 PolKG).

Nachgeordnete Sicherheitsbehörden dürfen nur insoweit Amtshilfe leisten, als ihr Verwaltungsbezirk an jenen einer regionalen ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, sofern nicht nach Völkerrecht oder zufolge einer Weisung des Bundesministers für Inneres die Amtshilfe im Wege einer zentralen Stelle zu erfolgen hat.

Ausnahmen von dieser Regelung können nur bei Gefahr im Verzug gemacht werden, hiervon ist der Bundesminister für Inneres jedoch unverzüglich zu unterrichten.

### EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ (EU-POLKG)

Das EU-PolKG regelt die polizeiliche Kooperation zwischen den österreichischen Sicherheitsbehörden und den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der EU sowie Europol. Die polizeiliche Kooperation mit Europol umfasst die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich OK, Terrorismus sowie anderer Formen schwerer Kriminalität, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Mit diesem Bundesgesetz wurden die Rechtsakte der EU umgesetzt.

### ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Neben der Koordinierung und Leitung der österreichischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen auf dem Gebiet der Kriminalbekämpfung nimmt das Bundeskriminalamt des Bundesministeriums für Inneres auch die Funktion des österreichischen Nationalen Zentralbüros im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) wahr.

Somit obliegt ihm die Durchführung des Nachrichtenaustausches mit dem Generalsekretariat von Interpol in Lyon und den nationalen Zentralbüros der Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich auch die Koordination der Ermittlungstätigkeit auf Grund von polizeilichen Amtshilfeersuchen.

Der zentrale Journaldienst des Bundeskriminalamtes, **SPOC (Single Point of Contact)**, ist unter anderem für das gesamte BK als Service- und Ansprechstelle für das In- und Ausland eingerichtet.

Bundesministerium für Inneres  
Bundeskriminalamt  
Josef Holaubek Platz 1 - 1090 Wien  
Telefon: SPOC-Journaldienst: 0043/1 / 24 836 / Durchwahl: 985000

E-Mail: [BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at)

### ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL

Die Europol-Angelegenheiten werden innerhalb des Bundeskriminalamtes federführend von der Abteilung 2 (Büro 2.2) betreut. Informationen zu Europol finden sich im allgemeinen Teil.

**ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES SCHENGENER VERTRAGSWERKES**

Zuständige Zentralstelle für die Aufgaben

- Gegenseitige Unterstützung zur vorbeugenden Bekämpfung und Aufklärung strafbarer Handlungen (Artikel 39 SDÜ) und Mitteilung von Informationen im Einzelfall (Artikel 46 SDÜ),
- Grenzüberschreitende Observation (Artikel 40 SDÜ) und
- Grenzüberschreitende Nacheile (Artikel 41 SDÜ)

ist das Bundeskriminalamt.

**SIRENE Österreich**

Die SIRENE Österreich ist die zentrale Stelle, welche für den Informationsaustausch im Rahmen des Schengener Informationssystems innerhalb der Schengener Mitgliedstaaten zuständig ist. In jedem Mitgliedstaat ist ein SIRENE-Büro eingerichtet.

Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- Wahrnehmung der Schengenfahndung nach den Art 26, 32 bis 38 SIS II-Beschluss (§§ 35, 37 bis 40 EU-PolKG – in weiterer Folge Art 26, 32, 34, 36 und 38 SIS III Verordnung) durch Koordinierung von Fahndungsmaßnahmen, Übermittlung zusätzlicher Fahndungshinweise und Bearbeitung von Trefferfällen;
- Leistung internationaler Amtshilfe insbesondere nach den Art 39 und 46 SDÜ (polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung und Aufklärung strafbarer Handlungen);
- Unterstützung der Justiz bei Auslieferungen und Rückholungen von Straftätern im Luftweg aus den Schengenländern;
- Erteilung von Auskünften nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen über EKIS- und SIS-Speicherungen
- Erstellung von Fahndungsvorschriften für nachgeordnete Behörden und Dienststellen, Durchführung von Schulungen und fallweise Teilnahme an schwerpunktmäßigen Fahndungsmaßnahmen;
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Sitzungen verschiedener Ratsarbeitsgruppen der EU (z. B.: RAG „SIS/SIRENE“, RAG „Schengen-Acquis“, RAG „Schengen EVAL“);
- Unterstützung neuer Schengen-Vertragsstaaten beim Aufbau ihrer jeweiligen nationalen SIRENE-Dienststellen

Erreichbarkeit:

Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt

Josef Holaubek Platz 1 - 1090 Wien

Telefon: 0043/1 / 24 836 / Durchwahl: 985280 (00.00 – 24.00 h)

E-Mail: [BMI-II-BK-SIRENE@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-BK-SIRENE@bmi.gv.at)

### ZUSAMMENARBEIT MIT ANRAINERSTAATEN

Um die grenzüberschreitende Kooperation zu optimieren, werden mit Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien seit 2002 regelmäßige Besprechungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene durchgeführt. Themenschwerpunkte bilden die Abhaltung von gemeinsamen Schwerpunktaktionen, der Informationsaustausch, gemischte Streifen, Hospitationen etc.

**Polizeikooperationszentren** bestehen in

- Drasenhofen/Mikulov für Österreich und Tschechien
- Kittsee/Jarovce für Österreich und die Slowakei
- Nickelsdorf/Hegyeshalom für Österreich und Ungarn
- Thörl-Maglern für Österreich, Italien und Slowenien
- Tisis/Schaanwald für Österreich, die Schweiz und Liechtenstein
- Passau für Österreich und Deutschland

Zudem beteiligt sich Österreich an den internationalen Kontaktbüros

- Oradea (Rumänien) und
- Dolga Vas (Ungarn, Slowenien und Kroatien).

### BILATERALE ABKOMMEN MIT DEN MEPA-STAATEN

Mit den MEPA Staaten hat die Republik Österreich Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich abgeschlossen. Bei diesen Übereinkommen handelt es sich um Staatsverträge nach den modernen Standards der polizeilichen Zusammenarbeit, die die bilaterale/trilaterale informationelle und operative polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zusätzlich verstärken und vertiefen.

Mit vielen anderen Ländern hat die Republik Österreich ebenso bilaterale Polizeikooperationsübereinkommen abgeschlossen.

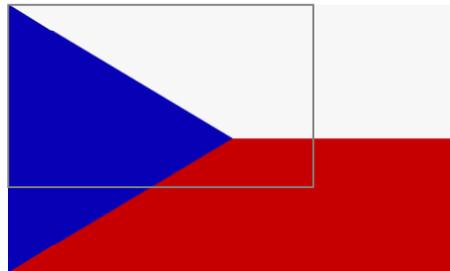
### INTERNATIONALE ANTI-KORRUPTIONSAKADEMIE (IACA)

Die IACA ist eine internationale wissenschaftliche Ausbildungseinrichtung für Korruptionsbekämpfer der 186 Mitgliedstaaten der internationalen Polizeiorganisation. Sie basiert auf einer Kooperation des UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung) und der Republik Österreich sowie OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung).

Die Gründungskonferenz fand am 2. September 2010 in Wien statt. Standort der Akademie ist das Palais Kaunitz in Laxenburg/Niederösterreich.

## Kapitel 3

### Tschechische Republik



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
VERFASSUNGSRECHT	3
MATERIELLES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT	3
POLIZEIRECHT	5
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>8</b>
EINLEITUNG	8
DIE POLIZEI IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	8
WEITERE ORGANE DER INNEREN SICHERHEIT	13
ORGANE DER ÄUßEREN SICHERHEIT	16
NICHTSTAATLICHE AN DER SICHERUNG DER SICHERHEIT BETEILIGTE SUBJEKTE	17
<b>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</b>	<b>19</b>
CHARAKTERISTIK DER POLIZEISTATISTIKEN	19
ENTWICKLUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT	20
STRUKTUR DER KRIMINALITÄT	21
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>27</b>
EINFÜHRUNG	27
ORGANE DER INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT	27
BILATERALE VERTRÄGE MIT NACHBARSTAATEN	29
BILATERALE VERTRÄGE MIT ANDEREN STAATEN	30

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### VERFASSUNGSRECHT

Die **Rechtsordnung** in der Tschechische Republik (ČR) ist hierarchisch gestaltet. Am höchsten stehen die Verfassung und die Verfassungsgesetze, dann folgen Gesetze und gesetzliche Maßnahmen des Senats des Parlamentes, Verordnungen der Regierung, von Ministerien erlassenen Rechtsvorschriften und von den Organen der Selbstverwaltungen erlassene Rechtsvorschriften.

In Art. 10 der Verfassung ist festgelegt, dass verlaubliche internationale Abkommen, deren Ratifizierung das Parlament zugestimmt hat und die für die Tschechische Republik verbindlich sind, Bestandteil der Rechtsordnung sind; wenn das internationale Abkommen etwas anderes als das Gesetz festlegt, findet das internationale Abkommen Anwendung.

Die Tschechische Republik ist in der Verfassung als **souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat** gekennzeichnet, der auf die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufgebaut ist.

Das Volk ist die Quelle sämtlicher **Staatsgewalt**; ausgeübt wird sie durch die Organe der

- gesetzgebenden
- exekutiven und
- gerichtlichen Gewalt.

Das **Politische System** ist auf freier und freiwilliger Entstehung und freiem Wettbewerb von politischen Parteien aufgebaut, die grundlegende demokratische Prinzipien respektieren und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen.

### MATERIELLES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

Das Strafrecht stellt neben dem Verfassungs-, Zivil-, Handels- und Verwaltungsrecht den bedeutendsten Rechtszweig dar. Man unterscheidet materielles Strafrecht und Strafprozessrecht.

Das **materielle Strafrecht** – enthält insbesondere im allgemeinen Teil Bestimmungen über die Wirkung des Strafgesetzbuches, die Strafverantwortung, die die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstände, Erlöschen der Strafverantwortung, Strafsanktionen, Tilgung der Verurteilung, Sonderbestimmungen zu einigen Tätern und Auslegungsbestimmungen. Im Teil Besonderes sind die einzelnen Straftaten angeführt, die in dreizehn Kapitel eingeteilt sind.

Zu den Grundsätzen des materiellen Strafrechts zählen insbesondere der Grundsatz der Demokratie, des Humanismus, der Legalität und der Angemessenheit. Ebenso zählen dazu die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Subsidiarität der Strafrepression, keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Straftat, das Rückwirkungsverbot, das Verbot der Analogie zum Nachteil des Täters und andere.

Das **Strafprozessrecht** regelt das Vorgehen der Strafverfolgungsorgane - bzw. auch anderer am Strafverfahren beteiligten Personen - bei der Feststellung von Straftaten, bei Entscheidung über diese und bei der Entscheidungsvollstreckung und ferner bei der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten. Im Wege des Strafprozessrechts wird auch das materielle Strafrecht realisiert. Zu den Grundsätzen des Strafprozessrechts, bzw. zu den Grundsätzen des Strafverfahrens zählt der Grundsatz der Verfolgung nur aus gesetzlichen Gründen, der Grundsatz der Zusammenarbeit mit Interessensorganisationen der Bürger, der Grundsatz der Verteidigung, das Offizialprinzip, das Legalitätsprinzip, der Anklagegrundsatz, der Ermittlungsgrundsatz, der Unmittelbarkeitsgrundsatz, der Mündlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz der Präsomtion der Schuldlosigkeit, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, das Publizitätsprinzip und der Grundsatz der materiellen Wahrheit.

Die **grundlegenden Rechtsnormen** des materiellen Strafrechts sind:

- das Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetzbuch,
- das Gesetz Nr. 218/2003 Slg., über die Verantwortlichkeit der Jugendlichen für rechtswidrige Taten und über das Gerichtswesen in Sachen der Jugendlichen und
- das Gesetz Nr. 418/2011 Slg., über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und über Verfahren gegen sie.

Im Falle des Strafprozessrechts ist an erster Stelle

- das Gesetz Nr. 141/1961 Slg., Strafordnung und
- das Gesetz Nr. 104/2013 Slg., über internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

zu nennen.

Das **Strafgesetzbuch** legt die Bedingungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit fest, beinhaltet auch ein Katalog der Straftatbestände und Strafsanktionen, die für verübte Straftat auferlegt werden einschließlich der Grundsätze für ihre Auferlegung. In der Tschechischen Republik ist die **Todesstrafe** unzulässig. Nach dem Strafgesetzbuch ist nur die sog. Ausnahmestrafe zulässig, mit der einerseits eine Freiheitsstrafe über zwanzig Jahre bis zu dreißig Jahren, andererseits bis lebenslängliche Freiheitsstrafe verstanden wird. Die Ausnahmestrafe kann nur für besonders schwerwiegende Verbrechen auferlegt werden, bei den dies das Strafrecht zulässt.

Das **Gesetz über das Gerichtswesen in Jugendsachen** wirkt gegenüber dem Strafgesetzbuch als *lex specialis*, d. h., wenn das Gesetz über das Gerichtswesen in Jugendsachen hinsichtlich einer Strafvorschrift eine unterschiedliche Rechtsregelung beinhaltet, wird diese Spezialregelung vorrangig vor der allgemeinen Rechtsregelung angewendet.

Das **Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen** hat einen ähnlichen Charakter wie das Gesetz über das Gerichtswesen in Sachen der Jugendlichen; beinhaltet also materiell-rechtliche Bestimmungen wie

auch verfahrensrechtliche Bestimmungen, die gegen die allgemeine Rechtsregelung als *lex specialis* wirken.

Die **Strafordnung** beinhaltet eine Summe von obligatorischen Prozessnormen. Der Zweck der Strafordnung ist es, das Vorgehen von Strafverfolgungsorganen so zu regeln, dass Straftaten ordentlich ermittelt und die Täter nach Gesetz gerecht bestraft werden. Das Verfahren muss dabei auf die Festigung der Legalität hinwirken, zum Vorbeugen und Vermeiden von Straftaten, zum Erziehen der Bürger im Geiste konsequenter Einhaltung von Gesetzen und Regeln des bürgerlichen Zusammenlebens sowie ehrenhafter Leistungspflicht dem Staat und der Gesellschaft gegenüber.

Das **Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen** regelt die Vorgehensweisen von justiziellen, zentralen und anderen Organen im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und die Stellung einiger in diesem Bereich tätiger Subjekte. Darin eingearbeitet sind auch einschlägige Vorschriften der Europäischen Union. Es handelt sich auch um ein Sondergesetz gegenüber der Strafprozessordnung, was heißt, dass die Strafordnung eingesetzt wird, falls das Gesetz über die internationale Justizzusammenarbeit in Strafsachen oder ein internationales Abkommen nichts anders festlegt oder falls dieses Gesetz eine Frage nicht regelt. Das erwähnte Gesetz ist in sieben Teile gegliedert, wo neben den einleitenden Bestimmungen, d.h. dem ersten Teil, in dem die grundsätzlichen Fragen der internationalen Justizzusammenarbeit geregelt sind, im dritten Teil die Regelung der einzelnen Formen der internationalen Justizzusammenarbeit enthalten ist, wie

- Rechtshilfe (Kapitel I.),
- Auslieferung einer Person (Kapitel II.),
- Übergabe und Übernahme des Strafverfahrens (Kapitel III.),
- Anerkennung und Vollstreckung des Beschlusses im Bezug auf einen fremden Staat (Kapitel IV.),
- Transit von Personen (Kapitel V.).

Die einzelnen Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten und Tribunalen sind im vierten Teil geregelt. Besondere Verfahren der internationalen Justizzusammenarbeit in den Beziehungen der Tschechischen Republik mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sind im fünften Teil geregelt, der auch die Rechtsakte der EU implementiert, in den die einzelnen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit einführt werden, z.B. der europäische Haftbefehl (Kapitel II.). Der sechste Teil enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen und der siebte Teil regelt die Wirkung des erwähnten Gesetzes.

## POLIZEIRECHT

Das Polizeirecht kann als Summe von Rechtsnormen verstanden werden, die bei vollem Respektieren der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates die Stellung, Geltung, Pflichten, Befugnisse, Mittel, Formen und Methoden der Tätigkeit der Polizei der Tschechischen Republik regeln.

Die grundlegende legislative Plattform ist insbesondere **Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik**. Es trat am 1. Januar 2009 in Kraft und steht im Einklang mit den internationalen Abkommen und Vorschriften

der Europäischen Union. Es bildet die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine moderne Auffassung des Polizeikorps als Dienstleister für die Öffentlichkeit und reagiert auf aktuelle Bedürfnisse der Praxis und auf die Situation in der Gesellschaft. Das Gesetz ist in fünfzehn Hauptstücke gegliedert:

- Hauptstück I. Stellung und Tätigkeit der Polizei
- Hauptstück II. Lenkung und Organisation der Polizei
- Hauptstück III. Grundlegende Pflichten
- Hauptstück IV. Zusammenarbeit und andere Beziehungen der Polizei
- Hauptstück V. Einschränkung von Personenfreiheit
- Hauptstück VI. Vorgehen in Bezug zu Sachen
- Hauptstück VII. Ausweisen
- Hauptstück VIII. Sicherstellung der Sicherheit von geschützten Objekten, Räumen und Personen
- Hauptstück IX. Einsatz von Zwangsmitteln und Waffen
- Hauptstück X. Arbeit mit Informationen
- Hauptstück XI. Internationale Zusammenarbeit
- Hauptstück XII. Schadenersatz und Ersatz für Leistung Materieller Hilfe
- Hauptstück XIII. Kontrolle der Polizei
- Hauptstück XIV. Schutz des Namens der Polizei und Erteilung von Geschenken und Medaillen
- Hauptstück XV. Übertretungen

Zudem ist vom Polizeirecht eine bunte Palette weiterer Rechtsnormen umfasst. Diese geben der Polizei spezifische Befugnisse zum Zwecke der effektiven Wahrnehmung der anvertrauten vielfältigen Aufgaben, die über den Rahmen, den ihr das Gesetz über die Polizei gewährt, hinausgehen. Beispielhaft hierfür sind zu nennen:

- Gesetz Nr. 141/1961 Slg., über das gerichtliche Strafverfahren, das die Polizei zum Erfüllen von Aufgaben im Strafverfahren beauftragt;
- Gesetz Nr. 250/2016 Slg., über die Verantwortung für Übertretungen und über das Verfahren darüber, durch das die Polizei zur Erfüllung der Aufgaben im Übertretungsverfahren beauftragt wird;
- Gesetz Nr. 191/2016 über den Schutz der Staatsgrenze der Tschechischen Republik, welches der Polizei den Schutz der Staatsgrenzen anvertraut wird;
- Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr, mit dem der Polizei die Aufsicht über Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs und Mitwirkung bei seiner Steuerung anvertraut wird;
- Gesetz Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Territorium der Tschechischen Republik, das die Aufgaben der Polizei im Bereich des Aufenthalts von Ausländern definiert;
- Gesetz Nr. 119/2002 Slg., über Feuerwaffen und Munition, das für die Polizei Aufgaben im Bereich der Waffen, Munition und pyrotechnischer Erkundung definiert;

- Gesetz Nr. 310/2006 Slg., über die Handhabung einiger Sachen, die zu Schutz- und Verteidigungszwecken auf dem Gebiet der Tschechischen Republik genutzt werden können (Gesetz über Handhabung des Sicherheitsmaterials), das der Polizei Aufgaben im Bereich der Handhabung des Sicherheitsmaterials anvertraut;
- Gesetz Nr. 328/1999 Slg., über Personalausweise, das der Polizei die Aufgabe zum Ausstellen von Bestätigungen über gestohlene, gefundene oder einbehaltene Personalausweise stellt;
- Gesetz Nr. 189/1999 Slg., über Notstandserdölvorräte, das der Polizei die Aufgabe stellt, Kontrolle der Einhaltung einiger von der Regierung bestimmten Maßnahmen zur Einschränkung des Erdölverbrauchs in Situationen der Erdölkrise durchzuführen und
- Gesetz Nr. 90/1995 Slg., über die Verfahrensordnung des Abgeordnetenhauses, das der Polizei bis zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes über die Parlamentswache die Ausübung der Funktion der Parlamentswache anvertraut.

*Erarbeitet von: kpt. Mgr. Lukáš Miklas, pplk. JUDr. Josef Hrudka, Ph.D.*

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### EINLEITUNG

Nach Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 110/1998 Slg., über die Sicherheit der Tschechischen Republik, ist die Sicherung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Tschechischen Republik, der Schutz ihrer demokratischen Grundlagen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögenswerten eine **grundlegende Pflicht des Staates**. Damit der Staat der Erfüllung dieser Verfassungspflicht nachkommen kann, errichtet er zu diesem Zweck **bewaffnete Kräfte und Sicherheitskorps**. Dieses Verfassungsgesetz verpflichtet jedoch auch die Staatsorgane, die territorialen Selbstverwaltungseinheiten sowie natürliche und juristische Personen, zur Sicherheit der Tschechischen Republik beizutragen. Zu den wichtigsten nichtstaatlichen Subjekten, die an der Sicherung der Sicherheit und öffentlicher Ordnung in der Tschechischen Republik (ČR) beteiligt sind, zählen hauptsächlich die **Gemeindepolizei** und **private Sicherheitsdienste**.

### DIE POLIZEI IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Das Gesetz definiert die Polizei der Tschechischen Republik<sup>10</sup> als einen einheitlichen bewaffneten Sicherheitskorps. Sie ist Teil der Subjekte, die für die Sicherung der Inneren Sicherheit der ČR zuständig sind. Die spezielle Rechtsregelung für die Tätigkeit der Polizei stellt insbesondere das Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik (Polizeigesetz) dar. Dieses Gesetz regelt die Stellung und Tätigkeit der Polizei, ihre Organisation und Führung, die Beziehungen, Zusammenarbeit und Mitwirkung mit anderen im Bereich der Sicherheit tätigen Subjekte, und unter anderem erteilt es den Polizisten eine Reihe von Berechtigungen – Rechtsinstrumenten, die zum Erfüllen der anvertrauten Aufgaben unerlässlich sind.

#### **Wirkungsbereich der Polizei der ČR**

Der sachliche Wirkungsbereich der Polizei, also die Breite von Aufgaben, in denen die Polizei tätig ist, ist vom Polizeigesetz sehr allgemein bestimmt: „Die Polizei dient der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es, die Sicherheit von Personen und Vermögen und die öffentliche Ordnung zu schützen, Straftaten vorzubeugen, Aufgaben nach der Strafordnung und andere Aufgaben im Bereich der inneren Ordnung zu erfüllen, die ihr von Gesetzen, direkt anwendbaren Vorschriften der EU oder durch solche internationalen Abkommen anvertraut wurden, die ein Bestandteil der Rechtsordnung sind“. Konkret erfüllt die Polizei insbesondere folgende Aufgaben:

- schützt die Sicherheit von Personen und Vermögen;
- wirkt bei der Sicherung der öffentlichen Ordnung mit, und trifft bei ihrer Verletzung Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung;
- bekämpft den Terrorismus;

---

<sup>10</sup> Siehe <http://www.policie.cz/clanek/Police-of-the-Czech-Republic.aspx>

- entdeckt Straftaten und Delikte und stellt die Täter fest;
- ermittelt Straftaten;
- sichert den Schutz der Staatsgrenze in definiertem Umfang;
- sichert den Schutz von Verfassungsrepräsentanten der ČR und die geschützten Personen, denen bei ihrem Aufenthalt auf dem Gebiet der ČR Personenschutz nach internationalen Abkommen gewährt wird;
- sichert den Schutz von Vertretungen und Siedlungsobjekten des Parlamentes, des Präsidenten, des Verfassungsgerichts, des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Ministeriums des Inneren und anderer von der Regierung bestimmter Objekte von besonderer Bedeutung für die innere Ordnung und Sicherheit; sie sichert ebenfalls den Schutz von Objekten, für die ein solcher Schutz aus einer internationalen für die ČR verbindlichen Vereinbarung resultiert;
- überwacht und regelt den Straßenverkehr;
- verhandelt Delikte, wenn so vom Sondergesetz bestimmt ist;
- unterstützt auf Ersuchen des Gefängnisdienstes der ČR bei der unmittelbaren Verfolgung von Personen, die aus den Haftvollzug oder Vollzug einer Freiheitsstrafe geflüchtet sind;
- unterstützt bei der Fahndung von flüchtigen Personen mit angeordneter stationärer Behandlung oder auferlegter Schutz-erziehung und nimmt diese ggfs. in Gewahrsam;
- sichert den Bereitschaftsschutz von nuklearen Anlagen, die von der Regierung bestimmt werden, und nimmt an dem physischen Schutz des Kernmaterials bei seinem Transport nach einem Sondergesetz teil;
- nimmt Aufgaben der Staatsverwaltung wahr, z. B. im Bereich des Aufenthalts von Ausländern, im Bereich der Waffen und Munition und der Handhabung von Sicherheitsmaterial, d. h. Sachen, die zu Schutz- und Sicherheitszwecken verwendet werden können.

Die Aufgaben der Polizei werden von ca. **40.000 Polizisten** und ca. **10.000 Angestellten** ausgeübt. Gegenwärtig wird die Vollstreckung von sog. „nichtpolizeilichen Tätigkeiten“, die allerdings zu den polizeilichen Aufgaben gehören von teuer geschulten und trainierten Polizisten ausgeführt. Zunehmend werden diese Aufgaben nun auf Angestellte der Polizei übertragen.

Polizisten sind natürliche Personen und Staatsbürger der ČR, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Dienstverhältnis des Sicherheitskorps erfüllen (es handelt sich um strenge Kriterien, z. B. Alter von mind. 18 Jahren, Abitur, Unbescholtenheit, gesundheitliche, persönliche und körperliche Tauglichkeit) und bei denen vom zuständigen Dienstfunktionär über ihre Annahme in das Dienstverhältnis der Angehörigen der Sicherheitskorps, unter Bedingung der Dienstleistung beschlossen wurde.

### **Lenkung und Organisation der Polizei der ČR**

Die Polizei ist dem Ministerium des Inneren der ČR unterstellt. Generell kann gesagt werden, dass das Ministerium gegenüber der Polizei ein Zentralorgan der Staatsverwaltung und ein strategisches Lenkungsorgan ist. Das Ministerium schafft also Bedingungen für die Tätigkeit der Polizei und die Tätigkeit der Polizei

wird von ihm lediglich wegweisend gerichtet (insbesondere konzeptionell und legislativ). Das Ministerium lenkt die Polizei nicht, dies steht dem Polizeipräsidium der ČR zu. Die Beziehung des Ministeriums und der Polizei ist unter dem Personalaspekt, insbesondere durch persönliche Verantwortung des Polizeipräsidenten (des Spitzenrepräsentanten eines hierarchisch angeordneten Korps) für die Tätigkeit der Polizei direkt gegenüber dem Innenminister geregelt. Der Polizeipräsident wird vom Innenminister bestellt und abbestellt.

Grundlegende Organisationsteile der Polizei sind im § 6 des Gesetzes über die Polizei festgelegt. Zum Zweck einer höheren Flexibilität der polizeilichen Organisation stellt dieses Gesetz nicht eine detaillierte Organisationsstruktur der Polizei fest, sondern nur die notwendigen grundlegenden Elemente. Detailliertere interne Organisationsstrukturen der Polizei und der polizeilichen Bestandteile sind durch interne Steuerungsakte festgelegt.

Zu den grundlegenden Organisationsbestandteilen der Polizei zählen:

- Polizeipräsidium der ČR;
- Dienststellen der Polizei mit landesweiter Wirkung;
- Kreisdirektionen der Polizei und
- die im Rahmen der Kreisdirektionen errichteten Dienststellen.

Das **Polizeipräsidium der ČR** mit seinem Polizeipräsidenten an der Spitze hat seinen Sitz in der Hauptstadt Prag. Diese Dienststelle nimmt insbesondere strategische, koordinierende, methodische sowie Kontroll- und Führungsfunktionen wahr. Der Polizeipräsident hat gegenwärtig drei Stellvertreter: Für den Außendienst, für die Kriminalpolizei und Ermittlung und für die Wirtschaft. Ein traditioneller Bestandteil des Polizeipräsidioms sind die Direktionen der einzelnen Dienste: Die Direktion der Verkehrspolizei, die Direktion der Ordnungspolizei, die Direktion für Waffen und Sicherheitsmaterial und der Dienstbereich der Kriminalpolizei und Ermittlung. Weitere Bestandteile sind z. B. die wirtschaftliche Sektion, das Büro des Polizeipräsidenten und das Amt für interne Kontrolle.

**Dienststellen der Polizei mit landesweiter Wirkung** sind spezialisierte Stellen, die auf Vorschlag des Polizeipräsidenten vom Innenminister errichtet werden. Viele von ihnen sind als Reaktion auf neue Kriminalitätstrends entstanden. Es handelt sich um diese Stellen (taxativ):

1. Schutzdienst der Polizei der Tschechischen Republik;
2. Dienststelle zum Schutz des Präsidenten der Tschechischen Republik des Schutzdienstes;
3. Direktion des Dienstbereichs Ausländerpolizei;
4. Flugtechnischer Dienst;
5. Pyrotechnischer Dienst;
6. Nationale Drogenbekämpfungszentrale des Dienstbereichs Kriminalpolizei und Ermittlung (SKPV);
7. Nationale Zentrale gegen das organisierte Verbrechen SKPV;
8. Dienststelle der Sondertätigkeiten SKPV;
9. Dienststelle der Spezialtätigkeiten SKPV;

10. Amt für Dokumentation und Ermittlung der Kommunismusverbrechen SKPV;
11. Dienststelle für Schnelleinsatz,
12. Kriminalistisches Institut Prag,
13. Dienststelle der Polizeiausbildung und Dienstvorbereitung

**Kreisdirektionen der Polizei (KŘP)** sind Dienststellen mit definiertem Gebietswirkungsbereich. Die Anzahl der KŘP wurde zum 1. Januar 2010 von acht auf 14 erhöht, und die Gebietsbereiche der Kreisdirektionen sind identisch mit den Gebietsbereichen der höheren Gebiets-Selbstverwaltungseinheiten - Kreise. Dank dieser Lösung sind ganz eindeutig die Partner an der Seite der Polizei definiert (Kreisdirektion der Polizei) wie auch an der Seite der Gebiets-Selbstverwaltung (höhere Gebiets-Selbstverwaltungseinheit), die das gleiche Gebiet der Territorialverantwortung teilen. Dadurch ist es möglich, die Prioritäten hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kreis eindeutig zu definieren sowie die Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit dieser Subjekte intensiver zu gestalten.

An der Spitze der KŘP steht der Kreisdirektor, der personell dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt ist und seine drei Stellvertreter. Im Rahmen der Kreisdirektion sind **Gebietsbereiche** errichtet, in der Linie des Außendienstes (insbesondere Ordnungsdienst und Verkehrspolizei) und des Dienstes der Kriminalpolizei und Ermittlung, die den Wirkungsbereich der Polizei auf ihrem Gebiet ausüben.

**Die im Rahmen der Kreisdirektionen errichteten Dienststellen** werden auf Vorschlag der Kreisdirektoren vom Polizeipräsidenten errichtet. Gegenwärtig handelt es sich um diese Dienststellen:

- Bezirksdirektion der Polizei Praha I
- Bezirksdirektion der Polizei Praha II
- Bezirksdirektion der Polizei Praha III
- Bezirksdirektion der Polizei Praha IV
- Stadtdirektion der Polizei Plzeň
- Stadtdirektion der Polizei Brno
- Stadtdirektion der Polizei Ostrava

An der Spitze dieser Dienststellen (Direktionen) stehen Direktoren. Es handelt sich um Dienststellen, die zum Zweck einer effektiveren Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei in gesellschaftlich bedeutenden Städte errichtet wurden.

### **Befugnisse der Polizisten**

Die Befugnisse der Polizisten bzw. der Polizei sind vom Gesetz stringent festgelegt. So können Polizisten nur die Befugnisse nutzen, die ihnen das Gesetz zuspricht. Dies sind insbesondere folgende Befugnisse:

- Ersuchen um Hilfe bei Personen und Organen,
- Veröffentlichung von Informationen über schwerwiegende Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Vermögen und der öffentlichen Ordnung in Massenmedien,
- Fesseln einer Person an einen geeigneten Gegenstand,

- Festhalten einer Person,
- Festhalten eines Ausländers zwecks Beendigung seines Aufenthalts auf dem Gebiet der ČR oder seiner Verwaltungsausweisung,
- Unterbringung einer Person in der Polizeizelle,
- Einziehung von Gegenständen,
- Entziehung von Waffen und Durchsuchung von Personen,
- Einsatz technischer Mittel um die Weiterfahrt eines Fahrzeugs zu verhindern,
- Sicherstellen, Beseitigen und Vernichten einer Sache,
- Halten und Benutzen von gefährlichen Stoffen und Sachen,
- Störung des elektronischen Kommunikationsverkehrs,
- Betreten von Wohnräumen, anderen Räumen und Grundstücken,
- Betreten von Gewerberäumen,
- Anhalten und Durchsuchen von Fahrzeugen,
- Zugang zu bestimmten Stellen verbieten,
- Anordnen der Pflicht, sich an einer bestimmten Stelle aufzuhalten,
- Im Falle von häuslicher Gewalt, eine gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen,
- Zwangsmittel einsetzen,
- Waffe einsetzen,
- Erklärungen von Personen verlangen,
- Identitätsausweis von Personen verlangen,
- Personalangaben zum Zweck der künftigen Identifikation sammeln,
- Einsatz der operativen Fahndungsmittel (Informant, Deckungsdokument, Deckungsmittel, Sicherheitstechnik, besondere Finanzmittel).

### **System der polizeilichen Ausbildung**

Das System der polizeilichen Ausbildung wird vom Referat für Sicherheitsforschung und Polizeiausbildung vom Ministerium des Inneren der ČR in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizeiausbildung und Dienstvorbereitung gelenkt. Es umfasst Folgendes:

- **Polizeiakademie der ČR in Prag** – Hochschule zum Erreichen der Ausbildungsstufe im Studienprogramm „Sicherheitsrechtliche Studien“ und „Öffentliche Verwaltung“ im Bachelorstudium. Des Weiteren bietet sie Magister- und Doktorandenstudienprogramme, Rigorosum- und Habilitationsverfahren an. Die Zahl der Studierenden in allen akkreditierten Programmen beträgt ca. 2.487 Studenten, davon 995 Polizisten und 207 Studenten aus sonstigen Sicherheitsbereichen.
- **2 höhere und mittlere Polizeischulen** des Ministeriums für Inneres der ČR in Prag und Holešov und Bildungseinrichtungen der Polizei der ČR in Prag, Brno, Pardubice, Jihlava, Holešov und Prag-Ruzyně. Die Gesamtzahl der Absolventen in allen Studienprogramme der Schulen und Einrichtungen beträgt ca. 12.000 jährlich.
- **8 Schulzentren der Polizei** - reale Unterrichtskapazität ca. 800 Polizisten. Die Gesamtzahl der Absolventen beträgt ca. 14.000 Polizisten im Jahr.
- **4 Übungszentren der Polizei** im Bereich der Dienstkynologie und Hippologie.

In der Polizeiausbildung werden im Allgemeinen die Kommunikationsfähigkeit, ein höheres Rechtsbewusstsein und eine bessere psychische Widerstandsfähigkeit akzentuiert. In geringerem Umfang werden auch die Fähigkeiten im Umgang mit Zwangsmitteln und der Dienstwaffe geschult. Jeder Polizist absolviert jährlich 120 Stunden der Dienstvorbereitung, die aus Schießvorbereitung, Konditionsvorbereitung und Vorbereitung zum Einsatz von Zwangsmitteln besteht.

Die Philosophie der Ausbildung von Polizisten kann in vier Punkten erfasst werden:

- Polizeiliche Arbeit = Dienst für die Bürger (Kundenprinzip),
- Neues Image von Polizisten (Professionalität, Motivation, hoher ethischer Standard),
- Kompetenzansatz in der Ausbildung,
- Mitverantwortung der Polizisten für Fachvorbereitung um den Dienst zu leisten.

### WEITERE ORGANE DER INNEREN SICHERHEIT

Neben der Polizei gibt es weitere Subjekte, die Sicherheitsaufgaben in Übereinstimmung mit der von der Regierung verabschiedeten und vom Ministerium des Inneren der ČR<sup>11</sup> vorgeschlagenen Sicherheitspolitik des Staates haben und somit Sicherheitsaufgaben nachkommen. Die **Anzahl der Sicherheitskorps, wird vom Gesetz Nr. 361/2003 Slg., über das Dienstverhältnis der Angehörigen des Sicherheitskorps definiert.** Dieses Gesetz regelt spezifische Arbeitnehmersverhältnisse natürlicher Personen, die ihren Dienst zur Tschechischen Republik in diesen Sicherheitskorps leisten. Das Gesetz ist auf dem Prinzip der Professionalität, Zuverlässigkeit, Unparteilichkeit und politischer Neutralität aufgebaut und bildet ein Gleichgewicht zwischen den Pflichten (bzw. Einschränkungen, z. B. Verbot der Mitgliedschaft in politischen Parteien und Bewegungen, Verbot der gewerblichen und anderen Erwerbstätigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Einhaltung der Dienstdisziplin) und den Rechten (bzw. Ausgleichsmaßnahmen, z. B. Urlaubslänge, Gehaltserhöhung, Dienstbeziehungen, Entlassungsgeld) der Sicherheitskorpsangehörigen.

Die Tätigkeit von jedem Sicherheitskorps ist vom Gesetz stringent geregelt. Außer der allgemeinen Rechtsregelung wird jedes Sicherheitskorps von einer Sonderrechtsregelung geregelt, in der insbesondere Aufgaben und grundlegende Organisationselemente von jeweiligem Sicherheitskorps enthalten sind, also spezifische Kompetenzen und Pflichten seiner Angehörigen. Unter einem Sicherheitskorps versteht man:

- Feuerwehrdienst der ČR
- Zollverwaltung der ČR
- Gefängnisdienst der ČR
- Generalinspektion der Sicherheitskorps
- BIS (Sicherheits- und Informationsdienst)

---

<sup>11</sup> Siehe <http://www.mvcr.cz/mvcren/>

- ÚZSI (Amt für ausländische Kontakte und Informationen)

### **Feuerwehrdienst der ČR<sup>12</sup>**

Grundlegende Aufgabe des Feuerwehrdienstkorps der ČR (HZS) ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Einwohner und die Hilfeleistung bei Feuer und anderen Not- und Unglücksfällen, seien es Naturkatastrophen, Industrie- oder Umwelthavarien oder terroristische Angriffe. HZS ist neben der Polizei der ČR und dem ärztlichen Rettungsdienst ein grundlegender Bestandteil des integrierten Rettungssystems, das ein koordiniertes Vorgehen bei Vorbereitung auf außerordentliche Ereignisse und bei Durchführung der Rettungs- und Beseitigungsarbeiten sichert. Seit 2001 ist in der Kompetenz von HZS auch der Einwohnerschutz – ähnlich wie es in manchen anderen europäischen Staaten der Fall ist.

Die Feuerwehr der ČR ist gebildet von der HZS – Generaldirektion, die ein Organisationsbestandteil des Ministeriums des Inneren ist, von 14 Kreisfeuerwehrkorps, Mittelschule im Fachbereich der Feuerwehr und Höhere Fachschule im Fachbereich Feuerwehr in Frýdek-Místek und HZS-Rettungsabteilung. Die Rettungsabteilung nimmt insbesondere außerordentliche HZS-Aufgaben wahr und führt dazu ein Training durch. Des Weiteren gibt es für die Fahrer ein spezielle Fahr- und Führerscheinausbildung.

### **Zollverwaltung der ČR<sup>13</sup>**

Die Zollverwaltung der ČR (CS) stellt einmal ein komplettes System von Zollbehörden der Tschechischen Republik dar und ist auch ein bewaffnetes Sicherheitskorps. Sie fällt unter den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums<sup>14</sup> und besteht aus der Zollgeneraldirektion mit der Stellung einer Verwaltungsbehörde mit gesamtstaatlichem Wirkungsbereich, weiter aus 14 Kreiszollämtern, einschließlich der Gebietsdienststellen, und aus Zollamt Praha Ruzyně, das den Zollbereich des größten tschechischen internationalen Flughafens sichert, von dem die Flüge in und aus den Ländern außerhalb der EU abgefertigt werden.

Die CS hat eine sehr vielfältige Tätigkeit und ist ein Bestandteil des Zollaufsichtssystems über Waren im Rahmen des einheitlichen Zollraums der Europäischen Union. Zur allgemeinen Zollverwaltung gehört auch die Überwachung von Vorschriften über die Handhabung von ausgewählten Produkten bei deren Produktion, Lagerung und Transport. Der Zollverwaltung wurden ebenfalls Kontrollberechtigungen im Bereich des Straßengüterverkehrs gewährt, wie z. B. das Wiegen von LKWs, die Einhaltung der Ruhezeiten der Fahrer, die Einhaltung von Bestimmungen für Transport von gefährlichen Gütern und die Kontrolle von Zahlungen für das Nutzen von bestimmten Straßenabschnitten. Beauftragte Zollbehörden sind Strafverfolgungsorgane im Verfahren über Straftaten, die durch Verletzung von Steuer-, Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften oder Warentransit verübt wurden. Eine prioritäre CS-Kompetenz ist auch die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des Zollverfahrens und im Laufe der auf den Schutz des Binnenmarktes und des Verbrauchers gezielten Kontrollen.

---

<sup>12</sup> Siehe <http://www.hzscr.cz/hasicien/default.aspx>

<sup>13</sup> Siehe <http://www.celnisprava.cz/en/Pages/default.aspx>

<sup>14</sup> Siehe <http://www.mfcr.cz/en/>

### **Gefängnisdienst ČR<sup>15</sup>**

Der Gefängnisdienst der ČR (VS) ist ein bewaffneter Sicherheitskorps mit der Aufgabe der Verwaltung und Bewachung von Haftstrafanstalten und Anstalten für Sicherheitsverwahrung. Er ist des Weiteren für die Einhaltung der vom Gesetz bestimmten Haftvollzugsbedingungen und Bedingungen für Vollzug der Freiheitsstrafe verantwortlich. Ebenfalls für das Überwachen, Vorführen und Eskortieren von Personen in den Haftvollzug, die Sicherheitsverwahrung und in den Strafvollzug. Zu weiteren Aufgaben gehören die Forschung im Bereich der Pönologie und deren Umsetzung in die Praxis. Der VS nimmt auch Aufgaben im Strafverfahren wahr, wenn er mit eigenen beauftragten Organen Straftaten im Haft-, Straf- und Sicherheitsverwahrungsvollzug klärt und ermittelt. Zu dem Gefängnisdienst zählt die **Justizwache**, die für Ordnung und Sicherheit insbesondere in Gerichtsgebäuden, Staatsanwaltschaften und Ministerien sorgt.

Organisationseinheiten des VS sind die Generaldirektion, Haftanstalten, Gefängnisse, Sicherheitsverwahranstalten und das Bildungsinstitut<sup>16</sup>. In der ČR gibt es 35 Gefängnisse; jedes hat seinen eigenen Leiter. Für die zentrale Verwaltung sorgt die Generaldirektion, die unter das Justizministerium der ČR fällt.

### **Generalinspektion der Sicherheitskorps**

Die Generalinspektion der Sicherheitskorps (GIBS) entstand am 1. Januar 2012 durch eine Transformation des früheren Inspektionsorgans. Sie ist ein unabhängiges Untersuchungsorgan – ein bewaffneter Sicherheitskorps, der nach Auswertung aller Aspekte und Forderungen, die an ein Organ für die externe Kontrolle der Polizei – sowohl von der Öffentlichkeit, als auch aus Verpflichtungen, die für die ČR aus internationalen Übereinkommen über Menschenrechte – resultieren, agiert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, seiner hierarchischen und institutionellen Bindungen und der Effektivität seiner Tätigkeit.

Die GIBS hat die Aufgabe Tatsachen zu suchen, zu prüfen und zu ermitteln, die darauf hindeuten, dass eine Straftat durch einen Angehörigen der Polizei der ČR, des Gefängnisdienstes der ČR, der Zollverwaltung der ČR oder einen Mitarbeiter dieser Sicherheitskorps begangen wurde. Wenn es um Tatsachen geht, die darauf deuten, dass eine Straftat von einem Angehörigen oder Mitarbeiter von GIBS verübt wurde, leiten die beauftragten GIBS-Organen nur die erste Phase des vorbereitenden Strafverfahrens und die zweite Phase – die Ermittlung – wird vom zuständigen Staatsanwalt geleitet. Die Aufgabe von GIBS ist auch die Durchführung von der sog. Zuverlässigkeitsüberprüfung und zwar bei Personen, gegen die GIBS eine Personalwirkung hat. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht darin, dass eine Situation hervorgerufen wird, die von der geprüften Person zu lösen ist und die auch eine Beschaffenheit eines Delikts oder eines anderen Verwaltungsdelikts haben kann, z. B. ein Verkehrsdelikt.

GIBS unterliegt der Kontrolle des Abgeordnetenhauses des Parlamentes der ČR.<sup>17</sup>

### **Sicherheits- und Informationsdienst<sup>18</sup>**

Der Sicherheits- und Informationsdienst (BIS) ist außer dem Militärnachrichtendienst und dem Amt für ausländische Kontakte und Informationen ein weiterer

---

<sup>15</sup> Siehe <https://www.vscr.cz/en>

<sup>16</sup> Siehe <https://www.vscr.cz/en/facilities/academy>

<sup>17</sup> Siehe <http://www.psp.cz/en/sqw/hp.sqw>

<sup>18</sup> Siehe <https://www.bis.cz/de/>

bewaffneter Nachrichtendienst der Tschechischen Republik. Der BIS ist innerhalb des Staates tätig und sichert Informationen über Absichten und Tätigkeiten, die gegen demokratische Grundlagen, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ČR gerichtet sind. Also über fremde Nachrichtendienste, über Tätigkeiten, die das Staats- und Dienstgeheimnis gefährden und über Tätigkeiten, deren Folgen die Sicherheit oder grundlegende Wirtschaftsinteressen der ČR gefährden können. Des Weiteren sichert er Informationen hinsichtlich des organisierten Verbrechens und des Terrorismus.

### **Amt für ausländische Kontakte und Informationen<sup>19</sup>**

Das Amt für ausländische Kontakte und Informationen (ÚZSI) ist ein weiterer Nachrichtendienst der ČR. Er sichert für die Verfassungsrepräsentanten und Organe der Staatsverwaltung der ČR frühzeitige, objektive und hochwertige Informationen, die ihren Ursprung im Ausland haben und für die Sicherheit und den Schutz der außenpolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Tschechischen Republik wichtig sind. Die Tätigkeit des ÚZSI soll die ČR u.a. vor Gefahren wie dem internationalen Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Wirtschaftskriminalität, verschiedene Formen von politischem Extremismus schützen.

Alle Nachrichtendienste der ČR nehmen Aufgaben im Strafverfahren wahr, wenn sie Tatsachen klären und prüfen, die darauf deuten, dass eine Straftat von ihrem Angehörigen verübt wurde. Mit der Ermittlung dieser Straftaten wird der Staatsanwalt beauftragt.

Obwohl alle drei Nachrichtendienste bewaffnete Sicherheitskorps sind, können ihre Angehörigen, so wie jeder Bürger, nur in Fällen der sog. Gesetzwidrigkeit ausschließenden Tatsachen – zur Notwehr oder in äußerster Not die Waffe einsetzen. Ebenso gilt, dass kein Nachrichtendienst repressive Befugnisse hat. Sie können weder festnehmen, noch verhaften, noch vernehmen.

ÚZSI, BIS und auch Militärnachrichtendienst unterliegen der Kontrolle der Regierung<sup>20</sup> und BIS und Militärnachrichtendienst zusätzlich der Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus des Parlamentes der ČR.

## **ORGANE DER ÄUßEREN SICHERHEIT**

Bewaffnete Kräfte werden von der Armee der ČR, dem Militärbüro des Präsidenten und der Burgwache gebildet.

Die grundlegende Aufgabe der **Armee der ČR<sup>21</sup>** bzw. der bewaffneten Kräfte ist es, sich zur Verteidigung der Tschechischen Republik (ČR) vorzubereiten und die Republik gegen einen Angriff von außen zu verteidigen. Bewaffnete Kräfte erledigen auch Aufgaben über gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff, die aus den internationalen Vertragsverpflichtungen der ČR resultieren. Die Armee der ČR kann für erforderliche Zeit auch Aufgaben der Polizei der ČR erfüllen aber nur, wenn die Kräfte und Mittel der Polizei zur Sicherung der inneren Ordnung und Sicherheit nicht ausreichen und wenn das von der Regierung der ČR beschlossen

---

<sup>19</sup> Siehe <https://www.uzsi.cz/en/>

<sup>20</sup> Siehe <http://www.vlada.cz/en/>

<sup>21</sup> Siehe <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5762>

wird. Des Weiteren kann die Armee für Rettungsarbeiten bei Katastrophen oder in anderen schwerwiegenden Situationen, die Leben, Gesundheit, beträchtliche Vermögenswerte oder die Umwelt gefährden oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen eingesetzt werden. Die Armee ist dem Verteidigungsministerium der ČR<sup>22</sup> unterstellt, dessen unabhängiger Bestandteil die Militärpolizei und militärischer Nachrichtendienst sind.

Die **Militärpolizei**<sup>23</sup> schützt das Verteidigungsministeriums der ČR, bewaffnete Kräfte, Militärobjekte, militärisches Material und anderer Vermögenswerte des Staates, die das Verteidigungsministerium bewirtschaftet. Die Militärpolizei ist ein Strafverfolgungsorgan im Falle von Verfahren über Straftaten der Angehörigen der bewaffneten Kräfte und Personen, die Straftaten gegen die Angehörigen der bewaffneten Kräfte in Militärobjekten und gegen das von dem Verteidigungsministerium bewirtschaftete Vermögen verüben.

Der **Militärische Nachrichtendienst**<sup>24</sup> ist einer von drei bewaffneten Nachrichtendiensten der ČR - der Staatsorgane, dessen Aufgabe es ist, Informationen zu gewinnen, zu sammeln und auszuwerten, die wichtig sind für den Schutz der Verfassungsordnung, bedeutender Wirtschaftsinteressen, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechischen Republik.

Das **Militärbüro des Präsidenten**<sup>25</sup> erfüllt Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Anordnungen des Präsidenten als Oberbefehlshaber der bewaffneten Kräfte und mit der Lenkung der **Burgwache**<sup>26</sup>. Diese ist zuständig für die Außenbewachung des Areals der Prager Burg. Sie sichert seine Verteidigung und die Außenbewachung und Verteidigung von Objekten, die der zeitweilige Sitz des Präsidenten und seiner Gäste sind. Sie organisiert und sichert militärische Ehrungen, insbesondere während offizieller Besuche von Vertretern anderer Staaten und bei Empfängen der Leiter von Vertretungen beim Präsidenten.

Natürliche Personen, die ihren Dienst zu der ČR in den oben genannten Subjekten leisten, sind Berufssoldaten und ihre spezifische Arbeitnehmerbeziehung wird vom Gesetz Nr. 221/1999 Slg., über Berufssoldaten geregelt. Eine Reihe von überwiegend unterstützenden Tätigkeiten wird hier auch von „zivilen“ Personen in arbeitsrechtlicher Beziehung ausgeübt.

## NICHTSTAATLICHE AN DER SICHERUNG DER SICHERHEIT BETEILIGTE SUBJEKTE

### Gemeindepolizei

In Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der ČR schaffen Gemeinden, in selbstständigem Wirkungsbereich auf ihrem Gebiet und mit Rücksicht auf die lokalen Voraussetzungen und Gewohnheiten, Bedingungen für die Befriedigung der Bürgerbedürfnisse und des Schutzes der sog. lokalen Angelegenheiten der öffentlichen

---

<sup>22</sup> Siehe <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5723>

<sup>23</sup> Siehe <https://vp.army.cz/>

<sup>24</sup> Siehe <https://www.vzcr.cz/en>

<sup>25</sup> Siehe <http://www.hrad.cz/en/president-of-the-cr/office-of-the-president-of-the-republic/military-office-of-the-president-of-the-republic/history-and-tradition.shtml>

<sup>26</sup> Siehe <https://hrad.army.cz/about-castle-guard>

Ordnung. Zur Sicherung lokaler Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung in ihrem Wirkungsbereich können Gemeinden seit 1992 eine Gemeindepolizei errichten. Gemeindepolizeien in Städten werden als städtische Polizei bezeichnet. Die Gemeindepolizei trägt dem Schutz von Personensicherheit und Vermögen bei, sie überwacht die Einhaltung von Regeln des bürgerlichen Zusammenlebens, die Einhaltung der allgemein verbindlichen Bekanntmachungen und die Verordnungen der Gemeinde. Sie trägt ferner zur Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs bei und ermittelt bei Vergehen und anderen Verwaltungsdelikten. Sie überwacht die Einhaltung der Sauberkeit auf öffentlichen Flächen und beteiligt sich an der Kriminalitätsprävention in der Gemeinde. Die Gemeindepolizei ist kein Strafverfolgungsorgan.

Zum 1.1.2018 hatten 376 Gemeinden in der ČR eine Gemeindepolizei mit einer Gesamtzahl von ca. 8.500 Gemeindepolizisten. Der Gemeindepolizist ist bei der Ausübung seiner Befugnisse eine Amtsperson. Bürger der ČR, die älter als 18 Jahre, gesundheitlich tauglich und unbescholten sind, ein Mittelschulstudium mit Abitur absolviert und ein Zertifikat über die Erfüllung definierter fachlicher Voraussetzungen haben, können Gemeindepolizisten werden.

Gemeindepolizisten haben eine Reihe von polizeiähnlichen Befugnissen. Sie können jedoch ihre Befugnisse nur auf dem Gebiet ihrer Gemeinde ausüben.

Gemeinden, die keine Gemeindepolizei errichtet haben, können mit einer Gemeinde in der gleichen höheren Gebiets-Selbstverwaltungseinheit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, auf dessen Grundlage die Gemeindepolizei ihre Aufgaben auch auf dem Gebiet dieser zweiten Gemeinde wahrnimmt.

### **Private Sicherheitsdienste**

Private Sicherheitsdienste (SBS) ist die Bezeichnung für Dienste, die im Bereich des Schutzes berechtigter Interessen von natürlichen und juristischen Personen auf kommerzieller Basis arbeiten. Ihr Zweck ist insbesondere die Gewinnerzielung. Die SBS sind ein unternehmerischer Bereich, der sich in der ČR sehr dynamisch entwickelt und eine bedeutende Ergänzung des Sicherheitssystems des Staates darstellt. Zu den geläufigsten Dienstleistungen gehören der Personen- und Vermögensschutz, Dienste der privaten Detektive und die technische Sicherung von Vermögen und Personen. In der ČR beschäftigen die SBS ca. 41.000 Beschäftigte. Ein Mitarbeiter der SBS hat keine anderen Befugnisse als der normale Bürger.

Obwohl es seitens des Innenministeriums bereits einige Gesetzesentwürfe über private Sicherheitsdiensttätigkeiten gab, ist die Tätigkeit der SBS in der ČR bisher nicht durch ein Sonderrecht geregelt. Eine allgemeine Rechtsregelung ist hier insbesondere das Gewerbegesetz, weil es eine unternehmerische Tätigkeit ist - ein sog. Konzessionsgewerbe, ausgeübt auf der Grundlage einer vom Gewerbeamt erteilten Genehmigung. Im Jahr 2009 wurde das Gewerbegesetz novelliert, damit wurden Bedingungen der Unbescholtenheit, der gesundheitlichen und fachlichen Eignung für Personen, die dieses Gewerbe ausführen und zum Teil auch für ihre Mitarbeiter, neu eingeführt. Im Jahr 2010 gab es in der ČR stärkste Bestrebungen dieser Dienste, den von ihnen angebotenen Teil des staatlichen Sektors im Bereich der Sicherheit zu privatisieren.

*Erarbeitet von: pplk. JUDr. Josef Hrudka, Ph.D.*

## KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

### CHARAKTERISTIK DER POLIZEISTATISTIKEN

Grundangaben zur Kriminalität bieten die Polizeistatistiken<sup>27</sup>, in denen Angaben zu Taten und Täter erfasst werden<sup>28</sup>.

Die Angaben bezüglich der Taten unterscheiden sich von jenen der Anzahl der Täter, da ein Täter mehrere Straftaten verüben kann und umgekehrt kann eine Straftat von mehreren Tätern verübt werden. Wurde der Täter festgestellt, wird die Tat in der Erfassung als geklärt angegeben.

In den tschechischen Polizeistatistiken werden Informationen über die Straftaten, bzw. über sonst sträfliche Taten erfasst, ungeachtet, ob der Täter festgestellt wurde. Erfasst werden auch Taten, bei denen sich im Zuge des Strafverfahrens herausstellt, dass es keine Straftaten sind. Bei der Erfassung wird von der Anzahl der verübten Taten ausgegangen, wo eine Tat als eine Straftat erfasst wird, was insbesondere in Fällen von fortgesetzten Straftaten gilt, oder in Fällen einer Einzelatkokinzidenz bei der nur die schwerwiegendsten der koinzidierenden Straftaten erfasst werden.

Separat werden die Daten über verfolgte und ermittelte Personen, insbesondere die Angaben über deren Geschlecht, Alter, Strafvergangenheit (Rückfall) und Staatszugehörigkeit erfasst.

Die Angaben über die Taten werden nicht entsprechend den Kapiteln im Sonderteil des Strafgesetzbuches erfasst, sondern es wird die Sortierung in einzelne Kriminalitätsarten gemäß der sog. taktisch-statistischen Klassifikation (TSK) verwendet. Diese Klassifikation ermöglicht die Sammlung von ausführlicheren Informationen über die Struktur der Kriminalität, z.B. kann neben der Gesamtanzahl der verübten Diebstähle auch die Anzahl der Taschendiebstähle, Diebstähle von Sachen aus Automobilen, Wohnungseinbrüche usw. festgestellt werden.

Seit 2010 ist das Strafgesetz Nr. 40/2009 Slg. in Kraft getreten. Eingeführt wurden 28 neue Tatbestände der Straftaten, die in 43 neuen Paragraphen ausgeführt sind. Im Einklang mit der neuen numerischen Bezeichnung im Strafgesetzbuch wur-

---

<sup>27</sup> Die statistischen Angaben der Polizei der Tschechischen Republik können in den Internetseiten unter Adresse: <http://www.policie.cz/statistiky-kriminalita.aspx> gefunden werden.

<sup>28</sup> Die Polizei erfasst auch Angaben über die Opfer der Straftätigkeit, die wir jedoch in den standardmäßigen statistischen Auflistungen nicht finden. Die Opfer werden im Rahmen der Feststellung des Angriffsobjektes der Straftat erfasst. Separat werden Männer, Frauen und Personengruppen registriert, bei den es aufgrund der Bearbeitungsmethodik nicht immer möglich ist, deren Geschlecht zu bestimmen. Als Angriffsobjekte können z.B. auch Sachen oder Opfergruppen oder Objekte der allgemeinen Kriminalität, Objekte der Wirtschaftskriminalität, Privatobjekte bezeichnet werden, wobei bei der Erfassung nur eines dieser Angriffsobjekte gewählt wird. Das heißt, dass ein Opfer – eine natürliche Person – manchmal gar nicht statistisch erfasst werden muss, bzw. dass nicht alle Opfer einer konkreten Tat erfasst werden müssen.

den die einzelnen, in TSK enthaltenen Straftaten neu nummeriert. Die Klassifikationsmethodik der Kriminalitätsstruktur, insbesondere in Vermögens-, Gewalt-, Sitten- und Wirtschaftskriminalität, ist unverändert geblieben.

### ENTWICKLUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT

Bis 1989 war die Anzahl der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erfassten Straftaten stabil. Sie schwankte um 120.000 Taten jährlich. Im folgenden Jahrzehnt hat sich der Zahl der erfassten Straftaten verdreifacht und im Jahr 1999 kulminiert hat (mehr als 420.000). Nach 2000 begann ein allmählicher Rückgang der registrierten Straftaten (mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2007). Der leicht fallende Trend der registrierten Kriminalität setzte sich, auch im Jahr 2020 fort (165.525), wo der Stand seit 1990 am tiefsten lag. Der Rückgang der Anzahl der festgestellten Straftaten wurde bei allen grundlegenden zusammenfassenden Kategorien der Kriminalität (Gewalt-, Sitten-, Vermögens- und Wirtschaftskriminalität) erfasst.

Der höchste Rückgang der erfassten Straftaten besteht bei Diebstählen, der Anstieg ist bei sexuellem Zwang und sexuellem Missbrauch registriert.

Einen Einfluss auf die günstige Entwicklung der erfassten Kriminalität hatte auch die Änderungen des Strafgesetzbuches, z.B. die nicht kleine Erhöhung der Schadensgrenze der Vermögensstraftaten (im Jahr 2001 von 2000 CZK auf 5.000 CZK, im Jahr 2020 auf 10.000 CZK).

Das Ausmaß der Klärung der erfassten Straftaten bis 1989 war verhältnismäßig stabil und hoch (80 %). Nach 1989 ist es deutlich gefallen und hat in den Jahren 1992 ein Minimum erreicht (31,4%). Später kam ein allmählicher Zuwachs und seit der zweiten Hälfte der 90. Jahre hat die Klärungsquote 40 % überstiegen. In letzten Jahren ist die Klärungsquote auf 47 % gestiegen.

Traditionell wird durch die Kriminalität am meisten die Hauptstadt Prag betroffen. Prag nimmt mit seiner Fläche ca. 0,6 % des Gebietes der Tschechischen Republik ein; in diesem Raum ist alljährlich ein Viertel der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik insgesamt festgestellten Straftaten (2020 – 23 %) konzentriert.

Von der Gesamtanzahl der verfolgten und ermittelten Personen (in 2020 - 93.140) fast die Hälfte sind Rückfalltäter (2020 – 47 %). Der höchste Anteil der Rückfalltäter ist bei der Vermögenskriminalität (2020 - 67%) zu sehen. Im Gegenteil sind die Aktivitäten der Wirtschaftskriminalität vorwiegend Angelegenheit der Ersttäter (2020 - 73%).

An der Anzahl der verfolgten und ermittelten Täter machen Ausländer langfristig 8% (in Prag jedoch 20%) aus. Es handelt sich um Vermögens-, Wirtschafts- und Gewaltkriminalität. Am häufigsten handelt es sich um Bürger der Slowakischen Republik (30% verurteilte Ausländer), Ukraine (23 %) und Rumänien (8%).

## STRUKTUR DER KRIMINALITÄT

### **Gewaltkriminalität**

Die Gewaltkriminalität ist kein strafrechtlicher Begriff. Im Strafgesetz werden die Straftaten nicht als eine komplexe Gruppe angeführt. Das gemeinsame Merkmal der als Gewaltkriminalität eingestuften Straftaten ist deren Verknüpfung mit Gewalt von verschiedener Typengewichtung und mit sehr unterschiedlichen Folgen. Es handelt sich um Straftaten gegen Leben und Gesundheit (Kapitel I. im Sonderenteil des Strafgesetzbuches), Straftaten gegen Freiheit (Kapitel II., Teil 1), Straftaten gegen Ordnung in öffentlichen Sachen (Kapitel X.), Militärstraftaten (Kapitel XII.) und andere.

Die Polizeistatistik erfasst neben den Gesamtwerten der Gewaltkriminalität insbesondere Mordfälle (Raubmord, Sexualmord, durch persönliche Beziehungen motivierter Mord, Auftragsmord und Mord eines Neugeborenen durch seine Mutter), Raubfälle, vorsätzliche Körperverletzung, Erpressung. Die auf diese Weise eingestufte Gewaltkriminalität stellt langfristig einen Anteil von 6 % an der Gesamtkriminalität dar. Erfasst werden jährlich rund 13.000 Taten von gewaltsamer Natur. Geklärt werden 2/3 der Gewalttaten, ein Drittel kann nicht festgestellt werden. Den größten Anteil der Gewalttaten bilden vorsätzliche Gesundheitsverletzungen (in 2020 – 3.892, geklärt werden 67 %), Raubfälle (in 2020 – 1.240, geklärt 67 %), Erpressung (in 2020 – 1.081, geklärt 66%). Die Anzahl der Mordfälle ist zurückgefallen (in 2020 – 130, geklärt 92 %), davon sind die durch persönliche Beziehungen motivierten Mordfälle am meisten vertreten (59 %), ferner sind Mordfälle aus ungeklärtem Anlass, aus Habgier oder als Anschluss an Erpressung, Prostitution und Drogenkauf zu verzeichnen. Unter den Tätern der Mordfälle befinden sich auch jugendliche Personen, die in der Regel in einer Verwandtschaftsbeziehung zum Opfer stehen. In den meisten Fällen handelt es sich um spontanen Gewinn der Mittel für Drogenkauf, Deckung von Schulden oder anderen finanziellen Verpflichtungen.

### **Sittenkriminalität**

Die Sittenkriminalität ist kein strafrechtlicher Begriff. Im Strafgesetz werden die Straftaten nicht als eine komplexe Gruppe angeführt. Das gemeinsame Merkmal der als Sittenkriminalität eingestuften Straftaten ist ihre Verknüpfung mit dem Geschlechtstrieb. Es handelt sich vor allem um Straftaten gegen menschliche Würde im sexuellen Bereich (Kapitel III. im Sonderenteil des Strafgesetzbuches), Straftaten gegen Familie und Kinder (Kapitel IV.). Durch die Sittenkriminalität sind nicht nur die geschädigten Personen gefährdet, sie stört sekundär die zwischenmenschlichen Beziehungen. Ein neues Phänomen ist die Verübung der sittlichen Straftätigkeit unter Einsatz der modernen Informationstechnologien (Internet – Sozialnetze, Handytelefone).

Die Polizeistatistik umfasst in der Kategorie der Sittenkriminalität insbesondere die Straftaten Vergewaltigung, sexueller Missbrauch (in Abhängigkeit von anderen), sexueller Zwang und Zuhälterei. Die auf diese Weise eingestufte Sittenkriminalität bildet weniger als 2% der insgesamt erfassten Kriminalität (rund 2.500 Taten). Geklärt werden 2/3 der Taten (2020 – 59%). Die meistens erfassten Taten sind sexueller Missbrauch (2020 – 720, geklärt 60%), Vergewaltigungen (2020 – 639, Klärungsrate 58%), Zuwachs wird bei sexuellem Zwang erfasst (2020 – 71, geklärt

70%). Der aktive Einsatz moderner Informationstechnologien durch Kinder trägt zum Zuwachs bei. Kinder können leicht die Webseiten mit sexueller und pornographischer Thematik besuchen und die Täter die Unerfahrenheit und das Vertrauen der Kinder aktiv missbrauchen.

### **Vermögenskriminalität**

Die Vermögensstraftaten bilden durchweg den wesentlichsten Teil der Gesamtkriminalität. Bereits vor 1989 hat der Anteil der Vermögenskriminalität 50 % der Gesamtkriminalität erreicht. Nach 1990, wo die Angriffe, die früher die Merkmale des Tatbestandes Diebstahl des Vermögens im sozialistischen Eigentum von den wirtschaftlichen Straftaten zu Vermögensstraftaten umgestellt wurden, ist dieser Anteil wesentlich gestiegen.

Der Inhalt des Begriffs Vermögenskriminalität, so wie dieser in der Polizeimethodik spezifiziert ist, ist mit deren Einstufung im Kapitel V. im Sonderteil des Strafgesetzbuches nicht identisch. Durch Vermögensaspekt zeichnet sich auch eine Reihe von Straftaten aus, deren Tatbestand in anderen Kapiteln im Sonderteil des Strafgesetzbuches enthalten ist (z.B. Terroranschlag, Sabotage, Wilderei, Raub, Erpressung). Die Polizeistatistik schließt auf der anderen Seite eine Reihe der Anschläge aus, die zwar nach ihrem Tatbestand im Kapitel V. qualifiziert sind, die jedoch bei der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit verübt werden, welche die Wirtschaftsordnung gefährden oder stören und somit eher vom Charakter der Wirtschaftskriminalität sind. Dies ist für die meisten, unter die Tatbestände Betrug, Verletzung der Pflichten bei der Verwaltung vom fremden Vermögen, Schädigung eines Gläubigers oder Bevorteilung eines Gläubigers fallenden Anschläge charakteristisch.

Die auf diese Weise eingestufte Vermögenskriminalität macht eine Hälfte der Gesamtkriminalität aus. In den letzten Jahren fällt leicht der Anzahl der erfassten Taten (in 2020 – 82.116), der Aufklärungsrate stieg leicht (27 %) an.

An der Vermögenskriminalität ist mit einem grundsätzlichen Maß die Straftat Diebstahl beteiligt, die 80% der Vermögensstraftaten und eine Hälfte von sämtlichen registrierten Straftaten darstellt.

Die Polizei gliedert die Diebstahlsfälle in ihrer statistischen Erfassung in einfache Diebstahlsfälle (in 2020 – 59.850, geklärt 29%) und Diebstahl durch Raub (in 2020 – 22.161, geklärt 23%). Die einfachen Diebstahlsfälle werden in der Statistik in Taschendiebstahl, Kfz-Diebstahl (Zweirad- und Vierradfahrzeuge), Diebstahl von Sachen aus Autos, Fahrraddiebstahl und Wohnungsdiebstahl gegliedert. Diebstahlsfälle durch Einbruch werden in Einbruch in Läden, Restaurants und Kantinen, Kiosks, Wohnungen, Ferienhäuser unterschieden.

Die meisten von der Polizei erfassten Diebstahlsfälle sind Fälle des Diebstahls von Sachen aus Automobilen (in 2020 – 11.862, geklärt 13%). Gegenstand des Diebstahls sind Autoradios, Navigationsgeräte, Airbags. Die Täter verkaufen die gestohlenen Sachen umgehend an Pfandhäuser. Unter den Tätern gibt es durchweg eine hohe Anzahl von Rückfalltätern (80%). Die Kfz-Diebstahlsfälle (in 2020 – 3.557, geklärt 29%) werden oft durch organisierte Gruppen von professionalisierten Tätern verübt. Trend der letzten Jahre ist Fahrraddiebstahl (in 2020 – 5.106,

geklärt 22%). Taschendiebstähle (in 2020 – 10.003, geklärt 8%) werden vorwiegend als Diebstähle von Personenpapieren gemeldet. Verübt werden diese meistens in Gruppen in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Marktplätzen, in Kaufhäusern und bei großen Sportveranstaltungen. Der Anteil von Ausländern bildet 1/5 (in 2020 – 18%).

Um eine Größenordnung weniger werden durch die Polizei Diebstahlsfälle durch Einbruch in Familienhäuser erfasst (in 2020 – 2.748, geklärt 23 %), Ferienhäuser (in 2020 – 1.633, geklärt 30%), Wohnungen (in 2020 – 2.144, geklärt 21%), Läden (in 2020 – 1.496, geklärt 33%) und Restaurants (in 2020 – 895, geklärt 35 %). Die Objekte werden oft ausgesucht, Gegenstand des Diebstahls sind Geld, Schmuck und luxuriöse Uhr. Kleinelektronik und Elektrowerkzeuge sind eher zu vernachlässigen. Es handelt sich sowohl um die durch die Täter in Verbindung mit Einnahme von Betäubungs- und psychotropen Stoffen verübten Straftaten, als auch um Rückfalltäter mit einer beträchtlichen Strafvergangenheit. Charakteristisch bei Diebstahl durch Einbruch ist die begleitende Kriminalität (Einschränkung der Personenfreiheit und Beschädigung von Sachen).

### **Wirtschaftskriminalität**

Die Aussagekraft und die Analyse der Statistik sind bei der Wirtschaftskriminalität kleiner als bei anderen Kriminalitätsarten. Der Inhalt des Begriffs Wirtschaftskriminalität wird durch die Polizeimethodik spezifiziert und ist mit deren Einstufung im Kapitel VI. im Sonderteil des Strafgesetzbuches nicht identisch. In der Polizeistatistik werden in die Wirtschaftskriminalität auch manche Vermögensstraftaten eingeschlossen. Es handelt sich um den Teil der Wirtschaftskriminalität, die die Merkmale von Betrug, Veruntreuung, Diebstahl, Gläubigerschädigung, Verletzung der Pflicht bei der Verwaltung des fremden Vermögens und andere erfüllen. Eine bestimmte Entstellung besteht auch infolge der Zeitfolge, da bei den Wirtschaftsfällen die Durchschnittsdauer des (auch vorbereitenden) Verfahrens länger als ein Jahr ist.

Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität hat mehrere Schwankungen verzeichnet. Vor dem Jahr 1989 bildete dieser 30%, anfangs der 90. Jahre hat er 5% nicht überschritten, seit Mitte der 90. Jahre ist dieser Anteil langsam gestiegen und überschreitet in den letzten Jahren 10%. Die wirtschaftliche Straftätigkeit wird sporadisch entdeckt, geschätzt wird eine hohe Latenz. Trotzdem ist die Wirtschaftskriminalität – nach der Vermögenskriminalität – die zweithäufigste erfasste Kriminalität (in 2020 – 18.528). Die Klärungsrate schwankt (in 2000 – 95%, 2016 - 55%, 2020 – 44%), die Hälfte der Täter der entdeckten Wirtschaftsdelikte kann nicht festgestellt werden.

Den höchsten Anteil (bis zu einem Drittel) bildet unberechtigter Besitz von Zahlungsmitteln (in 2020 – 5.662, Klärungsrate 27%), Betrug (in 2020 – 2.032, Klärungsrate 47%). Separat wird Kreditbetrug erfasst (in 2020 – 2.643, Klärungsrate 74%), Versicherungsbetrug (in 2020 – 255, Klärungsrate 70%) und Subventionsbetrug (in 2020 - 74, Klärungsrate 28%) registriert.

Aus der Ansicht der Nationale Zentrale gegen das organisierte Verbrechen es handelt sich um ein Verbrechen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Ein

neues Phänomen ist der über das Internet begangene Investitionsbetrug, an dem ausländische Handelskorporationen beteiligt sind. Diese Bedrohung wurde auch von Interpol erkannt.

Die durch die wirtschaftlichen Straftaten verursachten Schäden sind alljährlich erheblich schwankend, in den erfassten Beträgen von 10 Mrd. CZK bis zu 50 Mrd. CZK (in 2000 – 50 Mrd. CZK, in 2007 – 11 Mrd. CZK, in 2012 – 34 Mrd. CZK, in 2016 – 19 Mrd. CZK, in 2020 – 17 Mrd. CZK). Die registrierten Schäden aus der wirtschaftlichen Straftätigkeit übersteigen alljährlich die durch die Vermögensstrafaten verursachten Schäden, diese sind mehr ausgeglichen und schwanken rund 5 Mrd. CZK (in 2020 – 4 Mrd. CZK).

### **Kybernetische Kriminalität**

Die kybernetische Kriminalität breitet sich immer mehr in weiteren Bereiche.

Der Begriff kybernetische Kriminalität ist im tschechischen Strafrecht nicht bekannt. Das Strafgesetzbuch enthält drei spezifische Tatbestände der Straftaten

- § 230 unberechtigter Zugriff an Computersysteme und Informationsträger
- § 231 Anschaffung und Verhehlung von Zugangsanlagen und Schlüsselwörtern zum Computersystem sowie anderen solchen Daten
- § 232 Beschädigung einer Aufzeichnung im Computersystem und auf Informationsträgern und Eingriff in Computerausrüstung aus Fahrlässigkeit.

In der Polizeistatistik wird diese Kriminalität nicht einzeln, sondern nur zusammenfassend als sog. Schädigung und Missbrauch einer Aufzeichnung auf Informationsträger<sup>29</sup> ausgewiesen (in 2020 – 1.287, geklärt 12%).

Die Feststellung des Umfangs der kybernetischen Kriminalität in der breiteren Fassung ist noch problematischer.

Es handelt sich um die in der Umgebung der Informationstechnologien inklusive der Computernetze verübte Kriminalität. Insbesondere handelt es sich um Betrug. Als allgemeiner Trend gilt gerade der Zuwachs der betrügerischen Aktivitäten im Bereich der Informationstechnologien, z.B. Verkauf nichtexistierender Ware, Diebstahl der virtuellen Identität (Phishing), Diebstahl der Daten aus Zahlungskarten oder unberechtigter Zugriff auf fremden Konten. Ferner handelt es sich um Verletzung der Urheberrechte durch Kopieren von Produkten, Verbreitung anstößiger elektronischer Inhalte (Kinderpornografie, extremistische und terroristische Propaganda, alarmierende Nachrichten, Verleumdungen, Erpressung, Drohung), die sich mit anderen Kriminalitätsarten decken, vor allem mit der Wirtschafts-, Vermögens- und organisierten Kriminalität. Es handelt sich um einen sehr dynamischen Bereich der Kriminalität mit immer neuen Formen.

---

<sup>29</sup> Die organisierte Kriminalität umfasst physische Anschläge auf das Wesen der Computer, z.B. physische Hardwarebeschädigung, Löschen von Dateien, Formatierung oder Beschädigung von Festplatten, aber auch Anschläge durch Computerviren, durch welche Dateien, Struktur der Festplatte oder der Zusatzanlagen beschädigt werden können, und zwar in den meisten Fällen in absichtlicher Form. Falls eine Anlage keinen Informationsträger enthält, handelt es sich um Beschädigung fremder Sache (§ 228).

Als Kontaktstelle für die Aufnahme von Meldungen über fehlerhafte Inhalte im Internet und Angriffe auf Informationssysteme ist die Sektion der kybernetischen Kriminalität der Nationalen Zentrale gegen das organisierte Verbrechen zuständig.

### **Organisierte Kriminalität<sup>30</sup>**

Nach den Angaben des Polizeipräsidiums der ČR stellen ausländische kriminelle Organisationen, die kriminelle Verbindung zu tschechischen kriminellen Strukturen haben, eine Sicherheitsbedrohung dar. Es sind hauptsächlich russischsprachige, asiatische und balkanische kriminelle Organisationen, die in der Tschechischen Republik durch langfristige Aufenthaltsgenehmigungen gegründet wurden. Sie zeichnen sich durch eine beträchtliche Vielfalt von Verbrechen aus.

Das markanteste Element der Entwicklung in den letzten Jahren ist das Durchdringen in die legale Sphäre, begleitet durch den Abgang von der gewaltsamen Straftätigkeit in Richtung zur Wirtschaftskriminalität in Verbindung mit zweckdienlich gegründeten durch Korruption verknüpften Unternehmersubjekten (MWSt-Betrug, Versicherungsbetrug usw.) Die organisierte Kriminalität hat den Weg des Aufbaus eines politisch-wirtschaftlich-kriminellen Komplexes angetreten, der die Staatsführung und den Umgang mit dem öffentlichen Haushalt beeinflusst.

Aus den erfassten Straftaten in den Kriminalstatistiken kann nicht bestimmt werden, ob es sich um organisiertes Verbrechen handelt, da die ertappten Täter versuchen, gerade diese Tatsache zu verschleiern. Auch die früher in Form einer Zusammenarbeit im Strafbereich verübten Fälle wurden als einzelne Straftaten von einzelnen Tätern ausgewiesen. An bestimmte statistische Ergebnisse kann man erst nach 1995 gelangen, wo das Strafgesetz durch Eingliederung des speziellen Tatbestandes Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung (§ 163a), zur Zeit Teilnahme an einer organisierten Verbrechergruppe (§ 361), novelliert wurde. In der Statistik wird dieses Verbrechen seit 1998 ausgewiesen. Auch so gibt es nur wenige geklärte und abgeschlossene Fälle, wo die organisierte Kriminalität ausgewiesen werden kann und wo es der Polizei gelingt, nur einige Personen jährlich zu verfolgen (in 2020 – 18 Personen). Dieser Zustand bestätigt nur die Probleme mit dem Entdecken und Nachweisen dieser Straftaten.

Die russischsprachige Kriminelle verwenden legal ausgestellte ukrainische biometrische Reisedokumente mit veränderter Identität, um sich innerhalb des Schengen-Raums zu bewegen. Die Internetkriminalität nimmt in Form von sogenanntem Outsourcing zu - vorausgewählte Hacker an ausgewählte Ziele. Die russischsprachigen kriminellen Strukturen in der Tschechischen Republik sind durch nicht standardmäßige Finanztransfers gekennzeichnet. Es handelt sich um Finanztransfers aus den Staaten der ehemaligen UdSSR in das Gebiet der Tschechischen Republik oder über diese in Drittländer.

---

<sup>30</sup> *Bericht über die Lage im Bereich der Innensicherheit und der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Jahr 2019.*

Prag: Ministerium für Inneres der Tschechischen Republik, 2020.

Die balkanischen organisierten Gruppen konzentrieren sich auf die Dokumentenfälschung, die zur Begehung von Straftaten (Eigentums-, Drogenkriminalität) verwendet werden. Das organisierte Eigentumsverbrechen wird hauptsächlich von ethnischen serbischen Gruppen begangen. Ihre kriminelle Tätigkeit besteht aus Serieneinbrüchen in Familienhäusern, Gewerbebetrieben, Markengeschäften und Einkaufszentren auf dem Gebiet von Prag. Albanisch organisierte Gruppen kontrollieren die Wege, auf denen sie illegale Waren aller Art über die Tschechische Republik nach Europa exportieren. Der Erlös aus diesem Verbrechen wird dann durch Glücksspiel und Wetten legalisiert.

Die vietnamesisch organisierten Gruppen richten sich auf Wirtschaftskriminalität, Drogen, Geldwäsche und die Legalisierung des Aufenthalts in der Tschechischen Republik aus. Trotz der hohen Latenz wird Gewaltverbrechen in Form von Erpressung und gewaltsamer Eintreibung von Schulden verzeichnet. Ein wesentlicher Teil ist die Steuerkriminalität im Zusammenhang mit dem Import von Waren aus asiatischen Ländern, hauptsächlich China, Vietnam und Thailand. Vietnamesische kriminelle Organisationen transferieren die Erträge aus den Straftaten in der Tschechischen Republik ins Ausland, insbesondere nach Vietnam zurück.

Seit 1993 beschafft das Institut für Kriminologie und Sozialvorbeugung alljährlich Schätzungen der organisierten Kriminalität auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.<sup>31</sup>

Ausländer beteiligen sich an der organisierten Straftätigkeit etwa im gleichen Verhältnis wie Tschechen, wobei der Anteil des tschechischen Elements von einem langfristigen Gesichtspunkt zunimmt. Die am meisten vertretenen sind Vietnamesen, Ukrainer, Russen, Albaner/Kosovo-Albaner. Die zweite Gruppe besteht aus den Slowaken, Serben, Rumänen, Bulgaren, Polen. In der dritten Gruppe sind Nigerianer, Chinesen, Syrer.

Die entwickelten Tätigkeitsformen des organisierten Verbrechens sind mit Geldwäsche, Korruption und Betrug (Steuer-, Kredit-, Versicherungsbetrug) verbunden, Missbrauch der EU-Finanzmitteln und Missbrauch der Computer zu kriminellen Aktivitäten haben zugenommen. Zu den am meisten verbreiteten kriminellen Aktivitäten gehören Gründung fiktiver Firmen und illegale Produktion und Schmuggel von Alkohol und Zigaretten.

*Erarbeitet von: doc. JUDr. Ivana Zoubková, CSc.*

---

<sup>31</sup> Als Experten werden Mitarbeiter von spezialisierten Polizeibereichen der Polizei der Tschechischen Republik und seit 1993 und seit 2012 zusätzlich der Generaldirektion von Zoll und der Zolldirektion Prag befragt.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### EINFÜHRUNG

Einer der Haupttrends moderner Zeit ist eine tiefe Globalisierung. Sie bringt viele positive Konsequenzen mit sich, aber wir sehen auch negative Konsequenzen. Dazu zählt ganz gewiss auch die ständig steigende Kriminalität mit internationaler Dimension. Diese Kriminalität äußert sich in verschiedenen Formen – Terrorismus, Waffenhandel, Cyberkriminalität, Menschenhandel, Drogenhandel, Schmuggel von Kunstgegenständen und andere.

Auch die internationale polizeiliche Zusammenarbeit entwickelt sich ständig und ihre Entwicklung ist ein fortwährender Prozess. Alle ihre Bestandteile entwickeln sich so, damit sie auf neue Gefahren reagieren kann, entweder auf der Ebene internationaler Organisationen oder auf Ebene der EU-Institutionen (Europäische Kommission, Rat der EU und Europäisches Parlament), sowie auf nationaler Ebene. Es wird eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der organisierten Kriminalität initiiert und gleichzeitig die Tätigkeit der nationalen Initiativen in einzelnen Ländern koordiniert.

In der ganzen Welt gibt es ein deutliches Interesse an wesentlicher Stärkung der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte über den Rahmen der traditionellen Formen und Subjekte, die in den Bereichen der Justiz und des Inneren tätig sind.

Außer den spezifischen Rechtsinstrumenten wurden komplexe Instrumente des europäischen Rechts zur Bekämpfung des Verbrechens verabschiedet (Stärkung der Funktion von Europol und Eurojust, Nutzung gemeinsamer Ermittlungsteams, Institut des Europäischen Haftbefehls, Interoperabilität, Prümmer Vertrag u. a.). Alle diese Instrumente sollen der Beschleunigung, besserer Effektivität und auch der Stärkung der Beweiskomponente bei der Ermittlung und Verfolgung der Schwerstkriminalität dienen.

### ORGANE DER INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen der Polizei ist das **Polizeipräsidium der ČR das zentrale Organ für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit wird auf Grund von Aufgaben und Befugnissen ausgeführt, die der Polizei mit Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik anvertraut werden. Die gesetzlichen Bestimmungen geben der Polizei die Möglichkeit mit ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten, seien es internationale Organisationen (z. B. Interpol), Organe, Institutionen und Agenturen der Europäischen Union (z. B. Europol und Frontex) oder Organe und Institutionen anderer Staaten, ausländische Sicherheitskräfte oder andere ausländische Subjekte.

Außerdem regelt das Gesetz über die Polizei auch Bedingungen, unter denen Angehörige eines ausländischen Sicherheitskorps auf dem Gebiet der Tschechischen Republik tätig werden können und umgekehrt auch die Möglichkeiten eines Polizisten der Polizei der Tschechischen Republik im Ausland. Weiterhin regelt es die Problematik des Einsatzes von unterstützenden operativen Fahndungsmitteln und operativen Fahndungsmitteln durch die Polizei, und zwar auf Antrag eines ausländischen Sicherheitskorps. Des Weiteren ist hier die Möglichkeit geregelt, den Subjekten dieser Zusammenarbeit geheim gehaltene Informationen auch ohne Zustimmung des Nationalen Sicherheitsamts (NBÚ) zu gewähren.

**Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**

Auf der Ebene des Polizeipräsidiums der ČR erfüllt die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit die **Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**, die im Jahre 2020 durch die Umwandlung der Sektion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit entstanden wurde. Sie vereint die Nationale Zentrale von Interpol, die Nationale Einheit von Europol und die Nationale Zentrale der SIS-Sirene. Außer mit dem Austausch von operativen Informationen befasst sie sich mit einer ganzen Reihe von nichtoperativen Tätigkeiten – mit der EU-Agenda, der Umsetzung von Schengen, der Problematik der internationalen Abkommen, der Frontex-Problematik, der Entsendung und Betätigung von Polizisten im Ausland, der polizeilichen Diplomatie, den Verbindungsoffizieren, den Friedensoperationen im Ausland und ähnlichem. Es handelt sich um eine sehr breite Agenda, deren einzelne Elemente gegenseitig verknüpft sind und deren Konzentration auf einer Stelle eine positive Reflexion in wirksamer Tätigkeit der Polizei der ČR im Rahmen der internationalen Beziehungen findet.

Direktorin der Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit als Vizepräsidentin des Exekutivkomitees vertritt die ČR im Interpol. Vertreter der Polizei der ČR nehmen an den Sitzungen des Vorstands von Europol und Frontex regelmäßig teil.

Die Direktion ist in drei Sektionen gegliedert:

- Die Sektion der operativen Zusammenarbeit befasst sich mit der internationalen Fahndung und mit der Kooperation im Rahmen von Interpol und Europol. Sie ist die Zentralstelle für grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Verfolgung, Zentralorgan für den Europäischen Haftbefehl und die Übergabe, Auslieferung und Durchfuhr gesuchter Personen. Die Sektion sichert mit einem ständigen Dienst auch den eiligen Informationsaustausch. Zur Tätigkeit der Sektion gehören alle Arten der Kriminalität wie zum Beispiel die Wirtschaftskriminalität, die allgemeine Kriminalität wie auch die Cyberkriminalität, Kunstgegenstände, Kinderpornographie, Fälschungen, Motorradgangs, Prüfungen von Fahrzeugen, Firmen, Personenidentität, Koordination der Aktivitäten der Verbindungsbeamten und nationaler Sachverständiger im Ausland u. a.
- Die Sektion der strategischen Zusammenarbeit befasst sich mit strategischen und konzeptionellen Angelegenheiten mit internationalem Charakter, mit der EU-Agenda und der Umsetzung der Schengener Zusammenarbeit. Sie führt methodisch die Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, befasst sich des Weiteren mit der Problematik internationaler Abkommen, mit regionalen Plattformen, Außenbeziehungen, Dokumentation der EU u. a. wichtig ist die FRONTEX Problematik, die in letzten Jahren an der Bedeutung gewonnen hat. Die Arbeit der Sektion ist weiter auf die unterschiedlichen Formen der Entsendung der Polizisten ins Ausland gezielt (z. B. Friedensoperationen, gemeinsame Streifen).
- Die Sektion der Auslandsbeziehungen verwaltet die Agenda der Auslandsbeziehungen, der ausländischen Dienstreisen und Empfänge und organisiert das Entsenden von Polizisten ins Ausland. Sie sichert vollständig die Agenda der, den internationalen Schriftverkehr der Führung des Polizeipräsidiums, der Polizeidiplomatie, der internationalen Projekte und Bildung, bietet Sprachunterstützung und nicht zuletzt verrichtet sie für die Direktion Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeiten.

Außer der Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit haben auch Kreisdirektionen der Polizei eine wichtige Rolle im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere ihre Abteilungen für internationale Beziehungen und Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, die während der Zeit ihres Bestehens ein untrennbarer und sehr effektiver Bestandteil der täglichen Kommunikation mit dem Ausland geworden sind. Ihre Rolle ist sehr wichtig besonders auf der regionalen Ebene.

### **Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit**

Mit jedem Nachbarstaat hat die Tschechische Republik ein oder zwei Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit. Diese gemeinsamen Zentren werden nach Absprache mit zuständigen Organen des Nachbarstaates auf der Grundlage internationaler bilateraler Verträge und ihrer Durchführungsbestimmungen gegründet. In den gemeinsamen Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit wirken gemeinsam in ununterbrochenem Betrieb Mitarbeiter der Sicherheitsorgane beider Staaten. Hier tauschen sie operativ die polizeirelevanten Informationen aus, unterstützen und nehmen an der Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Grenzgebieten teil. Konkrete organisationstechnische Bedingungen der gegenseitigen Zusammenarbeit in den gemeinsamen Zentren sind in jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

Gegenwärtig sind die Polizisten der Polizei der ČR in sechs gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit tätig:

- mit der Bundesrepublik Deutschland: Petrovice und Schwandorf
- mit Polen: Chotěbuz und Kudowa Słone
- mit Österreich: Mikulov/Drasenhofen
- mit der Slowakei: Hodonín/Holíč

### **Verbindungsoffiziere**

Eine Schlüsselrolle bei der Aufklärung schwerwiegender Straftaten kommt **auch den Verbindungsoffizieren** zu. Sie sind bei den Vertretungen im Ausland tätig. Unter Verbindungsoffizier verstehen interne Vorschriften der Polizei der ČR „einen Angehörigen und Angestellten der Polizei, der zur Ausübung der Tätigkeit im Ausland im Zusammenhang mit Erfüllung von Aufgaben der Polizei im Bereich internationaler polizeilicher Zusammenarbeit oder im Bereich der Migration und Dokumente entsendet ist“.

Verbindungsoffiziere der Polizei der ČR können im Ausland bei den Vertretungen der Tschechischen Republik tätig sein, bei Sicherheitskorps anderer Staaten und bei internationalen Organisationen, EU-Agenturen und -Institutionen.

## **BILATERALE VERTRÄGE MIT NACHBARSTAATEN**

Internationale polizeiliche Zusammenarbeit hat ihre Fundamente auch in **bilateralen Verträgen**, die das Bedürfnis der Zusammenarbeit in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widerspiegeln. Die Tschechische Republik hat bilaterale Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Staaten innerhalb und außerhalb von Europa geschlossen. Für den Bereich der

internationalen Zusammenarbeit bei der Straftatenbekämpfung kommt die Schlüsselrolle den Verträgen zu, die mit den direkten Nachbarstaaten der Tschechischen Republik geschlossen sind, also Verträge mit der **Bundesrepublik Deutschland** (DE), der **Polnischen Republik** (PL), der **Slowakischen Republik** (SK) und der **Republik Österreich** (AT).

Unter rechtlichem Aspekt handelt es sich um Präsidentenverträge, d. h. ihrer Ratifizierung müssen beide Kammern des Parlamentes der ČR zustimmen und anschließend werden sie vom Präsidenten der Republik ratifiziert. Nach Verkündung in der Sammlung internationaler Abkommen sind sie Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung. Sie werden veröffentlicht unter Nr. 91/2002 Slg. internationale Abkommen.

Die Verträge mit den o. g. vier Nachbarstaaten unterscheiden sich grundsätzlich von den Verträgen mit Nicht-Nachbarstaaten. **Innerhalb der vier Verträge gibt es eine ganze Reihe von identischen Zügen, allerdings sind zwischen ihnen auch einige wesentliche Unterschiede.** Zurzeit werden neue Verträge mit Polen und der Slowakei mit dem Ziel verhandelt, die letzte Fassung der täglichen polizeilichen Zusammenarbeit anzupassen.

#### **BILATERALE VERTRÄGE MIT ANDEREN STAATEN**

Gegenwärtig hat die Tschechische Republik auch bilaterale Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit (weiter nur „Vertrag“) mit anderen europäischen Staaten (zum Beispiel IT, FR, BG, HU, MD, LT, LV, RO, CH, UA, BE, RS, AL) und mit einigen Ländern außerhalb Europas (Chile, Kasachstan, Kirgistan, Tunesien, Türkei, Usbekistan) geschlossen.

Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten bilden den grundlegenden rechtlichen Raum für internationale Zusammenarbeit von Polizeiorganen. Sie sind Ausdruck des guten Willens beider Staaten zur Vertiefung, Stärkung und besseren Qualität der gegenseitigen Zusammenarbeit in einer hoch komplizierten Aufgabe, wie sie die Straftatenbekämpfung, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, zweifellos ist.

Der Zweck der Verträge ist in der Regel als Zusammenarbeit von Polizeiorganen bei der Prävention sowie bei der Entdeckung und Ermittlung von Straftaten definiert, mit Betonung des gegenseitigen Austausches von relevanten Informationen. Des Weiteren regeln sie die Formen der Koordinierung und Hilfeleistungen, das Entsenden von Konsultanten und Errichten von Arbeitsteams, das Entsenden von Verbindungsbeamten, die Zusammenarbeit beim Zeugenschutz und nicht zuletzt auch gemeinsame Schulung und Bildung. Die Verträge beziehen sich nicht auf Rechtshilfe, denn die ist in der Kompetenz der Justiz. Diese Einschränkung schließt jedoch die polizeiliche Zusammenarbeit bei technischer und organisatorischer Sicherstellung der Rechtshilfe nicht aus.

*Erarbeitet von: Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit*

# das mepa buch

## Kapitel 4

**Bundesrepublik  
Deutschland**



**mepa**  
Mitteleuropäische Polizeiakademie

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT	3
INNERE SICHERHEIT	3
STRAFVERFOLGUNG	4
POLIZEIRECHT	6
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>7</b>
POLIZEIEN DER LÄNDER	7
BUNDESKRIMINALAMT	8
BUNDESPOLIZEI	9
SPEZIELLE AUFGABEN DER BUNDESPOLIZEI	10
DIE POLIZEI BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG	12
WEITERE BEHÖRDEN MIT POLIZEIÄHNLICHEN AUFGABEN	12
AUFGABEN DER POLIZEI IM ALLGEMEINEN	13
ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN VON BUND UND LÄNDERN	13
POLIZEIAUSBILDUNG	14
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>16</b>
ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL	16
ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL	17
ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SCHENGENER VERTRAGSSTAATEN	18
ZUSAMMENARBEIT AUF BILATERALER BASIS	18
DEUTSCHE POLIZEIBEAMTE IM AUSLANDSEINSATZ	20

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Die höchste Stufe der Normenhierarchie bildet das am 24. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz (GG), welches - spätestens seit der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahr 1990 - uneingeschränkten Verfassungscharakter besitzt.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht aus den 16 Bundesländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Länder sind über Art. 28 Abs. 1 GG an gewisse Vorgaben des Bundes gebunden, im Übrigen haben sie für ihre verfassungsmäßige Ordnung Gestaltungsfreiheit.

Kennzeichnend für das deutsche Rechtssystem ist die Kompetenzaufteilung nach dem Föderalismusprinzip. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer verfügen über die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative. Ein Über- oder Unterordnungsverhältnis besteht nicht in allen Politikbereichen. So ist beispielsweise der Bund im Bereich des Polizeiwesens gegenüber den Ländern nicht weisungsbefugt. Jedes Bundesland hat deshalb ein eigenes Polizeigesetz und unterhält eine eigenständige Polizei. Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht hingegen gehören zum Kompetenzbereich des Bundes. Folglich sind das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung bundesweit und bundeseinheitlich anzuwenden. Auch der Grenzschutz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Art. 73 GG).

Weitere grundlegende Informationen zum Aufbau und zur Funktionsweise der Bundesrepublik Deutschland sind auf der Internetpräsenz der Bundeszentrale für politische Bildung ([www.bpb.de](http://www.bpb.de)<sup>32</sup>) abrufbar; spezielle Informationen zum deutschen Rechtssystem finden sich [<hier>](#)<sup>33</sup>.

### INNERE SICHERHEIT

Nach den geschichtlichen Erfahrungen der Weimarer Republik und des totalitären Staates zwischen 1933 und 1945 wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine strikte Trennung zwischen den Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung von äußerer und innerer Sicherheit durchgeführt. Für die äußere Sicherheit ist das Militär zuständig. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist Aufgabe von Organen der Länder und des Bundes. Unter „innere Sicherheit“ versteht man sowohl den Schutz der Gesamtheit der individuellen und überindividuellen Schutzgüter als auch den

---

<sup>32</sup> <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/>

<sup>33</sup> <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39392/rechtssystem>

Schutz und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Staates, welche innere Sicherheit zu gewährleisten haben.

Konkret gehören zur „inneren Sicherheit“

- in vollem Umfang die unter dem Begriff Verbrechensbekämpfung zusammengefasste polizeiliche Verbrechensverhütung und Strafverfolgung;
- die in der deutschen Rechtsentwicklung als sicherheitspolizeilich eingestuften Aufgaben des Melde-, Pass-, Ausländer-, Vereins- und Versammlungswesens;
- darüber hinaus sämtliche vollzugspolizeiliche Aufgaben und
- die Aufgaben des Verfassungsschutzes und teilweise der Nachrichtendienste.

Zu den Sicherheitsbehörden gehören neben der Polizei und Behörden mit polizeiähnlichen Aufgaben (z. B. Zoll) somit auch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD). Für das Verhältnis zwischen den Ämtern für Verfassungsschutz und den polizeilichen Sicherheitsbehörden gilt das Trennungsgebot. Die Trennung von Polizei und Verfassungsschutz beruht auf dem Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949, auf den das Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 verweist.

## STRAFVERFOLGUNG

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Strafverfahrensrecht (formelles Strafrecht) stellt im Wesentlichen eine Verbindung demokratischer und liberaler Ideen dar, wie sie sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt und in der Weimarer Republik fortgesetzt hatte. Nach Ende des 2. Weltkrieges und der daraus resultierenden Beendigung der totalitären Epoche von 1933 bis 1945 wurde es dann im Geiste des Grundgesetzes erneuert und gefestigt. Die Staatsanwaltschaften sind den jeweiligen Landesjustizministerien unterstellt und bei den Bundesgerichten dem Bundesjustizministerium. Die Gerichte sind unabhängig.

Die **Strafverfolgung** im weitesten Sinne des Wortes umfasst nach der Chronologie ihres Ablaufs mehrere Phasen:

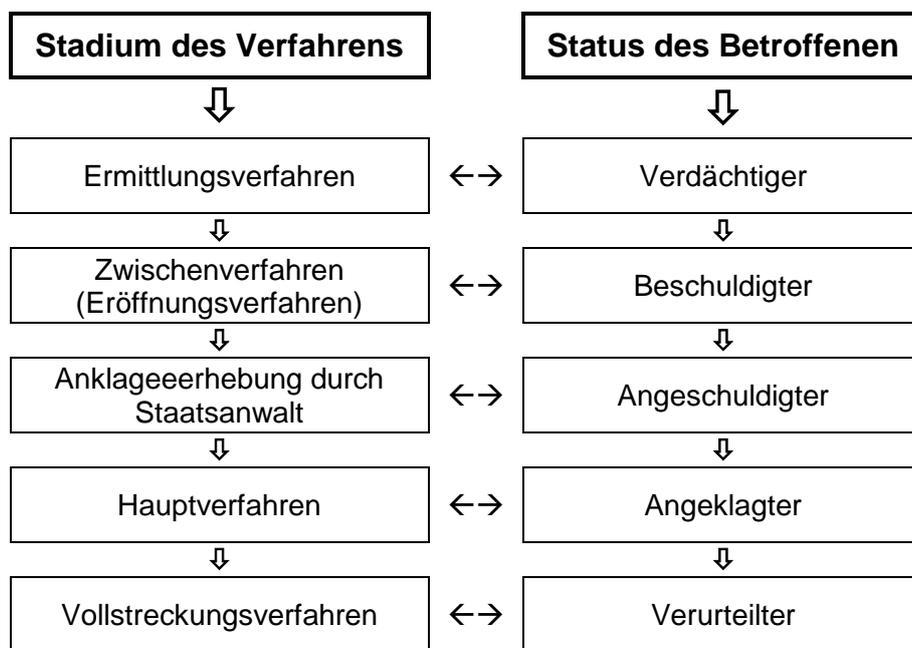
Das Ermittlungsverfahren liegt in der Hand des Staatsanwalts. Es besteht im Wesentlichen aus Ermittlungen, die der Staatsanwalt durch die Polizei vornehmen lässt, oder die er selbst vornimmt. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist die Strafprozessordnung (StPO). Für bestimmte Maßnahmen (z. B. Haftbefehle) muss er eine richterliche Entscheidung beantragen. Soweit Polizeibeamte im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen tätig werden sind sie „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz). Sie sind grundsätzlich an die Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden.

Das Zwischenverfahren liegt in der Hand des Gerichts. Es entscheidet, ob das Hauptverfahren eröffnet wird oder nicht.

Im Hauptverfahren erfolgen als letzte Schritte die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung. Ein Urteil kann mit den Mitteln der Revision und der Berufung angefochten werden.

Das Vollstreckungsverfahren regelt die Realisierung der durch ein Gericht ausgesprochenen Strafe unter Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien.

### Strafverfahren



Voraussetzung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist der Verdacht einer Straftat (materielles Strafrecht). Diese sind im **Strafgesetzbuch (StGB)** und in strafrechtlichen Nebengesetzen - beispielsweise dem Betäubungsmittelgesetz - geregelt. Der Allgemeine Teil des StGB enthält grundsätzliche Regelungen wie Grundlagen der Strafbarkeit, Versuch/Vollendung, Täterschaft und Teilnahme, Notwehr und Notstand sowie die Rechtsfolgen einer Tat. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils beziehen sich auf alle Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB sowie auf die strafrechtlichen Nebengesetze. Straftaten bestehen regelmäßig aus den Elementen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Da die Schuldfrage in der Regel erst vor Gericht geklärt wird, spricht man im Ermittlungsverfahren häufig auch von rechtswidrigen Taten. Diese werden in Verbrechen (Mindeststrafandrohung: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber) und Vergehen (Mindeststrafandrohung: geringere Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) eingeteilt. Schärfungen oder Milderungen, die für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Unterhalb der Straftaten bzw. rechtswidrigen Taten kennt das deutsche Rechtssystem noch den Begriff der **Ordnungswidrigkeiten**. Darunter versteht man einfaches Ordnungsunrecht (kein kriminelles Unrecht), wie es häufig bei Verkehrsverstößen vorkommt. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Polizei und Verwaltungsbehörden.

## POLIZEIRECHT

Nach dem Grundgesetz ist die Polizei grundsätzlich Sache der Länder. Daher hat jedes der 16 Bundesländer seine eigene Polizei. Zur Landespolizei gehören Schutzpolizei und Kriminalpolizei. Gleichzeitig sieht das Grundgesetz aber in zentralen Bereichen des Polizeiwesens originäre Zuständigkeiten des Bundes vor. Die Polizeien des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern sind das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei.

Für das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei besteht als Rechtsgrundlage jeweils ein Gesetz. Entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes kann jedes Bundesland die Organisation und die Aufgaben seiner Polizei selbst regeln. Die Organisation der Polizei in den Bundesländern differiert. Die Formulierungen der entsprechenden Landespolizeigesetze bei der Aufgabenzuweisung sind jedoch vergleichbar. Die Aufgaben der Polizei liegen im Wesentlichen im Bereich der Abwehr von Gefahren, in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie in der Erfüllung besonderer Aufträge. Letztere sind insbesondere Aufträge, die aus anderen Gesetzen, z. B. dem Wehrpflichtgesetz, dem Brandschutzgesetz, dem Ausländergesetz oder auch der Zivilprozessordnung oder dem bürgerlichen Recht abgeleitet sind. Ein weiterer wesentlicher Bereich der polizeilichen Aufgaben ergibt sich aus dem Strafrecht. Strafrecht ist bundeseinheitliches Recht, so dass in diesem Bereich die Grundlagen der Polizeiarbeit in den Ländern und auch beim Bund gleich sind. Trotz unterschiedlicher Organisation in den einzelnen Ländern ist allen Polizeibehörden eines gemeinsam: Sie sind dem Innenminister/-senator des jeweiligen Bundeslandes unterstellt. In der Konsequenz ist dieser seinem Ministerpräsidenten bzw. seinem jeweiligen Landesparlament verantwortlich.

Gegen Entscheidungen der Polizei steht jedem Bürger der Rechtsweg offen. Er kann insbesondere auch den in Deutschland bestehenden Weg über die Verwaltungsgerichte beschreiten. Damit unterliegt die Polizei einer vollen demokratischen Kontrolle, sowohl durch die Parlamente, als auch durch die Gerichte. Die Polizei ist neben anderen Gesetzen insbesondere dem Grundgesetz (der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland) verpflichtet.

Die Gewährleistung der Menschenrechte ist dabei Grundlage jeglichen polizeilichen Handelns.

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

Die Polizeien der Länder, das BKA und die Bundespolizei verfügen zusammen über rund 274.000 Polizeibeamte. Dies bedeutet eine Polizeidichte von rund 1:300, das heißt, rein statistisch ist ein Polizist für 300 Einwohner zuständig.

Die Internetauftritte aller deutscher Polizeien sind über [www.polizei.de](http://www.polizei.de) erreichbar.

### POLIZEIEN DER LÄNDER

Gesetzmäßig obliegen der Polizei im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gefahrenabwehr;
- Schutz privater Rechte, soweit diese sonst nicht rechtzeitig zu erlangen sind;
- Vollzugshilfe sowie
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Jedes Bundesland hat hinsichtlich der Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein eigenes Polizeigesetz, wobei inhaltlich hier keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen der Strafverfolgung ergeben sich im Wesentlichen aus der Strafprozessordnung als Bundesgesetz, aber auch anderen Gesetzen.

Die Polizeien der Bundesländer umfassen:

- Schutzpolizei (grundsätzlich uniformiert)
- Kriminalpolizei
- Wasserschutzpolizei (grundsätzlich uniformiert)
- Bereitschaftspolizei (grundsätzlich uniformiert)  
[Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei können ggfs. je nach Landesinterner Organisation Bestandteil der Schutzpolizei sein]

Hubschrauberstaffeln können der Bereitschaftspolizei, sonstigen polizeilichen Dienststellen angegliedert oder eigene Dienststellen sein.

Die genauen verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen den aufgeführten Dienstzweigen variieren zwischen den einzelnen Bundesländern; grundsätzlich lassen sich jedoch folgende Aussagen treffen:

- Die **Schutzpolizei** ist schwerpunktmäßig zuständig für die Gefahrenabwehr, die Bekämpfung und Ermittlung leichter bis mittlerer Kriminalität sowie der Überwachung des Straßenverkehrs.
- Aufgabe der **Kriminalpolizei** ist die Bekämpfung und Verfolgung gefährlicher Straftaten und Verbrechen, insbesondere bei banden-, gewerbs- oder serienmäßiger Begehungsweise (z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Raub, Erpressung, schwerer Diebstahl und Mord, Rauschgift- und Falschgelddelikte).

Die Polizeien des Bundes und der Länder verfügen über **Spezialeinheiten**. Diese werden vor allem zur Terrorismusbekämpfung, bei Geiselnahmen, für Schutzmaßnahmen bei besonderen Ereignissen sowie Observationen und Fahndungen eingesetzt.

- Die **Wasserschutzpolizei** überwacht die gewerbliche Binnenschifffahrt und den Verkehr der Sportboote. Sie sichert den Verkehr auf den Wasserstraßen und hier vor allem den Transport gefährlicher Güter.
- Die **Bereitschaftspolizei** bildet in der Regel den polizeilichen Nachwuchs aus und unterstützt die Schutz- und Kriminalpolizei bei Staatsbesuchen, Demonstrationen, großen Sport- und Massenveranstaltungen sowie bei größeren Unglücksfällen und Katastrophen.

Ausgebildet und eingesetzt wird die Bereitschaftspolizei überwiegend in geschlossenen Einheiten. Sie zählt rund 16.300 Beamte (in allen Bundesländern zusammen) und ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hinzu kommt die Bundesbereitschaftspolizei, die die Bundesländer auf deren Anforderung insbesondere bei größeren Ereignissen wie Fußballspielen und Demonstrationen unterstützt. Dieses Verfahren ist gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus sind in Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern weitere gegenseitig zu erbringende Hilfeleistungen und Verfahrensabläufe geregelt. Zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung stellt der Bund den Bereitschaftspolizeien der Länder moderne Ausstattung, insbesondere Führungs- und Einsatzmittel in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Informations- und Kommunikationstechnik, Waffen, technisches Gerät, Dokumentations- und Beweissicherungsgerät, Schutz- und Sanitätsausstattung zur Verfügung. Als Beauftragter des Bundesministers des Innern veranlasst der **Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder** die ständige Anpassung der zur Verfügung gestellten Bundesausstattung, und zwar hinsichtlich der realen Einsatzerfordernisse wie auch hinsichtlich der daran orientierten Technologien.

## BUNDESKRIMINALAMT

Das BKA ([www.bka.de](http://www.bka.de)) mit seinen ca. 7.000 Mitarbeitern in den Standorten Wiesbaden, Meckenheim bei Bonn und Berlin trägt zusammen mit den Polizeien des Bundes und der Länder sowie in Kooperation mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden aktiv zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit und damit des Inneren Friedens in einem freiheitlichen demokratischen Europa bei.

Das BKA ist keine Führungszentrale der deutschen Kriminalpolizei, denn nach dem Grundgesetz der föderal strukturierten Bundesrepublik Deutschland liegt die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben in erster Linie bei den Bundesländern.

Die Mobilität der Straftäter über Länder- und Staatsgrenzen hinaus erfordert jedoch eine bundesweite polizeiliche Zentralstelle, nämlich das BKA (vgl. Art. 87 Abs. 1 GG).

Die Aufgaben und Befugnisse sind im BKA-Gesetz vom 01.06.2017 geregelt. Dem BKA sind folgende Aufgaben übertragen:

- Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen;
- Internationale Zusammenarbeit;
- Strafverfolgung in bestimmten Fällen;
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus
- Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und
- Zeugenschutz in bestimmten Fällen
- Sicherung des Bundeskriminalamtes; behördlicher Eigenschutz.

Deshalb beschäftigt sich das BKA vor allem mit der Bekämpfung der schweren und der organisierten Kriminalität. Dazu zählen unter anderem Rauschgiftkriminalität, Geldwäsche, Internetkriminalität und politisch motivierte Kriminalität.

### **BUNDESPOLIZEI**

Die Bundespolizei ([www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)) nimmt polizeiliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit wahr. Sie verfügt über ca. 48.700 Mitarbeiter, darunter ca. 40.600 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte.

Das Bundespolizeipräsidium mit Sitz in Potsdam ist als Oberbehörde für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die polizeilich-strategische Steuerung der Bundespolizei zuständig.

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben sind dem Bundespolizeipräsidium elf Direktionen nachgeordnet, welchen wiederum Inspektionen angehören.

## Die Bundespolizeidirektionen und ihre Zuständigkeiten

Bundespolizeipräsidium in Potsdam  
(blaues Quadrat)

Bundespolizeidirektion:  
(rotes oder gelbes Quadrat)

Bundespolizeiakademie in Lübeck:  
(gelbes Quadrat mit grünem Pfeil)



Hinzu kommen verschiedene Spezialkräfte (unter anderem die "GSG 9 der Bundespolizei", die BFE+ -Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit- und der Bundespolizei-Flugdienst), die Bundespolizeiakademie in Lübeck und die Direktion Bundesbereitschaftspolizei in Fuldata.

### Die Bundespolizei

- schützt rund 3.800 Kilometer Land- und über 880 km Seegrenze,
- gewährleistet die Sicherheit des Luftverkehrs an 14 großen deutschen Flughäfen und
- ist für die Sicherheit im Bahnverkehr auf einem Streckennetz von 34.000 Kilometer mit ca. 5.700 Bahnhöfen und 3.600 Haltepunkten zuständig.

Der Direktionsbereich Bundespolizei See ist Teil der „Küstenwache“, einem Koordinierungsverbund der maritimen Vollzugskräfte des Bundes, zu dem auch der Zoll, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Fischereischutz und das Umweltbundesamt gehören. Die Küstenwache arbeitet im „Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven“ mit dem Havariekommando und den Wasserschutzpolizeien der Küstenländer eng zusammen. Zudem ist die Bundespolizei Mitglied der Baltic Sea Region Border Control Cooperation (BSRBCC), die die gemeinsame Bekämpfung der illegalen Migration und der Schleuserkriminalität durch die Nordseeanrainerstaaten zum Ziel hat.

### SPEZIELLE AUFGABEN DER BUNDESPOLIZEI

Das Bundespolizeigesetz definiert in § 2 die **grenzpolizeiliche Aufgabe** der Bundespolizei. Danach umfasst der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz)

- die polizeiliche Überwachung der Grenzen zu Lande, zu Wasser und aus der Luft,
- die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt, die Grenzfehndung sowie
- die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern.

Der Bundespolizei obliegt in diesem Aufgabenbereich u.a. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 13 BPolG), sowie die Verfolgung bestimmter Straftaten einschließlich bestimmter Verbrechenstatbestände (§ 12 BPolG). Darüber hinaus obliegt der Bundespolizei auch die Verfolgung bestimmter Vergehens- und Verbrechenstatbestände im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich sowie auf hoher See. An den deutschen Schengen-Außengrenzen (vorrangig Flug- u. Seehäfen) sind für die Bundespolizei vor allem die aufenthalts- und passrechtlichen Aufgaben gem. § 71 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz von Bedeutung.

Der Bundespolizei stehen umfangreiche Befugnisse nach dem Bundespolizeigesetz zur Verfügung, die durch Spezialbefugnisse u.a. aus dem Aufenthalts- und Asylrecht ergänzt werden. Für die Strafverfolgung kann die Bundespolizei auf die polizeilichen Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse der Strafprozessordnung zurückgreifen.

Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den deutschen Schengen-Außengrenzen richtet sich nach den einheitlichen Kontrollgrundsätzen des sog. Schengen-Acquis, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) bzw. dem Schengener Grenzkodex (SGK). Zu den Schengen-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland gehören die Flughäfen mit internationalem Flugverkehr, die Seegrenzen und die Seehäfen. Auch an den Schengen-Binnengrenzen (Flughäfen für Binnenflüge, Fährhäfen, Landgrenzen zu allen Nachbarstaaten) ist die Bundespolizei im Grenzraum weiterhin präsent, insbesondere zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise und Schleuserkriminalität sowie zur Gefahrenabwehr.

Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet führt die Bundespolizei lageabhängige Personenkontrollen in bestimmten Zügen, Bahnhöfen und Haltestellen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes durch.

Weitere wesentliche Aufgaben der Bundespolizei sind

- der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs,
- der Schutz der Grundstücke der aus polizeilicher Sicht gefährdeten Verfassungsorgane des Bundes sowie der Bundesministerien gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung der Aufgaben dieser Organe beeinträchtigen könnten,
- polizeiliche Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall,
- die Unterstützung anderer Bundesbehörden und der Bundesländer
- internationale Aufgaben.

## DIE POLIZEI BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Der Deutsche Bundestag ist ein eigener Polizeibezirk, in dem der Bundestagspräsident das Hausrecht und die Polizeigewalt ausübt.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit für die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes und seiner Gremien. Die Polizeibeamten sind für alle Gebäude, Räume und Grundstücke verantwortlich, die der Verwaltung des Bundestages unterstehen, aber auch für solche, die nur vorübergehend vom Bundestag etwa bei internationalen Konferenzen genutzt werden.

Die parlamentarische Polizeigewalt ist in der Verfassung verankert. Die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden im Bereich des Deutschen Bundestages wird damit ausgeschlossen. Der Bundestag ist so vor einer Einflussnahme durch Exekutive und Judikative geschützt, was dem Prinzip der Gewaltenteilung entspricht. Dennoch

arbeitet die Polizei des Bundestages mit anderen Polizeibehörden vor Ort eng zusammen.

Für weitere Informationen siehe [www.bundestag.de/polizei](http://www.bundestag.de/polizei)

## WEITERE BEHÖRDEN MIT POLIZEIÄHNLICHEN AUFGABEN

Neben den genannten Bundes- und Landespolizeien existiert eine Reihe von Bundesbehörden, mit zum Teil polizeiähnlichen Aufgaben. Dies sind insbesondere

- die Bundesfinanzbehörden,
- der Zoll- und Zollfahndungsdienst,
- die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes,
- die Bundesanstalt für Güterfernverkehr und
- die Sitzungspolizei der Bundesgerichte

In die Zuständigkeit des **Zolls** ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) fällt unter anderem die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität (z. B. Einfuhr von illegalen Betäubungsmitteln) sowie die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Die bereits eingangs erwähnten **Verfassungsschutzbehörden** sind keine Polizeibehörden. Aufgabe von Verfassungsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz - BfV bzw. Landesämter für Verfassungsschutz - LfV) ist das Sammeln von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen sowie die Aufklärung in der Spionageabwehr auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Angehörigen haben keine Exekutivbefugnisse, sie dürfen also niemanden verhören oder verhaften und keine Wohnungen durchsuchen. Die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden wird durch die verantwortlichen Innenminister, die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten beaufsichtigt. Zudem unterliegen sie der Kontrolle durch die Gerichte.

## **AUFGABEN DER POLIZEI IM ALLGEMEINEN**

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

Dabei liegt die Hauptaufgabe der Polizei in der Gefahrenabwehr (Prävention). Darüber hinaus ist ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Arbeit die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Repression) in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften.

Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Im Bereich der Prävention wird überwiegend die uniformierte Polizei (Schutzpolizei) tätig, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder, die weitgehend identisch sind, und sich für den Bereich der Straßenverkehrssicherheit nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und deren Verordnung richten.

Im Bereich der Repression sind sowohl die uniformierte Polizei als auch die Kriminalpolizei tätig, die nach Maßgabe der Strafprozessordnung zwingend verpflichtet sind, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Dagegen hat die Polizei bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip).

## **ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN VON BUND UND LÄNDERN**

Die Polizeien von Bund und Ländern arbeiten bei der Gefahrenabwehr und der Verhütung und Verfolgung von Straftaten eng zusammen. Zentrales bundesweites Koordinierungsgremium im Bereich der Inneren Sicherheit ist die "Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)", an welcher auch der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat in beratender Funktion beteiligt ist. Aufgabe der IMK ist es, zentrale Fragen und Probleme der Inneren Sicherheit zu erörtern und korrespondierende Lösungsvorschläge zu verabschieden.

Wesentliches Element in der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Informationsaustausch sowie eine gemeinsame Informationssammlung und -auswertung. Aus diesem Grund wurde beispielsweise das polizeiliche Informationssystem INPOL eingerichtet, in dem die Angaben zu Personen, Sachen und Kriminalfällen gespeichert sind. Dieses System ist das informationstechnische Rückgrat des Fahndungsverbundes der deutschen Polizeien. Zugriff auf das System haben neben dem Bundeskriminalamt die Landespolizeidienststellen, die Bundespolizei und die Zollbehörden.

Für bestimmte Aufgabenfelder sind zudem nationale Zentren als sog. Kooperationsplattformen eingerichtet, die dem unmittelbaren und engen Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern dienen. Im Einzelnen sind dies:

- Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)<sup>34</sup>
- Gemeinsames Internetzentrum (GIZ)<sup>35</sup>
- Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) einschl. der Koordinierten Internetauswertung (KIA)<sup>36</sup>
- Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM)<sup>37</sup>

Darüber hinaus sind zwischen Bund und Ländern zahlreiche Sicherheitskooperationen geschlossen, die ein enges Zusammenwirken fördern. So arbeiten vielfach Landes- und Bundespolizei bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität in gemeinsamen Ermittlungsgruppen zusammen. Ebenso bestehen im Bereich Rauschgift- und Geldwäschekriminalität beim Bund und in vielen Ländern Kooperationen mit dem Zoll.

Im Bedarfsfall unterstützen sich Bund und Länder zudem mit Polizeikräften und Einsatzmitteln gegenseitig. Sie halten hierfür unter anderem Kräfte der Bereitschaftspolizeien vor.

## **POLIZEIAUSBILDUNG**

Ein besonderes Merkmal der deutschen Polizeiausbildung ist die sog. Einheitslaufbahn. Das heißt, von wenigen Ausnahmeregelungen abgesehen müssen alle Beamtinnen und Beamte in der untersten Dienstgradgruppe beginnen, sich dann qualifizieren, entsprechende Ausbildungsschritte absolvieren und haben dann die Möglichkeit, innerhalb dieser Einheitslaufbahn bis in die höchsten Ränge aufzusteigen.

Die Polizei der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich je nach Bundesland bzw. BKA und Bundespolizei in drei Laufbahngruppen:

- den mittleren Dienst, dem ca. 42 % der Beamten angehören;
- den gehobenen Dienst, dem ca. 56 % der Beamten angehören und
- den höheren Dienst, dem ca. 2 % der Beamten angehören.

---

<sup>34</sup> Zuständig in Sachen religiös motivierter/islamistischer Extremismus/Terrorismus

<sup>35</sup> Zuständig für Auswertung des Internets im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus

<sup>36</sup> Zuständig für die Bereiche Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus sowie Spionage/Proliferation. Die KIA übernimmt dabei die Auswertung des Internets in diesen Phänomenbereichen

<sup>37</sup> Auf Dauer angelegte, behördenübergreifende Informations-, Koordinierungs- und Kooperationsplattform zur ausschließlich strategischen Analyse der illegalen Migration in und durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Polizei bemüht sich in der Regel, Bewerber für den Polizeidienst direkt nach der Schule für die Polizei zu gewinnen. Dabei ist sie dem Konkurrenzkampf des Marktes unterworfen. Zukünftige Polizeibeamte müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Sie dürfen nicht gerichtlich vorbestraft sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und charakterlich, geistig und körperlich für den Polizeivollzugsdienst geeignet sind. Sie müssen aus medizinischer Sicht polizeitauglich sein. Weiterhin gibt es ein Mindestalter von in der Regel 17 Jahren (bei der Bundespolizei mindestens 16 Jahre für den mittleren Dienst) und ein Höchstalter von 27 Jahren, mit Ausnahmemöglichkeiten. Die meisten Bewerber für den Polizeidienst verfügen heute über einen mittleren oder höheren Bildungsabschluss. Seit 1983 werden auch Frauen bei der uniformierten Polizei eingestellt.

Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird bei den Bundesländern in der Bereitschaftspolizei und in Polizeischulen, bei der Bundespolizei in Ausbildungszentren durchgeführt und dauert abhängig vom Schulabschluss zweieinhalb bis drei Jahre.

Beim Einstieg in den mittleren Dienst ist nach einem Auswahlverfahren und Feststellung entsprechender Eignung der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe, den gehobenen Polizeivollzugsdienst, möglich. Das Studium dauert drei Jahre und endet in der Regel mit dem Bachelorabschluss. Danach erfolgt die Ernennung zum Polizei- oder Kriminalkommissar. Qualifizierte Beamte des gehobenen Polizeidienstes können sich später für den höheren Polizeivollzugsdienst bewerben, ebenso wie Seiteneinsteiger mit bestimmten Hochschulabschlüssen. Die Ausbildung zum Polizei- oder Kriminalrat in Form eines Masterstudiums dauert zwei Jahre und erfolgt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup.

Für alle drei Laufbahngruppen gibt es darüber hinaus Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen liegen im Ermessen der einzelnen Länder bzw. für die Polizeien des Bundes beim Bund.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Die Bundesrepublik Deutschland ist 1952 der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) beigetreten. Das Bundeskriminalamt ist das Nationale Zentralbüro (NZB) der Bundesrepublik Deutschland für die IKPO-Interpol gem. § 3 Abs. 1 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG). Da § 3 BKAG in seinen Absätzen 2 bis 5 weitere grundlegende Bestimmungen für den internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausch enthält, werden diese nachfolgend aufgeführt:

#### § 3 BKAG - Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und nationale Stelle für Europol nach § 1 des Europol-Gesetzes.

(1) Das Bundeskriminalamt ist die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 39 Abs. 3 und Artikel 46 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen.

(3) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen obliegt dem Bundeskriminalamt. Unberührt hiervon bleiben

1. besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden,
3. Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen sowie
4. abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundeskriminalamtes mit den zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, welche der Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden bedürfen.

Die abweichenden Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 4 sollen vorsehen, dass das Bundeskriminalamt von dem Dienstverkehr automatisiert unterrichtet wird.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im

Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die übermittelnden Polizeien unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1.

(5) Bei regional abgrenzbaren Fallgestaltungen können die Polizeien des Bundes und der Länder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abweichend von Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen führen.

### ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL

Die Rechtsgrundlage für die Agentur Europol ist seit dem 01.05.2017 die Europol-Verordnung<sup>38</sup>. Nationale Stelle im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Europol-Verordnung ist das BKA. National ist dies in § 3 Abs. 1 BKAG-neu und § 1 des Europol-Gesetzes verankert. Direkte Kontakte zwischen den weiteren zuständigen Behörden und Europol sind nach nationalem Recht zulässig und im Rahmen des SIENA-Roll-outs möglich.

Aufgabe des Bundeskriminalamtes als nationale Stelle für Europol ist es:

- dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne der Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 6 Europol-Verordnung, die notwendigen Informationen für die Verwirklichung der Ziele von Europol übermittelt werden, insbesondere Informationen zu den Zwecken des Abgleichs und der operativen Analyse; als nationale Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen deutschen Behörden zu agieren;
- für die Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und der nationalen Stelle für Europol Sorge zu tragen;
- die Voraussetzungen des SIENA-Roll-Outs den aktuellen Entwicklungen anzupassen und den rechtlichen Rahmen zu wahren, sowie
- die Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und sie an diese weiterzuleiten

Im Rahmen des SIENA roll-outs nehmen neben dem BKA als ENU auch die angeschlossenen zuständigen Behörden der Bundesländer die nachfolgenden Aufgaben eigenständig wahr:

- die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten;
- die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten;
- Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Auswerteanfragen an Europol zu richten und
- Informationen zur Speicherung in Europol-Datenbanken zu übermitteln.

---

38 Verordnung (EU) 2016/794 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016

## ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SCHENGENER VERTRAGSSTAATEN

Zur Zusammenarbeit mit den Schengener Vertragsstaaten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des MEPA-Buches verwiesen.

### Europäischer Haftbefehl

Die Neuregelung des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU (Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG) trat am 2. August 2006 in Kraft, nachdem aufgrund einer Verfassungsbeschwerde am 14. Juli 2005 das alte EuHbG durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für nichtig erklärt worden war.

Damit ist die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger nicht mehr grundsätzlich unzulässig, wengleich der Gesetzgeber den Beanstandungen durch das BVerfG Rechnung trägt, indem er die Bewilligungshindernisse zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung durch eine Erweiterung der Prüfungskompetenz der Oberlandesgerichte macht. Aus dem bisher zweistufigen wird ein dreistufiges Bewilligungsverfahren, um der Rechtsschutzgarantie des Art 19 IV GG gerecht zu werden.

Der Europäische Haftbefehl (EuHb) stellt eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens dar. Beispielsweise wird erstmals das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Strafsachen in die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU bei Auslieferungsersuchen eingeführt.

Der EuHb wird von allen EU-Mitgliedstaaten angewandt. Einzelne Ausnahmeregelungen in der Ausführung sind im Umgang mit den jeweils eigenen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Auch unterscheiden sich die Fristen, bis zu der nach einer Festnahme die Übersetzung des EuHb in die jeweilige Landessprache vorliegen muss, mitunter erheblich.

Die Fahndung nach gesuchten Personen auf der Grundlage des EuHb wird durch Einstellung in das SIS durchgeführt, sofern der Aufenthalt des Gesuchten unbekannt ist.

## ZUSAMMENARBEIT AUF BILATERALER BASIS

Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale Abkommen über die Polizeizusammenarbeit. Bezogen auf die Mitgliedstaaten der MEPA sind dies:

### Österreich

- Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, in Kraft seit 1. Februar 1977. (Artikel I, II und XII Absatz 1 des Vertrages sind durch Bestimmungen des SDÜ ersetzt worden.)
- Vertrag vom 10. November 2003 und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (Polizei- und Justizvertrag), in Kraft seit 1. Dezember 2005.

**Tschechien**

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Polizeivertrag), in Kraft seit 01.10.2016.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung. (Vertrag wurde durch den o.g. Polizeivertrag geändert.)

**Schweiz**

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1999 über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Polizeivertrag).
- Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.

Für die MEPA-Staaten, die nicht Nachbarstaaten Deutschlands sind, bestehen ferner folgende Abkommen:

**Slowakei**

Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK-Abkommen), in Kraft seit 29. September 1992.

**Slowenien**

Abkommen vom 2. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (OK-Abkommen), in Kraft seit 29. März 2003.

**Ungarn**

Abkommen vom 22. März 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK-Abkommen), in Kraft seit 7. Januar 1993.

## Gemeinsame Zentren

Mit deutscher Beteiligung bestehen derzeit sechs sogenannte Gemeinsame Zentren:

- in Kehl (mit Frankreich),
- in Luxemburg-Stadt (mit Luxemburg, Belgien und Frankreich),
- in Padborg (mit Dänemark),
- in Swiecko (bei Frankfurt/O. mit Polen)
- in Petrovice und Schwandorf (mit der Tschechischen Republik) sowie
- in Passau (mit Österreich).

Eine ähnliche Einrichtung ist das Euregionale Polizei-Information-Cooperations-Centrum (EPICC) in Heerlen (mit den Niederlanden und Belgien).

Deutsche Polizeibehörden sind außerdem in zahlreichen weiteren gemischt besetzten Dienststellen in den Grenzregionen vertreten.

## DEUTSCHE POLIZEIBEAMTE IM AUSLANDSEINSATZ

Die Polizeien von Bund und Ländern beteiligen sich an einer Vielzahl von **Einsätzen im internationalen Kontext**, so zum Beispiel an

- den internationalen Polizeimissionen der Vereinten Nationen zur Krisenbewältigung,
- dem Zivilen Krisenmanagement der Europäischen Union und
- den grenzpolizeilichen Unterstützungseinsätzen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Darüber hinaus entsenden sie **Personal zu europäischen Institutionen**, beispielsweise zu Europol und Frontex.

Ein weiteres wichtiges Instrument der polizeilichen Zusammenarbeit ist die Entsendung von Verbindungsbeamten sowie Dokumenten- und Visumsberatern. Ziel des **Verbindungsbeamtensystems** ist die Intensivierung und Beschleunigung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Über die internationalen Verbindungsbeamten ist damit ein schneller, unkomplizierter und sicherer Informationsaustausch mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden möglich. Verbindungsbeamte werden vom BKA, von der Bundespolizei und vom Zoll entsandt.

Zudem setzt die Bundespolizei **Dokumenten- und Visumberater** (DVB) ein. DVB sind Polizeivollzugsbeamte mit der Qualifikation, Bedarfsträger im Hinblick auf die Echtheit von Dokumenten und Unterlagen und auf ausländerrechtliche Einreisevoraussetzungen zu beraten. Der Einsatz der DVB soll dazu beitragen, die Mitarbeiter der Deutschen Auslandsvertretungen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der illegalen Migration zu informieren. Zugleich sollen die DVB ihre Erkenntnisse unterstützend bei der Prüfung von Visumanträgen einbringen. Eine weitere

wichtige Aufgabe ist die Beratung und Schulung von Luftfahrtunternehmen im Ausland hinsichtlich der Beförderung unvorschriftsmäßig ausgewiesener Reisender.

Der Einsatz der DVB hat sich zu einem effektiven, grenzpolizeilichen Instrument zur Verhinderung unerlaubter Beförderungen auf dem Luftweg entwickelt. Es ist aus dem Gesamtkonzept der Bundespolizei zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise nicht mehr wegzudenken. Die statistische Erfassung der letzten Jahre, sowie die Bilanz der Dokumentenberater der Bundespolizei belegen eindrucksvoll den Erfolg dieses Konzeptes.

Weitergehende Informationen zum internationalen Engagement der Bundespolizei enthält die [Website der Bundespolizei](#)<sup>39</sup>. Dort finden sich auch spezielle Informationen zu den diversen [internationalen Polizeimissionen](#)<sup>40</sup> mit deutscher Beteiligung.

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN** zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sind auch auf der [Website des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat](#)<sup>41</sup> abrufbar.

---

<sup>39</sup> [http://www.bundespolizei.de/Web/DE/\\_Home/home\\_node.html](http://www.bundespolizei.de/Web/DE/_Home/home_node.html)

<sup>40</sup> [http://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/04Internationale-Aufgaben/internationale-einsaetze\\_anmod.html?nn=6475536](http://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/04Internationale-Aufgaben/internationale-einsaetze_anmod.html?nn=6475536)

<sup>41</sup> [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/internationale-zusammenarbeit\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/internationale-zusammenarbeit_node.html)

# das mepa buch

## Kapitel 5

### Ungarn



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT	3
LEGISLATIVE (DIE LANDESVERSAMMLUNG)	4
EXEKUTIVE (ÖFFENTLICHE VERWALTUNG)	4
JUDIKATIVE (RECHTSPFLEGE)	6
STRAFRECHT	7
STRAFPROZESSRECHT	10
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>15</b>
DAS INNENMINISTERIUM	15
DIE POLIZEI	15
STRUKTUR DER POLIZEI	16
AUS- UND FORTBILDUNG	22
<b>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</b>	<b>25</b>
EINLEITUNG UND ÜBERBLICK	25
EINZELNE DELIKTSBEREICHE	25
TÄTER UND OPFER DER STRAFBAREN HANDLUNGEN	29
DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT	29
STRAFPROZESSRECHTLICHE MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG	30
VERMÖGENSABSCHÖPFUNG ALS MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG	31
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>33</b>
ZENTRALE FÜR DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (NEBEK)	33
NEBEK INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE DIREKTION (NBI)	33
NEBEK DIREKTION FÜR KRIMINALTAKTISCHE LOGISTIK (BEI)	35

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

#### Das Grundgesetz

Wie die Mehrheit der europäischen Staaten verfügt auch Ungarn über **eine schriftliche Verfassung, die das Grundgesetz des Staates** darstellt.

Hinsichtlich des **Aufbaus der Staatsorganisation und der wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Organe der Staatsgewalt** sind heute im Grundgesetz – als Ergebnis des Systemwechsels von 1989 bis 1990 – die Grundsätze verankert bzw. es werden die Grundsätze geltend gemacht, die für einen demokratischen Staat substantiell sind.

Diese **klassischen Grundsätze** sind

- das Prinzip der Teilung und des Gleichgewichts der Funktionsbereiche der Staatsgewalt;
- das Prinzip der Volkssouveränität;
- das Prinzip der Volksvertretung;
- die Herrschaft der Gesetze und
- die Unantastbarkeit des Privateigentums.

**Das Grundgesetz** macht also das Prinzip der Gewaltenteilung geltend, indem durch sie **die folgenden klassischen Organe zur Ausübung der Staatsmacht** festgelegt werden:

- Legislative: Landesversammlung (Parlament)
- Exekutive: Gesamtheit der Organe der öffentlichen Verwaltung
- Judikative: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Neben den hier genannten klassischen staatlichen Organen **wird öffentliche Gewalt auch von anderen staatlichen Organen in Ungarn ausgeübt**. Diese Organe sind als selbstständige Funktionsbereiche der Staatsgewalt anzusehen. Hier ist vor allem auf den Präsidenten der Republik und auf das Verfassungsgericht hinzuweisen.

Der **Präsident der Republik** hat eine Doppelfunktion: Einerseits ist er Staatsoberhaupt, andererseits ist er der Oberbefehlshaber der Streitkräfte, jedoch nicht das Oberhaupt der Exekutive. Der Präsident der Republik wird von der Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Das **Verfassungsgericht** gilt als wichtigstes Organ zum Schutz des Grundgesetzes und hat als Hauptaufgabe, die nachträgliche Normenkontrolle durchzuführen, das heißt zu überprüfen, ob die Rechtsnormen den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechen.

## LEGISLATIVE (DIE LANDESVERSAMMLUNG)

Das Grundgesetz besagt, dass das **höchste Volksvertretungsorgan** in Ungarn **die Landesversammlung (Einkammerparlament)** ist, die ihre aus der Volkssouveränität her rührenden Rechte wahrnehmend die verfassungsmäßige Ordnung der Gesellschaft sichert, sowie die Organisation, Richtung und die Bedingungen des Regierens bestimmt.

**Die wichtigste Aufgabe** der Landesversammlung **besteht in den grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Existenz und dem Funktionieren des ungarischen Staates**, also zusammenfassend **die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Die Abgeordneten** der Landesversammlung – derzeit 199 Mitglieder – werden durch **allgemeine, gleiche und geheime Wahlen** für eine Legislaturperiode von vier Jahren von denjenigen mündigen (mit dem vollendeten 18. Lebensjahr) ungarischen Bürgern gewählt, deren Wahlrecht kraft des Gesetzes nicht eingeschränkt ist. Die Abgeordneten können ihre Mandate teils in Einzelwahlkreisen, teils aufgrund der Parteiliste erwerben und ihrer Parteiangehörigkeit entsprechend Fraktionen bilden. Die Landesversammlung wählt – aus den eigenen Reihen – ihre Amtsträger (den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Notare), und es werden ständige und Ad-hoc-Ausschüsse gebildet. Die Landesversammlung ist **beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten** bei der Sitzung **anwesend** sind. Zur Verabschiedung von Kardinalgesetzen sind ausnahmsweise die Stimmen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten notwendig.

## EXEKUTIVE (ÖFFENTLICHE VERWALTUNG)

Als Folge der Teilung der Funktionsbereiche der Staatsgewalt wird **die Exekutivgewalt** auch in Ungarn **von den Organen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt**. Dementsprechend gehört zu den grundlegenden Aufgaben der öffentlichen Organe, die Entscheidungen der Landesversammlung vorzubereiten und zu vollziehen, was innerhalb des durch Grundgesetz und Gesetze festgelegten Rahmens, aber zugleich bei einer ebenfalls durch diese zu gewährleistenden Autonomie zu erfolgen hat.

### Zentrale Organe der öffentlichen Verwaltung

#### Regierung

An der Spitze der zentralen Organe und gleichzeitig damit der ganzen ungarischen öffentlichen Verwaltung steht die Regierung. Sie nimmt eine Doppelfunktion – die Funktion der Regierung und die der öffentlichen Verwaltung – wahr. Die **Regierungsfunktion** bedeutet, dass sich die Regierung – als selbstständiges Machtorgan neben der Landesversammlung – an der Führung der ganzen Gesellschaft und der Staatsorganisation auf höchster Ebene beteiligt.

Bei der Wahrnehmung der **Funktion der öffentlichen Verwaltung** leitet die Regierung als Hauptorgan der öffentlichen Verwaltung einerseits das Organisationssystem der Staatsverwaltung. Andererseits kontrolliert sie die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die örtlichen Selbstverwaltungen (in den Komitaten und Gemeinden). Die Regierung ist gegenüber der Landesversammlung verantwortlich.

Die Regierung ist ein Kollegialorgan. Ihre Mitglieder sind der Ministerpräsident und die Minister. Der Ministerpräsident wird – auf Vorschlag des Präsidenten der Republik – von der Landesversammlung gewählt. Auf die Person der Minister wird vom Ministerpräsidenten ein Vorschlag gemacht und sie werden vom Präsidenten der Republik ernannt.

### Ministerien

Gegenwärtig gibt es in Ungarn **elf Ministerien**.

Für die Verwirklichung der allgemeinen Politik der Regierung sind neben dem Regierungspräsidium die folgenden Ministerien zuständig:

- Innenministerium
- Ministerium für Außenwesen und Außenwirtschaft
- Landesverteidigungsministerium
- Ministerium für Justiz
- Amt des Ministerpräsidenten
- Kabinettbüro des Ministerpräsidenten

Für die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik der Regierung sind zuständig:

- Finanzministerium
- Agrarministerium
- Ministerium für Bau und Investitionen
- Ministerium für Technologie und Industrie

Für die Verwirklichung der Sozialpolitik (Humanpolitik) der Regierung ist zuständig:

- Ministerium für Kultur und Innovation.

Neben dem Minister gehören folgende Personen zur Führung eines Ministeriums:

- Der Staatssekretär vertritt den Minister in der Landesversammlung.
- Der beamtete Staatssekretär für öffentliche Verwaltung ist Leiter des Amtsapparates des Ministeriums.
- Die stellvertretenden Staatssekretäre leiten bestimmte interne Organisationseinheiten und üben Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

### Landeskommandos der Sicherheitskräfte

Die Grundaufgabe der Organe für Ordnungshütung besteht in der Aufrechterhaltung bzw. Sicherung der inneren Ordnung und Sicherheit Ungarns.

Die Aufgaben der Ordnungshütung werden durch die folgenden Organe der Staatsverwaltung wahrgenommen:

Polizei, Strafvollzug, Katastrophenschutz sowie zivile Sicherheitsdienste.

Im strengen Subordinationssystem dieser Organe sind in der Regel keine Regierungsbeamten bzw. Beamten, sondern Personen mit der spezifischen - dem bewaffneten Charakter entsprechenden - Rechtsstellung tätig. Ihr **Dienstverhältnis** ist in gesonderten Rechtsnormen geregelt.

Seit 2006 gelten die Landeskommmandos dieser Organe als zentrale Organe der Staatsverwaltung, die unter der Leitung der Regierung, bzw. der Aufsicht des von ihr bestimmten Ministers (des Innenministers) fungieren.

Den Landeskommmandos der Sicherheitskräfte unterstellt fungieren in der Regel auch territoriale (sog. dezentrierte) Organe, im Allgemeinen auf Komitats-, ausnahmsweise auf Kommunalebene. Beispiele dafür liefern die Polizei oder der Katastrophenschutz.

### **Territoriale Organe (Komitatsorgane) der öffentlichen Verwaltung**

Laut Verfassung gliedert sich das Gebiet von Ungarn in Hauptstadt, Komitate, Städte und Gemeinden. Im Land gibt es eine Hauptstadt, 19 Komitate, und in den Komitaten gibt es Städte (etwa 300) und Gemeinden (etwa 2.900). Die Hauptstadt besteht aus 23 Bezirken. Daraus folgt, dass die territorialen Organe der öffentlichen Verwaltung – die dezentrierten Organe, die Regierungsämter der Komitate und die Selbstverwaltungen der Komitate – sich in den Komitaten und in der Hauptstadt betätigen und ihre Kompetenz eingeschränkt ist.

### **Lokale Organe der öffentlichen Verwaltung**

Unter den lokalen Organen der ungarischen öffentlichen Verwaltung sind jene Organe zu verstehen, die sich in den Städten, in den Bezirken der Hauptstadt und in den Gemeinden betätigen, d. h. die der Bevölkerung von allen anderen staatlichen Organen am nächsten liegen. Zu lokalen Organen zählen u. a. die kommunalen Selbstverwaltungen zu.

## **JUDIKATIVE (RECHTSPFLEGE)**

### **Gerichte**

Die Gerichte von Ungarn schützen und gewährleisten die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte und die gesetzlichen Interessen der Staatsbürger. Sie bestrafen die Täter von strafbaren Handlungen. Darüber hinaus überprüfen die Gerichte auch die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der öffentlichen Verwaltung.

**Die Organisation der ungarischen Gerichte ist einheitlich** und ihre Gliederung entspricht der territorialen Gliederung der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit erfolgt auf vier Ebenen:

- **Auf örtlicher Ebene** (in den Städten und in den Bezirken der Hauptstadt) sind die städtischen Gerichte und die Bezirksgerichte der Hauptstadt tätig.
- **Auf territorialer Ebene** (in den Komitaten und in der Hauptstadt) sind die Komitatsgerichte und das Hauptstädtische Gericht tätig.
- **Auf interregionaler Ebene** (in Budapest, Szeged, Pécs, Debrecen und Győr) sind die sog. Tafelgerichte tätig.
- **Auf der zentralen Ebene** ist das oberste Gerichtsforum, die Kurie tätig.

### **Staatsanwaltschaften**

Die Funktion der ungarischen Staatsanwaltschaften unterscheidet sich von denjenigen der westeuropäischen Staaten, indem sie viel umfangreicher ist. Sie umfasst nicht nur die Strafverfolgung und die Anklageerhebung/Anklagevertretung, sondern auch die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen, die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs, sowie weitere Aufgaben.

### **Rechtsanwaltschaft**

Die Rechtsanwälte üben ihre Tätigkeit entweder in Einzelanwaltskanzleien oder als Mitglieder eines Anwaltsbüros aus. Die ungarische Rechtsanwaltschaft schließt sich in **Komitatskammern** (Hauptstädtische Anwaltskammer) zusammen, die als berufliche Selbstverwaltungen fungieren. Anwaltstätigkeit kann ausschließlich von Personen ausgeübt werden, die von der Anwaltskammer in das Namensverzeichnis der Rechtsanwälte aufgenommen worden sind.

## **STRAFRECHT**

Das ungarische Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahr 2012 und wird als Gesetz C der ungarischen Gesetzsammlung bezeichnet. Auf Grund der europäisch-kontinentalen sowie ungarischen Entwicklung gliedert sich das Strafgesetzbuch in den allgemeinen und den besonderen Teil.

### **Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils legen die allgemeinen Regeln zu den Voraussetzungen, Modalitäten und strafrechtlichen Rechtsfolgen der strafrechtlichen Verantwortung fest (z. B. die Straftäter, die Hindernisse der Strafbarkeit).

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der Strafnorm ist zwischen zeitlicher, persönlicher und räumlicher Geltung zu unterscheiden:

- Zeitliche Geltung

Die Hauptregel heißt: Die Straftat muss nach den zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Gesetzen beurteilt werden. (Die Beurteilung bedeutet eine rechtskräftige Beurteilung).

- Persönliche Geltung

Das StGB schreibt folgendes vor: Das ungarische Gesetz ist auch für jene von ungarischen Staatsbürgern im Ausland begangenen Handlungen anzuwenden, die laut ungarischem Recht als Straftat gelten.

Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung „begleitet“ die persönliche Wirkung den ungarischen Staatsbürger auch ins Ausland. Somit ist der ungarische Staatsbürger auch im Ausland verpflichtet, ein solches Verhalten zu zeigen, welches nicht gegen die ungarischen strafrechtlichen Bestimmungen verstößt.

- Räumliche Geltung

Das ungarische Gesetz ist auch für die im Inland (auf dem Gebiet von Ungarn) sowie auf ungarischen Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb der Staatsgrenzen von Ungarn begangenen Straftaten anzuwenden.

### Begriff und Begriffselemente der Straftat

Der Gesetzgeber beschreibt die Straftat als

- gesellschaftsgefährliche,
- strafbare und
- schuldhaft menschliche Handlung.

Mangelt es an einem dieser drei Begriffselemente, wird keine Straftat verwirklicht.

### Klassifikation der Straftaten nach der Schwere

Je nach der Schwere der Straftaten unterscheidet das StGB Verbrechen und Vergehen. Ein **Verbrechen** ist die vorsätzlich begangene Straftat, die vom Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren bedroht wird. Alle anderen Straftaten gelten als **Vergehen**.

### Straftäter

Hier handelt es sich um einen Sammelbegriff, der sowohl die Täter als auch die Beteiligten umfasst.

Alle Täter müssen über die Bedingungen des allgemeinen Subjektwerdens bzw. bei Straftaten, die mit spezieller Täterschaft zu verwirklichen sind, über die weitere, durch den Tatbestand verlangte Eigenschaft verfügen. Bezüglich der Täterschaft sind drei Kategorien zu erwähnen:

- der selbstständige Täter
- der mittelbare Täter
- der Mittäter

Der Strafsatz für die Beteiligten (Anstifter und Gehilfe) ist wie für den Täter anzuwenden.

Anstifter ist, wer eine andere Person zur Begehung einer Straftat absichtlich anstiftet.

Gehilfe ist, wer einer anderen Person zur Begehung einer Straftat absichtlich (physische oder psychische) Hilfe leistet.

### **Besonderer Teil des Strafgesetzbuches**

Die Normen des Besonderen Teils bestimmen die gesetzlichen Tatbestände der einzelnen Delikte, sowie die gegenüber den Straftätern anzuwendenden Rechtsfolgen.

Im Folgenden werden die wichtigeren Tatbestände des Besonderen Teils des ungarischen Strafrechts (ausschließlich aufgrund ihrer wichtigsten Elemente) mit deskriptiver Methode beschrieben, die im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität von besonderer Bedeutung sind.

### Menschenhandel

Wer andere Personen verkauft, austauscht, als Gegenleistung übergibt oder übernimmt oder im Interesse dieser Tätigkeiten liefert, unterbringt, versteckt, einem Dritten beschafft, beziehungsweise derjenige, der andere Personen zum Vermögensvorteil zu Arbeitserledigung, arbeitsähnlichen Tätigkeiten, weiteren Dienstleistungen oder gesetzwidrigen Tätigkeiten mit Täuschung oder Missbrauch des Macht- oder Einflussverhältnisses oder durch Ausnutzung der ausgelieferten Situation des Geschädigten bewegt oder mit Gewalt oder Bedrohung zwingt, begeht eine Straftat.

Die Prostitution ist keine Straftat in Ungarn. Sie ist unter im Gesetz festgelegten Bedingungen und an den dazu bestimmten Orten erlaubt.

### Kuppelei

Wer einem Dritten Personen zur sexuellen Handlung beschafft, verwirklicht den Tatbestand Kuppelei und ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Laut dieser Rechtsnorm ist ebenso die Person zu bestrafen, die Minderjährige zur Prostitution anbietet oder aufruft.

### Förderung der Prostitution

Wer andere Personen zur Prostitution bewegt, ihnen Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt gewährt oder Personen unter achtzehn Jahren Hilfe zur Prostitution leistet, verwirklicht diesen Tatbestand. Nach dieser Rechtsnorm ist ebenso zu bestrafen, wer Personen unter achtzehn Jahren zur Prostitution bewegt oder ein Bordellhaus betätigt, leitet oder Finanzmittel zu dessen Tätigkeit gewährleistet.

### Zuhälterei

Wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet, sich vollständig oder zum Teil aus dieser Tätigkeit aushalten lässt, begeht die Straftat Zuhälterei.

### Kinderprostitution

Im Interesse des verstärkten Schutzes von Minderjährigen hat der Gesetzgeber die sich auf die Kinderprostitution richtete Tätigkeit in einem gesonderten gesetzlichen Tatbestand geregelt. Demzufolge, wer sich nach Profiterwerb aus der Prostitution einer Person unter achtzehn Jahren strebt oder Gegenleistung für eine sexuelle Handlung mit einer Person unter achtzehn Jahren bietet, begeht die Straftat Kinderprostitution.

Schwerer zu bestrafen ist, wer sich von einer minderjährigen Person aushalten lässt oder ein Bordellhaus betreibt, leitet oder Finanzmittel zu dessen Tätigkeit gewährleistet, in dem Personen unter achtzehn Jahren Prostitution ausüben.

### Schlepperei

Wer einem anderen beim Grenzübertritt Hilfe leistet, ist wegen Schlepperei zur Verantwortung zu ziehen. Die Schlepperei ist schwerer zu bestrafen, wenn die Tat wegen Vermögensvorteils, oder unter Hilfeleistung mehreren Personen zum illegalen Grenzübertritt, beziehungsweise wenn unter Drangsalierung der geschleusten Person, mit Waffe, bewaffnet, gewerbsmäßig oder in einer kriminellen Organisation begangen wird.

Auch die Vorbereitung der Schlepperei ist zu bestrafen.

### Verfälschung von unbaren Zahlungsmitteln (Bankkartenfälschung)

Wer unbare Zahlungsmittel zum Zwecke des Gebrauchs verfälscht, fälscht oder die Daten oder die Sicherheitselemente auf elektronischen Datenträger / unbaren Zahlungsmitteln mit einem technischen Gerät speichert, begeht eine Straftat.

Auch die Vorbereitung dieser Handlung ist zu bestrafen.

Sowohl im Ausland als auch im Inland – in Ungarn – emittierten unbaren bzw. elektronischen Zahlungsmitteln genießen den gleichen Schutz.

### Besitz von Rauschgift

Sowohl der Besitz von als auch der Handel mit Betäubungsmitteln ist in Ungarn strafbar. Laut dem Gesetz: Wer Rauschgift anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, ins Land einführt bzw. von dort ausführt oder durch das Land hindurchtransportiert, begeht ein Verbrechen.

### Rauschgifthandel

Wer Rauschgift anbietet, übergibt, in Umlauf bringt oder damit handelt, ist wegen Rauschgifthandel zu bestrafen. Schwerer zu bestrafen ist der Täter, wenn er diese Straftat in einer kriminellen Organisation, als Amtsperson oder öffentliche Aufgaben versehende Person, unter Ausnutzung dieser Eigenschaft, oder in Objekten der Ungarischen Armee, der Polizeiorgane, des Strafvollzugs oder des Nationalen Steuer- und Zollamts begeht.

Ebenso schwerer zu bestrafen ist, wenn der Täter über achtzehn Jahren einer Person unter achtzehn Jahren Rauschgift anbietet oder übergibt, oder wenn der Täter diese Straftat auf dem Gelände von Gebäuden, die zur Erledigung von Aufgaben der Bildung bzw. öffentlichen Erziehung, der sozialen Versorgung und des Schutzes von Kindern bestimmt sind, bzw. in deren unmittelbarer Umgebung begeht.

Die Qualifizierung und dadurch der Strafsatz werden auch durch die Menge des Rauschgifts bestimmt.

Ausführliche Informationen über die weiteren Regelungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, über die einzelnen Straftaten und ihre Sanktionierung erhalten Sie bei Mitarbeitern der NVS der MEPA in Ungarn.

## **STRAFPROZESSRECHT**

Das ungarische Strafprozessrecht folgt traditionell dem Aufbau des so genannten kontinentalen Systems französischen Ursprungs. Deshalb geht der gerichtlichen Phase des Verfahrens eine nicht öffentliche (geheime) Phase – die „Untersuchung“, nach der Benennung des Gesetzes die „Ermittlung“ - voran, in der die dazu berufene Behörde unter entsprechend regulierten Formalien die Beweise für die Anklage aufklärt, sammelt und untersucht sowie der Anklagebehörde weiterleitet, welche ihrerseits entscheidet, ob die Beweisstücke zu einem Schuldspruch ausreichen. Ist dies nicht der Fall, wird das Verfahren eingestellt, im anderen Fall wird Anklage erhoben. Im Falle der Anklageerhebung erfolgt anschließend die gerichtliche Phase.

Der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Weiteren Konvention) schloss sich Ungarn im Jahr 1989 an. Das ungarische Strafprozessrecht steht nun aus jeder Sicht mit der Auslegung der Menschenrechte in der Europäischen Konvention sowie mit dem Grundgesetz von Ungarn im Einklang.

Im ungarischen Rechtssystem ist die große Mehrheit der Straftaten auf **öffentliche Klage** zu verfolgen; wegen solcher wird in der Regel die Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben. Das ungarische Recht kennt aber bei einigen – im Allgemeinen weniger schweren – Straftaten auch die Lösung, dass der Geschädigte als **Privatkläger** selbst beim Gericht Klage erhebt (Anzeige erstattet) und diese selbst vertritt. Im Folgenden werden die Regeln der Verfahren dargelegt, die wegen auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Straftaten eingeleitet werden, denn diese sind als typisch zu betrachten.

## Die Behörden

### Ermittlungsbehörden

- **Die Polizei** gilt als allgemeine Ermittlungsbehörde, denn sie kann jede Straftat verfolgen, die laut Gesetz nicht in die Kompetenz einer anderen Ermittlungsbehörde fällt.
- **Die Ermittlungsstaatsanwaltschaften**, die auch bei jeder Straftat ermitteln können und in bestimmten Fällen das ausschließliche Ermittlungsrecht haben (z. B. bei Straftaten von Parlamentsabgeordneten, Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten – während deren amtlicher Tätigkeit – oder gegen diese, und in anderen gesetzlich geregelten Angelegenheiten).
- **Das Nationale Steuer- und Zollamt** kann Ermittlungen in durch das Gesetz bestimmten Straftaten durchführen.
- **Die Militär-anwaltschaft** führt – selbst oder durch die zuständigen Kommandanten – Ermittlungen in den Fällen von *Militärstraf-taten* durch, die von Angehörigen der Streitkräfte sowie einzelner bewaffneter Körper (z. B. der Polizei) begangen werden.
- **Kommandanten** der im Ausland verkehrenden ungarischen Handelsschiffe oder zivilen Luftfahrzeuge sind berechtigt, als Ermittlungsbehörde aufzutreten.

### Staatsanwaltschaft

Parallel zur Eigenschaft der Ermittlungsbehörde führt die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Verfahren anderer Ermittlungsbehörden. Diese Aufgabe wird meistens auf Grund der von diesen Behörden erstellten Akten wahrgenommen. Der Staatsanwalt kann Ermittlungshandlungen beiwohnen sowie die Ermittlung in eigene Kompetenz ziehen. Nach dem Abschluss der Ermittlung ist die *Staatsanwaltschaft Anklagebehörde*. In dieser Eigenschaft erhebt sie Anklage und vertritt diese vor dem Gericht. Sie kann über die Anklage verfügen (erweitern, verändern, fallen lassen).

### Gericht

Das Gericht ist die Behörde, die über die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten entscheidet.

## Die Ermittlung

Dem kontinentalen (gemischten) System entsprechend, ist die **erste Phase** des Strafverfahrens **nicht öffentlich**. In bestimmten Fällen ist die Ermittlung ausdrücklich **geheim**. Die Phase wird entweder unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft von einer Ermittlungsbehörde oder in einigen Fällen von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt.

In der Strafprozessordnung ist der Begriff „geheime Informationsbeschaffung“ einheitlich unter dem Ausdruck **„getarnte Mittel“** integriert. Solche können zum Beispiel die folgenden sein: Anwendung von verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, getarnte Observation, Scheinkauf, Telefonüberwachung, Beschaffung von Telekommunikationsinformationen sowie Online-Dateien. Die Anwendung von getarnten Mitteln ist immer **befristet**.

Das Verfahrenssystem ermöglicht eine kurzfristige Anwendung von **vorläufiger Aufklärung** bereits vor der Anordnung der Ermittlung, jedoch im Rahmen des Strafverfahrens für Feststellung oder Kontrolle des Verdachts von qualifizierten Straftaten. Das sogenannte **Vorbereitungsverfahren** wird fast ausschließlich mit getarnten Mitteln durchgeführt und zielt auf die Beschaffung der für die Entscheidung über die Anordnung einer Ermittlung notwendigen Informationen ab.

Laut dem ungarischen Recht kann eine Ermittlung **bei „begründetem Verdacht einer Straftat“** eingeleitet werden. Das heißt nicht gegen eine bestimmte Person, sondern in einem „Fall“, wie beispielsweise wegen eines bereits erfolgten Geschehens, das wahrscheinlich eine strafrechtlich verbotene Tat umfasst. Bei der Einleitung der Ermittlung ist nicht von Belang, ob die Tat von einer oder mehreren Personen begangen wurde oder ob die Identität dieser Person(en) bekannt ist. Der Verdacht einer Straftat kann aber nicht **ausschließlich** auf der Vorstellung der ermittlungsberechtigten Behörde bauen; notwendig ist auch, dass die Behörde über Tatsacheninformationen aus externen Quellen verfügt, die einen Verdacht begründen. Eine solche externe Quelle ist die **Anzeige**, die der Ausgangspunkt der meisten Strafverfahren ist. Eine Ermittlung kann auch auf Grund von Daten eingeleitet werden, welche die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie das Mitglied der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde in seiner amtlichen Funktion erfahren.

Nachdem die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde die Anzeige erhalten haben, haben sie **binnen drei Tagen zu entscheiden, ob sie die Anzeige ablehnen, die Ermittlung anordnen, ob die Anzeige eine Ergänzung benötigt oder ob der Fall in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gehört**.

**Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin der Ermittlung**, da sie berechtigt und verpflichtet ist, Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlung auszuüben. Wird die Ermittlung nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der Ermittlungsbehörde angeordnet, hat diese den zuständigen Staatsanwalt (Staatsanwaltschaft) unverzüglich zu unterrichten. Es gibt Fälle, die keinen Aufschub gestatten; Wird jemand auf frischer Tat betroffen, kann er von jeder Person festgenommen werden. Um eine Flucht zu verhindern, kann die Ermittlungsbehörde einen Gewahrsam anordnen. Darüber hinaus kann sie zur Sicherung von Sachbeweisen die notwendige Inaugenscheinnahme, Hausdurchsuchung, Personendurchsuchung unverzüglich durchführen.

**Die Ermittlung besteht aus zwei Hauptteilen: der *Aufklärung* und der *Untersuchung*.**

In der ersten Phase der Ermittlung - in der ***Aufklärungsphase*** - muss der Tatverdacht begründet werden, die hierfür notwendigen Maßnahmen/Feststellungen getroffen, die Straftat und Person des Täters aufgeklärt und die Beweismittel aufgespürt und sicherstellt werden. ***Der Staatsanwalt übt*** in dieser Phase ***Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit*** aus, jedoch ***steuert er die Ermittlung nicht***.

Wenn die bei den Ermittlungen erlangten Feststellungen vermuten lassen, dass tatsächlich eine Straftat begangen wurde und der Tatverdacht gegenüber einer bestimmten Person begründet werden kann, so ist die Ermittlungsbehörde dazu berechtigt bzw. verpflichtet, dem Betroffenen offiziell mitzuteilen, welcher Tatbestand zu seinen Lasten festgestellt werden kann (welcher Straftat er verdächtigt) und wie die betroffene Tat als Straftat laut Gesetz benannt und qualifiziert wird. Die Ermittlungsbehörde ist dazu verpflichtet, die Person über ihre Rechte zu belehren und ihr zu ermöglichen, sich zu der Verdächtigung zu äußern.

In der zweiten Phase der Ermittlung – in der ***Untersuchungsphase*** – wird die Ermittlung ***bei*** tatsächlicher ***Steuerung der Staatsanwaltschaft*** durchgeführt. Diese Phase beginnt mit der ***Vernehmung des Verdächtigen*** und endet – wenn die Bedingungen bestehen bleiben – mit der ***Anklageerhebung***.

Der Verdächtige hat ein ***Schweigerecht*** und ist über dieses auch zu belehren. Er hat das Recht auf Verteidigung und kann die Bestellung eines Verteidigers verlangen, wenn er aus finanziellen Gründen keinen Anwalt mit der Verteidigung beauftragen kann. Wenn die Beteiligung eines Verteidigers im Sinne des Gesetzes obligatorisch ist, hat die Behörde einen ***Verteidiger*** sogar gegen den Willen des Beschuldigten zu bestellen. Die Verteidigung muss im Spiegel der Beweismittel geprüft werden.

Das Gericht hat das Recht über freiheitsbeschränkende und andere Zwangsmaßnahmen sowie in bestimmten Fällen über Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen zu entscheiden. Des Weiteren genehmigt es bestimmte geheime Informationserhebungsmethoden, wenn diese im Rahmen der Ermittlung angewendet werden sollen. Zudem hat es Aufgaben im Bereich des Zeugenschutzes.

Nach der Durchführung von sonstigen Ermittlungshandlungen, die für die Vernehmung und Verteidigung des Beschuldigten notwendig sind, endet die Ermittlung und kann als Verfahrensabschnitt abgeschlossen werden. Nun hat die Behörde die gesammelten Angaben auszuwerten und über den weiteren Fortgang des Falles zu entscheiden. In bestimmten Fällen ist die Ermittlungsbehörde selbst zur Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens berechtigt; ansonsten hat sie die Akten – samt entsprechenden Vorschlägen – der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Laut der ungarischen Strafprozessordnung ist die frühe Feststellung des Sachstandes Ziel und Bestimmung der Ermittlung. Somit ist der Ankläger in der Lage,

über die Anklageerhebung zu entscheiden. Die Ermittlungen gegen eine Verdächtigen dürfen ab dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

Die Ermittlung wird mit der Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung beendet.

Zur **Ingewahrsamnahme** ist die Ermittlungsbehörde höchstens – abgesehen von Ausnahmefällen – für die Dauer von 72 Stunden berechtigt. Bezüglich der **Untersuchungshaft** entscheidet der dazu bestimmte Richter des örtlichen Gerichts (sog. „Ermittlungsrichter“) in der Regel auf Grund des Antrags des Staatsanwaltes - auf Initiative der Ermittlungsbehörde - und nach der persönlichen Anhörung des Beschuldigten (und des Verteidigers). Die oberste Grenze der Untersuchungshaft kann ein, zwei, drei beziehungsweise (wenn das Strafverfahren wegen einer Straftat eingeleitet ist, die mit einer Freiheitsstrafe über zehn Jahren zu bestrafen ist) vier Jahre betragen. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn das Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde, deren Strafsatz lebenslange Freiheitsstrafe ist. Dann hat die Dauer der Untersuchungshaft keine obere Grenze.

Im Falle einer Untersuchungshaft, kann das Rechtsmittel der **Kaution** eingelegt werden. Diese kann nicht nur **in Bargeld** sondern auch mittels **Wertpapieren oder Immobilien** gewährleistet werden.

### **Die staatsanwaltliche und gerichtliche Phase der Ermittlung**

Der **Staatsanwalt** überprüft die von der Ermittlungsbehörde erhaltenen Akten. Wenn er zu der Auffassung kommt, dass die Tatbegehung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten auch vor Gericht erfolgreich bewiesen werden kann, erhebt er Anklage.

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### DAS INNENMINISTERIUM

Das Innenministerium (IM) ist ein zentrales Staatsverwaltungsorgan mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, das unter der Leitung des Innenministers steht.

Der Innenminister steuert im Aufgabenfeld Polizeiwesen auf die durch Rechtsnormen vorgeschriebene Weise die selbstständigen Organe des IM, zu deren Tätigkeit die Ressortverwaltung und der Schutz der öffentlichen Sicherheit gehören und stimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des einheitlichen Europäischen Grenzkontrollsystems ab.

Dem Ministerium unterstellte Organe sind

- die Polizei,
- der Nationale Schutzdienst (NVSZ),
- das Zentrum für Terrorabwehr (TEK),
- der Strafvollzug (BVOP),
- die Generaldirektion für Katastrophenschutz (BM OKF),
- die Landesdirektion für Fremdenpolizei (OIF),
- der Fachdienst für Nationale Sicherheit (NBSZ),
- das Amt für Verfassungsschutz (AH),
- der Nationaler Ausschuss für Kriminalitätsvorbeugung (NBT) sowie
- die Nationale Universität für Öffentlichen Dienst, Fakultät für Polizeiwissenschaft (NKE RTK).

### DIE POLIZEI

Die Polizei ist ein bewaffnetes Schutzorgan mit behördlicher Befugnis und Teil des Verwaltungssystems von Ungarn. Die Leitung der Polizei ist zentralisiert, hierarchisch strukturiert und wird durch die Unter- und Überordnung der verantwortlichen Leiter bestimmt.

Die Aufgabe der Polizei besteht im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Überwachung der Staatsgrenzen, der Kontrolle des Grenzverkehrs, der Aufrechterhaltung der Grenzordnung, der Terrorismusbekämpfung sowie in der im Polizeigesetz vorgeschriebenen Kontrolltätigkeit mit dem Ziel der Kriminalprävention und Kriminalaufklärung.

Die Hauptaufgaben der Polizei sind:

- Ausübung der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse, Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten;
- Ausübung der Behördenbefugnisse sowie Aufklärung und Vorbeugung von Ordnungswidrigkeiten;

- Wahrnehmung von Behördenaufgaben bezüglich der Herstellung, des Vertriebs und Verbrauchs von die öffentliche Sicherheit gefährdenden Stoffen und Gegenständen;
- Wahrnehmung von Behördenaufgaben der Verkehrspolizei;
- Erfüllung der schutzpolizeilichen Aufgaben;
- Erfüllung der polizeilichen Aufgaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Geländen;
- Schutz der sich an Strafverfahren beteiligenden Personen;
- Personenschutz der Mitglieder der Strafverfahren führenden Behörden sowie Durchführung des Schutzprogramms der Personen, die sich an Strafverfahren beteiligen oder das Justizwesen unterstützen;
- Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der aus der Sicht von Ungarn besonders wichtigen Personen (und Bewachung bestimmter Objekte);
- Seit 1. Januar 2008: Schutz der Staatsgrenzen, Aufrechterhaltung der Grenzordnung. Kontrolle des Grenzverkehrs;
- Mitwirkung an der Ausweisung, Festnahme und Entwaffnung von Personen, die die Staatsgrenze bewaffnet passieren;
- Überwachung der Staatsgrenze, Vorbeugung, Aufklärung und Unterbindung von illegalen Grenzüberschreitungen und
- Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen polizeilichen Behörden, Bekämpfung internationaler Kriminalität, Durchführung sonstiger Aufgaben, die durch Gesetz oder Regierungserlass vorgeschrieben sind, sowie sich aus den verbindlichen Rechtsakten der EU oder internationalen Verträgen ergeben.

Weitere Aufgabenfelder sind:

- Wahrung der internationalen Beziehungen;
- Aktenverwaltung und Geheimnisschutz;
- Personalwesen;
- Presse- und Kommunikationsarbeit und
- Erfüllung der Kontroll- und Koordinationsaufgaben, wofür getrennte Organisationseinheiten beim Zentralorgan zur Verfügung stehen, die von den territorialen und örtlichen Behörden entsprechend unterstützt werden.

## STRUKTUR DER POLIZEI

Die Polizei besteht aus den folgenden Organen:

- Das zur **Versehung allgemeiner (kriminal-)polizeilicher Aufgaben** geschaffene Organ.
- Organ zur Versehung der Vorbeugungs- und Aufklärungsaufgaben der inneren Kriminalität (**Nationaler Schutzdienst**).
- Terrorabwehrdienst (**Zentrum für Terrorabwehr**),
- **Landesdirektion für Fremdenpolizei** (früher Amt für Einwanderung und Asyl).

**Die Polizei als Organ zur Versehung allgemeiner polizeilicher Aufgaben** gliedert sich wie folgt:

- **Zentralorgan:** Landespolizeipräsidium (LPP), dessen Leiter der Landespolizeipräsident ist.
- **Territoriale Organe:** Polizeipräsidien der Komitate (Verwaltungseinheiten) und von Budapest (19 + 1), deren Leiter die Polizeipräsidenten der Komitate bzw. der Budapester Polizeipräsident sind. Weitere territoriale polizeiliche Einheiten, die jedoch über Landeskompetenz verfügen, sind u.a. die Bereitschaftspolizei und die Polizeidirektion Flughafen.
- **Örtliche Organe:** Polizeidirektionen der Städte und der Stadtbezirke von Budapest (132 + 22), unter Leitung der Polizeidirektoren.
- **Grenzpolizeiliche Inspektionen** mit dem Rechtsstand einer Polizeidirektion, unter Leitung der Inspektionsleiter.

Der Personalbestand der Polizei beträgt insgesamt nahezu 45.000 Mitarbeiter, davon sind ca. 35.000 Polizeibeamte und 10.000 Angestellte im öffentlichen Dienst.

#### Landespolizeipräsidium LPP (Zentrale Ebene)

Die innere – fachliche – Leitung der Polizei obliegt dem Landespolizeipräsidenten. Er ist der verantwortliche Vorgesetzte der Polizei. Der dem Innenminister verantwortliche Landespolizeipräsident führt bzw. kontrolliert die Leiter der territorialen und örtlichen Organe, arbeitet mit den dem Innenminister unterstellten Diensten zusammen und vertritt die Polizei im Rahmen der internationalen Beziehungen. Die Generaldirektoren für Kriminalpolizei sowie für schutz- und grenzpolizeiliche Angelegenheiten sind die fachlichen Stellvertreter des Landespolizeipräsidenten und üben die fachliche Leitung der Dienstzweige aus.

Die Grundfunktionen werden im LPP in nach Fachgebieten gegliederten Dienstzweigen ausgeübt:

- Kriminaldienst (Vorbeugung und Opferschutz, Aufklärung, Ermittlung, Kriminaltechnik, Koordination, Wirtschaftskriminalität)
- Ordnungsschutz (Sicherung der Ordnung auf öffentlichem Gelände, Wahrung der Lebens- und Vermögenssicherheit der Bürger)
- grenzpolizeiliche Aufgaben
- Verkehrspolizei
- Verwaltungswesen (bestimmte Ordnungswidrigkeiten, private Sicherheit, Pyrotechnik, Kontrolle von Drogengrund- und Vorstoffen)
- Sicherung von besonders wichtigen öffentlichen Objekten in Ungarn (Bereitschaftspolizei) und persönliche Sicherung von geschützten Personen (Zentrum für Terrorabwehr)
- polizeiliche Truppen (Bereitschaftspolizei)

Der **Kriminaldienst** hat innerhalb der ungarischen Polizei eine spezielle Aufgabe: Neben Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten bzw. Fahndung nach Tätern übt er im Rahmen der Ermittlungstätigkeit eine sogenannte Untersuchungstätigkeit aus (siehe Strafprozessordnung).

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit nimmt der Kriminaldienst u. a. die folgenden Aufgaben wahr: Beschaffung von Beweismitteln, Schaffung von Expertisen zur

Vorbereitung der Anklage und Weiterleitung des Antrags für die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft.

#### Polizeipräsidien der Komitate und der Hauptstadt (Territoriale Ebene)

Die Präsidien der 19 Komitate und das Budapester Polizeipräsidium (BRFK) sind selbstständige Behörden mit regionaler Befugnis. Ihre Befugnisse richten sich nach der territorialen Gliederung der Staatsverwaltung. Die verantwortlichen Leiter der Präsidien sind die vom Innenminister ernannten Polizeipräsidenten. Ihre fachlichen Stellvertreter sind die Direktoren für Kriminaldienst und für die Öffentliche Sicherheit (Leiter der Direktion für Grenz- und Schutzpolizei), deren Ernennung in der Kompetenz des Landespolizeipräsidenten liegt.

Nach der Integration der Grenzwaache in die Polizei am 1. Januar 2008 wurden spezielle, für Grenzabschnitte und Grenzangelegenheiten verantwortliche Organisationseinheiten in der Unterstellung der zuständigen Direktoren für die Öffentliche Sicherheit eingerichtet. Im Fall von EU-Außengrenzen ist der Leiter dieses Dienstzweiges (grenzpolizeilicher Dienstleiter) direkt dem stellvertretenden Polizeipräsidenten (Direktor für öffentliche Sicherheit) unterstellt.

Der Aufbau der städtischen und sonstigen örtlichen Polizeibehörden liegt in der Befugnis der Polizei- bzw. Bezirksdirektionen.

Das Polizeipräsidium Budapest zeigt auf Grund des spezifischen Hauptstadtcharakters Unterschiede im Vergleich zu den Komitaten.

#### Polizeidirektionen, Polizeireviere, Polizeistationen, Abschnittsbevollmächtigte/Kontaktbeamte (Lokale Ebene)

Die Aufgaben der Polizei werden auf lokaler Ebene in beinahe jeder Stadt bzw. in den Bezirken der Hauptstadt durch die Polizeidirektionen wahrgenommen, die diese leitenden Polizeidirektoren sind dem Polizeipräsidenten des Komitats (von Budapest) direkt unterstellt. In der Organisation der Polizeidirektionen sind die gleichen Strukturelemente (Kriminal- und Schutzpolizei, Verwaltungswesen) – in der Regel im Abteilungsstatus – zu finden, wie in den Polizeipräsidien der Komitate. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Stadt bzw. den gegebenen Hauptstadtdistrikt, wobei sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Aufklärung und Ermittlung von weniger schweren Straftaten verantworten.

Innerhalb der Organisation der Polizeidirektionen können Polizeireviere als externe Einheiten eingerichtet werden. Die verantwortliche Leitung üben die Revierkommandanten aus, die für die Polizeitätigkeit in dem Gebiet (dem fachlichen Profil entsprechend) verantwortlich sind. Ihr vorgesetzter Leiter ist der zuständige Polizeidirektor; die fachliche Aufsicht und Kontrolle werden von den Leitern der Dienstzweige der Polizeidirektionen versehen. Landesweit sind auch Polizeireviere (250 bis 270 je nach Sicherheitsbedarf) eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe ist der Schutz der öffentlichen Ordnung, daneben erfüllen sie nach Regionen und Ortschaften unterschiedliche Aufgaben wie:

- Verwaltungsangelegenheiten und
- kriminalpolizeiliche Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeiten.

Zu unterscheiden sind zwei Arten:

- Polizeireviere mit rein schutzpolizeilichen Aufgaben, geleitet und kontrolliert vom Leiter des Dienstzweigs für Öffentliche Sicherheit der zuständigen städtischen (Bezirks-) Polizeidirektion und
- Polizeireviere kombinierten Profils (auch mit kriminalpolizeilichen Aufklärungsaufgaben und Verwaltungsarbeit), unmittelbar vom städtischen Polizeidirektor geleitet.

Der Bezirksdienst oder **der Kontaktbeamte** gilt als spezielle Dienstform innerhalb der ungarischen Polizei, die in allen Ortschaften präsent ist, unabhängig davon, ob diese über eine Polizeidirektion oder ein Polizeirevier verfügen (Anzahl der Kontaktbeamten etwa 3.000).

Seine Kernaufgaben sind: Kontaktpflege zwischen Polizei und Bevölkerung, Durchführung bestimmter kriminalpolizeilicher Ermittlungen, Durchführung von örtlichen Fahndungen, vorläufige Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten, bzw. die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Bahn-, Luft- und Wasserschutzpolizei. Die Abschnittsbevollmächtigten stehen im Kontakt zu den Abgeordneten der Kommunalverwaltung, den Organisationen der Bürgerwache sowie anderen Zivilorganisationen und den Bürgern.

#### Nationales Ermittlungsbüro (NNI)

Das Nationale Ermittlungsbüro, ein zentrales Ermittlungsorgan, wurde am 1. Juli 2004 gegründet und es fungiert zurzeit mit landesweiter Befugnis und Zuständigkeit mit dem Rechtsstatus eines territorialen Organs (wie ein Komitatspräsidium). Diese Organisation nimmt ihre Aufgaben seit 1. September 2012 in der Struktur der Bereitschaftspolizei dem Kommandanten der Bereitschaftspolizei unterstellt, unter Fachaufsicht des für Kriminalpolizei verantwortlichen Generaldirektors des LPP wahr.

Seine Kernaufgaben sind:

- Aufklärung und Ermittlung der besonders wichtigen Straftaten organisierten nationalen und internationalen Charakters – vor allem in den Bereichen Wirtschafts-, Finanz-, Drogen-, Cyberkriminalität und Menschenhandel;
- Aufklärung und Ermittlung der wichtigeren Straftaten im Bereich Korruption und Geldwäsche sowie im Bereich der Vermögensabschöpfung;
- Kriminaltechnik;
- Zusammenarbeit in internationalen Fällen, die der Kooperation der Sicherheitsbehörden mehrerer Länder bedürfen.

Das NNI verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit in Straftaten gegen den Staat, den Frieden, die Menschheit, sowie in Delikten im Zusammenhang mit organisierter Wirtschaftskriminalität internationaler Verbrecherorganisationen, bzw. deren Bekämpfung internationaler Zusammenarbeit bedarf. Darüber hinaus hat das NNI das Recht, einzelne Fälle in seiner Zuständigkeit zu bearbeiten.

Die Hauptabteilungen Mordfälle und Zielfahndung, Cybercrime, Korruption und Wirtschaftskriminalität, Internationale Kriminalität, Ermittlung, Vermögensabschöpfung (als Vermögensabschöpfungsamt; über ihre Tätigkeit siehe detaillierter

im Kapitel *Kriminalitätslage und -entwicklung*), Aufklärung sowie Kriminaltechnik bilden wesentliche Organisationseinheiten des NNI.

### Bereitschaftspolizei (KR)

Als spezielle Truppeneinheit der Polizei zum Schutz der öffentlichen Ordnung nimmt die Bereitschaftspolizei die Durchführung der im Voraus nicht planbaren, einen unverzüglichen Eingriff und Truppenkraft benötigenden Einsätze sowie der Sicherungsaufgaben bezüglich der zu schützenden Führungskräfte vor. Sie bewacht die besonderen Lieferungen und nimmt die Aufgaben bezüglich des Personen- und Objektschutzes sowie des zivilen Flugwesens wahr. Ferner trägt sie die ausschließliche Verantwortung für die Entschärfungsaufgaben im Bereich der nationalen Sicherheit, die Leitung des Staatlichen Kurierdienstes und die Geld- und Wertsachenbegleitung. Sie beteiligt sich auch an der Grundausbildung der Polizeibeamten.

Auf Grund der Ansprüche der territorialen Polizeibehörden nimmt die Bereitschaftspolizei regelmäßig an der Sicherung von Veranstaltungen sowie Verstärkung des Dienstes auf öffentlichem Gelände teil. Sie leistet Hilfe bei landesweiten Sicherheits-, Verkehrs- und fremdenpolizeilichen Kontrollen und erfüllt Aufgaben bezüglich der Begleitung von Personenzügen. Sie ist verantwortlich für die spezifische Aus- und Fortbildung mit Blick auf polizeiliche Truppenaktionen und besondere polizeiliche Aufgaben, beschafft die zur erfolgreichen Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Informationen aus dem In- und Ausland und analysiert diese.

Die Bereitschaftspolizei hat Einsatzabteilungen in der Zentrale in Budapest und in sieben Städten auf dem Lande: in Szombathely, Győr, Nyírbátor, Miskolc, Kiskunhalas und Pécs.

Der Direktion Schutzpolizei der Bereitschaftspolizei unterstellt ist die Abteilung Tiefenkontrolle mit landesweiter Befugnis.

Die Direktion für Personen- und Objektschutz ist für den Schutz des Lebens und körperlicher Unversehrtheit bestimmter ungarischer (insbesondere des Präsidenten des Parlaments, Präsidenten des Verfassungsgerichts und Präsidenten der Kurie) sowie ausländischer Persönlichkeiten verantwortlich.

Die speziellen Organisationseinheiten, so die Hubschrauberstaffel der Polizei, die Kommandantur der Flugpolizei, der Staatliche Kurierdienst, der Zeugenschutzdienst, der Entschärfungsdienst, der Geldbegleitungsdienst und die Einsatzhauptabteilung III mit den Abteilungen Hunde- und Reiterstaffel, Lieferung, Informatik, Nachrichten und Dokumentation, Ausbildung und Methodik sowie Einsatztaktik sind der Direktion Sondereinsatzdienste unterstellt.

Die Bereitschaftspolizei wurde am 1. September 2012. durch eine neue Direktion, das Nationale Ermittlungsbüro erweitert. (Rechtsstatus, Aufgaben siehe oben).

### Polizeidirektion Flughafen (RRI)

Die Polizeidirektion Flughafen wurde am 1. Januar 2008 infolge der Integration der Grenzwache in die Polizei aufgestellt und ist auf dem Budapest-Liszt-Ferenc Flug-

hafen (vormals Budapest-Ferihegy) tätig. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Flughafen sowie im Schutz des Luftverkehrs bei vollkommener Einhaltung der EU-Vorschriften.

Ihre Grundaufgaben sind:

- Kontrolle des Grenzverkehrs, Aufrechterhaltung der Grenzordnung;
- Bekämpfung der rechtswidrigen Taten bezüglich des internationalen und inländischen zivilen Flugwesens;
- Fachaufsicht über die Kontrolle und den bewaffneten Schutz der Passagiere auf den Flughäfen sowie Bewachung der Flughäfen selbst;
- Aufgaben laut der Sonderverordnungen im Zusammenhang mit dem zivilen Flugwesen;
- Strafverfolgungsaufgaben;
- Verwaltungsaufgaben (Personaldienst, Finanzwesen usw.) und
- weitere Fachaufsichtsaufgaben.

Die Polizeidirektion Flughafen kontrolliert, begleitet und überwacht die ausgewiesenen Personen bzw. sichert ihre Weiterreise. Bestimmte Polizeibeamte führen die Abschiebung auf dem Luftweg und auf Straßen durch. Die Direktion betreibt eine bewachte Unterkunft, die für die hier untergebrachten Ausländer den internationalen Vorschriften entsprechende Umstände gewährleistet.

### **Nationaler Schutzdienst (NVSZ)**

Der Nationale Schutzdienst führt die im Gesetz festgelegten Kontrollen zur Prävention und Aufklärung durch, so die Kontrolle der Erfüllung moralischer Unbescholtenheitsanforderungen bei den Bewerbern für den Polizeibeamtenstand und bei den Polizeibeamten selbst. Außerdem führt er die Zuverlässigkeitsprüfung bei

- Beamten u.a. der Polizei, der Strafvollzugsbehörden, der staatlichen Feuerwehr und der Feuerwehren der Selbstverwaltungen, der Bürger- und Katastrophenschutzbehörden, der Landesdirektion für Fremdenpolizei, des Nationalen Steuer- und Zollamtes, des Amtes für Verfassungsschutz und des Fachdienstes für Nationale Sicherheit,
- Regierungsbeamten, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst der oben genannten Behörden,
- Regierungsbeamten, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst der Organisationseinheiten der die obigen Behörden leitenden Ministerien sowie jener Organe, die Strafverfolgungs- und Staatsverwaltungsdaten dieser Behörden verwalten, Finanz- und Wirtschaftsaufgaben erfüllen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen treffen (im Weiteren: geschützter Personalstand)

durch und klärt bei diesen Behörden die in der Rechtsnorm festgelegten Straftaten auf.

Wenn das Organ für innere Prävention und Aufklärung von Straftaten den Verdacht der Begehung einer Straftat hat, erstattet es eine Anzeige bei der Ermittlungsbehörde mit entsprechender Zuständigkeit und Befugnis oder dem Staatsanwalt unverzüglich und übergibt ihnen die von ihm beschaffenen Daten.

Die Hauptabteilung Korruptionsprävention ist im Wesentlichen dafür verantwortlich, die Regierung bei der Bekämpfung der Korruption zu unterstützen. Davon hervorzuheben sind die Ausarbeitung einer Antikorruptions-Regierungsstrategie und die Verstärkung des integritätslenkenden Systems. Darüber hinaus ist die Hauptabteilung für die Analyse und Auswertung von Korruptionsrisiken zuständig und nimmt die Berichterstattungsverbindlichkeiten wahr, die aus internationalen Kooperationen und Abkommen stammen. Sie arbeitet sowohl mit ungarischen als auch mit internationalen Behörden zusammen. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören die Vorbereitung und Überwachung der Kommunikation gegen die Korruption.

Das Organ für innere Prävention und Aufklärung von Straftaten verfügt nicht über Befugnisse einer Ermittlungsbehörde.

### **Zentrum für Terrorabwehr (TEK)**

Das Zentrum für Terrorabwehr klärt die auf dem Hoheitsgebiet Ungarns agierenden Terrororganisationen auf, verhindert, dass diese Organisationen Straftaten begehen, oder die Tätigkeit von Terrororganisationen oder von Personen, die mit Terrororganisationen in Verbindung stehen, aus dem Hoheitsgebiet Ungarns mit Finanzmitteln oder auf andere Weisen fördern.

Die Aufgaben des Zentrums für Terrorabwehr sind:

- Prävention, Aufklärung und Verhinderung von Terrortaten oder anderer Straftaten im Zusammenhang mit Terrortaten;
- Prävention, Aufklärung sowie Einstellung von Gruppen, Organisationen beziehungsweise Auftritt gegenüber Personen, welche die festgelegten Straftaten begehen;
- Festnahme von in der Regierungsverordnung festgelegten gefährlichen Personen sowie
- Schutz des - in Rechtsnorm festgelegten - verstärkt abzusichernden Personenkreises, wie **das Staatsoberhaupt** und **der Ministerpräsident** von Ungarn.

Das Zentrum für Terrorabwehr ist berechtigt, auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise, geheim Informationen zu beschaffen. Die angewandten Methoden der verdeckten Informationsbeschaffung, die von einem Gericht angeordnet werden müssen, dürfen ausschließlich der Aufklärung von Straftaten dienen. Wenn das Zentrum während seiner Aufklärungs-, Abwehr- und Kriminalitätsbekämpfungstätigkeit den Verdacht des Vorliegens einer Straftat hat, erstattet es bei der zuständigen Ermittlungsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige und übergibt die erhobenen Informationen. Das Zentrum für Terrorabwehr verfügt über keine Befugnisse einer Ermittlungsbehörde.

### **AUS- UND FORTBILDUNG**

Das Gebiet der polizeilichen Aus- und Weiterbildung weist die folgende, aufeinander abgestimmte Struktur auf: Fachausbildung auf Mittel- und Hochschulebene in schulischem und außerschulischem System, sowie die Führungsausbildung.

Das Studium im Rahmen der polizeilichen Fachausbildung kann nur mit Abitur bzw. Hochschul- oder Universitätsdiplom durchlaufen werden. Die Abiturienten können an die Polizeiakademie des Aus- und Fortbildungszentrums der Polizei (ROKK, siehe unten), in den polizeilichen Fachtechnika (zehn Monate, bzw. zwei Jahre) oder an der Universität für Öffentlichen Dienst Fakultät für Polizeiwissenschaften aufgenommen werden. Nach der Ausbildung haben sie dann die Möglichkeit, an Fachkursen und periodischen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

### **Ausbildungsformen**

#### Mittlere Ebene (Unteroffizier)

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre, Abitur, erfolgreicher physischer, medizinischer und psychischer Eignungstest, bestandene Aufnahmeprüfung (Allgemeinbildung), keine Vorstrafen, Erfüllung der moralischen Unbescholtenheitsanforderungen. Die Ausbildung dauert 10 Monate bzw. zwei Jahre, die sich aus im schulischen System beigebrachter Theorie und Berufspraktikum an Arbeitsstellen zusammensetzt. Die Absolventen nehmen den polizeilichen Dienst als Unteroffiziere auf. Die Absolventen der 10-monatigen Ausbildung versehen grenzpolizeilichen, Passkontrollen- oder Streifendienst.

Zur Bekleidung einer höheren Position (Streifenführer, Streifenkommandant) ist eine zweijährige Ausbildung im Technikum zu absolvieren. Um weitere, höhere Positionen (Abschnittsbevollmächtigter, Ermittler, Tatortbearbeiter bei Unfällen) erfüllen zu können, muss nach mindestens zweijähriger Praxis ein 4- bis 5-wöchiger spezieller Fachkurs an der Akademie für Polizistenausbildung absolviert werden.

#### Polizeiliche Hochschulausbildung (Offizier)

Studierende an der Polizeiwissenschaftlichen Fakultät der Nationalen Universität für Öffentlichen Dienst erhalten nach der Ausbildung in der Fachrichtung Kriminalistik Polizeiverwaltung oder Katastrophenschutz im vierjährigen Direktstudium (8 Semester) ihr Diplom.

Um einen Studienplatz im Direktstudium können sich nicht vorbestrafte ungarische Staatsbürger mit maximal 25 Lebensjahren bewerben, die eine moralische Unbescholtenheit aufweisen. Die Kandidaten müssen ihre Tauglichkeit an komplexen Untersuchungen beweisen, des Weiteren müssen sie über eine Sprachprüfung, Niveau B2, in dafür bestimmten Sprachen nachweisen.

Das BSc-Studium der **Fachrichtung Schutzpolizei** können Studierende in den folgenden Fachbereichen absolvieren: Schutzpolizei, Grenzpolizei, Verwaltungswesen, Verkehrspolizei, Zoll- und Finanzwesen, Strafvollzug, Einwanderung. In der BSc-Ausbildung der **Fachrichtung Kriminalpolizei** können die Studierenden Kriminalbeamte, kriminalpolizeiliche Aufklärungsbeamte, Kriminalbeamte für Cyberkriminalität, Wirtschaftskriminalbeamte und Finanzkriminalbeamte werden. Die BSc-Studium an der **Fachrichtung Katastrophenschutz** bietet die Fachbereiche Katastrophenmanagement, Feuerschutz und Rettungsleitung sowie Industriesicherheit an. Von der zukünftigen Planstelle abhängig kann der Absolvent zum Leutnant (mit ausgezeichneten Studienergebnissen zum Oberleutnant) befördert werden.

Berufspolizisten können nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung im berufsbegleitenden Fernstudium studieren (die Studienzeit beträgt in der BSc-Ausbildung sechs Semester).

#### Ausbildung zum polizeilichen Organisator (Offizier)

Diejenigen, die bei der Polizei angestellt sind und über das Diplom einer zivilen Hochschule oder Universität verfügen, haben nach dem Aufnahmeverfahren die Studien zum polizeilichen Organisator (Offizier) an der Universität für Öffentlichen Dienst zu absolvieren. Zu dieser Ausbildung können sich auch Unteroffiziere im Berufsstand melden, die während ihrer Dienstzeit ein Diplom an einer anderen Hochschule oder Universität erworben haben.

#### Das Aus- und Fortbildungszentrum der Polizei (ROKK)

Das ROKK ist der zur Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Aufgaben ins Leben gerufenen Behörde (der Polizei) unterstellt, verfügt über einen selbständigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich sowie Landeskompetenz und erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen, Sport- und Freizeittätigkeiten und Tauglichkeitsuntersuchungen der Polizeibeamten. Es erfüllt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung, Ausbildung und Registrierung von Diensttieren sowie der Aufsicht über deren Einsatz.

#### Das Zentrum für Internationale Fortbildungen (NOK)

NOK fungiert als ein territoriales polizeiliches Organ mit Landeskompetenz. Den Ansprüchen der Sicherheitsorgane unter der Leitung des Innenministeriums entsprechend, organisiert das NOK spezielle Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen, Fachtagungen, Aus- und Fortbildungen im Zusammenhang mit der zwischenstaatlichen polizeilichen Zusammenarbeit. Es beherbergt auch die Mittel-europäische Polizeiakademie (MEPA), die Internationale Polizeiliche Akademie (ILEA), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) sowie die Internationale Akademie für Finanzermittlungen (ICOFI) und gewährleistet ihr Funktionieren. Zudem ist das NOK akkreditiertes Sprachbildungsinstitut und Sprachprüfungszentrale.

## KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

### EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Die Kriminalitätsstruktur und das Sicherheitsgefühl der Bürger haben sich nach der Wende – wie in den übrigen ehemaligen sozialistischen Ländern – auch in Ungarn wesentlich geändert. Im Vergleich zu den früheren Jahren eröffnete die Demokratie neue Möglichkeiten: Einerseits Positives wie die Öffnung der Grenzen, die Freizügigkeit der Menschen und die stärkere Achtung der Menschenrechte, andererseits wurde man aber auch damit konfrontiert, dass die Kriminalität und die Täter neuen Aufschwung bekamen.

Aufgrund der Statistiken der vergangenen drei Jahrzehnte kann festgestellt werden, dass sich die Anzahl der registrierten Straftaten nach einer Explosion nach der Wende in der Folge zunehmend stabilisierte. Die Kriminalität in der ungarischen Gesellschaft um die Jahrtausendwende weist eine ähnliche Größe und Struktur auf wie die Kriminalität in traditionellen westeuropäischen Demokratien.

Da Ungarns Hauptstadt Budapest die einzige Millionenstadt des Landes ist, konzentriert sich die große Mehrheit der Straftaten dort und im angrenzenden Ballungsraum.

In der Region Mittelungarn (Budapest und Komitat Pest) werden im Durchschnitt fast 40% aller Straftaten registriert. Die Gebiete mit der höchsten Kriminalitätsbelastung sind Budapest und seine Umgebung (Komitate Pest und Fejér), die östlich-nordöstliche Region des Landes (z. B. Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén) sowie die süd-west-transdanubischen Komitate, wie Somogy und Baranya.

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Beurteilung der Polizeiarbeit änderten sich in den vergangenen Jahren laufend. Es kann festgestellt werden, dass die große Mehrheit der Bürger ihre Wohngegend heutzutage weniger sicher findet als vor der Wende. Die Angst vor Kriminalität wurde zum Teil des öffentlichen Bewusstseins. Sie ist inzwischen ein Faktor, welcher die Lebensqualität beeinflusst und Meinungen formiert. Demzufolge ist eine hohe Aktivität bei den gesellschaftlichen zivilen Hilfspartnern der Polizei, der Bürgerwache und im Gemeindefschutz zu beobachten.

### EINZELNE DELIKTSBEREICHE

#### **Vermögensdelikte**

Für den Anstieg der Kriminalität war in den Jahren nach der Wende vor allem die Entwicklung im Bereich der Vermögenskriminalität ausschlaggebend. Die Vermögenskriminalität wies zwischen 1987 und 1998 eine exponentielle Steigerung, danach bis 2000 eine stete Senkung auf. Nach einer Stagnierung kann man bezüglich der absoluten Zahlen eine fallende Tendenz feststellen. Der Nominalwert der Schäden zeigt aber eine ununterbrochene Steigerung. Die gegenwärtige Kriminalitätssituation wird dadurch charakterisiert, dass sich die Vermögensdelikte ungefähr auf die Hälfte der Straftaten belaufen.

Den größten Anteil der Vermögensdelikte machen die **Diebstähle** aus. Die **Kfz-Diebstähle** gelten als maßgeblicher Faktor der Kriminalitätsslage in Ungarn. 1998, im „schwarzen Jahr“ der Pkw-Diebstähle, wurden 15.000 Straftaten registriert. Seitdem sank diese Zahl kontinuierlich. Es ist zwar unumstritten, dass die bedeutenden, gemeinsamen Anstrengungen der Strafverfolgungsorgane, der privaten Sicherheitsunternehmen und der Kfz-Verwaltungsorgane zu den spektakulären Erfolgen beitragen. Man darf jedoch die Auswirkung der Marktansprüche, welche die Kriminalitätstrends beeinflussen, nicht verschweigen.

Im vergangenen Jahrzehnt wies die Anzahl der **Wohnungseinbrüche** eine schwankende Tendenz auf. Die Anzahl der **Raubtaten** weist ebenso eine fallende Tendenz auf.

### **Wirtschaftskriminalität**

Gleichzeitig mit der Wende rückte die **Wirtschaftskorruption** als direkte Folge der wirtschaftlichen Veränderungen in den Vordergrund. Die Zahl der aufgeklärten Steuer- und Sozialversicherungsbetrüge sowie der damit zusammenhängenden sonstigen Straftaten der Wirtschaftskriminalität nahm ständig zu.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der **Betrugsserien** im Zusammenhang mit der Wirtschaft konnten die folgenden Methoden festgestellt werden: Missbrauch der Gründung von GmbHs, Kommanditgesellschaften und Stiftungen; Erschleichung großer Geldsummen unter Titel einer Anlage bzw. mit Übernahme ohne Deckung; betrügerische Kreditaufnahme; diverse Finanztransaktionen, die oft mit Urkundenfälschung, Steuerbetrug und sonstigen strafbaren Handlungen verbunden waren.

Eine neue Verbrechensform stellt die **Umwelt- und Naturschädigung** dar, die vor allem mit dem internationalen Transport von umweltschädlichen Stoffen in Zusammenhang steht.

### **Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit**

Aus diesem Bereich sei hier nur eine Deliktkategorie, die **Drogenkriminalität** erwähnt. Gegenwärtig kann als Fakt festgestellt werden, dass Ungarn bei der Beibehaltung der Transitrolle nunmehr auch zum Aufnahmemarkt der Drogenkriminalität wurde. Die Ermittlungen ergaben, dass das meiste Rauschgift auf der sog. Balkan-Route insbesondere unter Mitwirkung von organisierten türkischen, vietnamesischen und kosovo-albanischen Tätergruppen durch Ungarn gebracht wird. Der Absatzmarkt für Heroin und Kokain ist in Ungarn bei weitem nicht so groß wie in den EU-Staaten. Auf dem ungarischen Markt ist Marihuana am stärksten vertreten; es wurden Plantagen sowohl im Freien als auch in Treibhäusern oder Hangars entdeckt. Die synthetischen Drogen, welche die Täter über ihre Kontaktpersonen in den Niederlanden verhältnismäßig billig und in großen Mengen beschaffen und ins Land schmuggeln, sind nach wie vor sehr populär.

Hervorzuheben ist das Auftauchen der sogenannten **Designer-Drogen** gegen Mitte des Jahres 2010. Neben Mephedron - das in der ersten Hälfte des Jahres 2011 in Ungarn auf die Verbotsliste kam -, erschienen mindestens 15 weitere Mittel in Europa und somit auch in Ungarn, die strafrechtlich nicht als Betäubungsmittel eingestuft werden. Der Gebrauch dieser Mittel ist wegen ihres stark addiktiven Charakters gesundheitsschädlich. Außerdem bedeutet ihr Zusammenhang mit der

organisierten Kriminalität ein Risiko für die nationale Sicherheit. Es mussten also Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um diese Mittel möglichst schnell nach ihrem Auftauchen unter Kontrolle zu bekommen. Die Verbrechergruppen, die sich früher ausschließlich mit dem Handel der klassischen Betäubungsmittel beschäftigten, vertreiben diese neuen Mittel in einem immer größeren Maße, da sie sich damit nicht dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzen müssen.

Um gegen den Verkauf synthetischen Drogen, die fortwährend neue Substanzen beinhalten, effizient vorgehen zu können, wurde am 1. April 2012 eine generelle Formulierung im Strafgesetzbuch eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verfahren, zur Aufnahme von Substanzen auf die Verbotsliste, vereinfacht.

### **Verbrechen gegen die Person**

Bei **vorsätzlichen Tötungen** spielen die einfacher zu beurteilenden Fälle (Familienstreitigkeit, Eifersucht, Zorn, Schlägerei, Alkoholeinfluss) immer noch die führende Rolle, dennoch wird der Täter immer öfter durch Habgier motiviert. Tötungsdelikte durch und zum Nachteil von Ausländern nehmen zu. Die Straftäter benutzen immer häufiger Schusswaffen, und gegen Mitte der 90er Jahre kam es mehrmals zu Tötungsdelikten nicht terroristischen Charakters, die auf hohem technischen Niveau unter Anwendung von Sprengstoff begangen wurden.

Um die Mitte der 90er Jahre trat die früher unbekannte und besonders gesellschaftsgefährliche **Entführung** in Erscheinung. Im Jahr 1994 wurden drei, 1995 bereits 15 Fälle bekannt. Die Anzahl dieser Delikte erreichte die Spitze mit 22 aufgeklärten Fällen im Jahr 2004. Danach wurde nur eine fallende Tendenz registriert. Die wesentlichen Tatmotive waren die Erpressung größerer Geldsummen oder die Erzwingung der Leistung von ausstehenden Forderungen. Über die Hälfte der Täter und der Geschädigten waren Ausländer.

Bei den aufgeklärten Fällen der **Kuppelei** im Bereich des **Menschenhandels** ist festzustellen, dass sich Gruppen bildeten, deren Angehörige ihre Tätigkeit mit größter Konspiration organisierten und abstimmten.

Die früheren Bestrebungen zur Eindämmung der Prostitution scheiterten eine nach der anderen; das Phänomen wurde in der Periode der Gesetzgebung sozusagen unbeherrschbar und bedeutete eine fast unerträgliche Belastung für die Einwohner mancher Wohnviertel. Die gesetzliche Regelung definierte den Begriff der „Schutzzone“, in der sich die Prostituierte nicht zur sexuellen Dienstleistung anbieten bzw. keinen sexuellen Dienst leisten darf. Ebenso wurde die „Toleranzzone“ definiert, in der dies erlaubt ist. Im letzten Jahrzehnt war ein Wandel der Kriminalität im Zusammenhang mit der **Prostitution** zu beobachten. Die Organisation der Tat handlungen und die Anwerbung der Beteiligten (aus Ungarn bzw. Südosteuropa) erfolgen weiterhin in Ungarn, aber die Anstellung der Prostituierten, das so genannte „Laufenlassen“ wurde zum Großteil ins Ausland verlegt. Ein bedeutender Teil des Extraprofits durch die Prostitution ist heute mit der organisierten „Beschäftigung“ der Prostituierten im Ausland zu verbinden.

Die innere Struktur der **gewalttätigen und rowdyhaften Straftaten** blieb in großen Zügen unverändert: Die Hauptelemente sind die vorsätzliche schwere **Körperverletzung**, das Rowdytum und der Raub.

### **Verbrechen gegen die Ordnung der Staatsverwaltung**

Die illegale Migration, die **Menschenschleusung** und die damit zusammenhängenden Delikte weisen seit dem Beginn der Massenmigration in 2015 neue Tendenzen auf. Der Umgang mit der illegalen Migration, verlangte 2015 von Ungarn die Erstellung einer neuen Verfahrensordnung. Die neue Verfahrensordnung basiert auf der Auffassung, dass die sich in die Europäische Union richtende illegale Migration möglicherweise an den Außengrenzen angehalten und der Eintritt derjenigen, die den Asylregelungen entsprechen und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des einheitlichen europäischen Raums verkörpern, nur durch einen angemessenen Filter genehmigt werden soll. Diese Grundregeln brachten einerseits Maßnahmen für technische Lösungen mit sich: die der illegalen Migration am meisten ausgesetzte Grenzstrecke wurde technisch gesperrt, die provisorische Sicherheitsgrenzsperre wurde ausgebaut. Neben dem Ausbau der technischen Anlagen wurde auch der Personalstand verstärkt. Weiters wurden Regelungen des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung überdacht, die den erhöhten Schutz der technischen Grenzsperrung und einen effizienteren Auftritt gegenüber Tätern gewährleisten.

Ab 15. September 2015. wurden drei neue Tatbestände und spezielle Strafprozessordnungsregelungen gefasst. Die neuen Tatbestände bestrafen den **verbotenen Übertritt über die Grenzsperrung, die Beschädigung der Grenzsperrung und die Verhinderung der Bauarbeiten an der Grenzsperrung**. Darüber hinaus wurden die Strafsätze für Menschenschleusung auch höher.

In Ungarn gilt der verbotene Grenzübertritt im Grundfall keine Straftat, aber der Übertritt über den provisorischen Sicherheitsgrenzsperren an den südlichen (serbischen und kroatischen) Grenzstrecken wird bestraft. Auch aus der Hinsicht der Rechtsschöpfung musste man sich dafür vorbereiten, dass die Beschädigung der Grenzsperrung (Durchschneiden) nicht nur von den illegalen Migranten, sondern auch den bei der Menschenschleusung mitwirkenden Verbrecherorganisationen begangen wird. Es ist eine wichtige Voraussetzung für die betroffenen Regelungen der Prozessordnung, dass sie ausschließlich im Falle von Straftaten zur Zeit der wegen der Massenmigration hervorgerufenen Krisensituation und an dem designierten geographischen Ort angewandt werden können. Der Begriff „Krisensituation wegen Massenmigration“ wurde die Novellierung des Asylgesetzes eingeführt und über ihre Anordnung entscheidet die Regierung in ihrem Beschluss. Der zu schützende Rechtsgegenstand im Falle der Straftaten im Zusammenhang mit der Grenzsperrung ist selbst das gesellschaftliche Interesse für die Unantastbarkeit der Staatsgrenze und den Schutz der Ordnung der Staatsgrenze.

## TÄTER UND OPFER DER STRAFBAREN HANDLUNGEN

Auf der personellen Seite der Kriminalität verstärken sich Tendenzen, die eine Gefahr für die Zukunft bedeuten können. Obwohl die **Zahl der bekannt gewordenen Straftäter** in den vergangenen Jahren eine ständig sinkende Tendenz zeigte, ist der Anteil der jugendlichen Täter und jungen Erwachsenen nach wie vor hoch, was eine Kontinuität des Verbrechernachwuchses bedeutet. Die Aktivitäten der Täter im Kindesalter und jugendlicher Täter übersteigen ihren Anteil an der Gesamtkriminalität insbesondere im Bereich der Vermögenskriminalität.

Die Zahl der **ausländischen Täter** bzw. ihrer strafbaren Handlungen ist aus der Sicht der objektiven öffentlichen Sicherheit gering, obwohl unbestritten ist, dass ihre Beteiligung an den brutalen Taten gegen das Leben und den Straftaten, die die Ruhe der Bevölkerung stören, häufiger zu erfahren ist.

Die Entwicklung der Kriminalitäts- und Sicherheitslage wird auch durch die **Präventionsaktivitäten** der Sicherheitsbehörden, die Gründung und die Tätigkeit von Bürgerwehren sowie die Effektivität der staatlichen und gesellschaftlichen Unterstützung der Verbrechensvorbeugung beeinflusst. All dies fügte sich ab 2004/05 zu einem gut funktionierenden, komplexen Präventionssystem zusammen, welches auf einem breiten Kreis der Gesellschaft und der staatlichen Institutionen aufbaut. In dessen Folge funktionieren innerhalb der Polizei heute Präventionsprojekte auch zur Verhinderung der Viktimisierung von Frauen, Kindern und Senioren, aber auch in anderen Bereichen der gesellschaftlichen Verbrechensvorbeugung.

## DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Die strafrechtliche Sanktionierung der organisierten Kriminalität (OK) in Ungarn erfolgte im Jahr 1997 mit der Modifizierung des Strafgesetzbuches und der Schaffung des Tatbestands „Gründung einer kriminellen Organisation“ sowie 2001 mit dessen Modifizierung als „Teilnahme an einer kriminellen Organisation“. Zuvor hatte der Großteil der für die organisierte Kriminalität typischen kriminologischen Kriterien keine strafrechtliche Relevanz; sie hatten keinen Beweiswert im Strafverfahren. Das bedeutet aber nicht, dass früher keine Maßnahmen zur Definition der Kriterien der organisierten Kriminalität getroffen wurden. Der Kriminal-Generaldirektor des Landespolizeipräsidiums erließ bereits im Jahr 1992 eine Verfügung, in der der Begriff „kriminelle Organisation“ und die Merkmale der organisierten Kriminalität definiert sind.

Ein echter Durchbruch konnte im Jahr 1999 mit der Verabschiedung des Gesetzes 1999/LXXV über „Die Regeln des Auftritts gegen die organisierte Kriminalität sowie die damit verbundenen Einzelphänomene und die diesbezüglichen Gesetzesänderungen“ erreicht werden. Dieses Gesetz regelt umfassend die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der die Gesellschaft schwer gefährdenden organisierten Kriminalität.

Das Gesetz C. aus dem Jahr 2012 über Strafgesetzbuch definiert die Begriffe „kriminelle Vereinigung“ und „kriminelle Organisation“ wie folgt:

- Eine **kriminelle Vereinigung** kommt zustande, wenn zwei oder mehrere Personen Straftaten organisiert begehen oder sich dazu verabreden und die Begehung

mindestens einer Straftat versuchen, ohne dass dadurch eine kriminelle Organisation entsteht.

- Die **kriminelle Organisation** ist eine längerfristig hierarchisch organisiert und konspirativ agierende Gruppe von drei oder mehreren Personen, deren Ziel die vorsätzliche Begehung von Straftaten ist, die mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder mehr bedroht sind.

Das Strafgesetzbuch hat über die Neudefinierung der Begriffe „kriminelle Organisation“ und „kriminelle Vereinigung“ hinaus weitere wesentliche Änderungen und Verschärfungen bezüglich der OK eingeführt. Das Gesetz ermöglicht, bei den von einer kriminellen Organisation begangenen Straftaten, die Erhöhung der Obergrenze der Strafandrohung auf das Zweifache. Allerdings darf die Freiheitsstrafe 25 Jahre nicht überschreiten. Die Strafe ist in einem Zuchthaus abzusitzen.

Bei der Begehung von Straftaten durch eine kriminelle Organisation kann auch die Verweisung als Nebenstrafe verhängt werden; der Strafvollzug kann nicht ausgesetzt und der Straftäter kann nicht einmal auf Bewährung entlassen werden. Das Gesetz ordnet die Einziehung des Vermögens an, welches der Täter während seiner Beteiligung an der kriminellen Organisation erworben hat. Bis zum Nachweis des Gegenteils sind alle während dieser Zeit erworbenen Vermögensteile als einziehbar zu vermuten.

Im Strafgesetzbuch erscheint die „Teilnahme an einer kriminellen Organisation“ als eine selbständige Straftat. Diese Straftat wird von denjenigen begangen, die andere Personen zum Begehen von Straftaten in einer kriminellen Organisation aufrufen, sich dazu anbieten, solche begehen, sich zur gemeinsamen Durchführung verabreden, die zu einer Straftat notwendigen oder diese erleichternden Bedingungen schaffen oder die Tätigkeit der kriminellen Organisation auf sonstige Weise unterstützen.

### STRAFPROZESSRECHTLICHE MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG

Der Zeugenbeweis ist die am meisten verbreitete Methode der Beweisführung. Die Einschüchterung von Zeugen ist ein weltweit auftretendes Phänomen. Diese Methode wird insbesondere von kriminellen Organisationen angewendet, um die Justizpflege lahmzulegen. Deshalb wird die Einführung von **Zeugenschutzmaßnahmen** in der Regel als eine wichtige Komponente insbesondere der OK-Bekämpfung gesehen. Die Zeugenschutzmaßnahmen werden gewöhnlich in drei Gruppen eingeteilt:

- physischer Schutz,
- prozessrechtlicher Schutz,
- programmäßiger Schutz (hierzu zählt der Schutz von ehemaligen Angehörigen krimineller Organisationen, die bereit sind, mit der Justiz zu kooperieren).

Der **physische Schutz** ist grundsätzlich eine Sicherheitsaufgabe. Eine eigene Rechtsnorm regelt, dass die Polizei verpflichtet ist, den Beteiligten des Strafverfahrens – unter ihnen den Zeugen und ihren Angehörigen – im Bedarfsfall entsprechenden Schutz zu gewährleisten.

Der **prozessrechtliche Schutz** ermöglicht eine besondere, von der gewöhnlichen Anwendung der Strafverfahrensregeln abweichende Behandlung zu Gunsten der Zeugen, die diese - auch nach der Beurteilung der Behörde - begründet verlangen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die - meistens auch für den Beschuldigten zugänglichen - Personalien (Geburtsort, Name der Mutter, Wohnort, Beruf, Personenidentifizierungsnummer) des Zeugen bis auf den Namen von der Behörde verschlossen behandelt werden, d. h. diese für den Beschuldigten nicht einsehbar sind. Eine schriftliche Aussage des Zeugen im Verfahren ist auch möglich. Der Zeuge, den das Gericht auf den Antrag des Staatsanwaltes während der Ermittlung für *besonders geschützt* erklärt, sagt während der Ermittlung nicht bei der Ermittlungsbehörde aus, sondern vor dem dazu bestimmten Gericht in der Anwesenheit des Staatsanwaltes. Davon wird ein Protokoll aufgenommen.

Der **programmmäßige Schutz** wird nach einer Sonderregelung durchgeführt. Den Angehörigen von kriminellen Organisationen, die zur Zusammenarbeit mit der Rechtspflege bereit sind (so genannte „Pentitos“), bietet das ungarische Recht neben dem programmmäßigen Schutz den Status des „besonders geschützten Zeugen“ an. Die im Rahmen des programmmäßigen Schutzes betroffenen Personen - Pentitos, ihre Angehörigen, evtl. besonders geschützte Zeugen und ihre Angehörigen - können sich über den einfachen physischen Schutz hinaus auf den Umzug an einen sicheren Ort, Tarndokumente oder die provisorische oder endgültige Änderung ihrer Identität - sogar in internationaler Zusammenarbeit - verlassen.

Zwei weitere prozessrechtliche Maßnahmen können ebenfalls dem Instrumentarium der OK-Bekämpfung zugeordnet werden:

- Im begrenzten Rahmen erlaubt das ungarische Recht die „**Absprache**“ zwischen der Ermittlungsbehörde und der Person, die einer Straftat begründet verdächtigt wird. Erklärt sich der Verdächtige bereit, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten (z. B. Informationen zu liefern oder als „besonders geschützter“ Zeuge auszusagen), und ist das damit verbundene Interesse der Strafverfolgung (oder der nationalen Sicherheit) nach der Beurteilung des Staatsanwaltes wichtiger als der Strafanspruch des Staates gegenüber dieser Person, kann der Staatsanwalt oder mit dessen vorhergehender Genehmigung die Ermittlungsbehörde die Anklage abweisen oder die schon eingeleitete Ermittlung einstellen.
- Im Interesse der kriminalistischen Informationsbeschaffung und Aufklärung können - mit vorhergehender Genehmigung des Staatsanwaltes - „**verdeckte Ermittler**“ eingesetzt werden. Diese sind Angehörige der Ermittlungsbehörde, die unter Verschleierung ihrer wahren Identität ermitteln. Bei der Wahrnehmung dieser Dienstaufgabe kann der verdeckte Ermittler in eine bestimmte Situation geraten, die ihn zwingt, im Interesse des Erfolgs oder der Vermeidung der Entlarvung, eine strafbare Handlung zu begehen. Unter Abwägung des Strafverfolgungsinteresses hat der Staatsanwalt das Recht, die Anzeige abzulehnen oder die bereits begonnene Ermittlung zu verweigern oder einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Tat mit einer vorsätzlichen Tötung einherging.

### VERMÖGENSABSCHÖPFUNG ALS MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG

Das Vermögensabschöpfungsamt wurde in 2015 gegründet und fungiert als eine Hauptabteilung des BEPO Nationalen Ermittlungsbüros (KR NNI VVH).

Das Vermögensabschöpfungsamt (VVH) als nationaler Kontaktpunkt für ARO (Asset Recovery) und CARIN (Camden Asset Recovery Inter-Agency Network) führt den internationalen Informationsaustausch bezüglich der Vermögensabschöpfung im vollen Umfang durch. Im Zusammenhang mit Vermögensabschöpfung erfüllt VVH die kriminalpolizeilichen Rechtshilfeersuchen, trifft die in ausländischen Verfahren auf Hoheitsgebiet Ungarns notwendig gewordenen Zwangsmaßnahmen und nimmt an internationalen Ermittlungsgruppen (JIT) teil.

Das Vermögensabschöpfungsamt führt mit Landesbefugnis Finanzaufklärungen (in Form eines Vermögensabschöpfungsverfahrens) durch, die als selbständige Strafverfahren parallel zu Verfahren der Polizei, des Nationalen Steuer- und Finanzamtes und der Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaften wegen Vermögens generierenden Straftaten eingeleitet wurden.

VVH verfügt über Landeskompetenz in Fällen von Terrorismusfinanzierung und bei Verdacht bestimmten qualifizierten Fällen von Geldwäsche.

Alle Staatsanwaltschaftsorgane dürfen ausschließlich das VVH mit Vermögensforschung beauftragen. Vermögensforschung gilt als ein spezielles Verfahren, das alle Elemente eines allgemeinen Strafverfahrens aufweist und erzielt die Möglichkeiten der Beschlagnahme sowie des Entzugs von auf kriminellen Wegen beschafftem Vermögen.

VVH baute seit seiner Gründung eine Kapazität für Einsatz-Analyse und operative Einsatzkompetenzen aus. Die Analyse-Auswertungs- und die Vermögensabschöpfungstätigkeit wurden auch mit virtuellen Zahlungsmitteln erweitert und diese Kapazitäten werden den Partnerbehörden als Dienstleistungen angeboten.

Die Tätigkeit im Fachbereich Vermögensabschöpfung – was fast hundert Tatbestände betrifft – basiert auf einem zweistufigen System. Wenn ein Vermögensabschöpfungsverfahren im Rahmen des Grundverfahrens durchgeführt werden kann, unterstützt VVH die Ermittlung der Grundbehörde durch die ausschließlich in seinen Kompetenzen gehörenden Tätigkeiten und mit seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten wie Profilierung, Analyse auf Grund internationaler Handelsregister, Analysen über virtuelle Zahlungsmittel, Durchführung von Zwangsmaßnahmen sowie bestimmten operativen Einsätzen, Beschaffung von finanziellen Informationen usw. Das ist die erste Ebene der Vermögensabschöpfungsverfahren. In sonstigen Fällen führt das Amt die Vermögensabschöpfungsverfahren in seiner eigenen Kompetenz als ein selbständiges Verfahren durch.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### ZENTRALE FÜR DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (NEBEK)

Die Kriminalität, insbesondere die organisierte Kriminalität, kennt keine Staatsgrenzen. Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung kann nur durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit gewährleistet werden. Dazu bedarf es entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen.

Im Juni 1999 hat das ungarische Parlament das Gesetz 1999/LIV über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen des kriminalistischen Informationssystems der EU und Interpol verabschiedet. Im Februar 1999 wurde durch einen Regierungserlass die Einrichtung der **Zentrale für die Internationale Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit (NEBEK)** im Landespolizeipräsidium verfügt, die für die Interpol- und die Europol-Kooperation sowie sonstige internationale Kontakte und Kooperationen zuständig ist.

Die NEBEK wurde im Februar 2000 ins Leben gerufen, koordiniert und führt in der Praxis die Zusammenarbeit der internationalen Strafverfolgungsorganisationen durch und stellt sicher, dass im Bereich der internationalen Zusammenarbeit keine "Parallelstrukturen" bestehen. Sie ist ihrem Rechtsstand nach ein territoriales Organ mit Landeskompetenz und gliedert sich ab 1. Juli 2015 in die folgenden Organisationseinheiten:

- Internationale Kriminalpolizeiliche Direktion (NBI)
- Direktion für Kriminaltaktische Logistik (BEI)
- Sekretariat, das die administrativen Aufgaben erledigt

### NEBEK INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE DIREKTION (NBI)

#### **Abteilung Internationale Strategie (Europol Ungarisches Nationalbüro)**

Das Tätigkeitsfeld dieser Abteilung umfasst u. a. die strategischen Aufgaben, die auf Ersuchen des Innenministeriums oder sonstiger externer Organen beruhen oder im Zusammenhang mit Europol, Interpol, SELEC (Zentrum für Südosteuropäische Polizeiliche Zusammenarbeit), PCC SEE (Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa) und der bilateralen Zusammenarbeit entstehen (Bewertungen, Vorschläge, Entscheidungsvorbereitungen). Zu den Hauptaufgaben gehören auch die strategische Zusammenarbeit mit Europol, die Weiterleitung der Daten an Europol, die während offener oder geheimer Informationsbeschaffungen erworben wurden, die Auswahl und Entsendung der Verbindungsbeamten, die Organisation und Durchführung von Fortbildungen und bewusstseinsweiternden Seminaren.

### **Hauptabteilung Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit**

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Direktion, Hauptabteilung Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit leitet die Informationen in konkreten Kriminalfällen über ihre folgenden drei Abteilungen weiter:

#### Internationale Informationsabteilung

Diese Einheit gewährleistet die kontinuierliche Erreichbarkeit (24/7) für die nationalen Polizeibehörden auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit. Hier kommen sämtliche internationale Ersuchen an und werden für die weitere Sachbearbeitung vorbereitet. In außerordentlich dringlichen Fällen wird die Abteilung selbst sachbearbeitend tätig. Die Abteilung koordiniert außerdem die Tätigkeit der Polizeilichen Kooperationszentren im Bereich des Informationsaustauschs.

#### INTERPOL Ungarisches Nationalbüro

Die Einheit führt den internationalen kriminalpolizeilichen Informationsaustausch durch, veranlasst internationale Fahndungen aufgrund internationaler oder europäischer Haftbefehle im Interpol Informationssystem (IIS) oder im Schengener Informationssystem (SIS II) und wirkt mit an den Benachrichtigungen, Auskünften und Organisierungen im Zusammenhang mit der Vorführung festgenommener Personen bei einem Gericht oder bei der Umsetzung von Gerichtsbeschlüssen bezüglich ihrer Auslieferung oder Übergabe.

#### SIRENE-Büro

Zu den wichtigsten Aufgaben des SIRENE-Büros gehören der internationale kriminalpolizeiliche Informationsaustausch, die Veranlassung internationaler Fahndungen im Interpol Informationssystem (IIS) oder im Schengener Informationssystem (SIS II) aufgrund internationaler oder europäischer Haftbefehle, der Austausch ergänzender Informationen bezüglich der Warnmeldungen im SIS II, die Teilnahme an Koordinierungs-, Bildungs-, Rechtsschöpfungs- und Vertretungstätigkeiten, die aus den Schengener polizeilichen Kooperationsaufgaben resultieren, sowie die Teilnahme am sekundären Prüm-Informationsaustausch über DNA- und Fingerabdruckdaten laut Beschluss des Rates Nr. 2008/615/IB.

### **Hauptabteilung für Fahndungsregister und Fachaufsicht**

Das Gesetz Nr. LXXXVIII. über das Registrierungssystem von Fahndungen, beziehungsweise das Aufspüren und die Identifizierung von Personen und Gegenständen aus dem Jahr 2013 legt die Rechte und Pflichten der einzelnen Akteure in einem Verfahren fest. Die Aufgaben und Kompetenzen der Polizei als eine zur Registrierung der Fahndungen verpflichteten Behörde einerseits und der Polizei als eine zur Durchführung des Fahndungsverfahrens verpflichteten (Maßnahmen treffenden) Behörde andererseits, trennen sich voneinander. Das Gesetz liefert der Polizei die rechtliche Grundlage für seine doppelte – jedoch in einem engen Zusammenhang stehende – Rolle. Daneben verfügt es auch über die Bestimmungsrechte der nicht-polizeilichen Behörden, die zur Einleitung einer Fahndung berechtigt sind (z.B. das Gericht, die Staatsanwaltschaft, Verwaltungsstrafbehörden usw.).

Vom Fahndungsverfahren wird die Registrierung der Fahndungen getrennt. Die Regierung<sup>42</sup> bestimmt ab dem 1. Juli 2015 die NEBEK als Behörde zur Registrierung der Fahndungen.

#### **NEBEK DIREKTION FÜR KRIMINALTAKTISCHE LOGISTIK (BEI)**

Die Direktion für Kriminaltaktische Logistik übt eine den Hintergrund unterstützende und dienstleistende Tätigkeit für diejenigen Strafverfolgungsorgane aus, die für geheime Informationsbeschaffung zuständig sind. Die Direktion erfüllt ihre aus der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit resultierenden Pflichten. Dementsprechend erledigt sie die Aufgaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Einsätzen verdeckter Ermittler.

---

<sup>42</sup> Regierungsverordnung Nr. 329/2007 über und Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich der polizeilichen Organe § 10/C.

# das mepa buch

## Kapitel 6

### Schweizerische Eidgenossenschaft



**mepa**  
Mittleuropäische Polizeiakademie

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
DIE STAATLICHE ORDNUNG	3
GESETZGEBUNG	3
STRAFRECHT	4
STRAFVERFAHREN	5
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>7</b>
ORGANISATION UND AUFGABEN AUF BUNDESEBENE	7
Bundesamt für Polizei (fedpol)	7
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)	9
ORGANISATION UND AUFGABEN AUF KANTONSEBENE	13
POLIZEILICHE AUS- UND FORTBILDUNG	14
<b>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</b>	<b>16</b>
POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK DER SCHWEIZ (PKS)	16
KRIMINALSTRATEGISCHE PRIORISIERUNG	16
Organisierte Kriminalität	17
Terrorismus	18
Übrige transnationale Kriminalität	19
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>21</b>
ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL	21
ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL UND EUROJUST	21
SCHENGEN-ASSOZIIERUNGSABKOMMEN	22
BILATERALE INSTRUMENTE	22

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### DIE STAATLICHE ORDNUNG

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist seit 1848 ein Bundesstaat und besteht aus 26 grundsätzlich gleichberechtigten Kantonen (Gliedstaaten), welche in 2172 Gemeinden aufgegliedert sind (Stand 1. Januar 2021). Sowohl der Bund wie auch die Kantone verfügen über eigene Verfassungen, wobei die Kantonsverfassungen dem Bundesrecht nicht widersprechen dürfen. Für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gilt der Grundsatz, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird, und sie alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind.

#### Behördenstruktur

Für alle Stufen der staatlichen Ordnung, also für Bund, Kantone und Gemeinden, gilt das Prinzip der Gewaltentrennung. Damit bestehen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Parlamente, Regierungs- bzw. Exekutivorgane und Justizbehörden, wobei sich die richterlichen Kompetenzen im Wesentlichen auf den Bund und die Kantone konzentrieren.

Das **eidgenössische Parlament** ist ein Zweikammersystem, bestehend aus dem Nationalrat als Volksvertretung und dem Ständerat als Kantonsvertretung. Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder, die den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung anteilmäßig zugeteilt werden. Der Ständerat umfasst 46 Kantonsabgeordnete; sechs kleine Kantone stellen je einen Vertreter, alle übrigen deren zwei.

Der Bundesrat bildet die **Regierung** der Schweizerischen Eidgenossenschaft und besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Parlament für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die sieben Bundesratsmitglieder führen je ein Departement (Ministerium) mit den zur Erfüllung der Bundesaufgaben erforderlichen Bundesämtern. Ein Mitglied des Bundesrates wird jeweils für ein Jahr zum Bundespräsidenten/zur Bundespräsidentin gewählt.

Die **Judikative** besteht auf Bundesebene aus dem Bundesgericht, dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht. Ein besonderer Verfassungsgerichtshof existiert in der Schweiz auf Bundesstufe nicht.

### GESETZGEBUNG

Das **materielle Recht** (etwa Zivil-, Straf-, sog. Immaterialgüter-, Betäubungsmittel-, Straßenverkehrs-, Ausländer- und Asylrecht) wird vom Bund einheitlich geregelt und gilt für alle Behörden und Personen. Die Kantone dürfen eigene Gesetze erlassen, soweit diese dem Bundesrecht nicht widersprechen: Sie tun dies namentlich in den ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichen wie etwa im Schul-, Polizei- und Steuerwesen.

Was das **Verfahrensrecht** betrifft, gelten gesamtschweizerisch für den Zivil- wie auch den Strafprozess einheitliche Verfahrensregeln.

Das Parlament übt auf Bundesebene – vorbehaltlich der Rechte von Volk und Kantonen – die oberste gesetzgebende Gewalt aus. Mit Bezug auf Beschlüsse des Parlaments hat jedoch das Volk über das Mittel des Referendums das letzte Wort.

Die Parlamentarier haben verschiedene Instrumente zur Verfügung, um der Regierung Maßnahmen vorzuschlagen, so zum Beispiel:

- **Motion:** Verbindlicher Auftrag an den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten oder eine Maßnahme zu treffen, sofern die Motion vom Parlament als erheblich erklärt und an den Bundesrat überwiesen wird.
- **Postulat:** Auftrag an den Bundesrat, er möge eine bestimmte Frage (Gesetzesentwurf, Beschluss, Maßnahme) prüfen und darüber Bericht erstatten.

Im Übrigen können 100.000 Stimmberechtigte eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung verlangen (Volksinitiative); das Begehren wird Volk bzw. Volk und Kantonen zur Abstimmung unterbreitet. Mittels Referendum können 50.000 Stimmberechtigte ein Gesetz verhindern.

## STRAFRECHT

Strafrechtliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Erlassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Das eigentliche **Strafgesetzbuch (StGB)** ist eidgenössisch und umfasst drei Bücher:

Das **Erste Buch** enthält die Deliktsunterteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie allgemeine Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Strafbarkeit, zu den Strafen und Maßnahmen sowie zu Strafzumessung, Vollzug und Verjährung.

Das **Zweite Buch** zählt die vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen auf und nennt die für sie geltenden Strafandrohungen. Dieser Teil enthält auch besondere Bestimmungen betreffend die Übertretung bundesrechtlicher Vorschriften, z. B. Ungehorsam von Schuldern im Betreibungs- und Konkursverfahren, ordnungswidrige Führung von Geschäftsbüchern und weitere.

Das **Dritte Buch** enthält die Bestimmungen zur Einführung und Anwendung des Gesetzes. Es regelt beispielsweise das Verhältnis des Strafgesetzbuches zu anderen Gesetzen des Bundes und der Kantone, die Amtshilfe im Bereich der Polizei, das Strafregister sowie den Straf- und Maßnahmenvollzug.

[Link](#) zum Strafgesetzbuch und zu weiteren Erlassen.

## STRAFVERFAHREN

### Zivile Strafgerichtsbarkeit

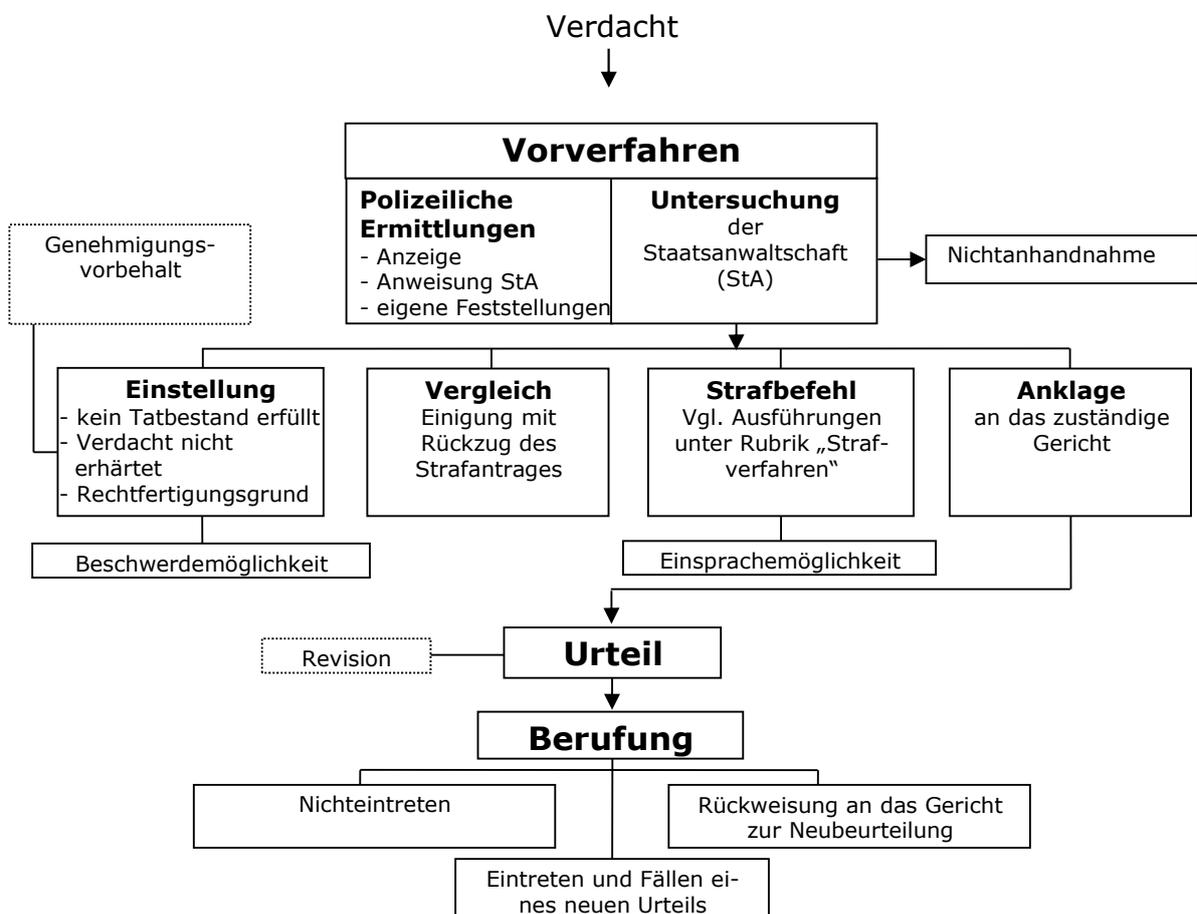
Für Bund und Kantone gilt eine einheitliche, gesamtschweizerische Strafprozessordnung sowie ein einheitliches Verfahrensmodell (sogenanntes „Staatsanwaltschaftsmodell“). Die Strafverfolgung steht während der ganzen Dauer des Verfahrens unter der Leitung eines Staatsanwaltes. Es gilt auch eine für Bund und Kantone verbindliche Jugendstrafprozessordnung.

In der Schweiz werden Straftaten nicht nur einheitlich im (eidgenössischen) Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt.

In diesem Staatsanwaltschaftsmodell kommt dem Staatsanwalt eine Doppelrolle zu: Er leitet die ganze Strafuntersuchung und erhebt und vertritt die Anklage. Als kompensatorische Maßnahmen zu dieser Doppelrolle des Staatsanwaltes und der damit verbundenen Machtfülle existieren besondere Zwangsmaßnahmengерichte. Mit weitreichenden Verteidigungsrechten des Beschuldigten kann dieser zudem bereits bei der Vernehmung im polizeilichen Ermittlungsverfahren einen Anwalt beiziehen.

Die Strafprozessordnung sieht für nicht gravierende Delikte ein besonderes Verfahren vor, in dem die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl erlassen kann. Der Strafbefehl kann mittels Einsprache angefochten werden.

### Schematische Darstellung des Strafverfahrens



Gegen letztinstanzliche kantonale Urteile ist die Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Diese ist auch zulässig gegen Urteile, die das Bundesstrafgericht als erste Instanz mit Bezug auf Straftaten fällt, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

### **Untersuchungsbehörden und Gerichte**

Die Strafprozessordnung bezeichnet die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Übertretungsstrafinstanzen als Strafverfolgungsbehörden.

Gerichtliche Befugnisse üben aus:

- die Zwangsmaßnahmengerichte,
- die erstinstanzlichen Gerichte,
- die Beschwerdeinstanzen und
- die Berufungsgerichte.

Bund und Kantone bestimmen ihre Strafbehörden und deren Bezeichnung.

Für das Aufgabengebiet der Staatsanwaltschaft können die Kantone Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften vorsehen.

Mit der gerichtlichen Beurteilung von Strafverfahren in erster Instanz können Einzelgerichte betraut werden, sofern es sich um Übertretungen oder um Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen die Staatsanwaltschaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung oder eine besondere therapeutische Behandlung beantragt.

Auf Bundesebene leitet die **Bundesanwaltschaft** die Strafverfahren des Bundes. Sie eröffnet und leitet die (gerichts-) polizeilichen Ermittlungen unter Mitwirkung der Bundeskriminalpolizei und fallweise kantonaler Polizeiorgane. Die Bundesanwaltschaft entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Vorverfahrens, ob eine Anklage an das Bundesstrafgericht zu erheben sei. Sie kann das Verfahren auch an eine kantonale Strafbehörde delegieren. Für Zwangsmaßnahmen in Bundesstrafverfahren sind die kantonalen Zwangsmaßnahmengerichte am Sitz der Bundesanwaltschaft oder ihrer Zweigstelle zuständig. Gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Die **Bundeskriminalpolizei** ist zuständig für Vorermittlungen und Ermittlungen bei Delikten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie die Koordination von nationalen und internationalen Ermittlungen. Sie befasst sich unter anderem mit Straftatbeständen auf dem Gebiet des Staatsschutzes, Terrorismus sowie mit Geldwäsche, schwerer Wirtschaftskriminalität, organisierter Kriminalität und Korruption.

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### ORGANISATION UND AUFGABEN AUF BUNDESEBENE

#### **Aufgaben im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)**

Die polizeilichen Aufgaben des Bundes sind im

#### **Bundesamt für Polizei (fedpol)**

konzentriert. Es nimmt gerichts-, sicherheits-, verwaltungspolizeiliche sowie für seine Partnerbehörden bei Bund und Kantonen unterstützende und koordinative Aufgaben wahr.

#### Gerichtspolizeiliche Aufgaben

Die polizeilichen Ermittlungsverfahren werden im Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA) in der Bundeskriminalpolizei (BKP), teilweise in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeidiensten, geführt. Sie zeichnen sich durch hohe Komplexität sowie internationale bzw. interdisziplinäre Zusammenhänge aus.

#### Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben von fedpol werden vom Bundessicherheitsdienst (BSD) wahrgenommen. Er ist für die Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der zu schützenden Personen des Bundes (Magistrate, Parlamentarier, Bundesangestellte) sowie der völkerrechtlich geschützten Personen und Einrichtungen zuständig. Außerdem ist er verantwortlich für die Rekrutierung, die Ausbildung und die Einsätze von Sicherheitspersonal an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen und an bestimmten Bodenstationen im Ausland. Darüber hinaus erstellt der BSD bauliche, technische und organisatorische Sicherheitskonzepte für Immobilien der Bundesverwaltung, einschließlich der privaten Bundesratsdomizile und der Objekte gefährdeter Bundesangestellter sowie der schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate).

Der BSD verfügt über operatives Schutzpersonal, das im Parlamentsgebäude sowie in weiteren Bundesgebäuden eingesetzt wird.

#### Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Zu den verwaltungspolizeilichen Aufgaben zählen die administrativen, koordinativen polizeilichen Aufgaben. Dazu gehören der Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waffen und Sprengstoffen, das Verhängen von Einreisesperren, die Bekämpfung von Gewalt bei Sportveranstaltungen und von Gewaltpropaganda sowie die Bundesaufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisschriften.

#### Unterstützende und koordinative polizeiliche Aufgaben

fedpol hat den Auftrag, den nationalen und internationalen Partnern (ausländische und kantonale Polizeien, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Migrationsbehörden, Interpol usw.) die zentrale schweizweite Polizeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise

- das RIPOL (nationales Fahndungssystem) oder das AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifikationssystem);

- die nationale Kontaktstelle für alle Fahndungen via das Schengener Informationssystem SIS;
- die Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit CCPD in Genf und Chiasso, welche die Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien im Polizei- und Zollbereich erleichtern;
- die Schweizer Polizeiattachés, welche die Schweizer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unterstützen und sowohl vom Bundesamt für Polizei als auch vom BAZG gestellt werden können;
- die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), welche eine Relais- und Filterfunktion zwischen den Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden hat. Sie ist die nationale Zentralstelle, die gemäß Geldwäschereigesetz Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Gelder verbrecherischer Herkunft oder krimineller Organisationen von Finanzintermediären entgegennimmt, analysiert und allenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet;
- die Fachstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (FSMM). Sie entwickelt in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit gesamtschweizerische Strategien und Konzepte, namentlich in Form von nationalen Aktionsplänen;
- Spezialisten im Bereich IT-Forensik, Cybercrime und Fernmeldeüberwachung.

Informationen zum Bundesamt für Polizei fedpol finden Sie auf der [Website des fedpol](#).

## Aufgaben im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)

Das

### Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr. Die Rechtsgrundlage für das Handeln des BAZG basiert auf dem Zollgesetz. Das Zollgesetz regelt die Überwachung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs (Ein-, Aus- und Durchfuhr) und die Erhebung von Zöllen und Abgaben. Das BAZG vollzieht über 100 Nichtzollrechtliche Erlasse und hat dort teilweise auch die strafrechtliche Zuständigkeit bei Widerhandlungen im Rahmen eines Grenzübertrittes. Das BAZG bekämpft zudem die irreguläre Migration, die grenzüberschreitende Kriminalität und koordiniert seine Sicherheitsaufgaben mit den übrigen Polizeibehörden der Kantone und des Bundes. In diesem Zusammenhang hat das BAZG Verwaltungsvereinbarungen mit 21 Kantonen abgeschlossen, die dem BAZG verschiedene Aufgaben zur selbstständigen Erledigung delegieren um aufgrund der Präsenz im Grenzraum einen Synergiegewinn bei der Aufgabenerfüllung zu erzielen. Das BAZG leistet aufgrund der vielfältigen Aufgaben und mit seiner Präsenz an der Grenze einen umfassenden Beitrag zur Sicherheit von Bevölkerung, Wirtschaft und Staat.

Das BAZG beschäftigt rund 5000 Mitarbeitende, welche ihren Dienst an Grenzübergängen oder im Grenzraum, in Zügen, an Flughäfen, bei Paket- und Briefpostzentren oder auf Gewässern verrichten. Die Direktionsbereiche *Operationen* und *Strafverfolgung* erfüllen dabei die operativen Kernaufgaben des BAZG.

Zurzeit befindet sich das BAZG in einer weitreichenden Transformation (Programm «DaziT»). Im Zuge dieser Weiterentwicklung erfolgte auch ein Namenswechsel, weshalb die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) per 1. Januar 2022 in das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt wurde. Die digitale Transformation umfasst die gesamte Organisation, darunter die Struktur, Abläufe, Rechtsgrundlagen, Arbeitsmittel, Infrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung. Bis 2026 werden sämtliche Zoll-, Abgaben- und Kontrollprozesse vereinfacht, optimiert und digitalisiert.

Der Direktionsbereich Operationen umfasst die Einheiten ZOLL und Grenzwachtkorps (GWK). Diese Zusammenführung und damit Stärkung der operativen Tätigkeit ist ein Eckpfeiler der Weiterentwicklung der EZV hin zum BAZG. In diesem Zusammenhang wurde das neue Berufsbild Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit geschaffen.

### Regionalstruktur

Der Direktionsbereich Operationen ist in sechs Regionalebenen gegliedert, welche nach geotaktischen Gesichtspunkten gebildet wurden:

**Zoll Nord:** Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau

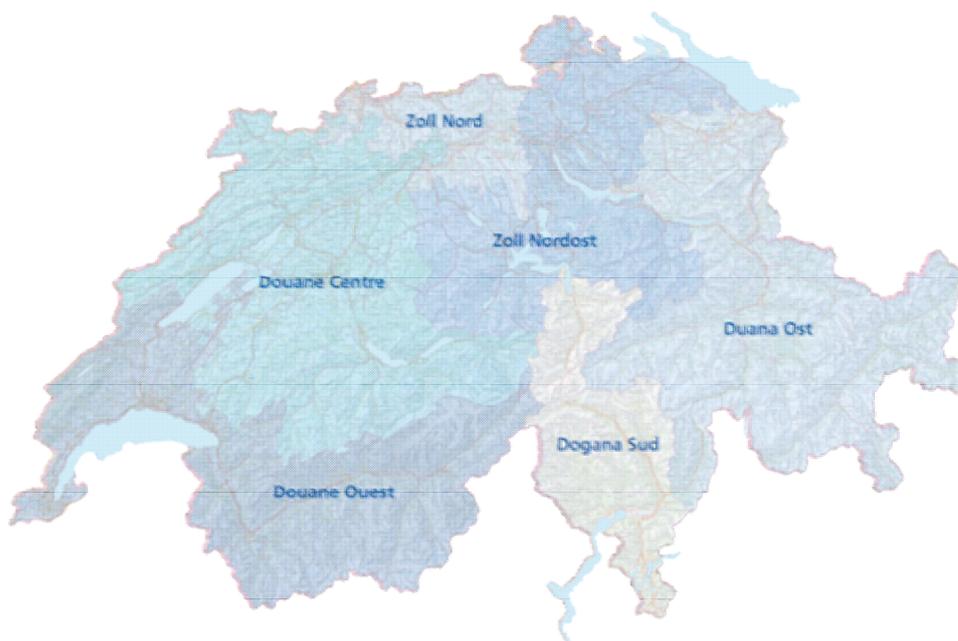
**Zoll Nordost:** Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Zug, Schwyz, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus

**Zoll Ost:** St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Fürstentum Liechtenstein

**Zoll Süd:** Uri, Tessin

**Zoll West:** Genf, Waadt, Wallis

**Zoll Mitte:** Jura, Neuenburg, Bern, Freiburg, Solothurn



Der Direktionsbereich Strafverfolgung wurde in den letzten Jahren gezielt gestärkt. Als Strafverfolgungsbehörde des Bundes ist das BAZG primär für Zoll- und Mehrwertsteuerwiderhandlungen (Einfuhrsteuer) zuständig. Daneben ist das BAZG aber auch für die Aufdeckung, Ermittlung und Beurteilung von Widerhandlungen in anderen Bereichen zuständig, wenn diese in Zusammenhang mit einer Zoll- oder Mehrwertsteuerwiderhandlung stehen. Um der wachsenden Kriminalität Rechnung zu tragen, wurde ein eigenständiges und professionell organisiertes Observations- und Zugriffselement, das Mobile Einsatzkommando (MEK) Helvetia, aufgebaut, welches seit September 2006 operativ tätig ist und die Ermittlungen des Direktionsbereiches Strafverfolgung unterstützt.

Die Mitarbeitenden des BAZG nehmen nebst den Zollaufgaben eine vielfältige Palette von Aufgaben wahr. Dazu zählen etwa Personen- und Fahrzeugfahndungen. Sie bekämpfen die grenzüberschreitende Kriminalität, den organisierten Schmug-

gel oder die irreguläre Migration. Gestützt auf internationale Abkommen und nationale Vereinbarungen beteiligen sich die Mitarbeitenden des BAZG an internationalen Einsätzen in den Bereichen Sicherheit und Grenzschutz. Dazu unterhält das BAZG einen Pool von ausgebildeten Mitarbeitenden für Auslandseinsätze wie z. B. für Frontex-Einsätze an den Schengen-Aussengrenzen, für Einsätze im Rahmen als Air Marshal und Ground Marshal im zivilen Luftverkehr oder auch für die Dokumentenkontrolle an ausgewählten Flughäfen (Air Liaison Officer).

Systematische Personenkontrollen (sogenannte Grenzkontrollen) werden ausschliesslich an den Schengen-Aussengrenzen (Flughäfen) durchgeführt. Die diesbezügliche Zuständigkeit obliegt grundsätzlich den Kantonen.

Aufgrund seiner Präsenz an den Binnen- und Aussengrenzen sowie im Grenzraum pflegt das BAZG eine langjährige und bewährte Tradition der Zusammenarbeit mit den Kantonen. So haben einige Kantone sicherheitspolizeiliche Aufgaben mittels Vereinbarungen an das BAZG delegiert. Auf Grundlage dieser Vereinbarungen ist das BAZG unter anderem für die Grenzkontrollen an diversen Flughäfen zuständig. Dabei sind die Zollkontrollen von den Grenzkontrollen zu unterscheiden. Da die Schweiz kein Mitglied der Europäischen Zollunion ist, führt das BAZG an der schweizerischen Landesgrenze nach wie vor Zollkontrollen in eigener Kompetenz durch.

### Übersicht

Art der Kontrolle	Ort und Verkehrsart	Zuständigkeit
<b>Zollkontrolle</b>	Alle Verkehrsarten	BAZG
<b>Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen</b> (Grenzkontrollen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basel-Mulhouse</li> <li>▪ Genève-Cointrin</li> <li>▪ Zürich</li> <li>▪ Altenrhein SG</li> <li>▪ Bern-Belp</li> <li>▪ Grenchen</li> <li>▪ La-Chaux-de-Fonds-Les Eplatures</li> <li>▪ Lausanne-La Blécherette</li> <li>▪ Locarno-Magadino</li> <li>▪ Lugano-Agno</li> <li>▪ Samedan</li> <li>▪ Sion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ Kantonspolizei</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ Kantonspolizei</li> <li>▪ Kantonspolizei</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG</li> <li>▪ BAZG/Kantonspolizei</li> </ul>
<b>Nationale Ersatzmaßnahmen</b> (mobile Kontrollen im rückwärtigen Raum)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strassenverkehr</li> <li>▪ Schiffsverkehr</li> <li>▪ Regionaler und internationaler Bahnverkehr</li> <li>▪ Gelände</li> </ul>	Kantonspolizei  ➤ Das BAZG kann je nach Vereinbarung mit den Kantonen Aufgaben übernehmen.
<b>Temporäre Wiedereinführung der Grenzkontrollen</b> (gemäss Schengener Grenzkodex)	Alle Verkehrsarten	Bedarf eines Bundesratsentscheides

Informationen zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) finden Sie auf der [Website des BAZG](#).

### **Frontex**

Das BAZG ist die nationale Frontex-Kontaktstelle (National Frontex Point of Contact [NFPoC]) und koordiniert in dieser Funktion die Einsätze (Entsendungen, Hostings und Rückführungen) und Ausbildungen zwischen Frontex und der Schweiz. Seit Januar 2011 nimmt das BAZG aktiv an Frontex-Operationen teil. Es vertritt zudem die Schweiz im Verwaltungsrat von Frontex.

### **Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit**

Auf Grundlage der bilateralen Polizeikooperationsverträge arbeitet das BAZG eng mit den Partnerbehörden der Nachbarstaaten zusammen. Grenzüberschreitende Einsätze sind an der Tagesordnung. Das BAZG hat weitere Instrumente entwickelt, um die Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden weiter zu vertiefen. So unterhält es zum Beispiel sowohl mit Österreich/Liechtenstein wie auch mit Deutschland/Frankreich so genannte Verbindungsbüros zum raschen und direkten Informationsaustausch. Mit der deutschen Bundespolizei wurden des Weiteren gemeinsame operative Dienstgruppen gebildet, eine Art gemeinsame Dienststelle mit fix zugeteilten Mitarbeitenden beider Behörden, welche täglich gemeinsam im Einsatz stehen.

### **Ausbildung**

Der 2021 entstandene Beruf «Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit» löst die beiden Berufe «Zollfachfrau/-mann» und «Grenzwächterin/Grenzwächter» ab.

Die Ausbildung dauert rund zwei Jahre. Sie ist modular aufgebaut und umfasst moderne Lehr- und Lernformen. Nach einer Basisausbildung werden in weiteren Ausbildungsmodulen vertiefte Kompetenzen in einer Fachrichtung – Waren, Personen oder Transportmittel – vermittelt. Diese Spezialistenausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung und dem Eidgenössischen Fachausweis «Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit» abgeschlossen.

Für detailliertere Informationen siehe [Link](#).

### **Aufgaben im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)**

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist verantwortlich für die Entsendung von Schweizer Polizisten im Rahmen von internationalen Polizeieinsätzen. Es hat mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Vereinbarung betreffend den Einsatz von Polizeiexperten in Friedensoperationen internationaler Organisationen abgeschlossen. Diese regelt die Rekrutierung, die Ausbildung und den Einsatz von Angehörigen kantonaler und kommunaler Polizeikorps als Experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen wie z. B. UNO, EU und OSZE.

Weitere Informationen zu den internationalen Polizeieinsätzen finden Sie unter folgendem [Link](#).

### **Aufgaben im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)**

Die Armee unterstützt die zivilen Polizeibehörden subsidiär aufgrund von Gesuchen (materiell und personell). Der Einsatz der Armee und die Einsatzart bedürfen der politischen Genehmigung. Die Einsatzverantwortung bleibt bei den zivilen Behörden.

Die Wahrung der Lufthoheit ist Aufgabe des Bundes. Aus Sicherheitsgründen kann der Bundesrat den Luftraum einschränken und den Luftpolizeidienst anordnen. Der Luftpolizeidienst wird einzig durch die Armee gewährt.

Die **Militärpolizei** bewältigt in der normalen Lage selbstständig sämtliche sicherheits-, gerichts- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in ihrem Raum.

Für die Beurteilung von Militärfällen amten militärische Untersuchungsrichter, Auditoren (Ankläger), Militärgerichte, Militärappellationsgerichte und das Militärkassationsgericht. Dem Militärstrafrecht unterstehen etwa Dienstpflichtige während des Militärdienstes, Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie Zivil- und (ausländische) Militärpersonen für bestimmte Delikte (z. B. Verletzung militärischer Geheimnisse, Sabotage, Schwächung der Wehrkraft).

Weitere Informationen zur Militärpolizei finden Sie unter folgendem [Link](#).

### **ORGANISATION UND AUFGABEN AUF KANTONSEBENE**

#### **Polizeiorganisation in den Kantonen**

Jeder Kanton verfügt über eine Kantonspolizei, welche im Wesentlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit und zur Regelung des Verkehrs zu treffen sowie Straftaten zu verhindern und aufzuklären hat. Im Übrigen fallen ihr meist auch verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu.

Damit enthalten die kantonalen Polizeikorps im Wesentlichen folgende Elemente:

- **Sicherheits- und/oder Kriminalpolizei** mit besonderen Fahndungs- und Sicherheitsdiensten zur Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- **Verkehrspolizei**, wo nötig mit besonderen Dienstzweigen wie Autobahn- oder Seepolizei, zur Regelung des zirkulierenden und des ruhenden Verkehrs.
- **Verwaltungspolizei** mit besonderen Dienstzweigen für Aufgaben in den Bereichen Melde- und Passwesen, Bau- und Feuerpolizei, Gesundheits-, Wirtschafts- und Gewerbe- polizei, Jagd- und Fischereiwesen, Sittenpolizei und Jugendschutz.
- **Grenzpolizei** ist nach Ausländergesetz (AuG) vom 16. Dezember 2005 eine grundsätzliche Aufgabe der Kantone (Art. 9 AuG), welche jedoch an das BAZG delegiert werden kann, und basiert auf Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem BAZG. Unter folgendem [Link](#) sind die für Grenzpolizei und das BAZG verbindlichen Weisungen „Visa und Grenzkontrolle“ des Staatssekretariats für Migration abrufbar.

In der französischen Schweiz finden sich in der Regel die **Gendarmerie** als Uniformpolizei und die **Sûreté** als (zivile) Kriminalpolizei.

Größere Polizeikorps verfügen auch über besondere Interventionsgruppen und/oder Sonderformationen sowie fallbedingt über Sonderorganisationen.

### **Polizeiorganisation in den Gemeinden und Städten**

In aller Regel beschränkt sich die polizeiliche Zuständigkeit der Gemeinden auf gewisse sicherheitspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Aufgaben (vor allem ruhender Verkehr) sowie verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten. Namentlich kriminalpolizeiliche Aufgaben sind grundsätzlich Sache der Kantonspolizei. Verschiedene große Städte verfügen allerdings über eigene Polizeikorps, meist ohne besondere Kriminalpolizei, teilweise aber auch mit kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten, so etwa Zürich und Lausanne.

### **Regionale Zusammenarbeit der Kantone**

Die regionale Zusammenarbeit der Kantone im Sicherheits- und Polizeibereich ist in vier sogenannten Konkordaten geregelt. Außer den Kantonen Zürich und Tessin gehören alle Kantone sowie die Stadt Bern einem Polizeikonkordat an. Die in diesen Konkordaten zusammengeschlossenen Kantone und Städte unterstützen einander gegenseitig in der Bewältigung von größeren Ereignissen oder bei planbaren Polizeieinsätzen.

## **POLIZEILICHE AUS- UND FORTBILDUNG**

Rekrutierung und Ausbildung ist Sache der kantonalen bzw. städtischen Polizeikorps. Die Grundausbildung erstreckt sich über zwei Jahre. Die strategische und politische Verantwortung für alle schweizerischen Polizeischulen liegt bei der Konferenz Kantonaler Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KKJPD).

### **Eidgenössischer Fachausweis "Polizistin / Polizist"**

Mit dem revidierten Berufsbildungsgesetz wurde die geschützte Berufsbezeichnung „Polizistin/Polizist“ geschaffen. Die mit der Berufsprüfung zertifizierte Ausbildung gehört zur tertiären Bildungsstufe und setzt einen Erstberuf oder Matura (Sekundärstufe) voraus. Weitere Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Polizeischule sowie eine Anstellung bei Bund, Kanton, Stadt, Gemeinde oder den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Die erste Ausbildungsphase in den Polizeischulen wird mit der einheitlichen Vorprüfung („Prüfung Einsatzfähigkeit“ - PEF) abgeschlossen. Wer diese erfolgreich absolviert hat, kann die zweite Ausbildungsphase im eigenen Korps antreten. Die Vorprüfung (PEF) entspricht im Grundsatz der ursprünglichen Berufsprüfung im einjährigen System. Neu ist insbesondere, dass sich die Absolventen/-innen in einem mündlichen Prüfungsteil auch über Werte, Normen und Einstellungen auszuweisen haben. Zudem findet die Prüfung schweizweit unter einheitlichen Kriterien statt.

Die zweite Ausbildungsphase dient der weiteren praktischen Vertiefung des angeeigneten Wissens und Könnens. Im Zentrum steht dabei die Bearbeitung von praktischen Fällen. Mit der Unterstützung von Praxisbegleitern/-innen und Mentoren/-innen erstellen die Auszubildenden anhand von einheitlichen Instrumenten ein

Portfolio, das als Basis für die Hauptprüfung (BP) dient. Die praktischen Fälle entsprechen den Anforderungen des jeweiligen Korps. Mit dem Verfassen eines Berichts und einem mündlichen Fachgespräch anlässlich der Hauptprüfung (BP) wird die zweijährige Grundausbildung abgeschlossen.

Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung sowie weitere darauf bezogene Informationsschriften können auf der Website des Schweizerischen Polizei-Institutes eingesehen werden ([Link](#)).

### **Dezentrale Polizeigrundausbildung**

Die autonomen kantonalen und städtischen Polizeikorps der Schweiz organisieren ihre Polizeigrundausbildung konkordatsweise. Dazu wurden entsprechende Ausbildungszentren geschaffen. Die Ziele dieser Zentren sind vor allem die Vereinheitlichung der Ausbildung sowie die Einbindung der Polizeiausbildung ins allgemeine schweizerische Bildungssystem (bildungspolitisches Gesamtkonzept). Gleichzeitig sollen ein hoher Praxisbezug, klar definierte Berufsprofile und die Möglichkeit der weiterführenden Laufbahn mit anerkannten Abschlüssen erzielt werden.

### **Aus- und Weiterausbildung**

Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) gewährleistet im Auftrag der Schweizer Polizeiorganisationen die Umsetzung einer nationalen und politisch breit abgestützten Ausbildungsdoktrin. Es agiert als Plattform und Denkfabrik, das politische, polizeiliche und akademische Akteure zusammenbringt, um eine qualitativ hochstehende Polizeiausbildung sicherzustellen. In Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Polizeikorps bietet es Dienstleistungen im Bereich Grundausbildung, Kader- und Weiterbildung, Lehrmittel und angewandte Forschung an. Das Angebot erstreckt sich auf fachliche, technische, akademische und wissenschaftliche Bildungsangebote.

Es werden Bildungsprodukte für Ausbilder/-innen, in Psychologie, Kriminalistik, für den Bereich Straßenverkehr und für Spezialisten/-innen verschiedener Sachbereiche angeboten. Verschiedene Führungslehrgänge bereiten die Kader von Polizei, des Bundesamtes für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG), Bundespolizei fedpol und Justiz hinsichtlich Führungsaufgaben auf allen Führungsstufen vor. In Zusammenarbeit mit fedpol führt das SPI ferner ein Seminar über die internationale Polizeikooperation der Schweiz durch.

Das SPI ist als Koordinator, Dienstleister und Katalysator von neuen Ideen der Polizeiausbildung in der Schweiz anerkannt und hat 2022 die nationale Koordination und Verbindungsstelle MEPA für die Schweiz übernommen. Es ist zudem Mitglied der Association of European Police Colleges AEPC und Vertragspartner von CEPOL (Collège européen de police – Europäische Polizeiakademie).

Weitere Informationen zum Schweizerischen Polizei-Institut finden Sie auf der [Website des SPI](#).

## KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

### POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK DER SCHWEIZ (PKS)

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik gibt seit 2009 Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung registrierter Straftaten sowie über beschuldigte und geschädigte Personen. Sie umfasst die von den Polizeibehörden registrierten strafbaren Handlungen gegen das Strafgesetzbuch, gegen das Betäubungsmittelgesetz, gegen das Ausländergesetz und gegen strafrechtlich relevante Artikel diverser Bundesnebengesetze. Nicht enthalten sind gesetzeswidrige Handlungen, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen (Dunkelfeld) oder die über andere Wege direkt in ein Justizverfahren einmünden.

Die polizeiliche Kriminalstatistik liefert Grunddaten für die Kriminalanalyse sowie die Beurteilung der Strafverfolgung und von kriminellen Karrieren. Damit werden Grundlagen für die Ausrichtung und Beurteilung der Strafrechts- und Kriminalpolitik erstellt.

Die Schweiz verfügt mit der PKS über eine moderne Kriminalitätsstatistik. Vergleiche mit anderen Ländern gestalten sich aber aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungen und Erfassungen des Zahlenmaterials in diesem Rahmen als nicht sinnvoll.

Der Jahresbericht 2019 der PKS ist unter folgendem [Link](#) verfügbar.

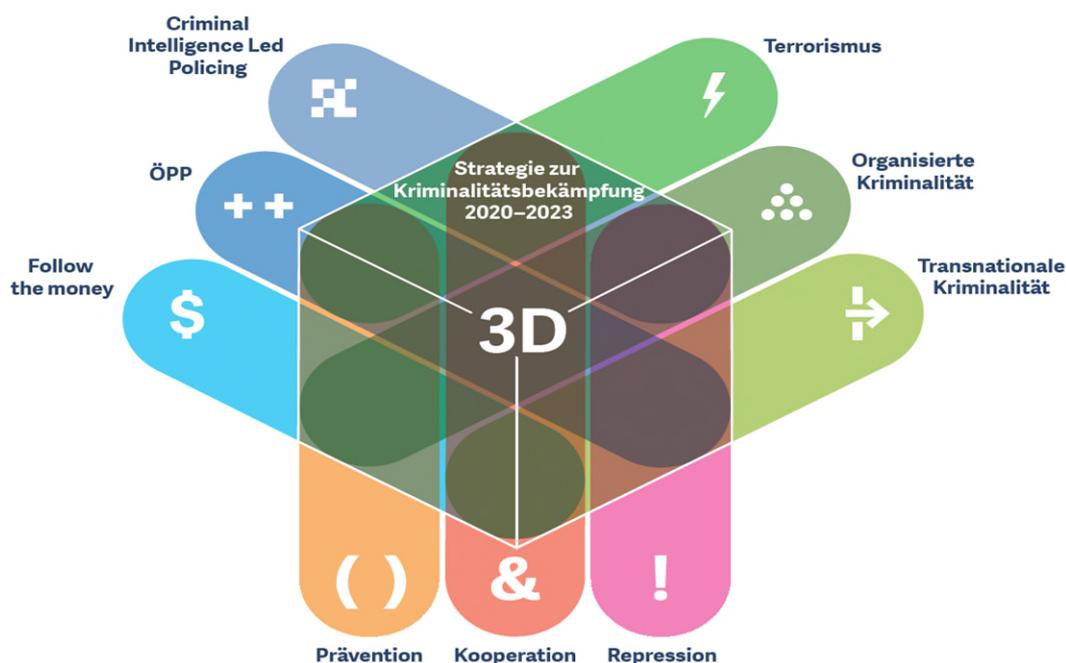
### KRIMINALSTRATEGISCHE PRIORISIERUNG

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat seine kriminalstrategische Priorisierung aktualisiert und die [Strategie Kriminalitätsbekämpfung 2020–2023](#) veröffentlicht. Ausgehend von der aktuellen Sicherheits- und Polizeilage basiert die Strategie auf den sicherheitspolitischen Zielen des Bundesrates und bestimmt die kriminalpolizeilichen Aufgabenschwerpunkte des Bundesamtes für Polizei fedpol. Sie ist ein Teil der Gesamtstrategie der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und ist mit verschiedenen national bedeutenden, konnexen Strategien abgestimmt, so z.B. der [Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung](#) oder der [Strategie der Bundesanwaltschaft](#).

Die Grundlage der Strategie und der darin erwähnten beabsichtigten Maßnahmen bilden die drei Säulen effizienter polizeilicher Kriminalitätsbekämpfung: Prävention, Kooperation und Repression. Diese gelten allgemein und deliktsübergreifend, beinhalten jedoch je nach Aufgabenschwerpunkt unterschiedliche prioritäre Handlungsfelder bzw. Maßnahmen. Weiter richtet sich die Strategie nach den folgenden drei Leitsätzen:

- *analysebasierte Steuerung der Polizeikräfte – Criminal Intelligence led policing*
- *Einbezug Privater public private partnership*
- *Erkennen kriminell erworbener Geldflüsse Follow the money*

Die folgende Abbildung fasst die Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung 2020–2023 grafisch zusammen:



Im Fokus der aktuellen Strategie stehen die Themen organisierte Kriminalität (OK), Terrorismus und übrige transnationale Kriminalität (Geldwäscherei und Korruption, Menschenhandel bzw. -handel und Vermögensdelikte). Es ist anzumerken, dass Cyberkriminalität keinen eigenen Deliktsbereich darstellt und deshalb nicht separat in der Strategie aufgeführt ist. Vielmehr stellt die Bekämpfung digitaler Kriminalität eine übergreifende Aufgabe mit besonderen Herausforderungen in jedem Deliktsbereich dar.

### **Organisierte Kriminalität**

Kriminelle Organisationen verschiedener Herkunft stellen für die Schweiz eine beträchtliche Bedrohung dar. So ist die italienische Mafia aufgrund ihrer langjährigen und grossen Präsenz, familiären Bindungen in der Schweiz und der sprachlichen Nähe in verschiedenen Deliktbereichen aktiv. Hervorzuheben hierbei ist die mögliche Infiltration von Verwaltung und Wirtschaft. Weiter hat in den letzten zwanzig Jahren die Gefährdung durch Gruppierungen südosteuropäischer Herkunft zugenommen, welche in bestimmten Deliktformen wie Drogen- und Menschenhandel dominieren. Eine besondere Gefährdung geht auch von kriminellen Gruppierungen aus den GUS-Staaten aus, deren Mitglieder über ein hohes wirtschaftliches Gewicht und teilweise politischen Rückhalt in ihren Herkunftsstaaten verfügen.

Präventive Massnahmen zur Bekämpfung von OK umfassen die Durchführung von Weiterbildungs- und Sensibilisierungsprogrammen für die Behörden von Bund und Kantonen sowie privaten Risikogruppen. Zudem werden Exponenten der OK wegen der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit von der Schweiz ferngehalten oder ausgewiesen und in den polizeilichen Informationssystemen ausgeschrieben.

Weiter wird die bilaterale Polizeizusammenarbeit mit den relevanten Staaten zwecks Beurteilung der Lage und Ermittlungsansätze sowie die operative und strategische Kooperation in multilateralen und europäischen Gremien, Agenturen und

Plattformen gestärkt, laufend analysiert und weiterentwickelt bzw. die Mitwirkung in neuen Zusammenarbeitsprojekten geprüft.

Die repressiven Massnahmen betreffen die prioritäre Behandlung von Geldwäschereiverdachtsmeldungen im Umfeld von OK, wobei bei entsprechender Verdachtslage konsequent polizeiliche Ermittlungsverfahren eröffnet oder Strafanzeigen eingereicht werden. Die Ermittlungsverfahren bei OK zielen nebst der Strafverfolgung auch auf den Einzug von Vermögenswerten ab. Zudem werden Anklagebehörden proaktiv auf Instrumente hingewiesen, welche kooperationswilligen Mitgliedern der OK den Ausstieg erleichtern (Zeugenschutzprogramm, Integration).

### **Terrorismus**

Die Terrorbedrohung in der Schweiz ist nach wie vor erhöht. Sie wird weiterhin hauptsächlich durch den «Islamischen Staat», seine Unterstützer und Sympathisanten, geprägt. Auch die Bedrohung durch die «Al-Qaida» besteht fort. Die Schweiz gehört zur westlichen, von Dschihadisten als islamfeindlich eingestuften Welt und stellt damit aus deren Sicht ein legitimes Ziel für Terroranschläge dar. Primär stehen jedoch andere Länder als Ziel für Terroranschläge im Fokus. Anschläge mit geringem logistischem Aufwand, ausgeführt von Einzeltätern oder Kleingruppen, stellen aktuell für die Schweiz die wahrscheinlichste Bedrohung dar. Als Täter kommen in der Schweiz hauptsächlich radikalisierte Personen in Frage, die von der dschihadistischen Propaganda und durch Kontakte im persönlichen Umfeld inspiriert worden sind, aber nicht zwingend in direktem Kontakt mit einer dschihadistischen Gruppierung oder Organisation stehen. Ebenso dürften Rückkehrende aus Kriegsgebieten potenziell als gefährlich einzustufen sein. Die von islamistischen Extremisten ausgehende Terrorgefahr spielt aktuell die bedeutendste Rolle in der Schweiz.

Die präventive Bekämpfung von Terrorismus erfolgt anhand des [Nationalen Aktionsplans gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus](#). Gegen terroristische Gefährder werden präventiv-polizeiliche Massnahmen gezielt umgesetzt. Von Terrorismus besonders gefährdete Einzelpersonen oder Personengruppen (z.B. Magistratspersonen, völkerrechtlich geschützte Personen, religiöse Minderheiten) sowie Einrichtungen und Objekte werden geschützt. Der Zugang zu Vorläuferstoffen ist geregelt.

Die interdisziplinäre Kooperation zwischen Akteuren der Strafverfolgung von Bund und Kantonen sowie anderen Behörden des Bundes und der Kantone erfolgt koordiniert und konzentriert. Dazu dient die Task-Force TETRA (TERRORIST TRACKING) unter der Leitung von fedpol. Die operative und strategische Zusammenarbeit in multilateralen und europäischen Informationssystemen wird fortgesetzt, laufend analysiert, weiterentwickelt sowie konsequent genutzt. Um Terrorismusfinanzierung besser zu erkennen und zu verhindern wird die Zusammenarbeit mit Finanzintermediären und NGOs vertieft. Die bestehenden Krisenmechanismen zur Bewältigung von terroristischen Anschlägen und deren Auswirkungen werden weiterentwickelt und konsolidiert. (z.B. Polizei, Armee, Bevölkerungsschutz, Schutz- und Rettungswesen).

Die repressiven Maßnahmen betreffen die konsequente polizeiliche Ermittlung bei Hinweisen auf Terroraktivitäten sowie die prioritäre Behandlung von Verdachtsmeldungen wegen Terrorismusfinanzierung. Weiter wird die internationale Zusammenarbeit zwecks Beweisbeschaffung und -verwertung gefördert. Ermittlungsdaten werden konsequent analysiert, um Zusammenhänge und Netzwerke zu erkennen. Dies hat zum Ziel den Terrorismus-Export und die Einreise von Terroristen in die Schweiz zu verhindern.

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung immer wichtiger. Im Jahr 2021 erhielt die MROS 82 Meldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung – eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr (64). Die Zahl der Meldungen in Zusammenhang mit dieser Straftat schwankt von Jahr zu Jahr, weshalb nicht von einer Tendenz gesprochen werden kann.

### **Übrige transnationale Kriminalität**

Während bei OK und Terrorismus die Strafverfolgung im wesentlichen Teil in der Kompetenz der Bundesbehörden liegt, ist der Bund bei Geldwäscherei und Korruption nur bedingt zuständig. Weitere Kriminalitätsbereiche wie Menschenschmuggel und -handel sowie Vermögensdelikte sind hauptsächlich in der Strafverfolgungskompetenz der Kantone. Diese Delikte sind oft schwierig zu erkennen, weisen regelmässig Auslandbezug auf und betreffen oft mehrere Kantone (insbesondere bei Cyberkriminalität).

Obschon internationale Organisationen der Schweiz grundsätzlich ein gutes Zeugnis ausstellen bezüglich ihrer Massnahmen zur Prävention von Korruption, weisen sie weiterhin auf die Notwendigkeit der Stärkung des Präventions- und Bekämpfungsdispositivs hin. Dazu dienen vorderhandlich Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sowie die Strafverfahren der Bundesanwaltschaft. Die steigenden Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei zeigen das erhebliche Geldwäschereirisiko in der Schweiz. Siehe dazu die [Publikationen der Meldestelle für Geldwäscherei](#).

Die Schweiz ist ein wichtiges Transit- und Zielland für den gewerbsmäßigen Menschenhandel und -schmuggel, wobei die Täternetzwerke über die ganze Schweiz zerstreut sind. Da geschleuste Menschen besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, hat dieses Kriminalitätsphänomen an Bedeutung gewonnen.

fedpol nimmt bereits seit Jahren in verschiedenen Deliktsbereichen die Rolle als nationale Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten und international tätigen Kriminalität wahr (z.B. Betäubungsmittel, Hooliganismus u.a.) und unterstützt damit die Kantone in der Strafverfolgung. Insbesondere im Menschenhandel/Menschenschmuggel fungiert fedpol als Koordinations- und Kompetenzzentrum, erarbeitet Strategien, Maßnahmen und Instrumenten, erstellt Analysen, vermittelt Know-how, vernetzt und unterstützt die kantonalen Sicherheits- und andere Partnerbehörden und NGO. fedpol koordiniert und unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem BAZG die Strafverfolgung der Kantone gegen den gewinnorientierten Menschenschmuggel. Hier sind neue Ansätze zu intensivieren, beispielsweise über die *follow the money*-Strategie.

Das von den Kantonspolizeien und fedpol gemeinsam betriebene «Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalität NEDIK» ist ein wichtiges Beispiel dafür. fedpol hat innerhalb NEDIK die Rolle der nationalen Zentralstelle und des nationalen Cybercrime-Kompetenzzentrums (NC3). Gerade bei der Bekämpfung der digitalen Kriminalität sind Ausbildung, Bündelung von Expertenwissen, Kooperation sowie Informations- und Erfahrungsaustausch Schlüsselfaktoren für den Erfolg. Zudem stellt fedpol im Rahmen der Cybercrime Convention einen nationalen 24/7-Kontaktpunkt für die Bearbeitung von dringenden internationalen Meldungen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie in den [Jahresberichten und Publikationen](#) von fedpol.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Seit 1923 ist die Schweiz Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation INTERPOL. Das Bundesamt für Polizei fedpol nimmt die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros (NZB) wahr. fedpol ist zuständig für die Informationsvermittlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen einerseits sowie den NZB anderer Staaten und dem Generalsekretariat von INTERPOL andererseits. fedpol hat einen Polizeiatattaché bei INTERPOL in Lyon stationiert; die Schweiz hat auch einen Secondee beim INTERPOL Global Complex for Innovation in Singapur im Einsatz.

### ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL UND EUROJUST

Als Nicht-EU-Mitglied kann die Schweiz der Europol-Konvention nicht beitreten. Ein Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Europol erlaubt aber den Austausch von operativen und strategischen Informationen, einschließlich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Es ermöglicht die Zusammenarbeit in 30 Deliktsbereichen und erstreckt sich damit auf das geltende Europol-Mandat. In der Schweiz agiert fedpol als nationale Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Europol.

Die Schweiz hat bei Europol in Den Haag fünf Verbindungsbeamte (Liaison Officers) stationiert, wovon vier von fedpol sowie eine Attachée des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG.

Einsatzgebiet		Kompetenzzentrum Europol
Serious and organised Crime Liaison Officer	Schwere und Organisierte Kriminalität	European Serious & Organised Crime Centre (ESOCC)
Cyber Liaison Officer	Cybercrime, Mitglied Joint Cybercrime Action Task Force (J-CAT)	European Cyber Crime Centre (EC3)
Counter Terrorism Liaison Officer	Terrorismusbekämpfung	European Counter Terrorism Centre (ECTC)
Financial and Economic Crime Liaison Officer	Finanz- und Wirtschaftskriminalität	European Financial & Economic Crime Centre (EFECC)
Customs Liaison Officer	Zolldelikte, Kulturgüterraub, Artenschutz, Umweltschutz	

Weiter hat die Schweiz mit Eurojust ein Abkommen abgeschlossen. Eurojust fördert die Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und unterstützt im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung oder Strafübernahme. Die Schweiz ist durch zwei Verbindungsstaatsanwälte des Bundesamts für Justiz BJ bei Eurojust in Den Haag vertreten.

### SCHENGEN-ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

Seit Dezember 2008 wird das Schengen-Dublin-Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) an der Grenze und seit März 2009 auch im Luftverkehr (Schengen-Außengrenze) umgesetzt. Die Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union garantieren der Schweiz weitgehende Informations-, Konsultations- und Mitwirkungsrechte bei der Ausarbeitung von neuen Rechtsakten und Maßnahmen, die in den Bereich von Schengen/Dublin fallen. Hierfür ist die Schweiz in allen für Schengen/Dublin relevanten Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Ministerrates vertreten. In den sogenannten Gemischten Ausschüssen, die für das gute Funktionieren der Assoziierungsabkommen, die einheitliche Anwendung und Auslegung der Schengen-/Dublin-Bestimmungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sind, ist die Schweiz gleichberechtigt mit den übrigen Parteien vertreten.

Anzumerken ist, dass Schengen nur die polizeilichen Personenkontrollen tangiert. Weil die Schweiz mit der EU keine Zollunion bildet, hat die Schweiz im Zollbereich weder Personal noch Infrastruktur abgebaut.

### BILATERALE INSTRUMENTE

Bis heute hat die Schweiz mit allen fünf Nachbarstaaten (Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich und Liechtenstein) und einer Reihe weiterer Staaten, u.a. mit dem Vereinigten Königreich (UK) und in Ost- und Südosteuropa, bilaterale Polizeikooperationsabkommen abgeschlossen.

Die einzelnen bilateralen Abkommen weisen eine unterschiedliche Regelungsdichte auf. Weitreichend sind namentlich die Abkommen mit den Nachbarstaaten. Sie sehen teilweise die Ausübung hoheitlicher Befugnisse auf dem Gebiet des Nachbarstaats vor oder ermöglichen die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Polizeikooperationszentren.

Die aktuelle **Liste sämtlicher Abkommen** finden Sie unter folgendem [Link](#).

# das mepa buch

## Kapitel 7

### Slowakische Republik



**mepa**  
Mittleuropäische Polizeiakademie

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
VERFASSUNGSRECHT	3
RECHTSNORMEN UNTERHALB DER VERFASSUNG	3
STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT	4
POLIZEIRECHT	5
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>7</b>
ORGANISATORISCHER AUFBAU UND STRUKTUR DER POLIZEI	7
NATIONALE KRIMINALAGENTUR (NAKA)	9
GRENZ- UND FREMDENPOLIZEI	18
POLIZEIAUSBILDUNG	23
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>26</b>
AMT FÜR INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	26

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### VERFASSUNGSRECHT

Im Staats- und Verfassungsrecht sind das System der menschlichen Grundrechte und Freiheiten der Bürger sowie das System der obersten Verfassungsorgane, das Parlament (der Nationalrat) der Slowakischen Republik, der Präsident der Slowakischen Republik (das Staatsoberhaupt), die Regierung der Slowakischen Republik (das höchste vollziehende Organ), die Ministerien und weitere Zentralorgane der Staatsverwaltung, das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, das System der allgemeinen Gerichte, das System der Staatsanwaltschaft und die Organisation der territorialen Selbstverwaltung verankert.

Die **Verfassung der Slowakischen Republik** (SR) ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft.

Ein besonderer Teil des Verfassungsrechtes der Slowakischen Republik stellt die Kategorie der **Verfassungsgesetze** dar. Außer der Verfassung partizipieren an der Regelung der wichtigen gesellschaftlichen Beziehungen die Verfassungsgesetze. **Die angeführten Gesetze haben dieselbe Rechtskraft wie die Verfassung** und werden in gleicher Weise wie die Verfassung mit der Dreifünftelmehrheit des Parlaments angenommen. Andere Gesetze, die nicht als Verfassungsgesetze zu bezeichnen sind, werden sowohl von der Verfassung als auch den Verfassungsgesetzen abgeleitet und dürfen diesen nicht widersprechen. Ein Gesetz, das der Verfassung der Slowakischen Republik widerspricht, kann nur vom Verfassungsgericht aufgehoben werden.

Zu den Verfassungsgesetzen der Slowakischen Republik zählen, zum Beispiel, folgende Gesetze:

- Verfassungsregelung der Staatsgrenze der Slowakischen Republik.  
(Abstimmung der internationalen Verträge vom Verfassungsgericht, soweit diese die angeführte Problematik betreffen)
- Bei- und Austritt aus der Staatsverbindung mit einem anderen Staat.  
(Es geht um die Verfassungsgesetzannahme nach der Unterzeichnung eines internationalen Vertrages und dem nachfolgenden Referendum. Die Slowakische Republik ist seit 1. März 2004 Mitglied der NATO und seit 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union.)
- Verkündung des Ausnahmezustandes durch den Präsidenten.  
(Dazu ist die Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik durch das Verfassungsgesetz erforderlich.)

### RECHTSNORMEN UNTERHALB DER VERFASSUNG

Allgemein gelten als Rechtsquellen in der Slowakischen Republik (außer den Verfassungsgesetzen) folgende Rechtsnormen:

- Gesetze des Nationalrates der Slowakischen Republik,
- Verordnungen der Regierung,

- Verlautbarungen und Erlasse der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung,
- internationale Verträge,
- Entscheidungen des Verfassungsgerichtes über die Ungültigkeit dieser Rechtsnormen.

Diese Rechtsnormen werden im amtlichen Dokument der Slowakischen Republik veröffentlicht und unter der Abkürzung Z. z. als Sammlung der Gesetze bezeichnet. In der Slowakischen Republik gelten noch unter der Abkürzung Zb. allgemein verpflichtende Rechtsvorschriften der ehemaligen Tschechoslowakischen Föderativen Republik sowie deren Vorgänger.

### STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

Der Schutz der bedeutenden gesellschaftlichen Beziehungen wird hinsichtlich ihrer Verletzung oder Bedrohung durch das Strafrecht der Slowakischen Republik gewährleistet. Das Strafrecht der Slowakischen Republik ist traditionsgemäß einer der Zweige der slowakischen Rechtsordnung.

Das Wesen des **Materiellen Strafrechts** beruht auf der Rechtsregelung des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg., **Strafgesetzbuch**. Das Strafgesetzbuch gliedert sich in drei Teile. Im Allgemeinen Teil wird u. a. bestimmt, was eine Straftat ist. Darüber hinaus werden hier Bedingungen der Strafbarkeit, Strafflosigkeit und Sanktionsarten festgelegt. Im Besonderen Teil sind in zwölf Hauptteilen einzelne Straftaten angeführt. Der dritte Teil besteht aus den gemeinsamen Übergangs- und Abschlussbestimmungen.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen zwei Arten von Straftaten:

- **Vergehen** – entweder fahrlässige Delikte, oder solche, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu ahnden sind (§ 10) – und
- **Verbrechen** – vorsätzliche schwerwiegende Straftaten (§ 11).

Außerdem ist auch die Höhe des Schadens für die Klassifizierung von Bedeutung und der Modus Operandi und andere Umstände werden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Begehung von Straftaten können vom Gericht gemäß dem Strafgesetzbuch folgende Strafen verhängt werden:

- Freiheitsentziehung (bis zu 25 Jahren, lebenslange Freiheitsentziehung)
- Zimmerarrest
- Pflichtarbeit
- Geldstrafe
- Vermögensverfall
- Verfall eines Gegenstandes
- Berufsverbot
- Aufenthaltsverbot

- Teilnahmeverbot für öffentliche Veranstaltungen
- Verlust des militärischen oder anderen Dienstgrades
- Verlust des Ehrentitels und Ehrenzeichens
- Ausweisung

Zudem gibt es sogenannte Schutzmaßnahmen.

Das **Strafprozessrecht** ist vor allem durch das Sondergesetz geregelt, und zwar im Gesetz Nr. 301/2005 Slg., **Strafprozessordnung**. In der Strafprozessordnung sind auch allgemeine Grundsätze zum Strafverfahren und zu den am Verfahren beteiligten Parteien und Personen sowie die Art und Weise des Vorgehens beim Strafverfahren und dessen eventuelle Abweichung bestimmt. Ebenfalls in der Strafprozessordnung geregelt sind die Sicherung der Anwesenheit der Personen, die vor Gericht aussagen müssen, die Untersuchungshaft, die Sicherstellung von Gegenständen, die Beweisaufnahme und die Entscheidungsarten.

Für konkrete Fälle wird das Strafrecht mittels der entsprechenden Staatsgewalt angewendet. Die Staatsgewalt auf diesem Gebiet stellen in der Slowakischen Republik das Gericht und die Strafverfolgungsorgane dar, das heißt, Staatsanwälte und Polizeibeamte – Ermittler bzw. polizeiliches Organ – als unabhängige Organe.

## POLIZEIRECHT

Die Slowakische Republik hat 5.424 283 Einwohner und ca. 20.700 Polizeibeamte. Die Anzahl von Polizeiangehörigen wird von der Regierung festgelegt.

Die universale Polizeiorganisation der Slowakischen Republik – das Polizeikorps (weiter Polizei genannt) erfüllt auf dem Gebiet der Staatsverwaltung eine große Zahl von verschiedenen Aufgaben, die nicht nur durch das Polizeigesetz sondern auch durch andere, allgemein verbindliche Rechtsbestimmungen (z. B. durch das Gesetz über Personalausweise, Waffen- und Munitionsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz) festgelegt werden.

Die Stellung der Polizei, ihre Hauptaufgaben und Organisationsprinzipien werden durch das Gesetz des Nationalrates, Nr. 171/1993 Slg. über das Polizeikorps festgelegt. Zu den Hauptaufgaben, die im Sinne dieses Gesetzes von der Polizei erfüllt werden, gehören insbesondere:

- das Mitwirken beim Schutz der Grundrechte und Freiheiten, hauptsächlich beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen und ihres Vermögens;
- die Aufdeckung von Straftaten und die Ermittlung von Tätern;
- das Zusammenwirken bei der Aufdeckung von der Steuerhinterziehung und sonstiger gesetzwidriger finanzieller Operationen und der Geldwäsche;
- die Ermittlung von strafbaren Handlungen und die gekürzte Ermittlung von strafbaren Handlungen;
- die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität;

- die Gewährleistung des Schutzes für die Verfassungsorgane und anderen vom Gesetz und von der Regierung bestimmter Personen;
- der Schutz der diplomatischen Missionen und anderer vom Gesetz oder von der Regierung bestimmter Objekte;
- das Mitwirken beim Schutz nuklearer Anlagen;
- der Grenzschutzdienst;
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und im Falle der Verletzung der öffentlichen Ordnung das Treffen von Gegenmaßnahmen;
- die Aufsicht über die Verkehrssicherheit und über den fließenden Verkehr sowie das Zusammenwirken bei der Straßenverkehrsregelung;
- die Fahndung nach Personen und Sachen;
- die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und deren Täter und ggfs. die Einleitung von Ermittlungen;
- Zeugenschutzmaßnahmen
- kriminalistische Expertisen und die Gutachtertätigkeiten;
- das Mitwirken beim Schutz des Zivilflugwesens;
- die Aufsicht über die Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr;
- die Erfüllung der festgelegten Aufgaben im Bereich der Staatsverwaltung und
- die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention.

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### ORGANISATORISCHER AUFBAU UND STRUKTUR DER POLIZEI

Das Innenministerium der Slowakischen Republik ist ein Zentralorgan der Staatsverwaltung der Slowakischen Republik. Es wird vom Innenminister geleitet und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Das Polizeikorps (weiter Polizei genannt) ist dem Innenminister untergeordnet.

Die Polizei ist ein bewaffnetes Sicherheitskorps, das die Aufgaben auf dem Gebiet der inneren öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit sowie der Kriminalitätsbekämpfung erfüllt. Ihre Arbeit wird durch den Nationalrat der Slowakischen Republik (das Parlament) und die Regierung der Slowakischen Republik kontrolliert. Diese Arbeit wird durch die Verfassung, die Verfassungsgesetze und andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften sowie die völkerrechtlichen Verträge geregelt.

Die Polizei in der Slowakischen Republik wird in die Dienste der **Kriminal-, Finanz-, Ordnungs-, Verkehrs-, Eisenbahn-, Grenz- und Fremdenpolizei**, in den Dienst für den **Objektschutz** und **Sonderdienste**, in den Dienst für den **Schutz bestimmter Personen** sowie den **Inspektionsdienst** eingeteilt. Dazu gehört auch das **Institut für kriminalistische Expertisen**.

Die Dienste der Polizei arbeiten im Rahmen der Polizeidienststellen, die vom Innenminister errichtet werden. Darüber hinaus legt der Minister den Inhalt der Tätigkeit und die innere Organisation fest. Die Polizeidienststellen werden in der Regel nach der Organisation der Gerichte organisiert.

Das Ministerium für Inneres ist in Sektionen und Behörden geteilt, wobei die direkte polizeiliche Arbeit in zwei Sektionen und eine Behörde eingeteilt ist:

- Polizeipräsidium,
- Die Interne Ermittlung,
- Behörde für Schutz der Verfassungsbeamten und diplomatischen Missionen.

Die Tätigkeit des Polizeikorps wird auch durch andere Sektionen und Behörden des Innenministeriums unterstützt und gewährleistet. Es handelt sich dabei um einen Service für den polizeilichen Vollzugsdienst, und zwar um ökonomische und finanzielle Angelegenheiten, Logistik sowie Personalfragen und Fragen der Ausbildung der Polizeibeamten.

Die **Behörde des Inspektionsdienstes** (der Internen Ermittlung) leitet der zuständige Direktor. Zum Aufgabenbereich dieser Sektion gehört die Kontrolle der Tätigkeit des Polizeikorps sowie Aufdeckung und Ermittlung der von Polizisten begangenen Straftaten. Der leitende Direktor verantwortet sich direkt gegenüber der Regierung der Slowakischen Republik.

**Behörde zum Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane und diplomatischen Missionen** wird von einem Direktor geleitet, der unmittelbar dem Innenminister untergeordnet ist. Zum Aufgabenbereich dieser Behörde gehören der Schutz von ausländischen VIPs, Verfassungsbeamtenschutz sowie der Schutz derjenigen Objekte, in denen sich die wichtigsten Staatsbehörden und diplomatischen Missionen befinden.

Das **Polizeipräsidium** leitet die Dienste der Kriminal-, Finanz-, Schutz-, Verkehrs-, Eisenbahn-, Grenz- und Fremdenpolizei, den Dienst für den Objektschutz, den Sonderdienst, das **Institut für kriminalistische Expertisen**, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, das Diensthundewesen und die berittene Polizei, den Bereich der Dokumente und Evidenzen, die Verwaltung der polizeilichen Informationssysteme, die Bereiche für private Sicherheitsdienste und für das Training der Polizisten. Vom Polizeipräsidium werden auch die spezialisierten logistischen Tätigkeiten für operative Arbeit, wie z. B. die Observation und Verwendung von technischen Informationsmitteln gewährleistet.

An der Spitze des Polizeikorps steht der **Polizeipräsident**, der dem Innenminister untergeordnet ist. Er leitet das Polizeipräsidium, das sich in Dezernate und Ämter gliedert. Dem Polizeipräsidenten sind der 1. Polizeivizepräsident und zwei Polizeivizepräsidenten untergeordnet. Der Polizeipräsident wird vom Innenminister ernannt und abberufen.

Es werden **acht Kreispolizeidirektionen** unterschieden, die von acht Polizeidirektoren geleitet werden. Die Kreispolizeidirektionen (in Bratislava, Nitra, Trnava, Trenčín, Žilina, Banská Bystrica, Prešov und Košice) leiten die **Bezirksgenerationen**, die die unterste Stufe der Leitung des Polizeikorps darstellen. Die unterste Stufe des Vollzugs der Polizeitätigkeiten stellen jedoch Gebietsabteilungen (Regional- und Spezialabteilungen) dar.



Eine selbstständige Position im Rahmen des Innenministeriums nimmt die **Polizeiakademie** als Staatshochschule mit Volluniversitätsstatus ein – die auch durch das Hochschulgesetz geregelt ist. Deren Rektor ist dem Innenminister untergeordnet.

## NATIONALE KRIMINALAGENTUR (NAKA)

### I. Nationale kriminalagentur

Die Nationale Kriminalagentur (NAKA) des Polizeipräsidiums wurde am 1. Dezember 2012 gegründet und seit 1. Februar 2022 gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Dezernat Bratislava
- Dezernat Westen
- Dezernat Mitte
- Dezernat Osten
- Anti-Drogen-Zentrale
- Anti-Terror-Zentrale
- Dezernat für Analysen und Koordination

Im Rahmen der Dezernate Bratislava, Westen, Mitte und Osten wurden zum 1. Februar 2022 je eine Abteilung für Analyse und eine Abteilung für Finanzermittlungen errichtet.

Die NAKA wurde von dem Innenminister errichtet gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes des Nationalrates, Nr. 171/1993 Slg. über das Polizeikorps, in geänderter Fassung, als eine Sondereinheit des Polizeikorps mit ganzstaatlicher Zuständigkeit für Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten, die gem. § 14 StPO in die Zuständigkeit des Spezialstrafgerichtshofs gehören.

Die Zuständigkeit des Spezialstrafgerichtshofs bezieht sich gem. § 14 StPO auf:

- a) Meuchelmord,
- b) Machenschaften bei der öffentlichen Auftragsvergabe und der öffentlichen Versteigerung gem. § 266 Absatz. 3 StGB,
- c) Fälschung, Veränderung und unbefugte Herstellung von Geld und Wertpapieren gem. § 270 Absatz. 4 StGB,
- d) Amtsmissbrauch gem. § 326 Abs. 3 und 4 StGB im Zusammenhang mit den Straftaten unter den Buchstaben b), c), e), f), g), h), i), l) oder m) sind,
- e) passive Bestechung gem. §§ 328 – 330 StGB,
- f) aktive Bestechung gem. §§ 332 – 334 StGB,
- g) indirekte Korruption gem. § 336 StGB,
- h) Wahlkorruption gem. § 336a StGB,
- i) Sportkorruption gem. § 336b StGB,
- j) Gründung, Einfädeln und Unterstützung einer verbrecherischen Gruppe und besonders schwere durch eine verbrecherische Gruppe begangene Straftaten,
- k) Terrorismus,
- l) Straftaten gegen das Eigentum gem. Hauptstück IV des Besonderen Teils des StGB oder Wirtschaftsstraftaten im Rahmen des Hauptstücks V des Besonderen Teils des StGB, wenn der durch solch eine Straftat verursachte Schaden oder Gewinn mindestens das 25-Tausendfache (oder in seinem Ausmaß) des sog. kleinen Schadens erreicht,
- m) Beschädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- n) Straftaten im Zusammenhang mit den Straftaten gem. Buchstaben von a) bis l) oder m), wenn die Voraussetzungen für ein Gesamtverfahren erfüllt werden,
- o) Extremismus gem. § 140a StGB.

Geregelt durch die Verordnung des Innenministers Nr. 175/2010 über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Einheiten des Polizeipräsidiums und des Innenministeriums bei der Aufdeckung von Straftaten, bei der Identifizierung der Täter und das Strafverfahren, in geänderter Fassung (weiter nur "Verordnung des Ministers"), werden:

- die Zuständigkeit, die Mitwirkung und das einheitliche Vorgehen der Einheiten bei der Aufdeckung von Straftaten und bei der Identifizierung der Täter;
- die Aufgaben der Polizisten in der Ermittlung und in der abgekürzten Ermittlung sowie
- die Aktivitäten von Tatortgruppen und spezialisierten Teams.

Die Zuständigkeit der NAKA wird durch den Art. 5 der Verordnung des Ministers geregelt.

Außer den Straftaten angegeben im § 14 StPO ist die NAKA, gem. Art. 5 Abs. 2/a der Verordnung des Ministers, auch sachlich zuständig für die Straftaten, wo der Verdächtige einer Straftat ein Mitglied des Nationalrats (Parlaments) der Slowakischen Republik, ein Mitglied der Regierung der Slowakischen Republik, ein Staatssekretär, ein Vorsitzender eines zentralen staatlichen Verwaltungsorgans der Slowakischen Republik, der Vorsitzende oder Vizevorsitzende des Obersten Kontrollamtes der Slowakischen Republik, ein Richter des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, ein Richter, ein Staatsanwalt, der Ombudsmann, der Leiter des Regierungsamtes der Slowakischen Republik, der Direktor des Nationalen Sicherheitsamtes, der Direktor des Slowakischen Informationsdienstes, ein Mitglied des Bankrates der Nationalbank der Slowakischen Republik, ein Mitglied des Nationalen Sicherheitsamtes, ein Mitglied des Slowakischen Informationsdienstes und ein Mitglied des Militärischen Nachrichtendienstes ist, in denen die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit bei dem Amt der Spezialstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist die NAKA (gem. Art. 5 Abs. 2/b der Verordnung des Ministers) sachlich zuständig für die unerlaubte Herstellung von narkotischen und psychotropen Substanzen, Giften oder Vorläufersubstanzen sowie den Besitz und Handel mit diesen Stoffen (gem. § 172 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 8 und gem. § 173 Abs. 1, Abs. 4 StGB), falls die Inspektionseinheit des Inspektionsdienstamtes nicht zuständig ist.

Die NAKA in der Position eines Koordinators der Aktivitäten von den Einheiten der Polizei und des Innenministeriums (gem. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung des Ministers) erfüllt die Aufgaben in der Bekämpfung der illegalen Herstellung, Besitz und Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen und, wenn es die Situation verlangt, führt die Vorermittlungen im Zusammenhang mit der Aufdeckung der unerlaubten Bewaffnung und Handels mit Waffen aus (gem. § 294 und gem. § 295 StGB).

Die NAKA erfüllt (gem. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung des Ministers) die aus der Tätigkeit des Nationalen Sicherheits-Analysezentrum erfolgenden Aufgaben, wie auch die aus der Position des Terroristischen Screeningzentrum erfolgenden Aufgaben.

Im Einklang mit dem. Art. 5 Abs. 5 der Verordnung des Ministers verhindert die NAKA die Straftätigkeit von organisierten Gruppen, extremistischen Gruppen, verbrecherischen Gruppen und terroristischen Gruppen durch Vorermittlungen und „destruktive“ Maßnahmen.

Im Einklang mit der Verordnung des Innenministeriums Nr. 167/2020 über die Bekämpfung des Extremismus wirkt die NAKA als Quästor der Bekämpfung des Extremismus. Zu diesem Zwecke sie hauptsächlich vorbeugt, verhindert, aufdeckt, aufklärt, dokumentiert und ermittelt die Extremismusstraftaten.

Der Polizeipräsident kann durch eine Maßnahme (gem. Art. 3 Abs. 6 der Verordnung des Ministers) nach eigener Beurteilung oder auch nach dem Vorschlag des Direktors der NAKA die Auswahlzuständigkeit der NAKA in den Angelegenheiten festlegen, für die ein anderes Amt sachlich zuständig ist, auf Grund der Erfüllung einer der in dem Art. 3 Abs. 5 der Verordnung des Ministers angeführten Bedingungen.

## II. KRIMINALITÄT im Rahmen der Zuständigkeit der NAKA

### **Wirtschaftsstraftaten und Straftaten gegen das Eigentum, inclusive der Beschädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union**

In der wirtschaftlichen Straftätigkeit galt nach wie vor der Zustand der qualifizierten Formen der Straftätigkeit charakterisiert durch die Einwirkung der organisierten und verbrecherischen Gruppen im transnationalen Ausmaß mit der Konzentration der Interessen auf das Verüben der Straftaten zusammenhängend mit der unerlaubten Abrechnung von Mehrwertsteuer beim Erwerben von Ware und Dienstleistungen mittels zweckgerichteter Ketten von Handelsgesellschaften dessen Geschäftsführer die durch die Täter beherrschten Scheinpersonen waren. Die Art und Weise des Verübens von dieser Sorte der Steuerstraftätigkeit hat sich nicht geändert, es bestand in Fertigstellung von unwahren Lieferrechnungen ausgestellt im Namen der bei den Tätern beherrschten Handelsgesellschaften meistens für Scheinlieferungen von Bauarbeiten und Werbedienstleistungen in verschiedenen Finanzvolumen gemäß der Forderungen der Geschäftsführer verschiedener Unternehmenssubjekten mit hohem jährlichen Umsatz zum Zwecke des Mitrechnens dieser unwahren Rechnungen in der Form von Ausgaben für das Erreichen und Erhalten von Einnahmen mit dem Ziel die Basis für das Ausrechnen von Einkommensteuer der Rechtsperson betrügerisch zu senken und die Abgabe von Mehrwertsteuer zu verhindern. Die im Namen dieser Unternehmenssubjekte auftretenden Personen, anschließend, nach der Erwerbung dieser unwahren Rechnungen, machten dessen bargeldlose Bezahlung auf die Bankkonten der von einem Mitglied der Gruppe beherrschten Gesellschaften, in dessen Namen die Rechnungen ausgestellt worden waren, die holten die überwiesenen Summen für die Bezahlung von unwahren Rechnungen aus dem Bankkonto ab und gaben sie zurück an die Vertreter der Unternehmenssubjekten, die, der Absprache gemäß, einen Teil der Finanzmitteln im Bargeld an die Mitglieder der Gruppe als Honorar auszahlten.

Gesetzwidriges Vorgehen in der schwerwiegenden Eigentumsstraftätigkeit gab es oft im Zusammenhang mit der Aktivität der Handelsgesellschaften, sowohl zugunsten eigener Gesellschaft durch das absichtliche Ignorieren der Interessen eigener

Lieferanten und Abnehmern, wie auch zuungunsten eigener oder anderer Gesellschaft, bzw. des Staats so, dass die Personen gegen die Pflichten, die ihnen aus dem Gesetz, Vertrag oder der Entscheidung des Staatsorgans hervorgingen, verstoßen.

Zu dem Verüben der Straftaten der Beschädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union kam es meistens im Gleichlauf mit der Straftat des Subventionsbetrugs, was geht aus der Tatsache hervor, dass die finanziellen Mittel, in der Form von Subventionen, Beiträgen und ähnlich, bei den zuständigen Staatsorganen zum Teil aus den Mitteln der Europäischen Union und zum Teil aus den Mitteln des Staatsbudgets der Slowakischen Republik erteilt sind. Der Tatbestand der Straftat des Subventionsbetrugs derart betrifft das gesetzwidrige Vorgehen, die sich auf die Verfügung mit einem Teil der aus dem Staatsbudget erteilten Mittel (z.B. in den mit dem Ersuchen um die Subvention zusammenhängenden Unterlagen werden von dem Täter die für die Bewertung des Ersuchens entscheidenden Angaben verschweigt oder auf grobe Weise falsch dargestellt) beziehen. Das Erteilen der Mittel aus den Ressourcen der Europäischen Union schafft gleichzeitig den Raum für das Korruptionsverhalten. Die Rückbeweisführung von diesem Verhalten ist allerdings, ohne aktive Kooperation einer der Seiten des Geschehens, wie auch auf Grund, dass es sich um die hochqualifizierte Straftätigkeit handelt, sehr anspruchsvoll.

Im Jahre 2021 wurden keine markanteren Änderungen in der Art und Weise der Verübung der Straftaten der Beschädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Vergleich zu den vergangenen Jahren bemerkt. Bemerkt wurden mehrere Fälle, wo die Erwerber sich bemühten die aus den entsprechenden Fonds der Europäischen Union durch die Landwirtschaftliche Zahlungsagentur erteilte Unterstützung zu gewinnen. Es ging hauptsächlich um die Fälle der Privatbauern, wie auch den größeren Subjekten, bzw. den in der Landwirtschaft tätigen Gesellschaften, die die Erteilung der Unterstützung beantragten, obwohl sie, auf Grund von keiner Bewirtschaftung des Landes, bzw. keiner Existenz von Rechtsbeziehung zum Land, für das sie die Subvention beantragten, auf solche Unterstützung keinen Anspruch hatten. Höheres Ausmaß des Schadens wurde bei der Straftätigkeit im Zusammenhang mit der Erteilung von finanziellen Beiträgen ohne Rückvergütung im Rahmen von verschiedenen operationellen Programmen, dessen Anbieter einzelne Ministerien waren, dokumentiert.

Im Allgemeinen, ein oftmaliges Ereignis bei der Verübung der wirtschaftlichen Straftätigkeit war die Beeinflussung des Verlaufs der öffentlichen Beschaffungen, bei den es zu Verstoß gegen das Gesetz Nr. 343/2015 Slg. über die öffentliche Beschaffung, in geänderter Fassung, zum Zwecke der Gewinnung von Aufträgen finanziert bei dem Staat oder aus den Fonds der Europäischen Union, kommt. Das Vorgehen der Täter lag im Kontaktieren der Personen aus dem Umfeld von dem Ausschreiber des Wettbewerbes, wodurch sich die Täter bemühen vorteilhaftere Bedingungen gegenüber den weiteren Wettbewerbern sich zu sichern, bzw. sie bemühen sich den Ausschluss der Konkurrenz aus dem Wettbewerb zu erzielen oder sie machen ein anderes unlauteres Vorgehen mit dem Ziel den Auftrag für den Gegenstand der öffentlichen Beschaffung zu gewinnen. Die Beweisführung von dieser Form der wirtschaftlichen Straftätigkeit ist außerordentlich kompliziert, weil es sich meistens um innerlich geschlossene (korrupte) Vereinigung von Personen,

vereinbart im Voraus auf das Vorgehen im Einklang bei der Einstellung von Bedingungen bei der öffentlichen Beschaffung mit dem Ziel für sich selbst oder für jemanden Anderen die finanzielle oder andere eigentümliche Gunst zu gewinnen, handelt. Es ist praktisch unmöglich mit den traditionellen Prozesswegen die Beweise von dem gesetzwidrigen Vorgehen der Täter zu gewinnen, besonders wegen der Weigerung der Zeugen den Beweis von solcher Straftätigkeit zu gewähren.

Durch den Vergleich der vergangenen Zeiträume kann man festlegen, dass die Zahl der verübten Straftaten der Machenschaften bei der öffentlichen Beschaffung und der öffentlichen Versteigerung, wie auch die Höhe des angerichteten Schadens steigt, wobei man diesen Trend auch in dem nachfolgenden Zeitraum erwarten kann.

### **Korruptionsstraftaten**

Im Jahre 2021 wurde wiederum, wie in den vergangenen Jahren, wenig Interesse der Personen mit, dem Polizeikorps zu kooperieren, bemerkt. Die Personen nutzten oft die Möglichkeit für die Zusammenarbeit erst, wenn gegen sie das Strafverfahren geführt wurde. Sie lehnten die Kooperation ab, besonders aus der Befürchtung der möglichen Rache seitens des Täters im Falle der erfolglosen Durchführung der Strafsache, gegebenenfalls auf Grund der Befürchtung von keiner Verurteilung der aus dem strafrelevanten Vorgehen verdächtigen Person. Es gilt nach wie vor, dass in den Sphären des öffentlichen Lebens im Bezug zum Gesundheitswesen, zum Kompetenzbereich der örtlichen und regionalen Behörden und dergleichen, der primäre Moment, der das Korruptionsvorgehen möglich macht, ist die langfristige Praxis und örtliche Kenntnis; Bestechungsgeld wird ohne jeglichen Ansatz von Forderung ergeben. Ähnlicher Weise gilt es, dass die Täter die telefonische Kommunikation fast ausschließlich dazu nutzten den Ort des Treffens zu vereinbaren ohne dabei, mit Voraussicht, über das Korruptionsverhalten zu kommunizieren. Die Nutzung vom Abhören bei dem Polizeikorps wurde durch die moderne Art und Weise der Kommunikation der möglichen Täter der Straftätigkeit mittels mancher geschiffrierten Kommunikationsapps geschwächt.

Das Jahr 2021, so wie die vergangenen Zeiträume, war gekennzeichnet davon, dass die Art und Weise des Korruptionsverhaltens meist auf indirekte verbale Erscheinungen begrenzt war. Gleichzeitig kann man festlegen, dass, trotz den Deklarationen über die Unumgänglichkeit der Korruptionsbekämpfung, die nach wie vor bestehende bürokratische Belastung in der Umgebung von Staatsorganen bei der Lösung von verschiedenen Sachen des öffentlichen oder privaten Interesse, die optimalen Bedingungen für das Korruptionsverhalten, bei dem die für die Bearbeitung der Sache verantwortliche Person beträchtliche Dispositionen, in denen sie sich ohne jeglichen Regress bewegen kann, herstellte. Die Korruptionsstraftaten waren unumgänglich mit den schwerwiegenden wirtschaftlichen Straftaten und den Straftaten gegen das Eigentum, die oft das Element der Organisiertheit aufwiesen, verbunden.

Die Ermittlungen von den im Jahre 2020 umfangreich medialisierten Strafsachen, gingen im Jahre 2021 kontinuierlich weiter. Mehrere Ermittlungen im Bezug zu den Personen aus der ehemaligen Führung des Polizeikorps, der Staatsanwaltschaft, der Gerichten, der Organen der zentralen Staatsverwaltung, der Finanzverwaltung

der Slowakischen Republik, wie auch aus dem unternehmerischen Bonitätsumfeld, wurden auf rechtliche Art und Weise beendet. Die gesellschaftliche Situation im Jahre 2021, so wie auch im Jahre 2020, wurde von der Aufklärung und Ermittlung von massiver Korruption der hochrangigen Staatsbeamten, die die bedeutenden Positionen im Staat verrichteten, wie auch der Korruption der Personen aus dem präferierten unternehmerischen Umfeld mit dem Einfluss auf die entscheidenden Bestandteile des Staatsapparats und auf die politischen Strukturen, gekennzeichnet.

In den Fällen der Ermittlung der Korruptionsstraftaten, hinsichtlich der hohen Latenz von diesem Typ der Straftätigkeit, gilt es nach wie vor, dass das primäre Instrument für die Gewinnung von adäquaten Beweisen über die Korruption die passend angewandte Kombination von mehreren Instituten der Strafprozessordnung und die Bereitschaft der betroffenen Subjekten, meistens der Anzeiger, zu kooperieren, ist. Die langfristig problematische Stelle ist das verminderte Interesse der Personen, die das Wissen über die Korruption haben, zu kooperieren, was die Folge ihrer negativen Erfahrung mit dem folgenden Verlauf des Strafverfahrens, auf Grund von wiederholten Vernehmungen in den verschiedenen strafprozesslichen Positionen, verbalen und anderen Angriffen auf ihre Makellosigkeit seitens der Beschuldigten und ihrer Rechtsanwältinnen während der Durchführung der strafprozesslichen Handlungen, inclusive die Übermittlung von Informationen durch die Massenkommunikationsmittel, ist.

Voraussetzung für die entsprechende Aufklärung und Ermittlung von Korruptionsstraftaten ist die effektive Durchführung der Vorermittlungen in der engen Zusammenarbeit mit den Ermittlern des Polizeikorps und der Wille der betroffenen Personen mit dem Polizeikorps zu kooperieren. Der bedeutende Moment ist auch die Ermittlung der sachlich verbundenen Straftätigkeit oder der weiteren Straftätigkeit von den Tätern der Korruptionsstraftaten, weil bei der erfolgreichen Aufklärung und Ermittlung der weiteren Straftätigkeit sichert man die relevanten Beweise, die die Fähigkeit haben die aus dem Strafverfahren hervorgegangene Korruptionsstraftätigkeit zu betreffen.

Im Allgemeinen kann man festlegen, dass sich die Arten und Weisen der Verübung der Korruptionsstraftaten modifizieren, die Täter passen sich auf die neuen Trends im Einklang mit der Entwicklung der neuen Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien, der Zahlungsmitteln, und zwar umfassend im Kontext der Dynamik der Entwicklung der Gesellschaft.

### **Schwerwiegende gewaltsame und organisierte Kriminalität**

Ähnlich wie in dem vergangenen Zeitraum, die NAKA hat keine Formierung von einer dominanten kriminellen Gruppe des sogenannten Mafiatypen, die das Verüben der Straftätigkeit ob in der Region oder im Rahmen der ganzen Slowakischen Republik beeinflusst hätte, verzeichnet. Die organisierten Gruppen beschäftigten sich vorwiegend mit dem Verüben der latenten wirtschaftlichen Straftätigkeit, eigentümlichen Straftätigkeit und Drogenstraftätigkeit. Hierarchische Struktur der organisierten Gruppen wies keine wesentlichen Änderungen auf, die ethnische Zusammensetzung der Gruppen war überwiegend slowakisch.

Im Felde der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde das Gewicht insbesondere auf die Aufklärung und Ermittlung der komplizierten Korruptionsschemen, tätig im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe, gelegen, was insbesondere die Aufträge mit dem hohen Wert, die Gewinnung der Subventionen aus dem Staatsbudget und aus dem Budget der Europäischen Union und bei ähnlichen schwerwiegenden Sachen, wo es zu den Schäden an dem Budget der öffentlichen Verwaltung kam, betrifft. Die Aufklärung und Ermittlung der Korruptionsschemen, dessen Täter permanent, für das ergebene Bestechungsgeld, die Entscheidung von der Strafsachen in den Prozessen auf den Gerichten und auf den Staatsanwaltschaften absicherten gemäß der Vorstellungen der angeklagten und verurteilten Personen, und zwar im Anschluss auf die in den durchgeführten Korruptionsfällen getroffenen Feststellungen, setzte sich fort. Dokumentierung und Ermittlung der Straftätigkeit der Gruppe formiert aus den Personen mit der Position auf dem höchsten Niveau des Polizeikorps, des Slowakischen Informationsdienstes, des Kriminalamtes der Finanzverwaltung und des Amtes der Spezialstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft, geleitet von einer Person tätig im Unternehmen der Privatsicherheit, setzten sich gleichfalls fort. Betreff des gesetzwidrigen Vorgehens dieser kriminellen Gruppe war die Gewinnung des finanziellen Profits durch die Beeinflussung des Strafverfahrens oder durch das Absichern, dass das Strafverfahren nicht geführt, bzw. nicht begonnen, worden sei.

Im Jahre 2021 bestätigte sich die Tätigkeit der fremdsprachigen Gruppen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik im Rahmen der Straftätigkeit des illegalen Handels mit Waffen.

Nach wie vor gab es die Ausnutzung der legislativen Lücken, die es möglich machten auf legale Art und Weise die Waffen der Kategorien A, B, C aufbereitet auf die Flobertwaffen, auf die neuhergestellten Flobertwaffen oder auf die Gaswaffen hergestellt aus guten Materialien, zu verkaufen. Diese Waffen, die sog. Waffenvorläufer, kann man sehr leicht reaktivieren und sie sind zur Ersetzung für die Schreckschusswaffen geworden. In dem kriminellen Umfeld, besonders aus dem Ausland, gab es große Nachfrage nach ihnen, weil sie fast ganz anonym beschaffen werden können, was sie, zusammen mit ihrer Qualität, als das passende Objekt des gesetzwidrigen Handels darstellt. Im Jahre 2021 gab es nach wie vor das Interesse für den Einkauf der Waffen ohne Erlaubnis so, dass die Inserenten, die die legalen Waffen und Munition zum Verkauf anboten, wie auch die legalen Händler mit den Waffen und Munition, angesprochen wurden.

### **Drogenstrafbarkeit**

Im Rahmen der Drogenszene in der Slowakischen Republik kam es zu keinen deutlicheren Änderungen im Bezug zu Präferenz der narkotischen und psychotropen Substanzen unter den Konsumenten, die nach wie vor Marihuana und Methamphetamin präferierten. Weiterhin sank das Interesse für Heroin, der steigende Trend des Interesses für die synthetischen Opiaten und Opioiden, d.h. um die Medikamente mit dem Wirkstoff Fentanyl und Tramadol, genommen für Behandlung der Depression, Unterdrückung des Schmerzens, der Bange, setzte sich fort. Kokain wurde, wie in der Vergangenheit, von den Personen mit höheren Einkommen konsumiert. Auch im Jahre 2021 erhöhte sich das Interesse der Konsumenten für weitere synthetische Drogen, bzw. die neuen psychoaktiven Substanzen. Neue

psychoaktive Substanzen wurden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle insbesondere mittels der Informations- und Kommunikations- Technologien in dem virtuellen Raum erworben, oft ohne die Kenntnisse über das bestellte Produkt und über die Folgen seiner Konsumierung, und sie wurden durch Post- oder Kurier-Dienste importiert. Nach wie vor steigt der Anteil der pharmazeutischen Kriminalität im Rahmen der Drogenstrafbarkeit, insbesondere was die illegale Handlung mit den Substanzen mit anaboler oder anderer hormonalen Wirkung.

Die COVID-19 Pandemie und die dazu verbundenen Beschränkungen des Bewegens der Personen teilweise beschränkten die Bewegung der Kurieren im Schengen Raum, es kam zur Erhöhung der Nutzung der Informations- und Kommunikations-Technologien, wie auch der üblichen Kurier- und Post- Diensten. Bestellung von narkotischen und psychotropen Substanzen verlief oft mittels Internet oder Apps in den Mobiltelefonen, der Klient bezahlte anschließend gemäß der vorher abgeprochenen Bedingungen. An dem Import von Marihuana und Methamphetamin beteiligten sich nicht nur die Dealer, sondern auch die sog. Pendler, d.h. die in der Slowakischen Republik wohnenden und in der Tschechischen Republik arbeitenden (oder umgekehrt) Personen. Der Import der synthetischen Cannabinoiden, als Herba bekannt, aus Ungarn, konsumiert hauptsächlich bei den Minoritätsgruppen der Bevölkerung mit den niedrigen finanziellen Einkommen, im Zusammenhang mit den antipandemischen Maßnahmen, gleichfalls sank. Die Art und Weise der Herstellung, bzw. der Gewinnung, von Marihuana hat sich auch nicht deutlich geändert.

Der Übergang mancher Konsumenten zur Herstellung und Pflanzung daheim setzte sich auch im Jahre 2021 fort. Im Verlauf des Jahres wurden auf dem ganzen Gebiet der Slowakei die Pflanzungsanlagen von Marihuana in den Familienhäusern, bzw. in den Wohnungen, in Gewächshäusern, oder unter den landwirtschaftlichen Pflanzen gepflanzt in der freien Natur, entdeckt.

Methamphetamin, distribuiert auf dem Gebiet der Slowakischen Republik im Jahre 2021, kam aus der slowakischen Produktion her, bzw. aus der Tschechischen Republik, Polen, Ungarn und Österreich importiert wurde.

Grundstoffe für die Herstellung von Methamphetamin, wie Iod, Phosphor, Ephedrin oder Pseudoephedrin, wurden teilweise durch den Einkauf aus den legalen Quellen, z.B. den Geschäften mit Chemikalien, wie auch aus den illegalen Quellen, oft durch die Nutzung des virtuellen Raums, verschaffen. Medikamente mit dem Inhalt von Ephedrin oder Pseudoephedrin wurden aus Polen, Serbien importiert, oder durch den Einkauf von übermäßigen Mengen in den Apotheken verschaffen.

Die Täter der Drogenstrafbarkeit waren im Jahre 2021 hauptsächlich die Staatsbürger der Slowakei, im Zusammenhang mit den Opiaten und Opioiden waren die Täter die Personen aus den beungünstigten sozialen Zuständen, bzw. die Personen aus den Minoritätsgruppen der Bevölkerung. Bei den als Tätern der Drogenstrafbarkeit verhafteten Ausländern handelte es sich hauptsächlich um die Staatsbürger der Tschechischen Republik, Polen, Ungarn. Operative Informationen deuten auf die Verbindung der Slowakischen Tätern auf die ausländischen organisierten Gruppen insbesondere bei den Substanzen mit anaboler oder anderer hormonalen Wirkung, mit Methamphetamin, und mit Marihuana, an. Die Informationen über

die Aktivitäten der serbisch-albanischen organisierten Gruppen im Zusammenhang mit der Pflanzung und der Distribution von Marihuana und Kokain, wurden auch aufgegriffen. Genau wie in dem vergangenen Zeitraum, bei dem Transit von Heroin durch das Gebiet der Slowakischen Republik wurden die Aktivitäten der organisierten Gruppen, deren Mitglieder die ethnischen Türken und Iraner sind, verzeichnet. Die Slowakische Republik spielte in diesem Zusammenhang die Rolle eines Transitlandes dienend für die temporäre Lagerung der Drogen. Im Falle von Heroin waren die Zielländer Holland und Deutschland und im Falle von Marihuana und Kokain waren die Zielländer Österreich und Ungarn.

### **Terrorismusstraftaten**

Die Sicherheitssituation in der Slowakischen Republik war im Jahre 2021, aus der Sicht der mit dem Terrorismus zusammenhängenden Bedrohungen, stabil. In diesem Jahre, genau wie in dem vergangenen Zeitraum, wurden die zu der erhöhten Bedrohung des Terrorismus führenden Risiken nicht identifiziert. Auf dem Gebiet der Slowakischen Republik galt die II. Stufe der terroristischen Bedrohung. Vorgehen der terroristischen Natur in der unmittelbaren Nähe unseres Gebietes wurde identifiziert, wobei die Slowakische Republik von diesem Vorgehen beeinflusst wurde. Das Kernstück der Bekämpfung des Terrorismus waren hauptsächlich die rechtzeitige Identifikation der verdächtigen Aktivitäten, effektive Zusammenarbeit und der Austausch von nachrichtendienstlichen Informationen.

### **Extremismusstraftaten**

Die Situation im Umfeld der extremistischen Szene in der Slowakei war im Jahre 2021, genau wie die anderen Umfeld der Straftätigkeit, deutlich bei der COVID-19 Pandemie beeinflusst. Obwohl man auf einer Seite das Sinken der Erscheinungen von Extremismus verzeichnete, inklusive der Extremismusstraftaten und der Extremismusdelikte, man kann auf anderer Seite allgemein über das Steigen der Erscheinungen der Intoleranz, insbesondere in der Umgebung von Sozialnetzen, sprechen. Im Jahre 2021 kam es zur Vertiefung der Polarisierung der Gesellschaft im Rahmen der COVID-19 Pandemie und zu den offenen Erscheinungen des Widerstandes gegen die Maßnahmen des Staates für die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus, insbesondere gegen die Impfung und die verschiedenen Beschränkungen in dem Privatleben der Bevölkerung auch in dem Wirtschaftssektor. Parallel zu den oben genannten waren auch übliche Erscheinungen des Extremismus, im Kybernetischen Raum und auch außer ihn, ohne die Verbindung auf die COVID-19 Pandemie, verzeichnet. Was die extremistische Orientierung angeht, gab es auch im Jahre 2021 fast ausschließlich die Erscheinungen des Rechtsextremismus.

## GRENZ- UND FREMDENPOLIZEI

Die Grenz- und Fremdenpolizei gliedert sich in das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums, nachgeordnete Direktionen und Grunddienststellen.

### Das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums

Das Amt wird zur Führungs- und Vollzugsdienststelle des Polizeipräsidiums bei der Aufgabenwahrnehmung der Grenzüberwachung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs. Es leitet, gibt die Richtung und kontrolliert die Tätigkeit der Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei, der Abschiebebehafteinrichtung in Medved'ov und der Abschiebebehafteinrichtung in Sečovce.

Das Amt gewährleistet und erfüllt im Rahmen seines Wirkungsbereiches vor allem folgende **Aufgaben**:

- Gewährleistung der Kontrolle der Staatsgrenze;
- Gewährleistung der Tätigkeit von Hauptgrenzbevollmächtigten der SR, Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen über Regime und Zusammenarbeit an der Staatsgrenze, bilateralen Abkommen sowie Rückübernahmeprotokollen ergeben und Teilnahme an den Vorbereitungsverhandlungen über deren Errichtung;
- Aufgabenwahrnehmung bei der Öffnung als auch beim Sperren der Grenzübergänge und bei Veränderungen an der Staatsgrenze einschl. Teilnahme an internationalen Verhandlungen in diesem Bereich;
- Führung, Richtungsvorgabe und Kontrolle der Grenz- und Fremdenpolizei und der reisedokumentenbezogenen Tätigkeit;
- Aufgabenwahrnehmung bei der Fremden- und Passdokumentation und der Aufenthaltsgenehmigungen von Fremden;
- Entscheidung über die Aufenthaltsanträge im Einklang mit dem ausländischen und politischen Interesse der SR;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des Fremdenregimes, die rechtlich nicht geregelt sind;
- Verfolgung der Entwicklung von technischen Einsatzmitteln, Beurteilung und Empfehlung der Anwendungsmöglichkeiten im Tätigkeitsbereich der Grenz- und Fremdenpolizei beim Schutz der Staatsgrenze;
- Koordinierung der Maßnahmen der untergeordneten Dienststellen im Rahmen der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität;
- für die Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels ist die Nationale Einheit für Bekämpfung der illegalen Migration zuständig;
- Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bekämpfung der Fälschung und Verfälschung der Reisedokumente als auch Visa;
- Führung, Richtungsvorgabe, Koordinierung, Realisierung und Ausübung der operativen Fahndungstätigkeit (Vorermittlung) der Grenz- und Fremdenpolizei mit Orientierung auf Vorbeugung und Aufdeckung der organisierten, sich wiederholenden und schwerwiegenden Kriminalität, die mit unerlaubten Grenzübertritten zusammenhängt, einschließlich Informationsgewinnung über die operative Lage;

- Gewährleistung und Lenkung der Tätigkeit im Rückübernahmebereich hinsichtlich der Rückübernahme von Personen, der polizeilichen Rückschiebungen, Ausweisungen und hinsichtlich des Unterbringens der Ausländer in den entsprechenden Einrichtungen;
- Führung einer zentralen Evidenz der Ausländerdokumentation und der statistischen Übersichten, Erfüllung der Rolle eines Schirmherrn und Verwalters von Datensystemen, Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Informationssystemen des Dienstes der Grenz- und Fremdenpolizei;
- Koordinierung der Vorgehensweisen mit den Polizeidienststellen beim Überstellen der festgenommenen Fremden, Entscheidung über deren Unterbringung in den vorgesehenen Unterbringungsräumen, Gewährleistung der Ausstellung von Ersatzreisedokumenten, Flug- und Fahrkarten für festgenommene Fremde;
- Unterbringung der Fremden in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, gemäß Anordnung nach **§ 88 des Gesetzes Nr. 404/2011 GB betr. Aufenthalt von Fremden**;
- Funktion als Berufungsorgan in denjenigen Fällen, in denen das Dezernat der Grenz- und Fremdenpolizei als erstinstanzliches Organ verhandelt hat.

Die **Organisationsstruktur** des Amtes (aktualisiert am 1. August 2021. Es gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Führung (Direktor und stellvertretende Direktoren)
- Dezernat „Inneres“
- Nationale Einheit zur Bekämpfung der illegalen Migration
- Dezernat zur Risikoanalyse und der Koordinierung
- Dezernat für Außenbeziehungen
- Dezernat der Grenzpolizei
- Dezernat der Fremdenpolizei
- Regionale Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei (Bratislava, Sobrance, Banská Bystrica, Prešov)
- Abschiebebehafteinrichtung MEDVEĎOV
- Abschiebebehafteinrichtung SEČOVCE

Das Amt für Grenz- und Fremdenpolizei gewährleistet auch die Entsendung von Polizeiexperten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Grenzen und arbeitet in diesem Zusammenhang eng mit Frontex zusammen. (Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel „Internationale polizeiliche Zusammenarbeit“)

### **Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei**

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei gelten als Organisationseinheiten des Amtes der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums. Sie werden vom Direktor der Grenz- und Fremdenpolizei geleitet und seine Tätigkeit richtet sich nach der Organisationsordnung des Amtes.

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei erfüllen folgende Aufgaben im Bereich des Schutzes und der Verwaltung der Staatsgrenze:

- Leitung, Kontrolle und Richtungsvorgabe gegenüber dem Vollzugsdienst der Grenzpolizei;

- Verfolgung der Entwicklung der Lage an der Staatsgrenze, Teilnahme an der Taktikauswertung der die Staatsgrenze illegal passierenden Personen und Vorschlag der notwendigen Maßnahmen;
- Leitung und Kontrolle der Durchführung der Grundsätze und Taktik des auf den Schutz der Staatsgrenze orientierten Vollzugsdienstes;
- Vorschlag der Anwendungsarten von technischen Einsatzmitteln zum Schutz der Staatsgrenze und Organisation deren Einsatzes im Vollzugsdienst;
- Leitung, Koordinierung, Aufdeckung und Aufklärung von strafbaren Handlungen im determinierten Umfang;
- Aufdeckung, Aufklärung und Entscheidung über die Übertretungen im determinierten Umfang;
- Entscheidung über die Konflikte um örtliche Zuständigkeit im Strafverfahren als auch Übertretungsverfahren unter den Polizeiorganen der Grenz- und Fremdenpolizei im territorialen Wirkungsbereich der Polizeikreisdirektion;
- Gewährleistung der Fachvorbereitung von Angehörigen der Grenz- und Fremdenpolizei;
- Durchführung und Leitung der auf die Aufdeckung der organisierten, sich wiederholenden und mit der Staatsgrenze zusammenhängenden Kriminalität gerichteten Vorermittlung, Informationsgewinnung über die operative Lage in der Nähe der Staatsgrenze;
- Führung der Dokumentation und Wahrnehmung der Aufgaben, die mit dem Tätigkeitsbereich des Grenzbevollmächtigten und dessen auf Grund der einschlägigen bilateralen Verträge errichteten Apparates zusammenhängen;
- Organisation und Koordinierung der Vorgehensweisen bei Lösung von außergewöhnlichen Ereignissen und Schäden an der Staatsgrenze;
- Informationen sammeln, Teilnahme an Verarbeitung der Dokumentation über die Fälle der Beschädigung von Grenzmarkierung und der Grenzzwischenfälle;
- Gewährleistung der Rückübernahme als auch Annahme der eigenen Bürger der Vertragsländer und der Drittausländer im Sinne der völkerrechtlichen Verträge.

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei sind **organisatorisch** wie folgt gegliedert:

- Abteilung Grenz- und Fremdenpolizei
- Abteilung Risikoanalyse
- Abteilung „Inneres“
- Abteilung Fremdenpolizei
- Abteilung Grenzkontrolle
- Abteilung Asyl in Humenné (in der Direktion der Grenz- und Fremdenpolizei Prešov)
- Abteilung Mobile Einheit.

### **Die Grunddienststellen der Grenz- und Fremdenpolizei**

Die Grunddienststellen der Grenzpolizei sind die Grunddienststellen des Polizeikorps. Sie sollen die direkte Überwachung der Staatsgrenze und im Rahmen des gegenwärtigen Wirkungsbereiches auch die Erfüllung von weiteren polizeilichen Aufgaben in den bestimmten territorialen Kreisen des Grenzgebietes gewährleisten.

Die Grunddienststellen der Grenz- und Fremdenpolizei sollen in ihren territorialen Einheiten im Bereich des Schutzes und der Verwaltung der Staatsgrenze die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze schützen, die direkte Kontrolle des festgelegenen Grenzregimes an der Staatsgrenze gewährleisten und die organisierten strafbaren Handlungen vor allem im Bereich der illegalen Grenzübertritte bekämpfen.

Die Dienststellen stellen einen wichtigen Bestandteil des Sicherheitssystems der Slowakischen Republik dar. Als Organisations- und Vollzugsdienststellen des Polizeikorps gewährleisten sie direkt die Durchsetzung des Sicherheitsinteresses des Staates in der Praxis. Im direkten Vollzugsdienst und bei der Aufgabenwahrnehmung kommen sie in unmittelbare Kontakte mit den Bürgern. Aus diesen Kontakten schaffen sie ein Gesamtbild über das ganze Polizeikorps und über das System ihrer Arbeit.

In der Organisationsstruktur der Grenz- und Fremdenpolizei gehören diese Grunddienststellen unmittelbar der Direktion des Amtes der Grenz- und Fremdenpolizei des Präsidiums an.

Bei der Wahrnehmung ihrer **Aufgaben** gewährleistet die Grunddienststelle den direkten Schutz der Staatsgrenze als auch weitere polizeiliche Tätigkeiten in dem bestimmten territorialen Bezirk des Grenzgebietes:

- Aufgaben bei der Kontrolle der Staatsgrenze, Aufgaben bei der Grenzabfertigung am Grenzübergang: die Grenzpolizei verhütet, enthüllt und verhindert die illegalen Grenzübertritte von Personen, die illegalen Einreisen von Kraftfahrzeugen und den illegalen Warentransport über die Staatsgrenze außerhalb der Grenzübergänge, sowie die Verletzung der durch das Gesetz festgelegten Grundsätze des Regimes an der Staatsgrenze. Die Grenzpolizei arbeitet mit den Organen der örtlichen Staatsverwaltung und Gemeindeorganen bei der Ausarbeitung und Aufrechterhaltung der allgemein geltenden Rechtsnormen zusammen, die das Regime im Grenzgebiet regeln, nimmt in einem beschränkten Maße diejenigen Aufgaben wahr, die sich aus der Zusammenarbeit mit den Grenzschutzorganen der Nachbarstaaten ergeben und kontrolliert die Personalausweise als auch Reisedokumente der Bürger mit einem Dauer- und Übergangsaufenthalt in der Zone des kleinen Grenzverkehrs;
- Aufgaben bei der Verwaltung der Staatsgrenze;
- Aufdeckung, Aufklärung und Verhandlung der Verstöße;
- Aufgaben im Strafverfahren und bei der Bekämpfung von strafbaren Handlungen;
- Schutz der öffentlichen Ordnung;
- Gewährleistung des Straßenverkehrs;
- Aufgaben im Verwaltungsdienst;
- Aufgaben bei Gewährleistung der Tätigkeit der Kontaktpunkte und
- Aufgaben bei der Gewährleistung des Regimes an der Staatsgrenze.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Innenministerium der SR und der Verwaltung der staatlichen Grenzwaache der Ukraine erfüllen die gemeinsamen Streifen ihre Aufgaben auch an der slowakisch-ukrainischen Grenze.

**Zusammenarbeit mit FRONTEX**

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) nimmt das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums vor allem diese Aufgaben wahr:

- a) wesentliche Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes der SR von Frontex;
- b) Organisation und Führung der Zusammenarbeit mit Frontex;
- c) Teilnahme an Tagungen und Arbeitstreffen von Frontex;
- d) Zusammenstellung von Materialien für Tagungen der Frontex-Organe, Verarbeitung der von Frontex verlangten Materialien, Verarbeitung von Unterlagen zu Beratungen der Frontex-Führungskräfte;
- e) Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes der SR für Bildungsaktivitäten, die in Kompetenz von Frontex sind;
- f) Auswahl der Mitglieder, Vorbereitung, Ausbildung und Einsatz der Team-Mitglieder ausländischer Polizeieinheiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Partizipation an der Fach- und Sprachausbildung, Verwaltung der Reserve-Datenbank der Einsatzteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
- g) Organisation und Entsendung der Mitglieder von SR-nationalen Reserve für Einsatzteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu gemeinsamen Operationen, Pilotprojekten und schnelle Grenzeinsätze;
- h) Organisation gemeinsamer Frontex-Operationen, die in der Slowakei durchgeführt werden;
- i) Verwaltung der Datenbank von technischen Mitteln, die bei gemeinsamen Frontex-Operationen außer der Slowakei eingesetzt werden;
- j) abgegrenzte Zusammenarbeit mit Frontex bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr illegaler Migranten;
- k) Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des europäischen Systems der Grenzüberwachung (EUROSUR);
- l) Partizipation an der Organisation von Schulungen und Trainingskursen von Frontex, in diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Zusammenarbeit mit der Mittelfachschule des Polizeikorps in Košice und mit der Polizeiakademie des Polizeikorps in Bratislava.

## **POLIZEIAUSBILDUNG**

Zum Polizeikorps werden Bewerber/-innen aufgenommen, die die staatsbürgerlichen, psychischen und physischen Anforderungen des Polizeidienstes erfüllen und Abitur an einer der zivilen Mittelschulen abgelegt haben.

Wenn die im Gesetz festgelegten Kriterien erfüllt sind und das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, kann der Bewerber eingestellt werden. Je nach Alter wird er/sie in den Polizeidienst eingestellt und in den Vorbereitungsdienst als Polizeibeamter im Wartestand (Alterskategorie 21 Jahre und älter) oder in den Zivildienst als Kadett (Alterskategorie 18 bis 21 Jahre) eingeschrieben.

Unmittelbar nach ihrer Einstellung werden die Polizeibeamten und -kadetten zum nächsten Eintrittstermin zur polizeilichen Grundausbildung (Qualifikationsstudium nach Abitur) an der Polizeihochschule der Polizei (die Eintrittstermine sind in der Regel viermal im Kalenderjahr) und werden durch eine einzige Personalverfügung des Generaldirektors auch in die Reserve für die Ausbildung von Polizeibeamten aufgenommen. Das Datum der Einstellung ist auch das Datum des Beginns der Ausbildung an der Polizeischule. Während ihres Studiums werden sie in die Gehaltsklasse 1 eingestuft. Ein Polizeibeamter im Wartestand oder Kadett muss anschließend ein Vollzeitstudium absolvieren, um eine polizeiliche Grundausbildung zu erhalten.

Die polizeiliche Grundausbildung nach dem Abitur dauert 12 Monate (für Bewerber zwischen 18 und 21 Jahren), oder 10 Monate (für Bewerber ab 21 Jahren). Während des Studiums absolviert der Polizeibeamte ein Berufspraktikum in der Regel zwei Wochen. In der Dienststelle, die dem Wohnort am nächsten liegt.

Am Ende des Studiums können die besten 25 % der Absolventen (mit den besten Noten) auf der Grundlage eines Angebots an freien Stellen der Gehaltsklasse 1 oder 2 einen Dienstposten wählen. Andere Studenten, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können je nach Bedarf der Polizei in eine Einheit eingeteilt werden, wobei die Polizeieinheit berücksichtigt wird, in der sie befragt und für eine Einstellung vorgeschlagen wurden.

Die Berufsschulen des Polizeikorps bieten alle Arten und Formen der Ausbildung gemäß dem Gesetz Nr. 73/2008 an. Das Studium ist voll kompatibel mit dem Schulsystem der Slowakischen Republik. Sie endet, je nach Ausbildungsform, mit einer Reifeprüfung in beruflichen Fächern vor einem Prüfungsausschuss.

Ein Polizeibeamter kann ein Jahr nach seinem Eintritt in den Dienst (d.h. 3 Jahre nach seinem Eintritt in die Polizei) zu einem postsekundären Aufbaustudium einberufen werden, wenn er sein Interesse an diesem Studium bekundet hat.

Die postsekundäre Weiterbildung ermöglicht es dem Polizeibeamten, eine spezielle polizeiliche Ausbildung zu erhalten. Die postsekundäre Weiterbildung wird in Polizeischulen auf Vollzeitbasis organisiert.

Die postsekundäre Weiterbildung gliedert sich in zwei aufeinander folgende Teile:

- a) den Hauptteil der postsekundären Weiterbildung,
- b) den sekundären Teil der postsekundären Weiterbildung.

Der primäre Teil der postsekundären Weiterbildung muss dem Polizeibeamten eine polizeiliche Fachqualifikation vermitteln. Dauer von in der Regel 6 Wochen durchgeführt.

Der sekundäre Teil des postsekundären Aufbaustudiums schließt an den primären Teil des Aufbaustudiums an und dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Ausübung des öffentlichen Dienstes in der entsprechenden Fachrichtung gemäß dem Dienst des Polizeikorps erforderlich sind. Sie wird auf Vollzeitbasis durchgeführt und dauert in der Regel 6 Wochen. Ein Polizeibeamter muss diesen Kurs innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung auf einen Dienstposten mit der Qualifikationsanforderung einer polizeilichen Fachausbildung absolvieren.

Ein Polizeibeamter, der nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Teils der postsekundären Fortbildung auf einen Dienstposten ernannt wird, der die Qualifikationsanforderung der polizeilichen Fachausbildung erfüllt, erhält keine Anerkennung seiner polizeilichen Fachausbildung und muss die erste postsekundäre Weiterbildung für den weiteren beruflichen Aufstieg erneut absolvieren.

Polizeibeamte und Angehörige anderer Streitkräfte erhalten die höchste polizeiliche Ausbildung an der Polizeiakademie in Bratislava im Rahmen von Bachelor-, Magister- und Doktoratsstudien. Die Polizeiakademie ist eine staatliche Hochschulrichtung, deren Rechtsstatus auf dem Gesetz Nr. 131/2002 Slg. über das Hochschulwesen beruht. Der Rektor ist dem Innenminister unterstellt.

Der Studienprogram Sicherheitsrecht Personen- und Objektschutz in der Studienrichtung "Personen- und Objektschutz" ist für die Ausbildung von Fach- und Führungskräften der Polizei (Bereitschafts-, Verkehrs-, Kriminal-, Grenz- und Fremdenpolizei sowie Ermittlungsbehörden) und anderer staatlicher und nichtstaatlicher Sicherheitsdienste bestimmt. Bewerber können auch als "Polizeikadetten" im Bachelor-Studiengang studieren, wenn sie 18 Jahre alt sind und das Abitur bestanden haben.

Das Studienprogramm Sicherheit und Rechtsdienste in der öffentlichen Verwaltung im Studienbereich "Sicherheit und Rechtsdienste in der öffentlichen Verwaltung" dient der Ausbildung von Fach- und Führungskräften für die staatlichen Verwaltungsorgane, die dem Innenministerium der Slowakischen Republik unterstehen. Auch zivile Studenten studieren an der Polizeiakademie.

### **Fortbildung von Polizeibeamten.**

Die Fortbildung von Polizeibeamten ist eine systematische Berufsausbildung, die auf die ständige Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Ergänzung der für die Ausübung des öffentlichen Dienstes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Gewohnheiten abzielt.

Die Fortbildung der Polizeibeamten erfolgt während der gesamten Dauer des nationalen Dienstes des Polizeibeamten. Sie wird in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Polizei, den Grundsätzen der Laufbahnentwicklung des Polizeibeamten, dem Bildungsniveau des Polizeibeamten und der funktionalen Einstufung des Polizeibeamten gewährt.

Die Fortbildung der Polizeibeamten erfolgt in Form von Schulungen

- (a) im Bildungssystem der Polizei,
- (b) in Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen der Slowakischen Republik,
- (c) in ausländischen Bildungseinrichtungen, internationalen Gremien, Organisationen, Institutionen und Agenturen der Europäischen Union.

Arten der Fortbildung von Polizeibeamten sind insbesondere

- (a) Umschulungskurse zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn ein Polizeibeamter in eine andere Dienststelle des Polizeikorps wechselt,
- (b) Fortbildungs- oder Verbesserungslehrgänge, die der ständigen Aufrechterhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Ergänzung der bereits erworbenen und für die Ausübung des öffentlichen Dienstes in der betreffenden Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Gewohnheiten dienen,
- (c) Spezialisierungskurse, die auf den Erwerb einer bestimmten beruflichen Kompetenz abzielen,
- (d) Grundkurse zur Auffrischung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Gewohnheiten, die nicht Teil der Lehrpläne des von dem Polizeibeamten absolvierten Polizeistudiums waren,
- (e) Fortbildungskurse für Polizeimanagement, die insbesondere auf den Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten im Bereich der Sozialstrategie, der Verwaltung der Humanressourcen usw. abzielen.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### AMT FÜR INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Das Amt für internationale polizeiliche Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums wurde durch die Verordnung des Innenministers der Slowakischen Republik Nr. 66/2000 errichtet. Der Leiter des Amtes ist direkt dem Polizeipräsidenten unterstellt. Durch seine Errichtung wurde eine **zentrale Dienststelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit** gebildet. Ziel der Zentralisierung ist die Erleichterung der dienstlichen Kommunikation (ins Ausland und aus dem Ausland).

Das Amt für internationale polizeiliche Zusammenarbeit gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Nationales Zentralbüro SIRENE
- Nationales Zentralbüro Interpol
- Nationales Zentralbüro Europol
- Passengers Informations Unit (PIU)
- Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit
- Abteilung für Verbindungsbeamte und Friedensmissionen

### Sirene

Das nationale Zentralbüro SIRENE wurde in der Slowakischen Republik zum 1. Januar 2004 errichtet. Die SIRENE Slowakei ist eine spezielle Dienststelle, die den Austausch der ergänzenden Informationen und Personendaten zu den im Schengener Informationssystem bearbeiteten Einträgen gewährleistet. Die SIRENE Slowakei ist die erste Kontaktstelle im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit - nicht nur für die SIRENEN im Ausland, sondern auch für die nationalen Behörden und für einzelne Endbenutzer des Schengener Informationssystems (SIS).

### Polizeikooperationszentren

Zu den Grundrechten der Bürger der Europäischen Union gehört die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Staaten, in denen das Schengener Abkommen umgesetzt ist. Die Slowakische Republik hat in der Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten des Schengen-Raums sieben Polizeikooperationszentren errichtet, mit dem Ziel die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen zu vertiefen und den Informationsaustausch in den Grenzgebieten zu intensivieren. Die gemeinsamen Polizeikooperationszentren sind organisatorisch in den Journaldienst (24/7) bzw. in das Journalreferat (Dezernat Einsatzzentrale) der territorial zuständigen Kreisdirektion des Polizeikorps eingegliedert. Die Polizeikooperationszentren werden vom Amt für internationale polizeiliche Zusammenarbeit methodisch unterstützt.

Die Slowakische Republik unterhält folgende Polizeikooperationszentren:

- mit Österreich: - Jarovce / Kittsee

- mit Ungarn: - Čunovo / Rajka  
- Slovenské Ďarmoty / Balassagyarmat  
- Slovenské Nové Mesto / Sátoraljaújhely
- mit Polen: - Vyšný Komárnik / Barwinek  
- Trstená / Chyžne
- mit Tschechien: - Holíč / Hodonín.

### **Nationales Zentralbüro Interpol**

Das nationale Zentralbüro Interpol ist nach dem Beitritt der Slowakischen Republik in die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation bei der 62. Sitzung der Generalversammlung in Aruba in 1993 entstanden. Die Hauptaufgabe von Interpol ist, einen effektiven internationalen Austausch der kriminalpolizeilichen Informationen zu gewährleisten, mit dem Ziel die Aufklärung der Kriminalität zu unterstützen. Auf der nationalen Ebene erfüllt das nationale Zentralbüro die Funktion des Verbindungselements zwischen den operativen Aktivitäten der Polizeidienststellen, wenn die Aktivitäten ein internationales Element umfassen.

### **Nationales Zentralbüro Europol**

Das nationale Zentralbüro Europol ist eine Dienststelle für die Ausübung der direkten operativen Zusammenarbeit mit der Zentrale von Europol, den Mitgliedstaaten von Europol und weiteren Dienststellen, die mit Europol zusammenarbeiten.

### **Verbindungsbeamte**

Das Institut des Verbindungsbeamten ist ein wichtiges und effektives Instrument der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Die Abteilung für Verbindungsbeamte und Friedensmissionen gewährleistet die Vorbereitung der Entsendungen, sie koordiniert die Tätigkeit der Verbindungsbeamten während der Entsendung und wertet diese aus. Das Innenministerium der Slowakischen Republik hat derzeit sechzehn Verbindungsbeamte im Auslandseinsatz, zwei Verbindungsbeamte bei Europol in Den Haag und einen Verbindungsbeamten bei Interpol in Lyon. In Bezug auf internationale Friedensmissionen und Operationen des zivilen Krisenmanagements führt die Abteilung die Auswahl und Vorbereitung durch und realisiert die Entsendung der Polizeibeamten zu den Einsätzen der internationalen Friedensmissionen und Operationen des zivilen Krisenmanagements.

### **Polizeimissionen**

Die Slowakei beteiligt sich derzeit an folgenden Missionen:

- Polizeimissionen der Vereinten Nationen (UNFICYP-Zypern),
- Missionen des zivilen Krisenmanagements der Europäischen Union (EULEX-Kosovo, EUMM-Georgien, EUBAM-Moldau, Ukraine, EUAM - Ukraine),
- OBSE SSM – Ukraine.

### **Die Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**

gewährleistet die strategische Zusammenarbeit auf Ebene der Polizeipräsidiumsleitung in Beziehung zu europäischen Polizeibehörden. Gleichzeitig unterstützt sie

das Referat für Außenbeziehungen der Akademie des Polizeikorps (nationale Koordinierungsstelle für MEPA und CEPOL) bei der Entsendung der Polizeibeamten zu Maßnahmen von CEPOL.

Zur Durchführung der bestehenden bilateralen Abkommen werden Polizisten zum Einsatz von gemeinsamen Streifen entsandt (z.B. Slowakei – Kroatien während der Sommersaison).

Autoren des slowakischen Kapitels:

*Petra Friese + die gesamte Redaktion des Kapitels*

*Jakub Gajdoš*

*Zdenko Dvonč*

*Emil Majcher*

*Elvíra Šlabášová*

*Milos Šobat*

# das mepa buch

## Kapitel 8

### Republik Slowenien



**mepa**  
Mittleuropäische Polizeiakademie

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
AUSGANGSPUNKTE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG	3
MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IM VERFASSUNGSSYSTEM	3
STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT	5
POLIZEILICHE BEFUGNISSE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN	6
<b>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</b>	<b>9</b>
EINLEITUNG	9
GENERALPOLZEIDIREKTION	9
POLIZEIDIREKTIONEN	12
AUS- UND FORTBILDUNG	13
<b>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</b>	<b>15</b>
POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK	15
ORGANISIERTE KRIMINALITÄT	15
<b>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>16</b>
EINLEITUNG	16
ORGANE DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT	16
MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT	17
BILATERALE ZUSAMMENARBEIT	17
REGIONALE SICHERHEITSINITIATIVEN	18
VERBINDUNGSBEAMTE	18
EU-BEITRITT	19
SONSTIGE BEREICHE	19
VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE MIT MEPA-MITGLIEDSTAATEN	19
ANSCHRIFTEN UND ERREICHBARKEITEN	21

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### AUSGANGSPUNKTE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG

Die Verfassung der politisch selbstständigen und unabhängigen Republik Slowenien wurde am 26. Dezember 1991 verabschiedet. Früher war Slowenien eine Teilrepublik des jugoslawischen Bundesstaates mit beschränkter politischer Selbstständigkeit, die auf dem Grundsatz des politischen Monismus und der einheitlichen Gewalt basierte. Im Rahmen der neuen Verfassung ist Slowenien eine demokratische Republik sowie ein Rechts- und Sozialstaat. Die Verfassung basiert auf den Prinzipien der nationalen Souveränität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Verteilung der Staatsgewalt auf die gesetzgebende, vollziehende und Recht sprechende Gewalt.

Slowenien hat nach der neuen Verfassung ein parlamentarisches System der Staatsgewalt, eine unitarische Form der Staatsordnung und eine einstufige lokale Selbstverwaltung.

Die Verfassung der Republik Slowenien gewährleistet ihren Staatsbürgern eine unmittelbare Beteiligung an der Ausübung der Staatsgewalt, die von diesen in Form von Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen wahrgenommen wird. Des Weiteren legt die Verfassung in allgemeinen Bestimmungen fest, dass in Slowenien Staat und Glaubensgemeinschaften voneinander getrennt sind (Prinzip der Laienschaft des Staates), dass die Glaubensgemeinschaften unabhängig und gleichberechtigt sind und dass, abgesehen von Rechten, die gemäß der Verfassung oder dem Gesetz nur die Staatsbürger Sloweniens genießen, Ausländer in Slowenien gemäß den internationalen Verträgen alle durch die slowenische Verfassung und Gesetze gewährleisteten Rechte genießen.

### MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IM VERFASSUNGSSYSTEM

Menschenrechte und Grundfreiheiten haben in der Verfassung der Republik Slowenien einen bedeutenden Stellenwert. Im Vergleich zur früheren Verfassung wurde in der neuen slowenischen Verfassung der Schutz der Menschenrechte wesentlich erweitert. Die Verpflichtung des Staates zur Respektierung und Umsetzung der Menschenrechte wird bereits in der Präambel ausdrücklich hervorgehoben. In den allgemeinen Bestimmungen (Artikel 5) wird der Staat durch die Verfassung verpflichtet, auf seinem Gebiet die Menschenrechte zu schützen, wobei ihm insbesondere der Schutz und die Sicherstellung der Rechte ansässiger nationaler Minderheiten auferlegt werden. Im zweiten Kapitel der Verfassung nehmen die Menschenrechte einen zentralen Platz ein. Dieses Kapitel beinhaltet einen umfangreichen Katalog der Grundfreiheiten der ersten, zweiten und der dritten Generation, der mit dem in den wichtigsten internationalen Konventionen zu findenden Katalogen der Menschenrechte vergleichbar ist. Hervorzuheben ist, dass die Republik Slowenien alle wichtigen internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat und dass die slowenische Verfassung in einigen Teilen sogar über die in internationalen Konventionen geltenden Standards hinausgeht.

Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten werden gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verfassung unmittelbar verwirklicht. Dies gibt dem Einzelnen die beste rechtliche Sicherheit bei der Geltendmachung dieser Rechte. Die Verfassung regelt im zweiten Kapitel absolute (Unantastbarkeit des Lebens, Verbot der Folter, Schutz der

menschlichen Persönlichkeit und Würde, Verfassungsgarantien in Strafverfahren, Unschuldsvermutung und Gewissensfreiheit) und relative Menschenrechte und Grundfreiheiten (das Recht auf persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Gerichtsschutz und Öffentlichkeit im Prozess, das Recht auf Rechtsmittel, das Recht auf Schadenersatz für den durch rechtswidriges Handeln seitens einer Staatsbehörde verursachten Schaden, das Recht auf Teilnahme bei der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, das Recht auf Versammlung und Vereinigung, das Wahlrecht und andere politische und staatsbürgerliche Grundrechte, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte usw.). Diese sind, sofern durch die Verfassung bestimmt oder aufgrund der Art des einzelnen Menschenrechtes notwendig, näher per Gesetz geregelt.

Im Gegensatz zu den absoluten Rechten ist es zulässig, die relativen Rechte in den von der Verfassung bestimmten Fällen einzuschränken und in diese per Gesetz bzw. auf Grundlage des Gesetzes einzugreifen. In Ausnahmefällen ist es zulässig, Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kriegszustand oder in Notstandsverhältnissen vorübergehend außer Kraft zu setzen oder einzuschränken, wobei die Menschenrechte nur für die Dauer eines solchen Ausnahmezustands und in dem durch einen solchen Zustand erforderlichen Ausmaß aufgehoben werden dürfen. Maßnahmen, die in solchen Situationen ergriffen würden, dürften jedoch nicht zu auf irgendeinem persönlichen Umstand basierender Ungleichheit führen.

Gemäß der Verfassung ist jede Einzelperson Träger der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Ausnahme, dass einige (politische und staatsbürgerliche) Menschenrechte lediglich den Staatsbürgern der Republik Slowenien vorbehalten sind. Träger einiger Menschenrechte (derjenigen, die für sie sinnvoll anwendbaren, z. B. das Recht auf Gleichberechtigung) sind auch für Personen des Privatrechts und einige juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Gemäß der Verfassung ist hauptsächlich der Staat für die Achtung der Menschenrechte verpflichtet sowie neben dem Staat auch alle anderen Personen des öffentlichen Rechts (lokale Gemeinschaften, öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaftsunternehmen, Fonds, Agenturen usw.) und juristische Personen des Privatrechts mit öffentlichen Befugnissen. Weiterhin ist der Staat (seine gesetzgebenden, vollziehenden und Recht sprechenden Organe) verpflichtet, einen wirkungsvollen Schutz der Menschenrechte vor Eingriffen durch Subjekte zu gewährleisten, die nicht Personen des öffentlichen Rechts sind, d. h. vor Verletzungen seitens anderer Einzel- und juristischen Personen des Privatrechts (sogenannte „Drittwirkung“). Die Verfassung schafft verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Instrumente zum Schutz der Menschenrechte. Die Verletzung der Menschenrechte ist in der Rechtsordnung der Republik Slowenien in der Regel als Straftat, Vergehen und/oder Zivildelikt festgelegt. Einzelpersonen können die Achtung der Menschenrechte bzw. Unterlassung deren eventuellen Verletzung unmittelbar in allen Verfahren vor den Gerichten und sonstigen staatlichen (z. B. verwaltungsrechtlichen) Behörden und Trägern öffentlicher Befugnisse fordern sowie unmittelbar durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht. Die Verfassungsbeschwerde stellt ein Instrument des spezialisierten Schutzes der Menschenrechte dar. Eine Einzelperson kann sich, nachdem alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht wenden.

Unter den außergerichtlichen bzw. den sogenannten informellen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte ist der Ombudsmann das wichtigste Instrument. Die Verfassung der Republik Slowenien hat das skandinavische Modell des Ombudsmanns eingeführt, der gegenüber Trägern öffentlicher Befugnisse über eine breite Zuständigkeit hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte verfügt. Die Grundlage für sein Tätigwerden sind außer der Verfassung, Gesetzen und internationalen Konventionen auch die Prinzipien der Gerechtigkeit und einer guten Verwaltung. Aufgrund des Prinzips der Unabhängigkeit des Justizweges der Staatsgewalt verfügt der Ombudsmann bei etwaiger Mediation in diesem Gewaltbereich über beschränkte Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen, die der Ombudsmann ergreifen kann, wenn er im Ermittlungsverfahren eine Verletzung der Menschenrechte feststellt, sind informell: Der Ombudsmann weist darauf hin, empfiehlt, schlägt vor oder beanstandet und kann darüber hinaus auch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen einer Menschenrechtsverletzung vorschlagen. Das Verfahren beim Ombudsmann ist informell und kostenlos. Ein schriftliches Gesuch für eine Untersuchung aufgrund einer vermeintlichen Verletzung der Menschenrechte durch einzelne Akte und Handlungen von Trägern öffentlicher Befugnisse kann von jedem gestellt werden. Zudem kann der Ombudsmann auch aus eigener Initiative handeln. Er muss der Staatsversammlung einen Jahresbericht über den Stand im Bereich der Achtung und Umsetzung der Menschenrechte vorlegen. Der regelmäßige Jahresbericht beinhaltet ferner ein besonderes Kapitel über die Verletzung von Menschenrechten in Polizeiverfahren. Eine besonders wichtige Rolle kommt dem Ombudsmann für Menschenrechte bei der Überwachung der Räumlichkeiten, die für den polizeilichen Gewahrsam, die Haft und die Verbüßung einer Haftstrafe bestimmt sind, zu. Neben dem Ombudsmann mit allgemeiner Zuständigkeit gibt es in der Republik Slowenien auch einige spezialisierte Ombudsmänner. Derzeit ist zudem die Einrichtung des Amtes eines besonderen sogenannten „Polizei-Ombudsmanns“ im Gespräch.

## STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

### Materielles Strafrecht

Das slowenische Strafrecht gehört zu den sog. europäischen Kontinentalsystemen. Im Wesentlichen basiert es auf dem österreichischen (beziehungsweise breiteren germanischen) Strafrecht, worin man die Einflüsse und Erkenntnisse der 1970er Jahre des gemeinsamen jugoslawischen Rechtsraumes erkennen kann.

Das neue Strafgesetzbuch der Republik Slowenien (slowenische Abkürzung "KZ", in weiterer Folge als slow. StGB bezeichnet) ist am 1. November 2008 in Kraft getreten.

Bereits im Jahr 1999 wurde das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Rechtspersonen verabschiedet. Damit wurde Slowenien zu einem der wenigen Länder, das von der traditionellen subjektiv an eine natürliche Person gebundenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit absieht und auch die Verantwortlichkeit von Rechtspersonen auf Systemebene für die Straftaten regelt. Im Zusammenhang mit dem Strafrecht und den Polizeibefugnissen im Untersuchungsverfahren ist zudem auch das neue Polizeigesetz von Bedeutung, das seit 1998 in Kraft ist.

Das slowenische Strafgesetzbuch stellt ein grundlegendes und ganzheitliches Gesetz der Republik Slowenien im strafrechtlichen Bereich dar. Die Republik Slowenien kennt keine subsidiäre Strafgesetzgebung (Straftaten, die durch ein anderes Gesetz geregelt wären). Das slow. StGB verfolgt in den einleitenden Bestimmungen alle grundlegenden Prinzipie des Strafrechts, wie sie die demokratischen Systeme (z. B. nullum crimen nulla poena sine lege certa, nulla poena sine culpa, das Verbot der Gesetzesrückwirkung u. ä.) kennen.

Das StGB bestimmt in Art. 16, dass als Straftat jede menschliche rechtswidrige Handlung gesehen wird, die durch Gesetz wegen der Notwendigkeit des Schutzes von Rechtswerten als Straftat festgelegt wird und welches gleichzeitig ihre Merkmale und die Strafe für den schuldigen Täter bestimmt. Als Zeit der Verübung einer Straftat gilt die Zeit, zu welcher der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen, ungeachtet dessen, wann die Folge entstand. Als Tatort gilt sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen, als auch der Ort, an dem die Folge entstand.

### **Strafprozessrecht**

Das strafrechtliche Verfahren wird in der Republik Slowenien in der Strafprozessordnung (slowenische Abkürzung "ZKP", in weiterer Folge slow. StPO) geregelt. Die Strafprozessordnung stammt aus dem Jahr 1995. Es handelt sich um einen kontinentalen Ansatz des Strafverfahrens mit einigen ausgeprägten Kontradiktionsselementen (übernommen aus dem angelsächsischen Strafverfahren). Die grundlegenden, auf dem Schutz des Verdächtigten beziehungsweise Geschädigten basierten Prinzipien des Strafverfahrens sind schon in der Verfassung der Republik Slowenien erfasst. Den Einführungsbestimmungen in der slow. StPO folgen insbesondere folgende Grundsätze des Verfahrens: Schutz der persönlichen Freiheit, Verbot eines erneuten Prozesses zu derselben Sache, Verfahrenswidersprüchlichkeit, Annahme der Unschuld, Recht auf Gebrauch von eigener Sprache im Verfahren, freie Ermessung der Beweismittel, Recht auf Verteidigung und Verteidiger, Grundsatz der Legalität der Strafverfolgung, Verbot des Gebrauchs von Beweismitteln, die durch Verletzung von Gesetzen, von Menschen- oder Grundrechten erhoben wurden.

### **POLIZEILICHE BEFUGNISSE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN**

Wenn der begründeter Verdacht besteht, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, deren Täter von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Aufgabe der Polizei gemäß Art. 148 Abs. 1 der slow. StPO, alles Nötige zu unternehmen,

- damit der Täter ermittelt wird,
- der Täter oder der Tatbeteiligte sich nicht verstecken oder fliehen kann,
- die Tatspuren und Gegenstände, die als Beweismaterial dienen könnten, aufgespürt und gesichert werden, und
- alle, für eine erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens dienlichen Hinweise gesammelt werden.

Nach Art. 148 Abs. 2 der StPO ist die Polizei berechtigt, nötige Hinweise von Bürgern zu fordern und weitere Aufgaben auszuüben:

- Durchsuchung von Beförderungsmitteln, Fahrgästen und Gepäck;
- Verbot jeglicher Bewegung auf einer bestimmten Stelle für eine dringlich notwendige Zeit;
- Maßnahmen in Bezug auf die Feststellung der Identität von Personen und Sachen;
- Erlass von Personen- und Sachfahndungen;
- Durchsuchung bestimmter Gebäude und Diensträume, die einzelnen Unternehmen und anderen juristischen Personen gehören, sowie Untersuchung bestimmter Geschäftsunterlagen (alles muss im Beisein einer verantwortlichen Person vorgenommen werden);
- Abnahme der Fingerabdrücke und des Mundschleimhautabstrichs sowie
- Veranlassung und Treffen von allen anderen erforderlichen Maßnahmen.

Art. 148 Abs. 3 StPO enthält eine weitere wichtige Bestimmung. Demnach darf die Polizei im Falle einer Informationserhebung bei Personen (»etwaiger Verdächtiger«, Zeugen), diese Personen nicht gleichzeitig in der Eigenschaft als Beschuldigter, Zeuge oder Sachverständiger vernehmen. Es handelt sich bei der Informationserhebung lediglich um eine sog. "Befragung". Der Polizist erfasst alle dabei gewonnenen Informationen in eine »Aktennotiz«, die jedoch vom Staatsanwalt aus der Strafakte ausgesondert werden muss (Art. 83 StPO). Über den Inhalt dieser Aktennotizen dürfen weder der Untersuchungsrichter noch der Richter in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aktennotizen haben vor Gericht keine Beweiskraft, es handelt sich lediglich um Informationen für den Staatsanwalt.

Für die oben genannte Befugnis der »Durchsuchung von Beförderungsmitteln von Personen und Gütern« gilt die Regel, dass die Polizei nur eine visuelle Durchsuchung durchführen darf, für die versteckten Räume eines Fahrzeugs bedarf die Polizei eines Durchsuchungsbefehls eines Untersuchungsrichters. Für die Durchsuchung von diesen Räumlichkeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Hausdurchsuchung.

Im Gegensatz zu den Absätzen 2 und 3 bevollmächtigt Art. 148 Abs. 4 StPO die Polizei, Vernehmungen durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist ein begründeter Verdacht, dass von der Person eine strafbare Handlung begangen wurde, die von Amts wegen verfolgt werden muss. Vor Beginn der Vernehmung muss die Person (der Verdächtige) belehrt werden,

- welcher Straftat sie verdächtigt wird,
- welche Grundlage für den Verdacht besteht,
- dass sie nicht verpflichtet ist, Erklärungen zu machen oder die Fragen zu beantworten,
- wenn sie sich verteidigen wird, ist sie nicht verpflichtet gegen sich selbst oder ihre Angehörigen auszusagen oder sich schuldig zu bekennen,
- dass sie das Recht auf einen Verteidiger hat, den sie frei auswählen kann,
- und dass alles, was sie aussagen wird, im Verfahren gegen sie verwendet werden kann.

Sagt der Verdächtige aus, dass er einen Verteidiger nehmen wird, wird die Informationserhebung aufgeschoben, bis der Verteidiger anwesend ist. Die Frist für die Ankunft des Rechtsanwalts legt die Polizei fest, sie darf jedoch nicht kürzer als zwei Stunden sein. Ist der Verteidiger anwesend, wird das Vernehmungsprotokoll aufgenommen, das dann Bestandteil der Strafakte ist und als Beweis im Strafverfahren verwendet werden kann.

Ist der Verteidiger dagegen nicht anwesend, wird eine Aktennotiz über die Aussage des Verdächtigen aufgenommen.

## ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

### EINLEITUNG

Die slowenische Polizei ist gemäß den Gesetzesvorschriften ein Teil des Ministeriums für innere Angelegenheiten. Sie ist eine nachgeordnete Behörde in der Struktur des Ministeriums. Im gesetzlichen Sinn bedeutet dies deren größere Selbstständigkeit innerhalb des Ministeriums, denn im Rahmen der Gesetzgebung ist sie als selbstständiges Subjekt tätig. Diese Position gewährleistet ihr eine höhere Stufe an Autonomie und Unabhängigkeit von der Tagespolitik und von Ministerwechseln (als Politiker).

Die Polizei ist zuständig für die Durchführung zahlreicher Aufgaben, die im Polizeirecht geregelt sind und gleichzeitig die grundlegende Mission der Polizei darstellen. Die Polizei hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Individuen und Gemeinschaften den Schutz der Personen und des Vermögens zu gewährleisten, Verstöße und Verbrechen zu verhüten, aufzudecken und zu ermitteln, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, die Grenzkontrolle durchzuführen und die Staatsgrenze zu überwachen, den Straßenverkehr zu regeln und zu kontrollieren sowie sonstige gesetzliche Aufgaben durchzuführen. Diese Aufgaben werden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt. Organisatorisch gliedert sich die slowenische Polizei in die Generalpolizeidirektion und acht regionale Polizeidirektionen, denen jeweils lokale Polizeidienststellen nachgeordnet sind.

### GENERALPOLZEIDIREKTION

Die inneren Organisationseinheiten der Generalpolizeidirektion sind gemäß Artikel 6 des Polizeigesetzes für die strategische Steuerung wie auch für die Planung, Organisation und Kontrolle der Arbeit der gesamten Polizei zuständig.

Das **Amt des Generaldirektors** nimmt die mit der Stellung des Generaldirektors der Polizei verbundenen Fach-, Beratungs-, Organisations- und Koordinationsaufgaben in folgenden Bereichen wahr: Organisation, Personal, Analytik und Planung, Polizeibefugnisse, Berufsethik und Integrität, Vorbeugung, Kontrolle, innere Sicherheit, internationale Polizeieinsätze, Protokollangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit und Zugang zu Informationen öffentlichen Charakters. Das Amt leitet und koordiniert die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, aber auch mit anderen staatlichen Behörden und mit der sog. externen Öffentlichkeit.

### Direktion der Kriminalpolizei

An der Spitze der Kriminalpolizei steht die Direktion der Kriminalpolizei, die durch ihre Sektoren führt, koordiniert, überwacht, analysiert und bewertet. Gemeinsam mit den Justizbehörden und anderen staatlichen sowie ausländischen Behörden sorgt sie für eine effiziente und rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Kriminalität.

Die Direktion der Kriminalpolizei ist auch für folgende allgemeine Aufgaben zuständig:

- Koordinierung von Präventivmaßnahmen;
- Planung und Erstellung der Vorschläge für die organisatorischen Veränderungen sowie Entwicklungen und Durchführung entsprechender Projekte;
- Koordinierung der Bedürfnisse und Programme für die kriminaltechnische Fortbildung und Personalentwicklung;
- Planung der materiell-technischen Ausstattung und Finanzen;
- Mitwirkung bei Schulungen im Bereich "Ausübung der Polizeibefugnisse" im Rahmen der kriminalistischen Ermittlungsarbeit und
- weitere Aufgaben, die keinen direkten Bezug zur Ermittlung von Straftaten haben.

Bei Ermittlungen von Strafbaren Handlungen arbeiten die Kriminalbeamten mit uniformierten Kollegen zusammen. Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten können durch die ständige Präsenz und anhand der Anzeige bzw. Feststellung einer Straftat sofortige Maßnahmen ergreifen, d. h. sie ermitteln im Bereich der Kleinkriminalität. Schwerwiegende Fälle, die spezielle Ermittlungsfähigkeiten und entsprechende technische Ausstattung erfordern, werden von Kriminalbeamten behandelt. Diese tragen keine Uniform, in bestimmten Fällen werden Anoraks mit einem reflektierenden Schriftzug "POLICIJA" getragen.

Aufgrund der Spezialisierung und Vertrautheit mit lokalen Problemen wurden bei einzelnen Polizeidienststellen die sog. **lokalen kriminalpolizeilichen Gruppen** eingerichtet, die ihre Aufgaben vor allem in urbanen Gebieten erledigen; bei den Polizeidirektionen sind hingegen die sog. **mobilen kriminalpolizeilichen Einsatzgruppen** zur Kontrolle von Stadtteilen mit hoher Kriminalitätsrate organisiert.

Die Kriminalpolizei versucht mit den Verbrechern nicht nur Schritt zu halten, sondern sie will einen Schritt voraus sein. Sehr wichtig sind deswegen sowohl die Einführung von modernsten Ermittlungsmethoden und -techniken als auch eine angemessene Ausbildung für die Experten, die im Bereich der Schwerstkriminalität ermitteln. Die Kriminalpolizei bemüht sich um die Verbesserung der Qualität der Nachweise von Straftaten, des Einsatzes von spezifischen Methoden und Techniken zur Ermittlung der organisierten Kriminalität, stärkt die präventive Arbeit und verfolgt intensiv die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität. Im Rahmen der Kriminalpolizei wurde eine Expertengruppe errichtet, die für die Bekämpfung von Korruptionsstraftaten und Computerkriminalität zuständig ist. Dies wird eine effiziente Begleitung der Kriminalitätsentwicklung im In- und Ausland ermöglichen und zu einer Verbesserung der Aufklärungsquote führen, die schon bislang eine der besten in Europa ist.

### **Die Direktion der uniformierten Polizei**

Die uniformierte Polizei muss einheitlich, professionell, effizient und legitim arbeiten und dafür ist die Direktion der uniformierten Polizei verantwortlich.

Sie

- plant, organisiert, leitet und beaufsichtigt die Arbeit ihrer Organisationseinheiten;

- koordiniert und leitet die anspruchsvollen Aufgaben der uniformierten Polizei;
- nimmt an der Erstellung der Vorschriften im Tätigkeitsbereich der Polizei teil;
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften im Tätigkeitsbereich der uniformierten Polizei und der Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vorschriften;
- arbeitet mit den ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;
- sorgt dafür, dass die Informationen aus dem Arbeitsbereich der uniformierten Polizei, die von der Generalpolizeidirektion oder vom Innenministerium den staatlichen Behörden übermittelt bzw. an die Öffentlichkeit gebracht werden, fachgerecht und zutreffend sind;
- nimmt ihre Aufgaben als Ordnungswidrigkeitenbehörde wahr;
- nimmt weitere Aufgaben wahr, die durch andere Gesetze und Vorschriften bestimmt werden.

Aufgaben in Verbindung mit der Aufsicht der Staatsgrenze auf Staatsebene werden vom **Sektor Grenzpolizei** im Rahmen der Direktion der uniformierten Polizei innerhalb der Generalpolizeidirektion durchgeführt. Die Aufgaben des Sektors sind vor allem Planung, Organisation, sachbezogene Ausrichtung und Aufsicht über den Vollzug durch die Polizeidirektionen sowie Gewährleistung unmittelbarer Maßnahmen und Führung komplexerer Aufgaben im Bereich der Grenz- und Ausländerangelegenheiten. Dies immer dann, wenn die Komplexität der Aufgaben die personellen, fachlichen oder technischen Kapazitäten anderer Organisationseinheiten der Polizei überschreitet beziehungsweise eine übereinstimmende Tätigkeit auf breiterem Gebiet erforderlich ist. Weitere Aufgaben sind die Mitarbeit bei der Vorbereitung von Vorschriften aus diesem Aufgabenbereich sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsorganen und internationalen Institutionen.

Im Rahmen der Einsatzabteilung (Sektor Grenzpolizei) wurden im Jahr 2002 und 2021 zwei spezialisierte Einheiten für die Aufsicht an der Staatsgrenze eingerichtet, die ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Staatsgrenze im Landesinneren wahrnehmen. Diese Einheiten führen ihre Tätigkeiten auf dem gesamten Gebiet der Republik Slowenien durch.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht der Staatsgrenze auf Staatsebene werden auch vom **Zentrum für Ausländer** und von der Fliegerstaffel wahrgenommen, die als innere Organisationseinheiten der Direktion der uniformierten Polizei bestehen. Die Fliegerstaffel führt Beobachtungen der Staatsgrenze aus dem Hubschrauber durch, das Zentrum für Ausländer organisiert Abschiebungen und führt sie auch durch (hier geht es vor allem um die Abschiebung von Ausländern, die illegal nach Slowenien eingereist sind beziehungsweise sich illegal im Land aufhalten).

### **Nationales Kriminaltechnisches Labor (NFL)**

Das Nationale Kriminaltechnische Labor ist eine unabhängige Organisationseinheit der Generalpolizeidirektion. Es hat die Aufgabe, dass im Zusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anfallende Spurenmaterial auszuwerten und die ermittelten Ergebnisse in Gutachten niederzulegen und damit die ermittelnden

Polizei- und Justizbehörden zu unterstützen. Derzeit ist das Nationale Kriminaltechnische Labor das einzige Labor in Slowenien, das die forensischen Untersuchungen nach anerkannten Akkreditierungsverfahren durchführt.

### **Direktion für die Polizeilichen Spezialaufgaben**

Ihre Aufgaben sind der Schutz bestimmter Personengruppen und Objekte, die Bekämpfung terroristischer Straftaten, Aufgaben im Arbeitsbereich des Entschärfungsdienstes, Einsatz- und Kommunikationsaktivitäten, Bereitstellung von Hubschraubern für den Bedarf der Polizei und anderer Benutzer.

### **Polizeiakademie**

Durch die Polizeiakademie werden sowohl die Grundausbildungsprogramme für den Polizeiberuf entwickelt und durchgeführt als auch die Fortbildungsprogramme für die Mitarbeiter innerhalb der Polizei und für die externen Anwender durchgeführt. Die Polizeiakademie ist auch Träger der Forschungstätigkeiten in der Polizei und führt die Tätigkeiten im Bereich des Verlags- und Bibliothekswesens durch.

### **Amt für Informatik und Telekommunikation**

Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung der Informations- und Telekommunikationssysteme der Polizei, die Vorbereitung, Erstellung und Überwachung der Durchführung der mittelfristigen und jährlichen Pläne für die Entwicklung und für die Ausschaffung von Soft- und Hardware für die Informations- und Telekommunikationssysteme der Polizei sowie die Anschaffung der elektronischen Ausstattung und Sicherheitssysteme.

Auch gehören die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und den anderen staatlichen Behörden bei der Verknüpfung mit den Informations- und Telekommunikationssysteme der Staatsverwaltung der Republik Slowenien, bei der Festlegung der Normen, auf denen das polizeiliche IT-Kommunikationssystem basiert sowie bei der Überwachung der Zusammenarbeit mit den externen professionellen und akademischen Institutionen, Organisationen und Verbänden bezüglich der Entwicklung des Informations- und Telekommunikationssystem der Polizei zu den Aufgaben des Amtes.

## **POLIZEIDIREKTIONEN**

Slowenien ist auf regionaler Ebene in acht Polizeidirektionen geteilt, denen die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und Vermögen obliegt. Jede Polizeidirektion wird von einem Polizeidirektor geleitet, der vom Innenminister auf Vorschlag des Generaldirektors der Polizei bestellt bzw. seines Amtes enthoben wird.

Die **Polizeidienststellen** sind auf einem Gebiet jeweiliger Polizeidirektion zur direkten Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Wirkungsbereich dieser Polizeidirektion errichtet.

An der Spitze einer Polizeidienststelle steht der Kommandant. Er hat die Aufgabe, die Wahrnehmung der in die Zuständigkeit der Polizeidienststelle fallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, zu steuern und zu kontrollieren. Ebenfalls hat er auf eine ordnungsgemäße, effektive und rechtzeitige Aufgabenwahrnehmung hinzuwirken. Er trifft seine Entscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Befugnissen, die ihm vom zuständigen Polizeidirektor übertragen werden.

Ebenfalls ist er für seinen eigenen Aufgabenbereich die Verhältnisse in der Polizeidienststelle und deren Arbeit gegenüber dem jeweiligen Polizeidirektor verantwortlich.

Eine spezifische Methode der Polizeiarbeit wird mit den sog. **Polizeibüros/Wachzimmer** umgesetzt, die als Arbeitsraum für die Erledigung der polizeilichen Arbeit dienen. Der Schwerpunkt dieser Methoden liegt auf der Beratung, dem Sammeln der Hinweise und Informationen sowie auf anderen Aufgaben, die nicht direkt an den Einsatz der Polizei gebunden sind. Typisches Beispiel für einen Standort des Polizeibüros sind Skigebiete.

Die Polizeiarbeit wird auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt, das in Polizeibezirke unterteilt ist. Vom Leiter des jeweiligen Polizeibezirks werden verschiedene Formen der Unterstützung sichergestellt und die vorbeugenden Tätigkeiten ausgeführt. Er arbeitet mit den Bürgern, Gebietskörperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen zusammen.

Polizeidienststellen, die auf einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Wirkungsbereich der Polizeidirektion ihre polizeilichen Aufgaben direkt wahrnehmen sind:

- Polizeistation
- Verkehrspolizeistation
- Grenzpolizeistation
- Seepolizeistation
- Flughafen Polizeistation
- Station der Pferdepolizei
- Station der Hundeführer
- Polizeistation für Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb der jeweiligen Grenzpolizeidienststelle wurden zwei Gruppen (für Grenzkontrollen bzw. für Grenzaufsicht) eingerichtet. Bei der Polizeidienststelle auf dem Flughafen Ljubljana gibt es ebenfalls zwei Gruppen. Die erste Gruppe ist für die Sicherheitsaufgaben zuständig, die zweite für die Einsatzaufgaben. In beiden Bereichen wurden die Gruppen auf Grund des Schengen-Aktionsplanes und dessen Änderungen und Ergänzungen sowie den unterzeichneten Protokollen gebildet.

## AUS- UND FORTBILDUNG

Die **Ausbildung** des Personals für die slowenische Polizei erfolgt auf verschiedene Arten. Einerseits findet vorwiegend die Ausbildung im Rahmen eigener Schulen/Ausbildungsinstitutionen, andererseits aber auch die Schulung bereits beschäftigter Mitarbeiter in externen Bildungsinstitutionen, vor allem an Hochschulen und an Fakultäten (wie z. B. an der Fakultät für Rechtswissenschaften oder an der Verwaltungshochschule) statt.

Innerhalb der Polizei beziehungsweise des Innenministeriums ist die Polizeiakademie tätig, die in das öffentliche Bildungssystem eingebunden ist. Die Polizeiakademie muss die Ausbildungsstandards berücksichtigen, deshalb sind Zeugnisse und Diplome dieser Institutionen öffentlich anerkannte Urkunden.

#### Grundausbildung

In der Polizeiakademie wird das Grundausbildungsprogramm zur Erlangung des Polizeiberufes auf der Ebene der tertiären Bildung durchgeführt.

Für die Aufnahme in die Polizeigrundausbildung muss ein Bewerber folgende Kriterien erfüllen:

- das allgemeine oder berufliche Abitur oder eine abgeschlossene, gleichwertige Schulbildung (nach früheren Vorschriften) oder
- eine Meisterprüfung bzw. eine Prüfung im Bereich des Managements/Geschäftsleitung, drei Jahre Berufserfahrungen und eine bestandene Prüfung von allgemeinbildenden Fächern, in einem Umfang, der im Berufsabitur in der sekundären/mittleren Berufsausbildung angegeben ist.

Außerdem muss ein Kandidat, der die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, einen Vertrag mit der Polizei abschließen.

Das Programm der Grundausbildung des Polizeiberufs ist für beide Geschlechter gleich. Es dauert zwei Jahre und ist seitens des Schulministeriums verifiziert. Die Kandidaten erhalten für diesen Zeitraum einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag bei der Polizei. In der dual gestalteten Ausbildung wechseln sich Theoriephasen an der Polizeiakademie mit Praktikumsphasen bei Polizeieinheiten im Außendienst ab. Dadurch kann das erworbene Wissen vertieft werden.

Für die **Weiterbildung** der Polizei werden zahlreiche Kurse und Seminare angeboten, die hinsichtlich der Arbeitsbereiche eingeteilt sind. Der Großteil dieser Programme, welche sowohl Theorie als auch Praxis umfassen, wird im Trainings- und Übungszentrum Gotenica ausgeführt.

Neben all dem Aufgeführten beteiligen sich die slowenischen Grenzpolizisten an verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, wie z. B. im Rahmen der MEPA, CEPOL, ILEA, Frontex, u. ä. Im Bereich der Fortbildung von Polizisten arbeitet die slowenische Polizei im Rahmen der Ständigen Kommission Bayern-Slowenien intensiv mit Bayern zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen die slowenischen Polizisten an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen in Bayern teil und bayerische Kollegen besuchen solche Veranstaltungen in Slowenien.

## KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

### POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Im Jahr 2021 hat die Polizei Strafanzeigen zu insgesamt 44.257 (53.565) Straftaten an die Staatsanwaltschaft vorgelegt. Nach polizeilicher Bewertung haben die Täter einen Schaden in Höhe von 398,7 Mio. € verursacht.

Der Anteil der Straftaten, die die Polizei entdeckte, stieg von 8.604 (2020) auf 9259 (2021). Der Anteil der aufgeklärten Straftaten war 54,6%. Es wurden gegen 15.530 Personen Strafanzeige erstattet.

Die Polizei hat 45.623 Straftaten im Bereich der **allgemeinen Kriminalität** behandelt.

**Straftaten gegen Leib und Leben** gab es 1.259.

Es gab 450 **Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit**, davon wurden 86,4 % (87,9 %) aufgeklärt.

Es gab 25.750 (Vorjahr: 33.097) **Vermögensdelikte**. Der Anteil der aufgeklärten Straftaten blieb konstant bei 32,6 %.

Gesunken ist die Zahl der **Wirtschaftskriminalität**. Die Polizei hat 6.672 (7.942) Straftaten behandelt. Der durch die Wirtschaftskriminalität verursachte Schaden wurde mit 207 (Vorjahr: 259) Mio. € bewertet.

Die Polizei hat Strafanzeigen von 178 (Vorjahr: 298) typischen **Korruptions-Straftaten** bearbeitet und 233 (105) Personen angeklagt.

Die **Computerkriminalität** ist von 239 auf 191 Fälle gefallen.

Es gab 1.417 Straftaten **„Unerlaubte Produktion und Handel mit Drogen“**. Im Jahr 2021 wurden 82 Orte entdeckt, an denen Verdächtige unter künstlich geschaffenen Bedingungen die illegale Droge Cannabis angebaut hatten.

Die Polizei behandelte 58 (Vorjahr: 63) Fälle von **illegaler Herstellung und Handel mit Waffen oder explosiven Stoffen**.

Es gab 320 (Vorjahr: 422) Straftaten **illegale Grenzübertritte**.

Die Polizei behandelte 450 (Vorjahr: 937) Straftaten in Zusammenhang mit **Geldfälschungen**.

### ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der **organisierten Kriminalität** orientierte sich in erster Linie an der Aufdeckung von kriminellen Gruppierungen, die sich entlang der Balkanroute mit Menschenschmuggel, Drogen, Waffen und Sprengstoffen betätigt hatten. Im Jahr 2021 wurden 338 (Vorjahr: 522) Straftaten behandelt.

## INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

### EINLEITUNG

Bis zum Zerfall Jugoslawiens im Jahre 1991 wurde die internationale polizeiliche Zusammenarbeit über das Bundesministerium für Inneres in Belgrad (bzw. über die zentrale Bundesstelle der Interpol in Belgrad) abgewickelt. Eine selbstständige Zusammenarbeit war somit für Slowenien nur im Rahmen der den kleinen Grenzverkehr betreffenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Österreich, Italien und Ungarn möglich. Unmittelbar nach der Selbstständigkeitserklärung Sloweniens im Jahre 1991 wurde im Rahmen des kriminalpolizeilichen Dienstes beim Ministerium für Inneres eine Sonderstelle für internationale Zusammenarbeit formiert. Über diese Stelle wurden bis 1992, als Slowenien an der Sitzung der Interpol-Generalversammlung in Dakar (Senegal) Mitglied dieser Organisation wurde, Kontakte mit Polizeien in anderen Staaten hergestellt.

Danach konnte sich die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sowohl organisatorisch als auch funktional wandeln sowie an neue Gegebenheiten und Umstände anpassen. Sie bildet inzwischen einen wichtigen Teil alltäglicher Aktivitäten und wird zudem von immer größerer Bedeutung. Im Folgenden sollen einige der wichtigsten Merkmale dargestellt werden:

### ORGANE DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

#### **Ministerium für Inneres**

Beim slowenischen Ministerium für Inneres erfolgt die internationale Zusammenarbeit im Rahmen einer Sonderstelle – des Dienstes für europäische Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit.

#### **Polizei**

Die Polizei als eine untergeordnete Behörde des Ministeriums für Inneres hat zwei Stellen, die auf der staatlichen Ebene die Aufgaben der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wahrnehmen. Diese sind

- der Sektor für internationale Beziehungen beim Amt des Polizeigeneraldirektors (strategische Funktion) und
- der Sektor für internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei der Direktion der Kriminalpolizei (operative Funktion).

Eine internationale Zusammenarbeit, jedoch in einem geringeren Umfang, gibt es auch auf regionaler (Polizeidirektionen) und lokaler Ebene (Polizeidienststellen).

#### **Sektor für Internationale Beziehungen**

Durch den Sektor für internationale Beziehungen wird die Koordinationsfunktion bei der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden aus fremden Staaten und internationalen Einrichtungen wahrgenommen, für die Umsetzung internationaler Abkommen betreffend die polizeiliche Arbeit gesorgt, Strategien und Programme der Zusammenarbeit erstellt, deren Durchführung koordiniert, Besuche von ausländi-

schen Delegationen in der Republik Slowenien sowie von Vertretern der slowenischen Polizeigeneraldirektion im Ausland vorbereitet und darüber hinaus noch etliche andere Aufgaben nicht operativer Natur wahrgenommen.

### **Interpol, Europol und SIRENE**

Das NZB Interpol Slowenien wird durch die ganze Kriminalpolizeidirektion bei der Polizeigeneraldirektion repräsentiert. Der Direktor der Kriminalpolizeidirektion ist zugleich auch Direktor des NZB Interpol Slowenien. Im Rahmen der Kriminalpolizeidirektion gibt es auch den oben erwähnten Sektor für internationale polizeiliche Zusammenarbeit, der außer der nationalen Europol-Stelle auch das NZB Interpol Slowenien umfasst. Der Sektor besteht mittlerweile aus fünf Abteilungen, der operativen Abteilung, der Fahndungsabteilung, der Kommunikationsabteilung, der Europol-Abteilung und - nach dem Inkrafttreten des Schengen-Besitzstandes - der Abteilung SIRENE. Der Sektor verfügt über die modernsten Telekommunikationstechnologien, die sowohl Bildübertragungen als auch den Zugriff auf die Datenbanken beim Generalsekretariat der Interpol möglich machen.

Den meisten Schriftverkehr gibt es mit Italien, Deutschland und Österreich.

### **MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

Die slowenische Polizei wirkt seit Oktober 1997 bei verschiedenen Friedenseinsätzen der Organisation der Vereinten Nationen (die Friedensmissionen UNMIK im Kosovo und UMISET in Ost-Timor), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (die Missionen im Kosovo und in Mazedonien) und der Europäischen Union (EUPM in Bosnien-Herzegowina) mit. Unterschiedliche Formen der polizeilichen Mitwirkung gibt es ebenso im Rahmen der sog. Quattrolaterale, deren Mitglieder auch Italien, Ungarn und Kroatien sind.

### **BILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

Außer dem etablierten System der Zusammenarbeit im Rahmen des Interpol-Netzes stellt die bilaterale Zusammenarbeit einen äußerst wichtigen Teil der polizeilichen Zusammenarbeit dar. Die Republik Slowenien hat mit 22 Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bzw. über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des illegalen Drogenhandels und des Terrorismus abgeschlossen. Diese Staaten sind

Albanien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Kroatien, Italien, Ungarn, Mazedonien, Malta, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Türkei, Schweden, Schweiz, Deutschland und Serbien.

Im parlamentarischen Ratifizierungsverfahren sind die Abkommen mit Estland und Griechenland.

Durch diese Abkommen wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen über Straftäter aus bestimmten Kriminalitätsbereichen gewährleistet. Darüber hinaus wird auch der Austausch der Erfahrungen, Erkenntnisse betreffend die neuesten Untersuchungsmethoden, sta-

tistischen Daten und einschlägiger Literatur gesichert. Einen unumgänglichen Abschnitt in diesen Abkommen bilden die Bestimmungen zum Datenschutz. Mit mehreren Staaten befinden sich die Vertragsabschlussverfahren erst in der Anfangsphase, und mit etlichen Staaten werden zwischenstaatliche Verträge noch weiter ausgebaut.

Ein Sonderabkommen ist mit Europol abgeschlossen worden.<sup>43</sup>

Im Bereich der Problematik betreffend die unerlaubte Einwanderung und die damit verbundene Rückschiebung der Personen, die unerlaubt in die Republik Slowenien eingereist sind oder sich hier unerlaubt aufhalten, hat Slowenien völkerrechtliche Verträge mit 23 Staaten abgeschlossen. Dies sind:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Montenegro Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Mazedonien, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Schweiz und Serbien.

Eine intensivere operative Zusammenarbeit gibt es vor allem mit den Nachbarländern. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit der Polizeiorganisationen im Rahmen der alljährlich tagenden Ständigen gemischten bayerisch-slowenischen Kommission hervorzuheben.

## REGIONALE SICHERHEITSINITIATIVEN

Die slowenische Polizei wirkt auch bei verschiedenen regionalen Sicherheitsinitiativen, wie Adriatisch-Ionische Initiative, Mitteleuropäische Initiative, Stabilitätspakt für Südeuropa, Südeuropäische Zusammenarbeitsinitiative (SECI)<sup>44</sup>, Sicherheitspartnerschaft (Österreich und seine angrenzenden EU-Bewerberstaaten, ausgenommen Deutschland und Italien).

## VERBINDUNGSBEAMTE

Der erste Vertreter der slowenischen Polizei im Ausland nahm im Februar 1999 seine Arbeit im europäischen Verbindungsbüro beim Interpol-Generalsekretariat in Lyon auf. Mittlerweile hat Slowenien noch zwei weitere Verbindungsbeamte im Ausland; einen am Europol-Sitz in Den Haag und einen im SECI-Zentrum in Bukarest. In Slowenien sind als Verbindungsbeamte bei ihren Botschaften Beamte aus Österreich, Frankreich, Italien, Großbritannien, Deutschland und aus Drittstaaten akkreditiert. Die Polizeigeneraldirektion hat Verbindungsbeamte in Serbien, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien und in Österreich.

---

<sup>43</sup> Am 1. Oktober 2001 in Ljubljana unterzeichnetes Abkommen zwischen der Republik Slowenien und dem Europäischen Polizeiamt mit einer Erklärung des EU-Präsidiums, der Republik Slowenien und Europol.

<sup>44</sup> Die Mitwirkung erfolgt auf Grund der am 26.05.1999 in Bukarest unterzeichneten Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität.

## EU-BEITRITT

In den Jahren 2000 und 2001 wurden zwei einjährige Twinning-Projekte im Bereich des Grenzschutzes abgeschlossen. Partnerstaaten waren die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Im Sommer 2002 wurde mit den Partnerstaaten Italien und Spanien ein weiteres Twinning-Projekt im Bereich der organisierten Kriminalität abgeschlossen und im November startete mit Spanien ein Projekt über die polizeiliche Zusammenarbeit. Diese Projekte brachten einige Neuigkeiten und eine neue Qualität bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit sich.

## SONSTIGE BEREICHE

Einen beträchtlichen Teil der polizeilichen Zusammenarbeit stellt die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Konferenzen, Messen u. ä. dar. Ein großer Stellenwert kommt dabei auch der laufenden Ausbildung und Fortbildung slowenischer Polizeibeamter im Ausland und ausländischer Polizeibeamter im Inland zu. Außer der gängigen Zusammenarbeit mit der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) gibt es auch eine rege Zusammenarbeit mit der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und der Agentur FRONTEX. Slowenien ist auch Mitglied des Europäischen Netzwerkes staatlicher kriminaltechnischer und gerichtsmedizinischer Laboratorien (ENFSI). Slowenische Polizeibeamte nehmen zudem an internationalen Kultur- und Sportveranstaltungen selektiv teil, sowie an einzelnen Tätigkeiten internationaler Polizeivereinigungen, deren Mitglied die Slowenische Polizei ist (TISPOL, PWGT, USPE u. ä.). Eine Zusammenarbeit gibt es auch mit verschiedenen internationalen Organisationen (ICMPD, IOM, UNDCP u. ä.).

## VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE MIT MEPA-MITGLIEDSTAATEN

Diese Übersicht enthält die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der unerlaubten Einwanderung und zwar mit folgenden Staaten:

### Republik Österreich

- Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres der Republik Slowenien und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus (unterzeichnet am 23. Juni 1995 in Ljubljana).<sup>45</sup>
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze und die Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 3. Dezember 1992 in Wien).

---

<sup>45</sup> Im Vertragsabschlussverfahren befindet sich ein neues zwischenstaatliches Abkommen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit.

**Tschechische Republik**

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtmitteln und psychotropen Substanzen sowie der organisierten Kriminalität und des Terrorismus (unterzeichnet am 22. Mai 1998 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 22. Mai 1998 in Ljubljana).<sup>46</sup>
- Protokoll zwischen dem Innenministerium der Republik Slowenien und dem Innenministerium der Tschechischen Republik über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 9. September 2003 in Prag).

**Ungarn**

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und der organisierten Kriminalität (unterzeichnet am 19. Mai 1993 in Budapest).<sup>47</sup>
- Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen der Nationalpolizei der Republik Ungarn und der Polizeigeneraldirektion beim Ministerium für Inneres der Republik Slowenien (unterzeichnet am 17. November 1999 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübernahme der sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen anderen Vertragsstaates rechtswidrig aufhaltenden Personen an der Grenze (unterzeichnet am 5. Februar 1999 in Ljubljana).
- Vereinbarung über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübernahme der sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen anderen Vertragsstaates rechtswidrig aufhaltenden Personen an der Grenze (unterzeichnet am 6. Mai 1999 in Ljubljana).

**Bundesrepublik Deutschland**

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (unterzeichnet am 2. März 2001 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen dem Ministerium für Inneres der Republik Slowenien und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland über die

---

<sup>46</sup> Im Vertragsabschlussverfahren befindet sich ein zusätzliches Protokoll zum Abkommen.

<sup>47</sup> Im Vertragsabschlussverfahren befindet sich ein neues zwischenstaatliches Abkommen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit.

Durchführung einer Ausstattungshilfe für den Zeitraum 1999 bis 2002 (unterzeichnet am 16. November 1999 in Ljubljana).

### **Slowakische Republik**

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Handels mit Suchtmitteln, psychotropen Substanzen und Vorläuferstoffen und der organisierten Kriminalität (unterzeichnet am 14. September 1994 in Bratislava).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 14. September 1994 in Bratislava).
- Protokoll über die Durchführung des Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 28. September 1999 in Ljubljana).

### **Schweizerische Eidgenossenschaft**

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht (abgeschlossen durch Notenaustausch vom 3. und 5. August 1992).
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität (abgeschlossen am 27. Juli 2004).

### **ANSCHRIFTEN UND ERREICHBARKEITEN**

Ministrstvo za notranje zadeve  
Republike Slovenije  
Služba za evropske zadeve  
in mednarodno sodelovanje

Mačkova ulica 2  
SI - 1000 Ljubljana  
Telefon: +386 (0)1 300 -9400 od. -9440  
Telefax: +386 (0)1 300 -9433 od. -9434

*Ministerium für Inneres der  
Republik Slowenien*

*Dienst für europäische  
Angelegenheiten und  
internationale Zusammenarbeit*

Generalna policijska uprava  
Služba generalnega direktorja policije  
Sektor za mednarodne odnose

Štefanova ulica 2  
SI - 1501 Ljubljana  
Telefon: +386 (0)1 4725645

*Polizeigeneraldirektion  
Amt des Generalpolizeidirektors  
Sektor für internationale Beziehungen*

Telefax: +383 (0)1 4725644

Generalna policijska uprava  
Uprava kriminalistične policije  
(ICPO Ljubljana)  
Sektor za mednarodno policijsko  
Sodelovanje

Štefanova ulica 2  
SI - 1501 Ljubljana  
Telefon: +386 (0)1 4724780  
Telefax: +386 (0)1 4724790  
E-Mail: [interpol.ljubljana@policija.si](mailto:interpol.ljubljana@policija.si)

*Polizeigeneraldirektion  
Kriminalpolizeidirektion*

*Sektor für internationale polizeiliche  
Zusammenarbeit*